Kommentierung CCPL

Till Jaeger

Einleitungsabsatz

Deutsch (exemplarisch BY):

„Durch die Ausübung der lizenzierten Rechte (wie unten definiert) erklären Sie sich rechtsverbindlich mit den Bedingungen dieser Creative Commons Namensnennung 4.0 International Public License („Public License") einverstanden. Soweit die vorliegende Public License als Lizenzvertrag anzusehen ist, gewährt Ihnen der Lizenzgeber die in der Public License genannten lizenzierten Rechte im Gegenzug dafür, dass Sie die Lizenzbedingungen akzeptieren, und gewährt Ihnen die entsprechenden Rechte in Hinblick auf Vorteile, die der Lizenzgeber durch das Verfügbarmachen des lizenzierten Materials unter diesen Bedingungen hat."

Englisch:

"By exercising the Licensed Rights (defined below), You accept and agree to be bound by the terms and conditions of this Creative Commons Attribution 4.0 International Public License ("Public License"). To the extent this Public License may be interpreted as a contract, You are granted the Licensed Rights in consideration of Your acceptance of these terms and conditions, and the Licensor grants You such rights in consideration of benefits the Licensor receives from making the Licensed Material available under these terms and conditions."

Die Regelung soll sicherstellen, dass Lizenznehmerinnen an die Lizenzbedingungen verpflichtend gebunden sind. Für die Verwendung von Creative Commons-Lizenzen unter der Geltung deutschen Rechts ist dies unproblematisch gegeben. **1**

Die Regelung zur **Bindung an die Lizenzbedingungen** dürfte ihre Grundlage im **US-Recht** besitzen. Dort stellt sich die Frage, ob eine Lizenz (auch) ein Vertrag ist oder nur ein einseitiges Versprechen.[1] Denn das anglo-amerikanische Vertragsrecht verlangt als wesentliche Elemente eines Vertrages, dass Angebot („offer"), Annahme („acceptance") als übereinstimmende Willenserklärungen und Gegenleistung („consideration") vorliegen.[2] Dies wirft die Frage auf, ob bei einer CC-Lizenz, die keine Lizenzgebühren vorsieht, eine Gegen- **2**

1 *Noam Shemtov/Ian Walden* (Hrsg.), Free and open source software, 1. Auflage, 2013; *Pamela Jones*, The GPL Is a License, not a Contract, https://perma.cc/VUN8-BV9T.

2 *Noam Shemtov/Ian Walden* (Hrsg.), Free and open source software, 1. Auflage, 2013; *Mark R. Patterson*, Must Licenses Be Contracts? Consent and Notice in Intellectual Property, 40 Fla. St. U. L. Rev. 105 (2012) 2012, 105.

2025 Till Jaeger, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.10

leistung vorliegt, die für die Annahme eines Vertragsschlusses ausreicht. Die Formulierung im Einleitungsabsatz soll eine solche Gegenleistung beschreiben, nämlich die Anerkennung, an die Lizenzpflichten gebunden zu sein. Dies allerdings nur für den Fall, dass die CCPL überhaupt als Vertrag angesehen wird.[3] Creative Commons befürchtet bei einem Vertragsabschluss, dass auch dann Lizenzpflichten erfüllt werden müssen, wenn die Nutzung schon auf der Basis einer gesetzlichen Schranke zulässig wäre, weil eine entsprechende vertragliche Verpflichtung entsteht (hierzu vgl. aber Abschnitt 2.a.2).

3 Unter der Geltung deutschen Rechts stellt sich diese Abgrenzungsproblematik nicht. Auch einseitig verpflichtende Vereinbarungen ohne Gegenleistung haben den Charakter eines Vertrages, weil eine Gegenleistung kein elementarer Bestandteil eines Vertrages ist. Entsprechend werden Lizenzvereinbarungen stets als Verträge angesehen; gerade für freie Lizenzen sind die Gerichte in Deutschland stets von einer vertragsrechtlichen Bindung ausgegangen.[4] Die CCPL sind allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB, siehe VorCCPL 9 ff.).

4 Das **deutsche Vertragsrecht** erzeugt auch keine Probleme durch eine vertragliche Bindung, wenn das Werk auch ohne Lizenz genutzt werden darf, etwa auf der Basis einer gesetzlichen Schranke. Denn der Text der CCPL stellt nur ein Vertragsangebot an die Allgemeinheit dar.[5] Die Nutzerin muss den Lizenzvertrag jedoch nicht abschließen, wenn eine Nutzung auch anderweitig zulässig ist (hierzu eingehend Abschnitt 2.a.2 sowie Abschnitt 8.a). Ansonsten gilt: Entweder die Nutzerin schließt den Lizenzvertrag ab und muss dann auch die Lizenzpflichten daraus erfüllen oder sie verweigert den Vertragsabschluss, dann ist die Nutzung mangels ausreichender Nutzungsrechte urheberrechtswidrig. Die wirksame Einbeziehung der Lizenzbedingungen ist daher unter der Geltung deutschen Rechts weitgehend unproblematisch.

5 Für den **Abschluss des Lizenzvertrages** sind nach deutschem Vertragsrecht gem. §§ 145 ff. BGB **Angebot und Annahme** als übereinstimmende und auf den Abschluss des Lizenzvertrages unter den Bedingungen der CCPL gerichtete Willenserklärungen erforderlich. Das Angebot liegt in dem Text der CCPL, der dem jeweiligen Werk beigefügt ist. Dies macht auch deutlich, warum die CCPL bei der Weiterverbreitung des Werks verlangt, dass der Lizenztext oder

3 Allerdings soll durch die CCPL möglichst kein Vertrag abgeschlossen werden, vgl. englische CC-FAQ, https://perma.cc/GX37-ACXF.

4 Zuerst LG München I, Urt. v. 19.05.2004, 21 O 6123/04, 14.

5 Vgl. *Meta contributors*, Open Content – A Practical Guide to Using Creative Commons Licences/ The Creative Commons licencing scheme/de, wikimedia, Meta wiki, 2022.

URI dafür mitgeliefert wird (Abschnitt 3.a.1.C). Die Nutzerin und Lizenznehmerin fungiert dann als Botin, die das Lizenzvertragsangebot des Lizenzgebers weiterreicht und damit Dritten die Möglichkeit zum Vertragsabschluss ermöglicht.

Die Annahme des Lizenzvertragsangebots muss nicht durch eine ausdrückliche Erklärung wie eine E-Mail vorgenommen werden, sondern kann auch **durch schlüssiges Handeln** erfolgen. Dies kommt auch im Text des Einleitungsabsatzes zum Ausdruck, wenn es dort heißt, dass sich die Nutzerin durch die Ausübung der Rechte, d. h. durch eine Nutzungshandlung, die ohne entsprechende Lizenz nicht erlaubt wäre, mit der CCPL einverstanden erklärt. **6**

Zwar sind Willenserklärungen wie Angebot und Annahme grundsätzlich empfangsbedürftig, aber gem. § 151 S. 1 BGB kann auf den **Zugang der Erklärung verzichtet** werden bzw. der Zugang ist dann nicht erforderlich, wenn er nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist, wie dies etwa auch bei einem Warenautomaten der Fall ist. Eben dies ist bei der massenhaften Lizenzierung der Fall, weil Lizenzgeber in der Regel kein Interesse daran haben, von den Lizenznehmerinnen eine Annahmeerklärung zu erhalten. **7**

Die **Vorversionen** enthalten einleitend eine vergleichbare Formulierung. **8**

Abschnitt 1 – Definitionen

I. Abschnitt 1.a. Abgewandeltes Material

Till Kreutzer

Deutsch:

„a. **Abgewandeltes Material** bezeichnet Material, welches durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist oder darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht immer abgewandeltes Material, wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird."

Englisch:

"a. **Adapted Material** means material subject to Copyright and Similar Rights that is derived from or based upon the Licensed Material and in which the Licensed Material is translated, altered, arranged, transformed, or otherwise modified in a manner requiring permission under the Copyright and Similar Rights held by the Licensor. For purposes of this Public License, where the Licensed Material is a musical work, performance, or sound recording, Adapted Material is always produced where the Licensed Material is synched in timed relation with a moving image."

1. Überblick

1 Abschnitt 1.a definiert den Begriff „abgewandeltes Material" (nachstehend auch vereinfacht „Bearbeitung" oder „Abwandlung" genannt). Die Definition ist bedeutend für den Umfang der Lizenz in Bezug auf die Erstellung und das Teilen von Bearbeitungen und Umgestaltungen des lizenzierten Werkes. CC-lizenziertes Material darf nach Abschnitt 2.a.1.B grundsätzlich bearbeitet werden. Alle Lizenzfassungen außer den ND-Lizenzen gestatten zudem, bearbeitete Fassungen auch zu veröffentlichen und weiterzugeben / zu teilen (siehe unten Abschnitt 1.i Rn. 67).

2 Die CC-Lizenzen enthalten für Bearbeitungen bzw. deren Weitergabe besondere Regelungen: Bei den ND-Lizenzen ist die Weitergabe von Bearbeitungen aus der Lizenzgewährung ausgenommen. Die anderen CC-Lizenzfassungen erlauben dies, geben aber vor, dass Bearbeitungen angegeben werden müssen (siehe Abschnitt 3.a.1.C). Sowohl die ND-Restriktion als auch die Pflicht zu Änderungshinweisen greifen dabei nur, wenn die jeweilige

2025 Till Kreutzer, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.11

Abwandlung unter die Definition des abgewandelten Materials fällt **und** die Bearbeitung wiederveröffentlicht bzw. geteilt wird.[1]

Die Definition[2] in Abschnitt 1.a enthält einige Hinweise darauf, was unter abgewandeltem Material zu verstehen ist. Als konkretes Beispiel wird die Nutzung von Musikwerken, Darbietungen oder Tonaufnahmen genannt, die „zur Vertonung in Bewegtbildern verwendet" werden. Im Übrigen nennt die Definition zwar generell Übersetzungen, Veränderungen, Umarrangements und andere Modifikationen, verweist für die Interpretation im Einzelnen aber auf das **jeweils anwendbare Urheberrecht** („die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert").[3] **3**

Nicht jede Änderung des Werkes erfüllt den Tatbestand des „abgewandelten Materials". Rein **technische Änderungen** fallen ebenso wenig hierunter wie solche, für deren Erstellung und/oder Weitergabe es nach dem anwendbaren Urheberrecht keiner Zustimmung bedarf. Dies gilt insbesondere für Nutzungen von Bearbeitungen, die einer gesetzlichen Schrankenbestimmung unterfallen (siehe Abschnitt 2.a.2). Beispielsweise gestattet es § 51a UrhG, geschütztes Material Dritter zum Zwecke des „Pastiches" zu bearbeiten und den Pastiche zu veröffentlichen. Hierfür bedarf es dementsprechend keiner Nutzungsrechtseinräumung durch die CC-Lizenz, sodass ihre Vorgaben und Beschränkungen (bei ND-Lizenzen) nicht gelten (siehe Abschnitt 8.a und Abschnitt 2.a.2 Rn. 48). **4**

2. Definition von abgewandeltem Material

Der Begriff „abgewandeltes Material" ist ebenso weit zu verstehen, wie die Begriffe „Bearbeitungen" bzw. „Umgestaltungen" in den §§ 3, 23 UrhG. Grundsätzlich kann die Urheberin allein darüber entscheiden, in welcher Form und Fassung ihr Werk wahrgenommen werden kann. Änderungen sind damit generell zustimmungspflichtig[4] und fallen daher unter die Lizenz.[5] **5**

1 Generell sind Lizenzrestriktionen und -pflichten nur anwendbar, wenn das lizenzierte Material – ob verändert oder unverändert – weitergegeben wird. Siehe unten Abschnitt „Erstellung, Vervielfältigung und Weitergabe abgewandelten Materials".

2 Siehe zur Erläuterung: https://perma.cc/H652-TY8S.

3 Siehe zum auf CC-Lizenzen anwendbaren Recht VorCCPL Rn. 35 ff.

4 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 23 Rn. 17.

5 Allerdings ist die Erstellung der Bearbeitung in aller Regel zulässig. Nur ihre Veröffentlichung und Verwertung (Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe) fällt unter das Urheberrecht (siehe § 23 Abs. 1 UrhG). Etwas anderes gilt nur in Ausnahmefällen (§ 23 Abs. 2 UrhG), in denen schon die Anfertigung einer Bearbeitung zustimmungspflichtig ist.

6 „Abgewandeltes Material" bezieht sich zum einen auf unmittelbar veränderte Fassungen des lizenzierten Werkes (Kürzungen, Erweiterungen usw.). Zum anderen können auch Werke hierunter fallen, die auf dem Ursprungswerk basieren oder Kombinationen von Werken, selbst wenn das lizenzierte Material hierin unverändert verwendet wird. Ob eine Abwandlung im Sinne der Lizenz vorliegt, hängt in der Regel von den Umständen des Einzelfalls ab.

3. Unmittelbare Abwandlungen

7 Abgewandeltes Material entsteht, wenn ein Werk unmittelbar geändert wird. Dies trifft bei literarischen Werken beispielsweise auf Aktualisierungen, sprachliche Umformulierungen, Kürzungen oder Zusammenfassungen zu. Auch bei Übersetzungen wird das Werk abgewandelt/bearbeitet, indem es in einer anderen Sprache wiedergegeben wird.

8 Unmittelbare Abwandlungen von Musikwerken liegen z. B. in Variationen oder Instrumentierungen von Vokalmusik, Remakes und Remixes in einer anderen Musikgattung, Mashups oder Neu-Arrangements vor.

9 Abwandlungen von Fotografien und Filme entstehen beispielsweise, wenn sie beschnitten, neu montiert oder verfremdet werden.

4. Abgeleitete und transformative Werke

10 Auch die Transformation von Werken in eine andere Werkart fällt generell unter den Begriff des abgewandelten Materials.[6] Das gilt u. a. für die Verfilmung oder Dramatisierung eines Romans, die Transformation einer Skulptur in eine Comic-Figur oder die Vertonung eines Gedichts. Auch die Fortsetzung eines Romans unter „Übernahme wesentlicher, charakteristischer Romangestalten" kann ein abgeleitetes Werk darstellen.[7] Dementsprechend ist auch Fan Art – bei der Fans von Werken die hierin enthaltenen Storys und Figuren für eigene Schöpfungen verwenden – häufig als Bearbeitung der ursprünglichen Stoffe anzusehen.[8]

---

6 Etwas anderes gilt, wenn solche Transformationen nach einer Schrankenbestimmung, wie v. a. § 51a UrhG, gesetzlich gestattet sind. Siehe hierzu unten.

7 BGH, Urt. v. 29.04.1999, I ZR 65/96 – Laras Tochter.

8 Wie lange noch wird es im Netz freie Fan-Communities geben?, https://perma.cc/5V8G-7VMZ. Allerdings werden solche transformativen Bearbeitungen nicht selten als Parodie oder Pastiche gesetzlich gestattet sein, siehe *Till Kreutzer*, Mash-ups, Memes und Remixes nach neuem deutschem Urheberrecht, MMR 2022, 847 (852).

5. Sammlungen und Werkverbindungen

Besonders schwierig zu beurteilen sind Nutzungen, bei denen das oder die ursprünglichen Werke vollständig und unverändert mit anderem Material verbunden werden. Eindeutig in Abschnitt 1.a geregelt ist lediglich der Fall, dass Musik zur Vertonung von Filmen und Videos verwendet wird. Hierin liegt eine Abwandlung im Sinne der Lizenz.[9] Weniger eindeutig ist dies beispielsweise bei Bildcollagen, der Einbindung von Fotos in Texte auf Webseiten oder Sammelwerken. **11**

Bei der Abgrenzung kann begrifflich zwischen Sammlungen und Werkverbindungen unterschieden werden.[10] In Sammlungen wie Anthologien oder Katalogen werden verschiedene Werke lediglich zusammengestellt. Ähnlich verhält es sich bei einfachen Kombinationen, wie Bildern, die in einen Text eingebettet werden. Hierbei verändert sich der ästhetische Ausdruck des benutzten Materials nicht. Die zusammengestellten Werke bleiben separat und können ohne Weiteres als solche identifiziert und (mit Lizenzhinweisen) gekennzeichnet werden. Die Verwendung in solchen Sammlungen bzw. einfachen Werkkombinationen führt generell nicht zur Abwandlung des lizenzierten Materials. **12**

Anders ist die Situation bei Werkverbindungen: Hier werden verschiedene Werke zu einem neuen Ganzen verschmolzen. Hierdurch entsteht ein neues Gesamtwerk[11], das in der Regel einen eigenen ästhetischen Ausdruck und Gehalt aufweist. In diese Kategorie fällt die in der Lizenz genannte Synchronisierung von Musik und Film ebenso, wie Mashups oder Bastard-Pop.[12] Werkverbindungen in diesem Sinne sind in der Regel abgewandeltes Material. **13**

9 Zur ggf. entgegenstehenden Meinung des BGH, siehe Abschnitt 2 Rn. 15.

10 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative -Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 56.

11 Ähnlich zum Parallelproblem bei der Auslegung des Begriffs „derivative work" bei Freier Software *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, 54 ff.

12 Bei Bastard Pop werden zwei oder mehr – idR sehr unterschiedliche – Musikstücke zusammengeschnitten und synchronisiert, siehe *Till Kreutzer*, Mash-ups, Memes und Remixes nach neuem deutschem Urheberrecht, MMR 2022, 847 (852).

6. Keine Anwendung auf rein formale und technische Änderungen

14 Abschnitt 1.a sowie die korrespondierende Lizenzgewährung in Abschnitt 2.a.1.B beziehen sich auf das Bearbeitungsrecht. Dieses schützt die Integrität des Werkes. Bearbeitungen im urheberrechtlichen Sinn sind stets nur inhaltliche Veränderungen, die den urheberrechtlich geschützten geistig-ästhetischen Gehalt (Ausdruck) des Werkes betreffen. Rein formale Änderungen, wie die Korrektur der Rechtschreibung oder Aktualisierung auf neue Rechtschreibregeln oder auch das „Gendern" von Texten, fallen nicht hierunter. Ebenso wenig rein technische Änderungen, beispielsweise die Umformatierung einer Bilddatei. Dies ist in der CC-Lizenz in Abschnitt 2.a.4 ausdrücklich geregelt.

7. Keine Anwendung auf unabhängige Neuschöpfungen und bei der Verwendung gemeinfreier Elemente

15 Wenn ein neu geschaffenes Werk lediglich auf gemeinfreien Elementen vorbestehender Werke basiert, handelt es sich nicht um abgewandeltes Material.[13] Die Informationen und Fakten beispielsweise, auf denen ein Zeitungsartikel basiert, sind für sich genommen keine „Werke". Sie sind nicht vom Menschen geschaffen und daher keine „persönliche geistige Schöpfung" im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhG. Geschützt sind hier allenfalls die individuellen Formulierungen der Autorin des Artikels. Werden die Fakten von einem Dritten verwendet, um hierauf basierend einen eigenen Artikel zu schreiben, handelt es sich bei diesem nicht um „abgewandeltes Material". Wird der Wortlaut des Artikels oder wesentliche Passagen desselben dagegen übernommen, handelt es sich um eine Abwandlung.

16 Gleiches gilt für Stilimitationen oder Neuschöpfungen, die lediglich die **gemeinfreien** Lehren, Ideen oder Erkenntnisse von vorbestehenden Werken verwenden. Der Stil einer Grafik oder eines Musikstücks ist urheberrechtlich nicht geschützt und kann frei – unabhängig von einer CC-Lizenzierung – verwendet werden. Auch der didaktische Aufbau oder die Gliederung, z. B. eines Lehrbuchs oder Schulungsmaterials, unterfällt keinem Urheberrechtsschutz. Solche Grundelemente bei der Schaffung neuer Werke zu überneh-

13 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 23 Rn. 36 ff.

men, greift nicht in das Bearbeitungsrecht an vorbestehenden Werken ein. Daher entsteht hierbei auch kein abgewandeltes Material.

Nicht um eine Abwandlung, sondern um eine freie Benutzung handelt es sich zudem bei neu geschaffenen Werken, die einen „hinreichenden Abstand zum benutzten Werk" wahren (§ 23 Abs. 1 S. 2 UrhG). Selbst wenn schutzfähige Elemente übernommen werden, liegt also keine Bearbeitung vor, wenn vorbestehende Werke lediglich als Anregung für eine eigenständige Neuschöpfung dienen. Hierfür muss ein „hinreichender Abstand" in dem Sinne gewahrt sein, dass die entlehnten eigenpersönlichen Züge des benutzten Werkes angesichts der Eigenart des neuen Werkes „verblassen".[14] **17**

8. Keine Anwendung auf gesetzlich – durch Schrankenbestimmungen – gestattete Bearbeitungen

Die Regelungen der CC-Lizenz zu abgewandeltem Material gelten nicht für Bearbeitungen, die gesetzlich erlaubt sind (siehe oben und unten zu Abschnitt 8). Generell gestatten die Schrankenbestimmungen des deutschen UrhG keine Bearbeitung des benutzten Materials. Vielmehr gilt im Grundsatz das Änderungsverbot des § 62 UrhG. **18**

Dieses enthält jedoch einige Ausnahmen. § 62 Abs. 4a dürfte im vorliegenden Kontext die größte Bedeutung haben. Hiernach sind Änderungen der verwendeten Werke gestattet, sofern eine Nutzung nach § 51a UrhG vorgenommen wird und es der Benutzungszweck erfordert. Letzteres wird generell zutreffen: Werden Werke zum Gegenstand von Karikaturen, Parodien oder eines Pastiches gemacht, müssen sie zu diesem Zweck in aller Regel verändert werden. **19**

Nutzungen im Rahmen von Karikaturen, Parodien oder Pastiches sind durch § 51a UrhG gesetzlich gestattet.[15] Für sie benötigt der Nutzer daher keine Lizenz, sodass weder Abschnitt 1.a der CC-Lizenzen noch andere Regeln der Lizenz, wie die Attributions-Pflicht oder die ND-Restriktion, anwendbar sind (siehe Abschnitt 8.a). Dies führt u. a. dazu, dass bei Remixes, Mashups, Sam- **20**

14 Hierzu ausführlich: *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 23 Rn. 39 ff. mit Verweisen auf die ständige Rechtsprechung des BGH.

15 Zur Auslegung siehe *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 51 Rn. 7 ff.

ples, Fan Art und anderen transformativen Werkschöpfungen keine Quellenangaben erforderlich sind, sofern sie den Begriff des Pastiches erfüllen.[16]

16 Zur Auslegung des Pastiche-Begriffs siehe *Till Kreutzer* in GFF (Hrsg.), Der Pastiche im Urheberrecht, 2022, 13 ff. (https://perma.cc/6BFL-2AV9); derselbe in Mash-ups, Memes und Remixes nach neuem deutschem Urheberrecht, MMR 2022, 847 (848 ff.), jeweils mit weiteren Nachweisen.

II. Abschnitt 1.b. Abwandlungslizenz

Paul Klimpel/Fabian Rack

Nur BY, SA, NC, NC-SA

Deutsch:

„b. **Abwandlungslizenz** bezeichnet die Lizenz, die Sie in Bezug auf Ihr Urheberrecht oder ähnliche Rechte an Ihren Beiträgen zum abgewandelten Material in Übereinstimmng [sic!] mit den Bedingungen der vorliegenden Public License erteilen."

Englisch:

"b. **Adapter's License** means the license You apply to Your Copyright and Similar Rights in Your contributions to Adapted Material in accordance with the terms and conditions of this Public License."

Die kreative Nutzung von Inhalten gehört zur Kernidee von Open Content. Bearbeitet die Lizenznehmerin CC-lizenzierte Inhalte Dritter, so kann zusätzlich zum Schutz des lizenzierten Werks ein eigenes Bearbeiterurheberrecht entstehen (zur Bearbeitung siehe oben Abschnitt 1.a). Damit auch das bearbeitete Werk den Status von Open Content beibehält, ist eine Lizenzierung des abgewandelten Materials erforderlich. Die hierbei verwendete Lizenz bezeichnet die CCPL als **Abwandlungslizenz.** Der Begriff spielt eine Rolle bei der Lizenzkompatibilität unter der Bedingung SA – Share Alike (siehe Abschnitt 3 Rn. 175, 189) sowie beim Lizenzangebot an nachfolgende Empfänger (Abschnitte 2.a.5.A und 2.a.5.B). **21**

Die Lizenzvarianten mit Bearbeitungsverbot (ND) enthalten den Begriff nicht, da dort eine Bearbeitung nicht weitergegeben werden darf und folglich auch die Lizenzierung einer Bearbeitung nicht zulässig ist. **22**

2025 Paul Klimpel/Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.12

III. Abschnitt 1.c./b./d. Urheberrecht und ähnliche Rechte

John Weitzmann

BY und NC: c.; ND und NC-ND: b.; SA und NC-SA: d.

Deutsch:

„**Urheberrecht und ähnliche Rechte** bezeichnet das Urheberrecht und/oder ähnliche, dem Urheberrecht eng verwandte Rechte, einschließlich insbesondere des Rechts des ausübenden Künstlers, des Rechts zur Sendung, zur Tonaufnahme und des Sui-generis-Datenbankrechts, unabhängig davon, wie diese Rechte genannt oder kategorisiert werden. Im Sinne der vorliegenden Public License werden die in Abschnitt 2(b)(1)-(2) aufgeführten Rechte nicht als Urheberrecht und ähnliche Rechte angesehen."

Englisch:

"**Copyright and Similar Rights** means copyright and/or similar rights closely related to copyright including, without limitation, performance, broadcast, sound recording, and Sui Generis Database Rights, without regard to how the rights are labeled or categorized. For purposes of this Public License, the rights specified in Section 2(b)(1)-(2) are not Copyright and Similar Rights."

23 Der Wortwahl „ähnliche Rechte"/„similar rights" liegt ein weites Verständnis zugrunde, das grundsätzlich alle absolut ausschließenden Rechtskonstrukte mit erfasst – einschließlich der zivilrechtlichen Registerrechte (Marken etc.) und sogar des verwaltungsrechtlichen Antiken-/Kulturgutschutzes. Denn wenn hier nur die verwandten Schutzrechte des UrhG gemeint wären (also Leistungsschutzrechte und das Sui-generis-Datenbankenrecht), hätte hier der insoweit kanonische Begriff „related rights" („Verwandte Schutzrechte") verwendet werden müssen.

24 Durch die Wortwahl „similar"/„ähnlich" wurde der Anwendungsbereich bewusst weiter gezogen und es dadurch ermöglicht, auch etwa widmungsbasierte Ausschließlichkeitskonstrukte neben den zivilrechtlichen mit zu erfassen.

25 Gestützt wird die Ansicht nicht zuletzt durch die Existenz und den durchaus erfolgenden Einsatz der DL-DE. Diese ist ebenfalls widmungsbasiert und funktioniert gerade nicht zivilrechtlich (vgl. E. Öffentliche Hand Rn. 30), woran sich insb. staatliche Stellen nicht zu stören scheinen, sondern im Gegenteil oft die Kompatibilität der DL-DE zu gängigen Open-Data-Lizenzen postulieren, obwohl es hier um zwei getrennte Rechtsregime geht: Zivilrecht

2025 John Weitzmann, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.13

bei CCPL, ODbL, ODC usw. und Verwaltungsrecht bei der DL-DE und bei antikenrechtlichen Erlaubnissen.

Ausdrücklich nicht erfasst von der **Lizenzgewährung** gem. Abschnitt 2 als „ähnliche Rechte" sind indes die Patent- und Kennzeichnungsrechte, wie Abschnitt 2.b.2 ausdrücklich klarstellt. Dies bezieht sich jedoch nur auf die spezifische Schutzrichtung dieser Rechte – beim Markenrecht z. B. die markenmäßige Nutzung. **26**

IV. Abschnitt 1.c. SA-kompatible Lizenz

Deutsch:

CC BY-SA: „c. BY-SA-kompatible Lizenz bezeichnet eine unter creativecommons.org/compatiblelicenses genannte Lizenz, die Creative Commons als der vorliegenden Public License im Wesentlichen gleichwertig anerkannt hat."

CC BY-NC-SA: „c. BY-NC-SA-kompatible Lizenz bezeichnet eine unter creativecommons.org/compatiblelicenses genannte Lizenz, die Creative Commons als der vorliegenden Public License im Wesentlichen gleichwertig anerkannt hat."

Englisch:

CC BY-SA: "c. BY-SA Compatible License means a license listed at creativecommons.org/compatiblelicenses, approved by Creative Commons as essentially the equivalent of this Public License."

CC BY-NC-SA: "c. BY-NC-SA Compatible License means a license listed at creativecommons.org/compatiblelicenses, approved by Creative Commons as essentially the equivalent of this Public License."

Die Definition der SA-kompatiblen Lizenz steht im Kontext der Umsetzung des **Copyleft-Prinzips,** also der Verpflichtung eines Lizenznehmers, bei der Weitergabe von abgewandeltem Material (siehe Abschnitt 1.a) dieses ebenfalls unter eine freie Lizenz zu stellen. Die Frage der Kompatibilität bestimmt die Auswahl der in Frage kommenden Lizenzen. Siehe hierzu im Einzelnen die Ausführungen zum Lizenzmodul Share Alike unter Abschnitt 3.b. **27**

V. Abschnitt 1.d./c./e. Wirksame technische Schutzmaßnahmen

Lisa Käde

BY und NC: d.; ND und NC-ND: c.; SA und NC-SA: e

Wirksame technische Schutzmaßnahmen bezeichnet solche Maßnahmen, die gemäß gesetzlichen Regelungen auf der Basis des Artikels 11 des WIPO Copyright Treaty vom 20. Dezember 1996 und/oder ähnlicher internationaler Vereinbarungen ohne entsprechende Erlaubnis nicht umgangen werden dürfen.

Literatur: Ina Lucas, Zur „Wirksamkeit" technischer Maßnahmen gemäß § 95a UrhG nach Maßgabe der Richtlinie 2001/29/EG – zugleich eine Darstellung deutscher und finnischer Rechtsprechung, GRUR Int. 2017, 114; Stefan Bechtold, Vom Urheber- zum Informationsrecht – Implikationen des Digital Rights Managements, Dissertation, München 2002; Peter Wand, Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht: Vergleich des internationalen, europäischen, deutschen und US-amerikanischen Rechts, Dissertation, München 2001.

28 Die Definition grenzt den Begriff auf wirksame technische Schutzmaßnahmen ein, deren Umgehung ohne Erlaubnis gesetzlich verboten ist. Dabei sind Grundlage für das Umgehungsverbot solche Normen, die auf Art. 11 des WIPO Copyright Treaty (WCT) bzw. ähnlichen internationalen Vereinbarungen basieren.

29 Die Definition wurde in Version 4.0 eingeführt, soll aber keine inhaltliche Änderung bewirken, sondern lediglich den Anwendungsbereich des Verbotes technischer Schutzmaßnahmen klarstellen.[1]

30 Gemäß **Art. 11 WCT (WIPO Copyright Treaty)** gewährleisten die Vertragsparteien[2], zu denen auch Deutschland gehört, einen angemessenen Rechtsschutz und wirksame Rechtsmittel gegen die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen. Es handelt sich dabei gemäß Art. 11 des Vertrags um solche Maßnahmen,

1 Vgl. Wiki – Anwendung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen durch Lizenznehmer verboten, https://perma.cc/LYM2-4KBG.

2 Eine Liste der Vertragsparteien ist abrufbar unter WIPO-Administered Treaties, https://perma.cc/W2UN-89XL.

2025 Lisa Käde, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.14

- die von Urhebern ergriffen werden,
- und die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Rechte nach dem WCT oder der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst („Berne Convention") stehen,
- und die solche Handlungen in Bezug auf die Werke der Urheberinnen beschränken, die nicht von den Urhebern oder aufgrund Gesetzes zugelassen sind.[3]

Weitere internationale Grundlagen für den Schutz technischer Maßnahmen finden sich in Art. 7 Abs. 1 c) der Computerprogramm-Richtline[4], in Art. 6 der InfoSoc-Richtlinie[5], sowie Art. 8 Abs. 2 der DSM-Richtlinie[6]. **31**

In **Deutschland** ist der Schutz technischer Maßnahmen in den **§§ 95a bis 95d UrhG** geregelt. Die Vorschriften setzen die zuvor genannten internationalen Richtlinien bzw. Vereinbarungen um. § 95a UrhG definiert den Begriff der technischen Maßnahme und enthält die grundlegenden Maßgaben für den Schutz derselben. Das Verbot in § 95a Abs. 1 UrhG lautet: **32**

> „Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen."

Die Umgehung technischer Maßnahmen ist also ohne Zustimmung der Schutzrechtsinhaber grundsätzlich nicht erlaubt,[7] wenn die Umgehung mit dem Ziel erfolgt, Zugang zu bzw. Nutzung eines Werkes oder Schutzgegenstandes zu ermöglichen und die Handelnden sich dessen zumindest bewusst **33**

3 Vgl. den Text des WIPO Copyright Treaty, https://perma.cc/6S6P-FPWS.

4 Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen.

5 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

6 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.04.2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.

7 LG München I, Urt. v. 26.07.2012, 7 O 10502/12 – LG München I, Schlussurteil vom 26.07.2012 – 7 O 10502/12 – LG München I: Herstellungs- und Vertriebsverbot von Aufnahmesoftware für bestimmte Streamingplattform (GRUR-Prax).

sein müssten. Zur (erlaubten) Umgehung technischer Schutzmaßnahmen zur Ausübung der lizenzierten Rechte im Rahmen der CC-Lizenzen vergleiche allerdings Abschnitt 2.a.4.

34 Nach § 95a Abs. 2 S. 1 UrhG und fast wortgleich auch Art. 6 Abs. 3 S. 1 InfoSoc-RL sind **technische Maßnahmen** im Sinne der Vorschrift solche „Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, geschützte Werke oder andere nach diesem Gesetz [Anm: UrhG] geschützte Schutzgegenstände betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken."

35 **Wirksam** sind technische Maßnahmen gemäß § 95a Abs. 2 S. 2 UrhG (fast wortgleich aus Art. 6 Abs. 3 S. 2 der InfoSoc-RL übernommen), „soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes von dem Rechtsinhaber durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird."

36 Da das Gesetz und auch die Definition des Lizenztextes auf „wirksame" Maßnahmen abstellen, ist maßgeblich, welcher Wert der „Wirksamkeit" zukommt. Nach der Rechtsprechung in Deutschland sind solche Maßnahmen wirksam, deren Umgehung eine Hürde darstellt, die eine normale Nutzerin nicht ohne Weiteres überwinden kann.[8] Dabei ist auch relevant, ob Software allgemein verfügbar ist, die die Umgehung ermöglicht – auch dann sei die Maßnahme möglicherweise nicht „wirksam",[9] andere lassen die Verfügbarkeit nicht ausreichen, sehen aber Maßnahmen, die durch einfache „Tricks" umgangen werden können, als nicht wirksam an.[10] Das Maß des „normalen Nutzers" dürfte sich wiederum naturgemäß entlang des technischen Fortschritts weiterentwickeln.

8 LG München I, Urt. v. 26.07.2012, 7 O 10502/12 – LG München I, Schlussurteil vom 26.07.2012 – 7 O 10502/12 – LG München I: Herstellungs- und Vertriebsverbot von Aufnahmesoftware für bestimmte Streamingplattform (GRUR-Prax).

9 Vgl. LG München, Urt. v. 26.07.2012, 7 O 10502/12 – Tubebox; sowie *Barbara Stickelbrock*, Die Zukunft der Privatkopie im digitalen Zeitalter, GRUR 2004, 736, 739.

10 Vgl. *Artur-Axel Wandtke*/*Claudia Ohst*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), 6. Auflage 2022, UrhG § 95a Rn. 50; sowie *Ina Lucas*, Zur „Wirksamkeit" technischer Maßnahmen gemäß § 95a UrhG nach Maßgabe der Richtlinie 2001/29/EG – zugleich eine Darstellung deutscher und finnischer Rechtsprechung, GRUR Int. 2017, 114, (115).

Beispiele. Eine nicht wirksame Maßnahme ist etwa ein Kopierschutz, der auf einer CD angebracht wurde, wenn das (unter Umständen sogar vorinstallierte) Media-Player-Programm auf einem Computer bei Einlesen der CD diesen ohne weiteres ignoriert und ermöglicht, die CD zu kopieren. Auch an einer bei YouTube oder einschlägigen Streaming-Anbietern abrufbaren Videodatei zur Verhinderung von Vervielfältigungen angebrachte Maßnahmen dürften unwirksam sein, wenn das Video mittels einschlägiger Tools heruntergeladen oder durch eine schlichte Bildschirmaufzeichung vervielfältigt werden kann. **37**

Wirksam im Sinne der Definition wäre etwa eine Maßnahme, die den Zugang zu dem Werk nur unter Eingabe von Benutzername und Passwort ermöglicht, und auch sämtliche andere Maßnahmen des Digital Rights Managements (DRM), die den Zugang zu oder Modifikationen des Werkes beschränken, ohne dass eine Umgehung für einen „normalen Nutzer" mit Durchschnittskenntnissen möglich ist. **38**

Bisweilen wird die Umgehung eines Kopierschutzes als sportliche Herausforderung angesehen, bis sich die Umgehungsmöglichkeit so weit etabliert hat, dass nicht mehr von einer wirksamen technischen Schutzmaßnahme ausgegangen werden kann: So geschehen im Fall des DVD-Verschlüsselungsalgorithmus CSS (Control Scrambling System), mit dem das Abspielen von DVDs auf nicht autorisierter Hardware unterbunden werden sollte. Mit der Entwicklung und Verbreitung von DeCSS – einem Programm zur Entschlüsselung des Algorithmus – kann CSS mittlerweile nicht mehr als wirksam betrachtet werden.[11] **39**

Nicht erfasst hingegen ist die Umgehung solcher Maßnahmen, die nicht dazu bestimmt sind, das Ausüben lizenzierter Rechte zu verhindern: So unterbindet etwa der Regionalcode bei DVDs lediglich das Abspielen auf DVD-Recordern, denen bestimmte geographische Regionen zugewiesen sind, nicht jedoch die Vervielfältigung. Das Abspielen – die Rezeption des Werkes – ist jedoch grundsätzlich eine zulässige Handlung.[12] **40**

Die Regelungen zum Schutz technischer Schutzmaßnahmen im deutschen Urheberrecht sehen für einige Situationen Ausnahmen von dem Umgehungsverbot vor. § 95a Abs. 4 UrhG nimmt etwa „Aufgaben und Befugnisse **41**

11 Vgl. *Artur-Axel Wandtke*/*Claudia Ohst*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), 6. Auflage 2022, UrhG § 95a Rn. 34.

12 Vgl. dazu auch *Artur-Axel Wandtke*/*Claudia Ohst*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), 6. Auflage 2022, UrhG § 95a Rn. 43 und 35.

öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege sowie die Befugnisse von Kulturerbe-Einrichtungen gemäß § 61d UrhG" von dem Verbot der Umgehung aus. Die Ausnahme dürfte jedoch keine Auswirkung auf die Definition der Schutzmaßnahmen entfalten. Die Definition der Schutzmaßnahmen in den CC-Lizenzen bezieht sich auf alle Maßnahmen, die grundsätzlich nicht umgangen werden dürfen, unabhängig davon, ob in Sonderkonstellationen Ausnahmen greifen.

42 Unabhängig davon ist die Umgehung im Rahmen der Ausübung der lizenzierten Rechte im Rahmen der CC-Lizenzen erlaubt, vgl. dazu Abschnitt 2.a.4.

VI. Abschnitt 1.e./d./f. Ausnahmen und Beschränkungen

Fabian Rack

BY und NC: e.; ND und NC-ND: d.; SA und NC-SA: f.

Deutsch:

„**Ausnahmen und Beschränkungen** bezeichnet Fair Use, Fair Dealing und/oder jegliche andere Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung findet."

Englisch:

"**Exceptions and Limitations** means fair use, fair dealing, and/or any other exception or limitation to Copyright and Similar Rights that applies to Your use of the Licensed Material."

Die CCPL bringt an mehreren Stellen zum Ausdruck, dass eine CC-Lizenzierung keinen Zustand erzeugt, bei dem die lizenzierten Materialien hinter den Freiheiten zurückstehen, die im Rahmen **gesetzlicher Nutzungserlaubnisse** gewährt werden: **43**

- Abschnitt 2.a.2 regelt im Rahmen der Lizenzgewährung, dass die CCPL nicht anwendbar ist und Bedingungen nicht einzuhalten sind, soweit bei der Nutzung Ausnahmen und Beschränkungen greifen.
- Abschnitt 8.a stellt klar – wenn auch nicht unter Verwendung des Begriffspaars Ausnahme und Beschränkung –, dass die CCPL keine Nutzungen mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis einer CC-Lizenz zulässig wären.

Zugleich werden durch die Vorrangigkeit von Ausnahmen und Beschränkungen bei deren Vorliegen auch **keine CC-Lizenzpflichten** ausgelöst, weil der Lizenzvertrag nicht zustande kommt. **44**

Die Definition von „Ausnahmen und Beschränkungen" benennt mit **Fair Use** und **Fair Dealing** exemplarisch zwei Konzepte für den gesetzlich erlaubten Umgang mit urheberrechtlich geschütztem Material. „Fair Use" ist eine Doktrin aus dem US-Recht, die die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten unter bestimmten Voraussetzungen[1] erlaubt; in der restlichen englischsprachigen Welt wird dieses Konzept als „Fair Dealing" bezeichnet. Das **45**

1 Geregelt im US-Copyright unter 17 U.S.C. § 107.

2025 Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.15

deutsche bzw. kontinentaleuropäische Urheberrecht kennt diese Konzepte so nicht. Angesichts des internationalen Ansatzes der CCPL4 verwundert die Begriffswahl nicht. Zugleich schadet sie der Anwendung im deutschen Urheberrecht nicht, weil sie nur beispielhaft ist und „jegliche andere Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte" gemäß der Definition den Raum für Urheberrechtsbeschränkungen aller Jurisdiktionen eröffnet.

46 Aus der Sicht des deutschen Urheberrechts fallen alle gesetzlichen Nutzungserlaubnisse der §§ 44a ff. UrhG unter die Definition der Ausnahmen und Beschränkungen, also zum Beispiel, dass eine Nutzung unter die gesetzliche Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) oder unter die Freiheit der Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG) fällt.

47 Die Gemeinfreiheit von Inhalten lässt die CCPL unberührt, belegt also eine Nutzung von urheberrechtsfreien Inhalten niemals mit Bedingungen.

VII. Abschnitt 1.f./e./h. Lizenziertes Material

John Weitzmann

BY und NC: f.; ND und NC-ND: e.; SA und NC-SA: h.

Deutsch:

„**Lizenziertes Material** bezeichnet das Werk der Literatur oder Kunst, die Datenbank oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Public License gestellt hat."

Englisch:

"**Licensed Material** means the artistic or literary work, database, or other material to which the Licensor applied this Public License."

Auch wenn das Urheberrecht bereits sehr früh durch Verträge global etabliert wurde (bereits 1886 unterzeichneten zunächst acht Staaten die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst), wird der **Werkbegriff** des Urheberrechts international in den Details unterschiedlich verstanden. Das gilt insbesondere beim Vergleich des Werkbegriffs des deutschen UrhG mit dem anglo-amerikanischen Copyright. 48

Die CCPL als international angelegter Standardvertrag definiert deshalb einen **übergeordneten Begriff,** der sowohl Werke als auch weitere Lizenzgegenstände umfasst. Entscheidend ist, dass Inhalte Gegenstand einer Lizenzierung sein können, weil der Lizenzgeber diesbezüglich ein Ausschließlichkeitsrecht innehat, über das er verfügen kann. 49

Die Definition des lizenzierten Materials bildet den gedanklichen **Einstieg in das Konglomerat der aufeinander bezogenen Definitionsabschnitte** „Lizenziertes Material", „Lizenzierte Rechte", „Lizenzgeber", „Urheberrecht und ähnliche Rechte" und „Sui-generis Datenbankenrechte" (und genau genommen auch „Sie" als letzte Definition in Abschnitt 1, die aber keine eigenständige Relevanz hat). Durch den reduzierten Wortlaut dieser Abschnitte sind stets noch mehrere weitere Textteile heranzuziehen, um die Abschnitte definitorisch zu vervollständigen. 50

Hier wird der **Begriff „Material" als Oberbegriff** verwendet, dem sowohl die Schutzgegenstände von Urheberrecht und verwandten Schutzrechten unterfallen als auch Datenbanken und andere Dinge, an denen „ähnliche Rechte" bestehen können, wie die nachfolgende Definition „Lizenzierte Rechte" und 51

2025 John Weitzmann, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.16

die weiter vorne stehende Definiton „Urheberrecht und ähnliche Rechte“ bestimmen (siehe auch dort).

52 Die **Formel „unter die vorliegende Public License gestellt“** meint nichts anderes als die Verfügbarmachung des Materials – egal ob nur individuell oder für die Allgemeinheit – unter Beifügung eines Hinweises, der vom Horizont eines normal verständigen Betrachters aus besagt, dass die Bedingungen der im Hinweis genannten CCPL für die Nutzung des Materials gelten sollen (vgl. auch zum Vertragsschluss CCPL Einl Rn. 5). Sie sorgt dafür, dass das Spektrum des lizenzierten bzw. lizenzierbaren Materials letztlich über das Spektrum der von der Lizenz erfassten Rechte bestimmt wird. Diese ergeben sich aus dem nachfolgenden Definitionsabschnitt „Lizenzierte Rechte“ zusammen mit „Urheberrecht und ähnliche Rechte“ und „Sui-generis Datenbankenrechte“.

53 **Beispiele für CC-lizenzierbares Material** sind einerseits Werke im Sinne des § 2 UrhG (vgl. Wortlaut „Werke der Literatur und Kunst“, der mit letzterem Begriff alle nicht-literarischen Werkarten einschließlich der unbenannten erfassen soll, vgl. auch Definition „Urheberrecht und ähnliche Rechte“), zum anderen die erst seit Version 4.0 ebenfalls ausdrücklich genannten Datenbanken.[1] Mit letzteren sind sowohl Datenbankwerke gemeint als auch – nicht zuletzt erkennbar an der umfassenden Behandlung von Sui-generis-Rechten im Lizenztext – Datenbanken ohne Werkqualität, an denen jedoch ein Datenbankherstellerrecht im Sinne des §§ 87b ff. UrhG besteht. Drittens erfasst die Formel „sonstiges Material“ alle übrigen Gegenstände, an denen „lizenzierte Rechte“ (vgl. nachfolgenden Definitionsabschnitt) bestehen. Das erfasst über die weitere Definition „Urheberrecht und ähnliche Rechte“ alle Arten von Inhalten, an denen Leistungsschutzrechte bestehen.

54 **Kein CC-lizenzierbares Material** sind Inhalte, an denen einzig Patent-, Kennzeichen- oder Persönlichkeitsrechte bestehen, vgl. Abschnitt 2.b.1 und 2. Alle drei bezeichnen die jeweiligen Rechtsgebiete generell: Patentrechte meinen entsprechend auch Gebrauchsmusterrechte, Kennzeichenrechte meinen neben Marken auch Geschmacksmuster.

55 Ebenfalls kein CC-lizenzierbares Material ist solches, das zwar schutzfähig ist im Sinne des Urheberrechts, der verwandten Schutzrechte und des Datenbankherstellerrechts, bei dem der Schutz jedoch tatsächlich nicht (mehr)

1 In den Versionen bis einschließlich 3.0 international war der Begriff Datenbanken so noch nicht enthalten, wohl aber in der für den deutschsprachigen Raum portierten Fassung der Version 3.0.

besteht. Das „unter die vorliegende Public License gestellt hat“ ist entsprechend nicht auf den äußeren Akt und Anschein gemünzt zu verstehen, sondern meint das Rechtsgeschäft. An diesem fehlt es, wenn mangels bestehender Ausschließlichkeitsrechte gar nichts zu Lizenzierendes vorhanden ist. Wird also bspw. ein gemeinfreier Text mit CC-Lizenzhinweis versehen, liegt schon kein rechtserhebliches Unter-eine-CC-Lizenz-Stellen vor und handelt es sich mithin nicht um lizenziertes Material. Sehr wahrscheinlich wird stattdessen eine Schutzrechtsberühmung vorliegen (vgl. auch Abschnitt 8 Rn. 7).

VIII. Abschnitt 1.g./f./i. Lizenzierte Rechte

John Weitzmann

BY und NC: g.; ND und NC-ND: f.; SA und NC-SA: i.

Deutsch: „g. **Lizenzierte Rechte** bezeichnet die Ihnen unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährten Rechte, welche auf solche Urheberrechte und ähnlichen Rechte beschränkt sind, die Ihre Nutzung des lizenzierten Materials betreffen und die der Lizenzgeber zu lizenzieren berechtigt ist."

Englisch: "g. **Licensed Rights** means the rights granted to You subject to the terms and conditions of this Public License, which are limited to all Copyright and Similar Rights that apply to Your use of the Licensed Material and that the Licensor has authority to license."

56 Die Definition „Lizenzierte Rechte" ist als **Sammelpunkt** konstruiert, während die eigentliche Benennung der lizenzierten Rechte weitgehend an anderen Stellen im Lizenztext zu finden ist: Die „unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährten Rechte" sind verteilt auf die Definitionen von Urheber- und ähnlichen Rechten in Abschnitt 1.c und von Datenbankherstellerrechten in Abschnitt 1.j sowie den Abschnitt 2.a.1 „Lizenzgewährung", den als Ausnahmeregelung konstruierten Abschnitt 2.b „Sonstige Rechte" und die Sonderregelungen in Abschnitt 4 „Sui-Generis-Datenbankenrechte". Dieser Aufbau soll die Lesbarkeit für juristische Laien verbessern, statt juristenartig mit (sich ggf. sogar wiederholenden) langen Aufzählungen erlaubter Nutzungen zu arbeiten oder lange Textabschnitte vor die Klammer zu ziehen. Bis einschließlich Version 3.0 erfolgte die Benennung der lizenzierten Rechte ebenfalls direkt in der Lizenzgewährung, hatte aber keinen eigenen Ankerpunkt im Definitionsteil.

57 Satz 1 der Definition klingt zu Beginn tautologisch, enthält dann jedoch ab dem Relativsatz zumindest sprachlich eine eigenständige Beschränkung. Inwiefern diese jedoch relevante Wirkung entfaltet, ist fraglich:

58 Das Wort „solche" und die Bezugnahme auf die in Abschnitt 1.c sehr weit gezogenen Urheber- und ähnlichen Rechte stellt klar, dass hier **nicht die Gattungen von Rechten beschränkt** werden sollen. Vielmehr geht es darum, dass sich die CCPL bei ihren Erlaubnissen kontextabhängig auf das Nötigste beschränken sollen. Es soll also nichts vorab erlaubt werden, was im konkreten Fall gar nicht Teil des Nutzungsvorgangs ist und wofür eine Erlaubnis mithin auch gar nicht gebraucht wird. Die praktische Relevanz dieses **er-**

2025 John Weitzmann, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.17

laubnistechnisch „atmenden" Ansatzes dürfte jedoch gering sein, da sich die Erlaubnis der Lizenz automatisch und umgehend erweitert, sobald weitere lizenzkonforme Nutzungsweisen oder -aspekte hinzukommen. Zudem ist sehr fraglich, ob diese Definition umgekehrt die Grundregel beeinflussen kann – oder auch nur beeinflussen soll, wonach einmal gegebene CC-Erlaubnisse unwiderruflich fortgelten bis zum Ende der Schutzdauer der Inhalte (vgl. Abschnitt 6.a Satz 1). Wenn sie hierauf keinen Einfluss hat, können Erlaubnisse nur hinzukommen, nie aber nachträglich wieder wegfallen, und das „Atmen" käme nur als ein Einatmen vor, um im Bild zu bleiben, wohingegen es kein Ausatmen geben kann. Konkrete Konstellationen, bei denen das im Ergebnis Vorteile für Lizenzgeberin oder Lizenznehmer bringt, sind nicht ersichtlich.

Der ganz am Schluss stehende **Verweis auf die Voraussetzung einer Berechtigung** der Lizenzgeberin ist zumindest insoweit rein deklaratorisch, wie es ohnehin bereits von Gesetzes wegen keinen gutgläubigen Erwerb von Nutzungsrechten gibt. Nach deutschem Recht ist das für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der Fall.[1] In anderen Rechtsordnungen und vor allem bei gewerblichen Schutzrechten mag es anders sein, aber diese sind in ihrem Entstehen bzw. Bestand typischerweise von formalen Akten wie Anmeldungen abhängig, unterfallen damit nicht dem Sammelbegriff „[dem Urheberrecht] ähnliche Rechte" in Abschnitt 1.c. und werden von den CCPL daher gar nicht erfasst. Auch hier ist daher das Bilden konkreter Konstellationen schwierig, bei denen die Definition „Lizenzierte Rechte" einen relevanten guten Glauben tangieren könnte. 59

1 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 24.

IX. Abschnitt 1.g. Lizenzelemente

Fabian Rack

Nur SA und NC-SA

SA:	NC-SA:
Deutsch: „**Lizenzelemente** bezeichnet die Lizenzeigenschaften, die in der Bezeichnung einer Creative Commons Public License aufgeführt werden. Die Lizenzelemente der vorliegenden Public License sind Namensnennung und Share Alike."	Deutsch: „**Lizenzelemente** bezeichnet die Lizenzeigenschaften, die in der Bezeichnung einer Creative Commons Public License aufgeführt werden. Die Lizenzelemente der vorliegenden Public License sind Namensnennung, Nicht kommerziell und Share Alike."
Englisch: „**License Elements** means the license attributes listed in the name of a Creative Commons Public License. The License Elements of this Public License are Attribution and ShareAlike."	Englisch: „**License Elements** means the license attributes listed in the name of a Creative Commons Public License. The License Elements of this Public License are Attribution, NonCommercial, and ShareAlike."

60 Den Begriff der Lizenzelemente definiert die CCPL als die einzelnen „Lizenzeigenschaften, die in der Bezeichnung einer Creative Commons Public License aufgeführt werden". Gemeint sind die Module der CC-Lizenzen, die jeweils die spezifischen Lizenzpflichten bzw. Bedingungen für die Nutzung des Materials enthalten (BY, SA, NC, ND). Im Vertragstext der CCPL spielt der Begriff der Lizenzelemente allein in den Lizenzvarianten mit der Bedingung SA – Share Alike (also CC BY-SA und CC BY-NC-SA) eine Rolle: Bearbeitet ein Lizenznehmer einen Inhalt und gibt er ihn weiter, so muss unter Share Alike eine **zur Ausgangslizenz kompatible Abwandlungslizenz** vergeben werden (siehe Abschnitt 1.b und Abschnitt 3.b.1 bei den Share Alike-Lizenzvarianten). Dies erfordert, dass die Abwandlungslizenz gemäß Abschnitt 3.b.1 dieselben Lizenzelemente enthält wie die Ausgangslizenz. Hierfür kommen allein die Lizenzelemente in den Kombinationen BY und SA sowie BY, NC und SA in Betracht. Weiteres siehe unter Abschnitt 3.

2025 Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.18

X. Abschnitt 1.h./g./j. Lizenzgeber

John Weitzmann

BY und NC: h.; ND und NC-ND: g.; SA und NC-SA: j.

Deutsch:

„**Lizenzgeber** bezeichnet die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die unter der vorliegenden Public License Rechte gewährt (oder gewähren).“

Englisch:

“**Licensor** means the individual(s) or entity(ies) granting rights under this Public License.”

61 Die Lizenzgeberrolle wird in der CCPL sehr schlicht über die rechtliche Fähigkeit definiert, die von der Lizenz erfassten Rechte (vgl. in jeder Lizenzvariante der CCPL 4.0 den jeweils direkt vorher stehenden Definitionsabschnitt) gewähren zu können. Soweit nach deutschem Recht statt von Gewährung von Rechten von ihrer Einräumung gesprochen wird, ist diese vom Wortlaut der Definition ohne Weiteres mit erfasst.

62 Der direkt vorher definierte Rechteumfang („Urheberrecht und ähnliche Rechte“) ist in mehrfacher Hinsicht nicht aus sich selbst heraus eine vollständige Definition, sondern erhält seinen definitiven Inhalt erst im Zusammenspiel mit dem wiederum direkt davor definierten Lizenzgegenstand („Lizenziertes Material“ unter Abschnitt 1.f) sowie der Definition von Datenbankherstellerrechten in Abschnitt 1.j und den verschiedenen im weiteren Lizenztext genauer bezeichneten Rechten, also insbesondere Abschnitt 2.a.1 „Lizenzgewährung“, dem als Ausnahmeregelung konstruierten Abschnitt 2.b „Sonstige Rechte“ und den Sonderregelungen in Abschnitt 4 „Sui-Generis-Datenbankenrechte“. Dass in dieser Weise mitunter erst Verkettungen von Lizenztextteilen die urheberrechtlichen Grundbausteine wie Lizenzgeber und Rechteumfang ergeben, soll den erst seit Version 4.0 in dieser Weise umstrukturierten Lizenztext für Laien besser lesbar machen, die typischerweise Schwierigkeiten mit einem „juristenhaften“ Vor-die-Klammer-Ziehen und langen Definitionsblöcken haben.

63 Lizenzgeber sind also diejenigen, die über sämtliche in der CCPL genannten Rechte **wirksam verfügen können** und dies in Form der Freigabe (durch Verfügbarmachen des lizenzierten Materials nebst CCPL-Hinweis) auch selbst tun. Dies können, müssen aber im Falle urheberrechtlich geschützter Werke

2025 John Weitzmann, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.19

nicht die Urheberinnen bzw. Urheber selbst sein. Vielmehr ist es grundsätzlich möglich, dass eine natürliche oder juristische Person so umfassende Rechte am Werk anderer erlangt, dass diese Person eine CCPL-Freigabe aus abgeleitetem Recht vornehmen kann. Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz entsteht und verbleibt das eigentliche Urheberrecht zwingend beim Urheber, einräumen kann er nur Nutzungsrechte.

64 Die diversen Mechanismen im UrhG, die es Verwerterindustrien schwer machen sollen, Kreativen zu umfassend und zu endgültig Rechte abzunehmen (sog. Total Buy-Out), schränken insofern auch den praktischen Umgang mit den CCPL deutlich ein. Sollen nämlich Personen oder Institutionen bei CCPL-Freigaben als Lizenzgeber fungieren, was in vielen Open-Content-Projekten die einfachste und damit im Sinne möglichst niedriger Transaktionskosten vorzugswürdige Vorgehensweise wäre, müssen dafür nach deutschem Recht üblicherweise umfassende Rechteeinräumungen ähnlich einem Total Buy-Out konstruiert werden – was über Projekt-Teilnahmebedingungen als AGB teilweise gar nicht möglich ist (vgl. zur AGB-Thematik und den sog. Linux-Klauseln des UrhG VorCCPL Rn. 26 ff.). Das trägt dann nicht nur den Grund-Antagonismus der klassischen Verwertungslogik des Urheberrechts in Projekte und Communities hinein, in denen er sonst gar nicht vorkäme und wo er auch nicht hingehört, sondern erhöht die indirekten Transaktionskosten für solche Projekte, oft bis jenseits des Verkraftbaren.

65 **Vorzugswürdig** im Zusammenhang mit den CCPL ist nach deutschem Recht – zumindest, wenn urheberrechtlich geschütztes Material lizenziert werden soll – in der Regel die Konstellation, bei der die **Lizenzgeberin zugleich auch selbst die Inhaberin des Urheberrechts** im Sinne des § 7 UrhG ist bzw. bei der sie zur Gruppe der Lizenzgeber gehört, wo es derer mehrere gibt. Soweit es dagegen um Lizenzgegenstände geht, an denen einzig andere von den CCPL erfasste Rechte bestehen (etwa Datenbankherstellerrechte), kann ohne vergleichbare Schwierigkeiten aus abgeleitetem Recht mittels CCPL freigegeben werden.

66 Welche rechtlichen Schritte für eine wirksame und vom Umfang her ausreichende Ableitung von Rechten jeweils erforderlich sind, richtet sich nach den auch sonst, außerhalb der CC-Welt jeweils einschlägigen rechtlichen Regelungen. Es hängt daher maßgeblich davon ab, was für Rechte im konkreten Fall überhaupt eine Rolle spielen können, was wiederum seinerseits davon abhängt, welches Material jeweils unter CCPL freigegeben werden soll (vgl. dazu auch die Definition „Lizenziertes Material“ in Abschnitt 1.f).

XI. Abschnitt 1.i./j./h. Weitergabe

Paul Klimpel/Fabian Rack

BY und NC-ND: i.; SA: k.; NC: j; NC-SA: l.; ND: h

Deutsch:

„**Weitergabe** meint, Material der Öffentlichkeit bereitzustellen durch beliebige Mittel oder Verfahren, die gemäß der lizenzierten Rechte Zustimmung erfordern, wie zum Beispiel Vervielfältigung, öffentliche Vorführung, öffentliche Darbietung, Vertrieb, Verbreitung, Wiedergabe oder Übernahme und öffentliche Zugänglichmachung bzw. Verfügbarmachung in solcher Weise, dass Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Material von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen können."

Englisch:

"**Share** means to provide material to the public by any means or process that requires permission under the Licensed Rights, such as reproduction, public display, public performance, distribution, dissemination, communication, or importation, and to make material available to the public including in ways that members of the public may access the material from a place and at a time individually chosen by them."

Der Begriff der Weitergabe ist sowohl zentral für die Frage, **wann die Pflichten der CCPL greifen** (bzw. wann der Lizenzvertrag zustande kommt), sowie, **welche Nutzungsrechte** dem Lizenznehmer im Rahmen der Lizenzgewährung eingeräumt werden. 67

Die Pflichten der CCPL, also etwa die Namensnennungspflicht BY, greifen nicht bei jeglichem Umgang mit dem lizenzierten Material, sondern unter der Voraussetzung, dass das Material im Sinne der Lizenz genutzt wird. Der zentrale Nutzungsbegriff der CCPL ist die **„Weitergabe",** die hier definiert wird. Die „Weitergabe" im Sinne der Definition stellt die Bereitstellung des Materials für die **Öffentlichkeit,** bei der eine Zustimmung erforderlich wäre, ins Zentrum. Was Öffentlichkeit bedeutet, wird durch die CCPL allerdings nicht näher definiert (anders noch in Version 3). 68

Ob eine Nutzung öffentlich ist, hängt von der Urheberrechtsordnung ab, in der die Nutzung stattfindet. „Öffentlichkeit" ist ein bedeutsamer Begriff des gesetzlichen Urheberrechts, da generell häufig erst die Öffentlichkeit einer Nutzung eine Lizenz oder gesetzliche Erlaubnis erforderlich macht. 69

Das UrhG regelt in Deutschland in § 15 Abs. 3, dass eine **Wiedergabe öffentlich** sei, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit 70

2025 Paul Klimpel/Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.20

bestimmt ist. Weiter wird dort definiert, dass zur Öffentlichkeit jeder gehöre, „der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist".

71 Das über diese Legaldefinition entwickelte Verständnis von **Öffentlichkeit** in Deutschland wird inzwischen überlagert durch das **EU-Urheberrecht.** Dabei liefert im Wesentlichen der EuGH Leitlinien für den Öffentlichkeitsbegriff.[1] Hiernach sprechen folgende Kriterien für die Öffentlichkeit einer Nutzung: Das Werk wird **öffentlich wahrnehmbar gemacht,**[2] wobei die Wahrnehmbarkeit sich an Personen im Allgemeinen richtet und nicht nur auf spezifische Individuen beschränkt ist, die zu einer privaten Gruppe gehören; es hat eine große Anzahl von Personen entweder gleichzeitig oder nacheinander Zugang zum Werk **(Größe des Publikums);**[3] aus der Nutzung werden Einnahmen generiert **(monetärer Gewinn);**[4] die Nutzung des Werks richtet sich absichtlich an eine öffentliche Gruppe **(gezieltes Publikum);** es wird ein „neues Publikum" angesprochen, also eine Zielgruppe, die von den Urheberrechtsinhabern bei der ursprünglichen Kommunikation nicht berücksichtigt wurde. Das bedeutet beispielsweise, dass Hyperlinks zu Werken, die bereits online der Allgemeinheit zugänglich gemacht wurden (d. h. ohne technische Einschränkung), nicht als eine (neue) Kommunikation oder „Zugänglichmachung" des Werks für die Öffentlichkeit angesehen werden können **(neues Publikum).**[5] Ansonsten sei auf die umfassende Kommentarliteratur verwiesen.

72 Die CCPL räumt im Rahmen der Lizenzgewährung (siehe Abschnitt 2) das Recht zur „Vervielfältigung" und „Weitergabe" des Materials ein. Das Nutzungsrecht aus der CCPL ist im Hinblick auf die Nutzungsarten **inhaltlich**

1 *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 15 Rn. 38 ff.

2 EuGH, Rechtssache C-135/10 – Società Consortile Fonografici (SCF) gegen Marco Del Corso, Rn. 85. Hierbei hielt der EuGH unter anderem fest, dass die Patienten einer Zahnarztpraxis nicht „Personen allgemein" darstellen, sondern eine eher private, nicht offene Gruppe bilden. Daher sind „private Gruppen" nicht nur Freunde und Familie, sondern können auch Personen ohne persönliche Beziehung umfassen.

3 Vgl. EuGH, Rechtssache C-135/10 – Società Consortile Fonografici (SCF) gegen Marco Del Corso, Rn. 84.

4 EuGH, Rechtssache C-135/10 – Società Consortile Fonografici (SCF) gegen Marco Del Corso, Rn. 88; EuGH, Rechtssache C-306/05, Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE) gegen Rafael Hoteles SA, Rn. 44.

5 EuGH, Rechtssache C-466/12, Nils Svensson et al. gegen Retriever Sverige AB, Rn. 24.

unbeschränkt. Es gestattet also jede körperliche und unkörperliche Verwertung im Sinne von §§ 15 ff. UrhG. Die Definition der Weitergabe bringt dies zum Ausdruck; sie zählt einzelne Nutzungsarten **beispielhaft** und damit **nicht abschließend** auf. Die „Weitergabe" meint also **jede Nutzungsart und ist damit ein zentraler Begriff der umfassenden Lizenzgewährung** im Rahmen der CC-Lizenzierung.

XII. Abschnitt 1.i./h. Nicht-kommerziell

Paul Klimpel

nur NC und NC-ND; bei NC: i.; bei NC-ND: h.

Deutsch: „i. **Nicht-kommerziell** meint nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet. Der Austausch von lizenziertem Material gegen anderes unter Urheberrecht oder ähnlichen Rechten geschütztes Material durch digitales File-Sharing oder ähnliche Mittel ist nicht-kommerziell im Sinne der vorliegenden Public License, sofern in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt."

Englisch: „i. **NonCommercial** means not primarily intended for or directed towards commercial advantage or monetary compensation. For purposes of this Public License, the exchange of the Licensed Material for other material subject to Copyright and Similar Rights by digital file-sharing or similar means is NonCommercial provided there is no payment of monetary compensation in connection with the exchange."

Literatur: *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016; *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Content-Lizenzen nach deutschem Recht, MMR 2003, 431; Freies Wissen dank Creative Commons-Lizenzen Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung nicht-kommerziell – NC, abgerufen am: 14. Juli 2023, https://perma.cc/C75X-YLV6; LG Köln, 05.03.2014, 28 O 232/13; OLG Köln: Öffentlicher Rundfunk ist „non-commercial" | ifrOSS, abgerufen am: 14. Juli 2023, https://perma.cc/2D8W-CDNU; *Paul Klimpel*, Geld verdienen verboten? Bildungsmaterialien und das Problem nicht-kommerzieller Lizenzen, 2018; Definition: Offenes Wissen – Open Definition – Defining Open in Open Data, Open Content and Open Knowledge, abgerufen am: 14. September 2021, https://opendefinition.org/od/1.1/de/; Definition: Offenes Wissen – Open Definition – Defining Open in Open Data, Open Content and Open Knowledge, abgerufen am: 14. September 2021, https://opendefinition.org/od/1.1/de/

1. Überblick

73 Abschnitt 1.i regelt das Modul **NC – Non Commercial.** Indem in der **Lizenzgewährung** darauf Bezug genommen wird, werden **nur nicht-kommerzielle Nutzungen erlaubt.** Der Lizenzgeber behält sich damit das Recht vor, über die kommerzielle Nutzung eine individuelle Entscheidung zu treffen. Will ein Nutzer das entsprechende Material kommerziell nutzen, so benötigt er dazu eine **zusätzliche Lizenz** vom Rechteinhaber.

74 Das Modul enthält auch eine Definition, was als nicht-kommerziell zu verstehen ist, nämlich Nutzungen, die nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind. Hinzu kommt die

2025 Paul Klimpel, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.21

Klarstellung, dass File-Sharing nicht als kommerziell gilt, solange in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt.

2. NC und freie Lizenzen

Das NC-Modul ist sehr verbreitet, wirft aber auch viele ungeklärte Fragen auf. **75**
Dies hängt damit zusammen, dass es die Nutzungsmöglichkeiten sehr weitgehend einschränkt und dies in einem Spannungsverhältnis steht zu den grundlegenden Ausrichtungen der CC-Lizenzen, Nutzungen zu erlauben. Das Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) listet CC-Lizenzen, die das NC-Modul nutzen, als **„Open Content-Lizenzen"** auf.[1] Gleichwohl gelten CC Lizenzen mit dem NC Modul – genauso wie solche mit dem ND Modul – nicht als **„freie Lizenzen".**[2] Mit dem NC-Modul lizenzierte Inhalte gelten gemeinhin auch nicht als Open Educational Ressources.[3] Auch entspricht das generelle Verbot kommerzieller Nutzung nicht den Forderungen der Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichen Werken vom Oktober 2003, die als grundlegendes Dokument des Open Access in der Wissenschaft gilt. Auch die Wikipedia als weltweit wichtigste Plattform für frei zugängliche Inhalte, die seit 2009 durch die Nutzung der Creative Commons-Lizenzen CC BY-SA erheblich zur internationalen Verbreitung dieser Lizenzen beigetragen hat, akzeptiert das NC-Modul nicht.[4]

3. Interpretationsspielräume

Die Definition von „nicht-kommerziell" in Abschnitt 1.i. lässt Spielraum für **76**
sehr unterschiedliche Interpretationen. Sie ist auch unter Juristen umstritten. Dies führt zu Unsicherheiten sowohl bei der Lizenzvergabe als auch bei der Nutzung des lizenzierten Materials. Zur Verunsicherung trägt bei, dass auch vor Gerichten dieselbe Nutzung (Verwendung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk) im Instanzenzug vom Landgericht als kommerziell eingeschätzt wurde[5], vom Oberlandesgericht hingegen als nicht-kommerziell.[6] Der Oberste Gerichtshof in Österreich hat hingegen die Entscheidungen der Vorinstanzen

1 Open Content Lizenzen, https://perma.cc/4RXF-TZDS.
2 Definition of Free Cultural Works, https://perma.cc/8MWL-SW6L.
3 *Paul Klimpel*, Geld verdienen verboten? Bildungsmaterialien und das Problem nichtkommerzieller Lizenzen, 2018, 11.
4 Vgl. Wikipedia: Lizenzbestimmungen, https://perma.cc/NDP2-BR28.
5 LG Köln, Urt. v. 05.03.2014, 28 O 232/13.
6 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14, 60 – Creative Commons-Lizenz.

bestätigt, die Nutzung von Videos in Nachrichtensendungen des ORF als kommerziell zu werten.[7] Argumentiert wurde, dass durch die Nutzung geschäftliche Vorteile (wie z. B. hohe Zuschauerquoten) oder eine geldwerte Vergütung durch Werbeeinnahmen erzielt würden.

77 Diese Unsicherheiten führten auch dazu, dass aus Vorsicht auch nicht-kommerzielle Nutzungen unterbleiben, weil Nutzer Risiken vermeiden wollen: Eine 2008 von Creative Commons durchgeführte Studie über das Verständnis von kommerziell und nicht-kommerziell ergab, dass Nutzer in der Tendenz ein engeres Verständnis von „nicht-kommerziell" hatten als die Lizenzgeber, mithin auch solche Nutzungen unterlassen, die der Lizenzgeber erlauben wollte.[8] Allerdings wurden in der Studie nur die Einstellungen von bestimmten Gruppen von Lizenzgebern und Lizenznehmern in den USA untersucht; der Erkenntniswert der Studie für das allgemeine Verständnis von nicht-kommerziell in Deutschland ist daher gering.

4. Auslegung und nationale Gesetzgebung, AGB-Recht

78 Die CC-Lizenzen sind ein Vertragswerk, das weltweit eingesetzt wird und das sich zu einem internationalen Standard entwickelt hat. Gleichwohl gibt es bei der Auslegung in Deutschland Besonderheiten, die sich aus den national geltenden Gesetzen ergeben und die auch ausschlaggebend dafür sind, was als „nicht-kommerziell" verstanden wird. Denn bei der Einräumung von Nutzungsrechten durch formularmäßig formulierte Vertragstexte und mithin auch durch CC-Lizenzen gelten die Regelungen für **allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** nach §§ 305 BGB ff., insbesondere § 305c BGB (vgl. hierzu VorCCPL Rn. 9 ff.)

79 Diese Gesetzgebung verfolgt das Ziel, in der besonderen Konstellation, in der Verträge nicht ausgehandelt, sondern für eine Vielzahl von Konstellationen vorformuliert sind und deshalb ein Rückgriff auf die Besonderheiten des konkreten Rechtsverhältnisses bei der Auslegung ausscheidet, für die Beteiligten den verbindlichen Sinn einer Erklärung zu deuten.[9] Sie hat auch eine Entsprechung in Art. 5 der EU-Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EWG), insofern gelten die hier gemachten Ausführungen grundsätzlich auch für andere Staaten der EU. Dabei sollten

7 OGH Österreich, Beschl. v. 27.08.2024 – 4 Ob 125/24x.

8 Defining Noncommercial – Creative Commons, https://perma.cc/5Q2J-2X4G.

9 *Matteo Fornasier*, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 305c Rn. 29.

sowohl die nationale Gesetzgebung (auch schon das AGB-Gesetz, das vor der Einbeziehung der Vorschriften ins BGB galt) als auch die Richtlinie den Verbraucher schützen. Denn die Gestaltungsmöglichkeiten sind bei vorformulierten Verträgen auf der Seite des Verwenders, also bei der CCPL des Lizenzgebers, während derjenige, der sie akzeptiert, zumeist keine Möglichkeit hat, Änderungen zu erreichen. Unverständlichkeit und missverständliche Klauseln sollen zu Lasten des Verwenders gehen. Das gesetzgeberische Ideal zielt entsprechend auf leichte Verständlichkeit von Vertragstexten sowie das Verhindern von Mehrdeutigkeiten. Im Ideal der Allgemeinverständlichkeit besteht auch eine konzeptionelle Nähe dieser Gesetzgebung zu den CC-Lizenzen, die ebenfalls anstreben, allgemeinverständliche Werkzeuge für die Lizenzierung zu schaffen, die auch juristische Laien nutzen können.

Zu den Auslegungsregeln nach § 305c BGB gehören die objektive Auslegung sowie die Zweifelsregelung, wonach im Zweifel die Auslegung zu Ungunsten des Verwenders erfolgen soll.[10] 80

5. Objektive Auslegung

Für die Auslegung im Sinne der CC-Lizenz in Verbindung mit §§ 305 ff. BGB gilt weder ein international vorherrschendes noch ein spezifisch juristisches Verständnis davon, welche Nutzungen als kommerziell gelten. Vielmehr gilt nach ständiger Rechtsprechung des BGH der Grundsatz der objektiven Auslegung. Danach ist der Sinngehalt „nach objektiven Maßstäben, losgelöst von der zufälligen Gestaltung des Einzelfalls und den individuellen Vorstellungen der Vertragsparteien, unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise zu ermitteln".[11] 81

Dabei kommt es auf den **Empfängerhorizont** an, und zwar nicht auf einen Empfänger mit besonderen Vorkenntnissen. Ein Abstellen auf besondere Vorkenntnisse würde dem Charakter von vorformulierten Verträgen nicht gerecht, bei denen ja nicht bekannt ist, wer sie liest. Entscheidend ist daher, wie ganz allgemein ein bestimmter Begriff verstanden wird. Denn es ist grundsätzlich vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen. Dies gilt umso mehr, als in den CC-Lizenzen, insbesondere in den Piktogrammen und Kurzfassung (Deed, siehe Einl Rn. 27) eine Sprache gewählt wurde, die auch ohne juristische Fachkenntnisse verstehbar sein soll. 82

10 *Matteo Fornasier*, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 305c Rn. 29.

11 BGH, Urt. v. 29.10.1956, II ZR 64/56.

83 Daher spielt für das Begriffsverständnis auch die im **Urheberrecht in verschiedenen Vorschriften enthaltene Unterscheidung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung** allenfalls eine mittelbare Rolle. Die Formulierungen dort lauten „nicht-kommerzielle Archive oder Einrichtungen […]" (§ 54c UrhG), „zu nicht-kommerziellen Zwecken" (§§ 60a Abs. 1, 60b Abs. 3 UrhG), „nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung" (§ 60c Abs. 1 UrhG), „nicht-kommerzielle Zwecke" (§§ 60d Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4; 60e Abs. 4 und Abs. 5; 61d Abs. 1 UrhG), „keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke" (§§ 60e Abs. 1, 60f Abs. 1 UrhG) oder „nicht-kommerzielle Nutzung" (§ 87 g Abs. 2 Nr. 2 UrhG).

84 Die genauen Differenzierungen in den Formulierungen der genannten Bestimmungen dürften zwar nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Wohl aber kommt in ihnen zum Ausdruck, dass bei bestimmten öffentlichen Institutionen in der Regel davon ausgegangen wird, dass sie nicht-kommerziell sind – etwa wenn § 60a Abs. 4 UrhG eine Reihe von Institutionen aufgeführt werden. Zwar ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass es nicht (mehr) auf die Einrichtung, sondern auf die konkrete Handlung ankommt.[12] Eine **Indizwirkung** für die Charakterisierung als nicht-kommerziell kommt den Institutionen aber zu. Auch diese können kommerziell sein, doch wird das die Ausnahme und nicht die Regel sein.

6. Nutzung und Nutzer

85 Der Lizenztext selbst stellt in seinem Wortlaut auf die **Art der Nutzung ab,** wenn es darum geht, kommerzielle von nicht-kommerziellen Handlungen zu unterscheiden. Grundsätzlich kommt es danach auf die konkrete Nutzung und nicht auf den Nutzer an.[13] Gleichwohl hat auch der **Nutzer eine Indizwirkung,** ob eine Handlung als kommerziell oder nicht-kommerziell einzuordnen ist. Hiervon ist zumindest in Deutschland auszugehen, wo es eine Tradition nicht-kommerzieller Einrichtungen, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Sport, gibt.

86 Bei einem **Unternehmen** wird man grundsätzlich von einem **gewinnorientierten Handeln** ausgehen, während es gesondert begründungsbedürftig ist, warum das Handeln ausnahmsweise als nicht-kommerziell einzuordnen ist.

12 BT-Drs. 18/12329, 36.

13 Dies unterstreicht auch das MIT in seinen Terms: Privacy and Terms of Use | MIT OpenCourseWare | Free Online Course Materials, https://perma.cc/97NQ-KJDP.

Bei **gemeinnützigen Organisationen** hingegen ist grundsätzlich von nicht-kommerziellem Handeln auszugehen, und nur im Ausnahmefall sind Aktivitäten als kommerziell einzustufen.

Ein Unternehmen kann gleichwohl nicht-kommerziell handeln, wenn es **im konkreten Fall nicht vorrangig eine Vergütung oder einen geldwerten Vorteil** anstrebt. Dies kann dort so sein, wo Nutzungen der bloßen Information dienen, ohne dass damit eine Gewinnerzielungsabsicht verbunden wäre.[14] Allerdings ist wohl in der Regel davon auszugehen, dass Nutzungen von kommerziell tätigen Unternehmen auch als kommerziell einzustufen sind.[15] Es entspricht dem allgemeinen Verständnis vom Charakter unternehmerischen Handelns, dass dies grundsätzlich durch die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen motiviert ist. Nur in Ausnahmefällen, beispielsweise bei wohltätigen Aktivitäten, mit denen Unternehmen allenfalls mittelbare Vorteile durch den damit verbundenen Imagegewinn anstreben, wird man diese Handlungen als nicht-kommerziell ansehen können. 87

Umgekehrt ist bei einer gemeinnützigen, nicht gewerblichen Institution in der Regel davon auszugehen, dass ihre Handlungen als nicht-kommerziell einzustufen sind.[16] Auch das deutsche Urhebergesetz geht grundsätzlich vom nicht-kommerziellen Charakter von bestimmten Institutionen wie **Schulen, Hochschulen, Archiven, Museen und Bibliotheken** aus. Es wird also unterstellt, dass die Handlungen dieser Institutionen grundsätzlich urheberrechtlich zu privilegieren sind. Auch wenn – wie bereits erläutert – diese fachspezifischen Differenzierungen zwischen kommerziell und nicht-kommerziell nicht im Detail als allgemein bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so gibt es doch eine allgemeine Vorstellung davon, dass öffentliche Institutionen wie Museen, Archive, Bibliotheken und Schulen nicht-kommerziell motiviert handeln. Gleiches gilt für Vereine oder Wohlfahrtsorganisationen. 88

Auch hier gibt es **Ausnahmen.** Nicht nur steuerrechtlich gilt ein Museumsshop oder ein Museumscafé als kommerzielle Entität eines Museums. Genauso ist ein kommerzieller Charakter von Nutzungen von anderen grundsätzlich nicht-kommerziellen Einrichtungen zu bejahen, wenn diese im 89

14 so Till Jaeger, Reto Mantz, Anmerkung zu LG Köln, Urt. v. 05.03.2014, 28 O 232/13, MMR 2014, 478, 480.

15 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 50.

16 So auch *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 50.

konkreten Einzelfall vorrangig auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind.

7. Einzelpersonen und Institutionen

90 Es spielt grundsätzlich keine Rolle, ob Nutzungen von Einzelpersonen oder Institutionen vorgenommen werden.

91 Nutzungen von Einzelpersonen im rein **privaten Kontext** sind als nicht-kommerziell einzustufen. Bei Nutzungen durch Einzelpersonen im beruflichen Kontext hängt die Klassifikation hingegen davon ab, ob die Nutzung **von außen betrachtet** als eine des Arbeit- bzw. Auftraggebers erscheint. Ist dies der Fall und agiert der Arbeit- oder Auftraggeber nicht-kommerziell, so gilt dies auch für die jeweilige Nutzung. Denn sie erscheint von außen betrachtet als eine Nutzung der Institution. Unerheblich ist dabei, ob und wie Arbeitnehmer oder Auftragnehmer entlohnt werden und in welchem Vertragsverhältnis sie zu der Institution stehen. Eine Differenzierung danach, ob es ein weisungsgebundenes Arbeitsverhältnis oder ein Auftrag ist, würde auf das von außen nicht erkennbare interne Vertragsverhältnis abstellen. Entscheidend für den Charakter einer Nutzung ist jedoch, wie sie wahrgenommen wird. Es entspricht nicht dem allgemeinen Verständnis von nicht-kommerziell, dass die Nutzungen von nicht-kommerziellen Institutionen als kommerziell anzusehen sind, sobald Mitarbeiter oder Auftragnehmer bezahlen werden.

92 Ein **Beispiel:** Eine Nutzung in einem Volkshochschulkurs hat als nicht-kommerziell zu gelten, weil die Volkshochschule als eine öffentlich finanzierte Organisation wahrgenommen wird, die nicht gewinnorientiert ist. Sie ist deshalb „nicht vorrangig" auf eine geldwerte Vergütung gerichtet, es handelt sich lediglich um einen Kostenbeitrag für ein weitgehend durch die öffentliche Hand finanziertes Angebot.

93 In Deutschland werden allgemeinbildende **Schulen, Hochschulen und Volkshochschulen staatlich finanziert und auch als Angebote der öffentlichen Hand** wahrgenommen, denen es nicht, zumindest nicht vorrangig, darum geht, Gewinne zu erwirtschaften. Beihilferechtlich ist es der öffentlichen Hand überhaupt nur sehr eingeschränkt möglich, wirtschaftlich tätig zu sein. Bildung wie auch Kultur sollen als öffentliche Leistung unabhängig davon angeboten werden, ob sie sich finanziell rechnen. Zwar gibt es auch kommerzielle, auf Gewinn ausgerichtete Bildungsangebote wie etwa **Sprachschulen, Fahrschulen** oder eine Ausbildung als Vorbereitung auf die Prüfung eines Jagdscheins. Auch gibt es kommerzielle Hilfsangebote als

Ergänzung zu öffentlichen Einrichtungen wie **kommerzielle Nachhilfeinstitute** als Ergänzung zur öffentlichen Schule oder kostenpflichtige juristische Repetitorien als Ergänzung zur Hochschule. Doch wird hier im allgemeinen Bewusstsein sehr klar unterschieden zwischen öffentlichen, nicht vorrangig gewinnorientierten Einrichtungen und gewerblichen Angeboten.

Es kommt auf diese Abgrenzung in dem allgemeinen Verständnis an, das den **Empfängerhorizont** prägt, und nicht darauf, wie hoch die Quote der öffentlichen Finanzierung einer Institution oder die Höhe der Teilnahmegebühren ist. Deshalb ändert auch weder die Teilnahmegebühr von Kursbesuchern noch die Entlohnung des einzelnen Dozenten etwas an der Einordnung einer Volkshochschule als nicht-kommerziell. Es spielt auch keine Rolle, welche vertragliche Beziehung zwischen dem Dozenten und der Volkshochschule besteht, ob es ein Anstellungsverhältnis oder ein Auftrag ist. Denn die Leistung des Dozenten ist in das Angebot der Volkshochschule eingebunden und wird auch als Leistung der Volkshochschule wahrgenommen. **94**

Die weitgehende Ökonomisierung des **Gesundheitswesens** führt dazu, dass die Nutzung von Inhalten durch Krankenhäuser grundsätzlich als kommerziell zu bewerten ist, auch wenn es sich um Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft handelt und obwohl das Gesundheitswesen in Deutschland auch als öffentliche Aufgabe begriffen wird, dessen Leistungen durch ein Pflichtversicherungssystem und Steuermittel gesichert werden. Für private Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte gilt dies erst recht. Hingegen stehen bei **Feuerwehr und Rettungsdiensten** ökonomische Überlegungen im Hintergrund, so dass eine Nutzung von CC-lizenzierten Inhalten dort in der Regel als nicht-kommerziell gelten kann. **95**

Auch wird das Angebot der **Deutschen Bahn** als „kommerziell" wahrgenommen, nicht nur wegen der privatwirtschaftlichen Rechtsform des dem Staat gehörenden Unternehmens, sondern weil hier in einem klaren Austauschverhältnis bestimmte Leistungen erworben werden und die Bahn auch gewinnorientiert arbeitet. Es kommt also nicht auf die Eigentumsverhältnisse oder die Organisationsform eines Unternehmens an, sondern ob eine Leistung typischerweise als öffentlich und nicht-kommerziell wahrgenommen wird oder nicht. **96**

Anders als bei der Bahn gibt es beim **öffentlich-rechtlichen Rundfunk** die auch in der Öffentlichkeit viel diskutierte Besonderheit, dass er überwiegend durch Gebühren finanziert wird und damit nicht einer kommerziellen Verwertungslogik unterliegt. Dies gilt insbesondere für den werbefreien **97**

Deutschlandfunk, der auch nicht der Marktlogik des Werbemarkts unterliegt. Die Einstufung als nicht-kommerziell durch das OLG Köln[17] ist insofern folgerichtig. Allerdings muss differenziert werden. § 16a des Rundfunkstaatsvertrags regelt die **kommerziellen Tätigkeiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten**. Dort ist zwar einerseits festgeschrieben, dass solche Tätigkeiten erlaubt sind, andererseits aber auch, dass dies nur durch rechtlich selbständige **Tochtergesellschaften** erfolgen darf (§ 16a Abs. 1 Satz 3). Die Tätigkeiten dieser Tochtergesellschaften sind kommerziell, ihre Bewertung ist vergleichbar mit Museumsshops, die ungeachtet des nicht-kommerziellen Charakters eines öffentlich finanzierten Museums selbst ebenfalls als kommerziell gelten.

98 Ein **Freiberufler** hingegen, der im Rahmen eines eigenen Angebots unternehmerisch tätig ist, handelt stets kommerziell.

8. Kein ausnahmsloses Verbot von Entlohnung und geschäftlichem Vorteil

99 Eine **Entlohnung oder ein Entgelt** stehen nicht ausnahmslos der Wertung einer Nutzung als „nicht-kommerziell" entgegen. Auch in der Definition im Lizenztext ist festgehalten, dass die Nutzungen nicht **vorrangig** auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind. Eine Vergütung oder auch ein geschäftlicher Vorteil sind folglich solange unbeachtlich, wie sie nicht vorrangig angestrebt werden. So führen beispielsweise **Unkostenbeiträge oder Schutzgebühren** nicht automatisch zu einer Bewertung der Handlung als kommerziell. Gleiches gilt für Gebühren, insbesondere bei öffentlich-rechtlichen Gebührengläubigern. Gebühren sollen schon definitionsgemäß nur entstandene Kosten ganz oder teilweise decken. Sie sind aber nicht vorrangig auf eine geldwerte Vergütung gerichtet.

100 Bei **Werbung auf Websites** ist zu unterscheiden: Bei einer privaten Website oder der Website einer gemeinnützigen Institution, bei der Werbung lediglich der **Refinanzierung von Serverkosten** dient, das Erscheinungsbild nicht dominiert und sich auch sonst aus dem Charakter des Internetauftritts ergibt, dass keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, wird dies nicht als kommerziell gewertet werden können. Ein geschäftlicher Vorteil wird hier nicht angestrebt, und trotz der Werbeeinnahmen ist die Internetpräsenz nicht vorrangig auf

17 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14, 60 – Creative Commons-Lizenz.

eine geldwerte Vergütung gerichtet. Allerdings kann auch bei den Websites nicht-gewerblicher Anbieter mit Werbung die Schwelle zu kommerzieller Nutzung überschritten werden, wenn im Einzelfall diese **Werbung das Erscheinungsbild dominiert.**

Anders ist Werbung auf den **Websites kommerzieller Anbieter** wie beispielsweise von Verlagen zu sehen. Daran ändert sich auch nichts, wenn etwa ein Zeitungsverlag einzelne Artikel kostenfrei online stellt. Denn auch diese kostenlosen Lockangebote dienen entweder der Werbung für die kostenpflichtigen Angebote oder sie refinanzieren sich aus der Werbung. Das Angebot des Verlags ist grundsätzlich von Gewinnerzielungsabsicht getragen. **101**

9. Keine Reduktion auf rein private Nutzung

Zwar sind rein private Nutzungen stets als nicht-kommerziell einzustufen. Entgegen der Rechtsprechung des LG Köln aus dem Jahr 2014[18] beschränken sich nicht-kommerzielle Nutzungen aber nicht auf rein private Nutzungen. Eine solche Beschränkung des Verständnisses ergibt sich weder aus dem Wortlaut der Definition, noch entspricht sie dem allgemeinen Verständnis dessen, was als nicht-kommerziell gilt. **102**

Auch die Übertragungszwecklehre des § 31 Abs. 5 UrhG rechtfertigt eine solche Wertung nicht. Zum einen, weil die Nutzung von CC BY-NC-lizenzierten Inhalten auch und gerade außerhalb des privaten Bereichs in Bildungseinrichtungen und in der Wissenschaft verbreitet und üblich ist. Es gibt insofern keine Unsicherheit dahingehend, ob auch Nutzungen außerhalb des Privaten als nicht-kommerziell gelten und mithin auch keinen Raum für die Anwendung einer Zweifelsregelung. **103**

Zum anderen geht bei formularmäßig eingeräumten Nutzungsrechten die Zweifelsregelung des § 305c Abs. 2 BGB dem § 31 Abs. 5 UrhG ohnehin vor. **104**

10. Zweifelsregelung nach AGB-Recht

Nach § 305c Abs. 2 BGB ist eine Klausel nur dann zu Ungunsten des Verwenders auszulegen, wenn sie tatsächlich unklar ist.[19] Dabei geht es nicht **105**

18 LG Köln, Urt. v. 05.03.2014, 28 O 232/13.

19 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 107–109. so auch OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14, 60, Rn. 87.

darum, fernliegende alternative Auslegungen zu begründen. Maßgeblich sind vielmehr die Verständnismöglichkeiten eines juristischen Laien.[20] Dies gilt trotz und entgegen der sonst in Deutschland geltenden und im § 31 Abs. 5 UrhG verankerten Übertragungszwecklehre, also der Auslegungsregel, wonach Rechte im Zweifel beim Urheber verbleiben und Rechteübertragungen eng auszulegen sind.[21]. Die Regelungen der §§ 305 ff. BGB gehen der Übertragungszwecklehre vor.

106 Mit Verweis auf die Auslegungsregel in § 305c Abs. 2 BGB hat das OLG Köln entschieden, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf eine CC BY-NC-Lizenz berufen könne.

107 Das Gericht hatte zuvor ausgeführt, dass es kein allgemein anerkanntes Verständnis von kommerzieller Nutzung im Sinne der CC-Lizenz gebe. Dies kann in dieser Allgemeinheit wohl heute nicht mehr gelten. In den letzten Jahren hat die Nutzung von CC-Lizenzen auch in Deutschland stark zugenommen. Dazu beigetragen haben die Vorgaben verschiedener Fördermittelgeber. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk nutzt CC-Lizenzen, in der Wissenschaft sind sie weit verbreitet, im Bildungsbereich baut das Konzept der OER auf freien Lizenzen auf, und auch im Kulturbereich gehören CC-Lizenzen zum weit genutzten Standard. Deshalb haben sich auch die Vorstellungen über die Reichweite der einzelnen Lizenzvarianten im Allgemeinen konkretisiert sowie ein Verständnis darüber herausgebildet, was unzweifelhaft als nicht-kommerziell zu verstehen ist.

108 Gleichwohl gibt es auch heute noch durchaus Zweifelsfälle, bei denen eine Auslegung nach § 305c Abs. 2 BGB zu Lasten des Lizenzgebers geboten ist. Neben dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist an die Nutzung von Inhalten durch Wirtschaftsunternehmen zu denken, wenn diese Nutzung nicht im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Aktivitäten steht und zumindest nicht direkt der Gewinnerzielung dient.

11. Social-Media-Plattformen

109 Bei der Veröffentlichung von Inhalten auf Social-Media-Plattformen kommt es darauf an, ob der Nutzer, der Inhalte auf der Plattform veröffentlicht, kom-

20 *Matteo Fornasier*, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 305c Rn. 45 – 48.

21 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 114, kritisch: Martin Schweinoch, Anmerkung OLG Köln, NJW 2015, 794, 795

merziell handelt, und nicht darauf, ob die Plattform selbst kommerziell betrieben wird.

Es ist ganz grundsätzlich so, dass wenn ein selbst nicht kommerziell Han- **110**
delnder sich eines Dienstes bedient, der kommerziell betrieben wird, die Nutzung dadurch nicht zu einer kommerziellen Nutzung wird. Wenn beispielsweise ein nicht kommerziell handelnder Schulbezirk sich zum Kopieren von CC NC lizenzierten Inhalten eines kommerziellen Kopierdienstes bedient, verletzt dies nicht die Lizenz.[22]

Nichts anderes kann für die bekannten Social-Media-Plattformen wie Insta- **111**
gram, YouTube, Twitter bzw. X oder Facebook gelten. Diese werden zwar kommerziell betrieben. Deshalb wird es aber nicht automatisch zu einer kommerziellen Nutzung, sich dieser Plattformen zu bedienen. Rechtlich wird bei der Beurteilung von konkreten Inhalten auf denjenigen abgestellt, der diese Inhalte auf der Plattform veröffentlicht. Plattformen stellen insofern lediglich die technische Infrastruktur bereit. Sie haften daher auch nicht unmittelbar für dort veröffentlichte Inhalte. Auch wenn das ursprünglich in § 10 TMG geregelte Haftungsprivileg von Providern inzwischen durch die DSM RL, das UrhDaG und auch das Digital Service Act eingeschränkt und konkretisiert wurde, bleibt es grundsätzlich dabei, dass für die Zulässigkeit einer Veröffentlichung auf Plattformen auf die Rechtsposition der Nutzer abgestellt wird.

Gleiches muss auch gelten, wenn es darum geht, ob diese Veröffentlichung **112**
einen kommerziellen Charakter hat.

Wenn mithin eine Privatperson oder ein gemeinnütziger Verein ohne **113**
Gewinnerzielungsabsicht Inhalte postet, ist dies als nicht-kommerzielle Nutzung zu werten – auch wenn die Plattform kommerziell betrieben wird.

Anders ist es hingegen bei selbst gewerblich handelnden Nutzern. Der pro- **114**
fessionelle Youtuber, der mit Gewinnerzielungsabsicht Filme veröffentlicht, handelt genauso kommerziell wie eine Firma, die mit Werbeabsicht Inhalte veröffentlicht.

§ 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) statuiert im Übrigen eine Pflicht für **115**
Plattformbetreiber, kommerzielle Kommunikation als solche zu kennzeichnen. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass nicht jegliche Kommunikation auf den vom DDG erfassten Dienste als kommerziell anzusehen ist.

22 Great Minds v. Office Depot, Inc., No. 18 – 55331 (9th Cir. 2019).

12. Internationales Verständnis

116 Diese nationalgesetzliche Vorgabe durch das BGB gilt nicht international. Nur in Deutschland gelten die Auslegungsregeln der §§ 305 BGB ff. und im „Zweifelsfall" nach § 305c Abs. 2 BGB eine Auslegung zu Gunsten des Lizenznehmers. Dies ist zu beachten, weil die CC-Lizenzen gerade im Bereich der Wissenschaft im internationalen Kontext eingesetzt werden. Damit soll nicht gesagt werden, dass die oben genannten Auslegungsgrundsätze im internationalen Kontext nicht doch auch argumentativ begründbar sind.

117 Die „Zweifelsregelung" gilt aufgrund von Art. 5 RL 93/13/EWG auch innerhalb der EU. Für Staaten außerhalb der EU kann indes nicht von deren Geltung ausgegangen werden. Dies kann in zweifacher Hinsicht eine Rolle spielen: Zum einen könnten internationale Lizenzgeber eine bestimmte Nutzung als kommerziell betrachten, die hier aufgrund der Zweifelsregel des § 305c Abs. 2 BGB als nicht-kommerziell gilt. Dies kann zu Verstimmungen führen oder auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Zum anderen kann die Lizenzierung deutscher Autoren durch international tätige und nicht in Deutschland beheimatete Verlage dazu führen, dass bestimmte im Grenzbereich des Kommerziellen liegende Nutzungen im Ausland als kommerziell gelten, während sie dies in Deutschland nicht tun. Mithin ist der Erwartungshorizont der Autoren, was sie durch die NC-Bedingung bewirken, ein anderer als der von international tätigen Verlagen.

13. Filesharing

118 Abschnitt 1.i stellt in Satz 2 klar, dass Filesharing nicht als kommerzielle Nutzung angesehen wird, sofern in Verbindung damit keine geldwerte Vergütung erfolgt. Diese Konkretisierung ist verständlich aufgrund der Bedeutung, die das Filesharing in der Vergangenheit für die digitale Verbreitung von Inhalten einerseits und in den Auseinandersetzungen um das Urheberrecht andererseits hatte.

14. Versionsgeschichte

119 Die Definition für NC entspricht in der internationalen Fassung dem Wortlaut auch aller vorherigen Versionen, von 1.0 bis 3.0 international. Die Version 4.0 enthält eine ausdrückliche Definition am Anfang im Definitionsteil, während alle Vorversionen aufgrund eines anderen strukturellen Aufbaus die Definition jeweils unter „Restrictions", in 4 b enthalten.

XIII. Abschnitt 1.j./k./i. Sui-generis-Datenbankrechte

Hendrik Schöttle

BY und NC-ND: j.; SA: l; NC: k; NC-SA: m; ND: i.

Deutsch (BY): „j. **Sui-generis-Datenbankrechte** bezeichnet Rechte, die keine Urheberrechte sind, sondern gegründet sind auf die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken in der jeweils gültigen Fassung bzw. deren Nachfolgeregelungen, sowie andere im Wesentlichen funktionsgleiche Rechte anderswo auf der Welt."

Englisch (BY): „j. **Sui Generis Database Rights** means rights other than copyright resulting from Directive 96/9/EC of the European Parliament and of the Council of 11 March 1996 on the legal protection of databases, as amended and/or succeeded, as well as other essentially equivalent rights anywhere in the world."

Mit Version 4.0 der CCPL wurden Sui-generis-Datenbankrechte in den Lizenztext aufgenommen. Die Regelung beschränkt sich dabei auf Sui-generis-Datenbankrechte (geregelt in den §§ 87a ff. UrhG) in **Abgrenzung zu Datenbankwerken** (vgl. § 4 Abs. 2 UrhG). Aufgrund des Verweises auf die EU-Datenbankrichtlinie und durch die Bezugnahme auf „im Wesentlichen funktionsgleiche Rechte anderswo auf der Welt" begründet die Definition keinen eigenen Schutzbereich, was aus urheberrechtlicher Sicht auch nicht möglich wäre. Vielmehr orientiert sich die Regelung am **Schutzumfang der EU-Datenbankrichtlinie.** Nur soweit eine Datenbank aufgrund der EU-Datenbankrichtlinie beziehungsweise der nationalen Umsetzungsgesetze oder anderer nationaler Regelungen mit gleicher Stoßrichtung urheberrechtlich geschützt ist, sollen auch die diesbezüglichen Regelungen der CCPL greifen. **120**

Soweit Sui-generis-Datenbanken keinen Schutz genießen (wie fast überall außerhalb der EU), erübrigt sich mangels der Notwendigkeit einer Nutzungserlaubnis auch eine entsprechende Lizenzierung.[1] **121**

Schutzvoraussetzung ist (in Deutschland nach § 87a UrhG), dass die Erstellung der Datenbank eine **wesentliche Investition** erfordert hat. Ist dieses Kriterium erfüllt, hat der Datenbankhersteller nach § 87b Abs. 1 UrhG das ausschließliche Recht, „die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich **122**

1 Außerhalb der EU genießen sui-generis-Datenbanken nur in wenigen Ländern Schutz (z. B. Mexiko), vgl. deutsche CC-FAQ, https://perma.cc/6CLX-F5GX.

2025 Hendrik Schöttle, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.22

wiederzugeben". Es handelt sich also um ein **„Datenbankherstellerrecht",** welches nicht die einzelnen Datensätze als solche, sondern deren Zusammenstellung als Datenbank und die dahinterstehende Investition schützt. **Einzelne Datensätze** aus einer Datenbank können grundsätzlich frei verwendet werden, es sei denn, es ist entweder die sogenannte **Wesentlichkeitsschwelle** überschritten – was der Fall ist, wenn die Daten einen „wesentlichen Teil der Datenbank" ausmachen[2] oder wenn die einzelnen Datensätze ihrerseits urheberrechtlich schutzfähig sind, etwa weil es sich um Bilder, Computerprogramme, Texte oder andere konkret urheberrechtlich schutzfähige Schutzgegenstände handelt. Siehe zur Wesentlichkeitsschwelle auch (siehe Abschnitt 4 Rn. 39 ff.). Im letztgenannten Fall ergibt sich die Schutzfähigkeit dann aus den jeweiligen, für die einzelnen Werkgattungen anwendbaren Regelungen und nicht aus den Datenbankrechten.

123 Auch wenn die CC-Lizenz sich auf die Datenbank-Richtlinie bezieht, ist dennoch zu beachten, dass der Sui-generis-Schutz von Datenbanken durch die CCPL vertraglicher Natur ist, der nur inter partes wirkt, also zwischen den Parteien eines auf Basis der CCPL geschlossenen Lizenzvertrages und nicht gegenüber jedermann. Soweit sich jedoch der vertraglich vereinbarte Schutz mit dem gesetzlichen deckt – was durch die Bezugnahme auf die Datenbankrichtlinie ja erreicht werden soll – ergibt sich wiederum ein absolutes Recht aus eben den jeweils nationalen Gesetzen, welche die Datenbankrichtlinie umsetzen, welches inter omnes, also gegenüber jedermann gilt und keine individualvertragliche Beziehung auf Basis der CCPL voraussetzt.

124 Voraussetzung des Schutzes als Datenbank ist eine „nach Art oder Umfang wesentliche Investition" im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 1 UrhG. In der Literatur wird davon ausgegangen, dass eine solche Investition dann anzunehmen ist, wenn der mit dem Aufbau der Datenbank verbundene Aufwand „nicht nur unerheblich ist und dem Leistenden eine wirtschaftlich verwertbare Position verschafft hat, welche er normalerweise nur gegen eine Vergütung mit Dritten teilt"[3]. Die Vergütung ist jedoch nicht das alleinige Kriterium, welches maßgeblich ist. Gerade im Open-Source-Umfeld investieren die Beteiligten vornehmlich Arbeitskraft und Zeit in solche Projekte, ohne eine finanzielle

2 Deutsche CC-FAQ, https://perma.cc/DN47-6X53.

3 *Dirk Heckmann/Anne Paschke*, in: Heckmann/Paschke (Hrsg.), 7. Auflage 2021, Kapitel 3.1 Nutzung fremden Contents – Schutz des Datenbankherstellers gemäß §§ 87a ff. UrhG Rn. 603.

Vergütung zu erhalten. Auch dies kann eine wesentliche Investition im vorgenannten Sinn darstellen.[4]

Sofern eine wesentliche Investition bejaht werden kann, sind letztlich ver- **125**
schiedenste Arten von Datenbanken denkbar, welche urheberrechtlichen Schutz genießen können. Creative Commons führt als Beispiele „Bewertungsdatenbanken, Anzeigensammlungen verschiedener Zeitungen, Auskunftsdatenbanken mit Fahrplänen, Telefonbuchdatenbanken, Gedichtsammlungen“ und „Spielpläne im Sport“ auf.[5]

4 *Christian Berger*, Der Schutz elektronischer Datenbanken nach der EG-Richtlinie vom 11.03.1996, GRUR 1997, 169.

5 Deutsche CC-FAQ, https://perma.cc/DN47-6X53.

XIV. Abschnitt 1.k./m./l./n./j. Sie

Fabian Rack

BY und NC-ND: k.; SA: m; NC: l.; NC-SA: n.; ND: j.

Deutsch:

„**Sie** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die von lizenzierten Rechten unter der vorliegenden Public License Gebrauch macht. **Ihr bzw. Ihre** hat die entsprechende Bedeutung."

Englisch:

"**You** means the individual or entity exercising the Licensed Rights under this Public License. **Your** has a corresponding meaning."

126 Die CCPL spricht die **Lizenznehmer in der zweiten Person** mit „Sie" bzw. Englisch „You" an. Hiermit adressiert ist, wer das CC-lizenzierte Material nutzt und dadurch den Lizenzvertrag eingeht. Gemäß den Voraussetzungen für das Zustandekommen des Lizenzvertrags (siehe CCPL Einl Rn. 5) sind nur solche Nutzungshandlungen gemeint, die ein urheberrechtliches Verwertungsrecht berühren (beispielsweise eine Vervielfältigung) und die nicht bereits gemäß Schrankenbestimmungen zulässig sind.

127 Lizenznehmer können **sowohl natürliche als auch juristische Personen** sein. Insbesondere bei Organisationen, Personenmehrheiten und in Plattformkonstellationen richtet sich die Frage, wer von den lizenzierten Rechten Gebrauch macht, danach, wer **Handelnder im Sinne der einzelnen Verwertungsrechte** ist. So verwirklicht zum Beispiel diejenige Person den Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG, die für die Zugänglichmachung verantwortlich ist bzw. der sie zuzurechnen ist:[1] Wer einen Inhalt auf einer eigenen Website oder einer Plattform der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, wird spätestens mit dem Online-Stellen des Materials Handelnder im Sinne der Verwertungsrechte und damit Lizenznehmer. Hilfspersonen, die etwa nur die Infrastruktur zur Verfügung stellen, damit Materialien zur Verfügung gestellt werden können, sind nicht Handelnde im Sinne der Lizenz und damit weder Lizenznehmer noch Lizenzgeber. Daher bedürfen also auch Plattformen keines eigenen Nutzungsrechts. Daran ändert auch das UrhDaG nichts (vgl. hierzu den Handbuchabschnitt H. UrhDaG).

1 *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 19a Rn. 6c.

2025 Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.23

Nicht „Sie“ im Sinne der Definition sind außerdem Vergütungsschuldner nach gesetzlichen Ansprüchen aus dem UrhG, sofern diese Vergütungsschuldner nicht zugleich auch das lizenzierte Material nutzen. Nicht „Sie“ ist zum Beispiel ein Aufsteller von Kopierern oder ein Hersteller von Leermedien. **128**

Abschnitt 2 – Umfang

I. Abschnitt 2.a. Lizenzgewährung

1. Abschnitt 2.a.1. Reichweite der eingeräumten Rechte

Anne Lauber-Rönsberg

Deutsch:

BY und BY-SA:	**BY-NC und BY-NC-SA:**	**BY-ND:**	**BY-NC-ND:**
1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um: A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und B. abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben.	1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um: A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke; und B. abgewandeltes Material zu erstellen, zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke.	1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um: A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben; und B. abgewandeltes Material zu erstellen und zu vervielfältigen, es aber nicht weiterzugeben.	1. Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License gewährt der Lizenzgeber Ihnen eine weltweite, vergütungsfreie, nicht unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche, unwiderrufliche Lizenz zur Ausübung der lizenzierten Rechte am lizenzierten Material, um: A. das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen und weiterzugeben, jedoch nur für nicht kommerzielle Zwecke; und B. nur für nicht kommerzielle Zwecke abgewandeltes Material zu erstellen und zu vervielfältigen, es aber nicht weiterzugeben.

2025 Anne Lauber-Rönsberg, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.24

Englisch:

BY und BY-SA:	**BY-NC und BY-NC-SA:**	**BY-ND:**	**BY-NC-ND:**
1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to: A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part; and B. produce, reproduce, and Share Adapted Material.	1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to: A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part, for NonCommercial purposes only; and B. produce, reproduce, and Share Adapted Material for NonCommercial purposes only.	1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to: A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part; and B. produce and reproduce, but not Share, Adapted Material.	1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to: A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part, for NonCommercial purposes only; and B. produce and reproduce, but not Share, Adapted Material, for NonCommercial purposes only.

Literatur: *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS Schricker, 2005, 283; *Sebastian Horlacher*, Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 2020; *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016; *Sebastian Krujatz*, Open Access, 2012; *Anne Lauber-Rönsberg*, Disponible Zugangsregeln? – Open Access als Testfall für das Verhältnis von individuellen, kollektiven und gesetzlichen Nutzungserlaubnissen, ZUM 2023, 420; *Catharina Maracke*, Creative Commons International: The International License Porting Project – Origins, Experiences, and Challenges, jipitec 2010, 4–18; *Nils Rauer/Diana Ettig*, Creative Commons & Co. – Rechtliche Fragestellungen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153–157; *Robert Staats*, Open Access und VG WORT – passt das zusammen?, in: Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit – Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, 2022, 353; *Tobias Strobel*, So content with Open Content – Zufriedenheit dank Open-Content-Lizenz?, MMR 2003, 778; *Gregor Völtz*, Creative Commons Lizenzen im Lichte des Verbraucherschutzes – Mehr schlecht als verbrauchergerecht?, VuR 2016, 169; *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, MMR 2017, 216.

Das Baukastensystem der CCPL ermöglicht es dem Lizenzgeber, durch die Wahl der einzelnen Lizenzmodule BY, NC, ND und SA die eingeräumten **1**

Nutzungsrechte mehr oder weniger umfassend auszugestalten. Unabhängig davon, welche Lizenzmodule im konkreten Einzelfall gewählt werden, bestimmt Abschnitt 2.a.1, dass die eingeräumten Nutzungsrechte in jedem Fall als **nicht-variablen Kernbestand** das Recht zur **Vervielfältigung** und zur **Weitergabe des lizenzierten Materials** (Abschnitt 2.a.1.A) sowie das **Recht zur Erstellung und Vervielfältigung von abgewandeltem Material** (Abschnitt 2.a.1.B) umfassen. Hat der Lizenzgeber keine Einschränkung durch den Lizenzbaustein ND (No Derivatives) vorgenommen, dann beinhalten die eingeräumten Nutzungsrechte auch das **Recht zur Weitergabe des abgewandelten Materials.** Wählt der Lizenzgeber das Lizenzelement NC, dann beschränken sich alle eingeräumten Nutzungsrechte auf nicht-kommerzielle Zwecke (Rn. 21).

2 Die eingeräumten Nutzungsrechte gestatten Nutzungshandlungen weltweit. Die Lizenz ist unwiderruflich (Rn. 25) und vergütungsfrei (Rn. 26). Eingeschränkt wird die umfassende Nutzungsrechtseinräumung allerdings dadurch, dass die Lizenz nicht-ausschließlich (Rn. 23) und nicht unterlizenzierbar (Rn. 24) ist.

3 Damit ermöglicht die CCPL eine **umfassende Nutzungsrechtseinräumung.** Dies entspricht dem Zweck der Creative Commons-Lizenzen, dass die CC-lizenzierten Werke trotz ihres urheberrechtlichen Schutzes möglichst ungehindert von der Allgemeinheit genutzt werden können sollen.[1] Zugleich trägt sie den **Interessen der Urheber** Rechnung, den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte im Einzelfall variieren zu können. Die umfassende und vergütungsfreie Nutzungsrechtseinräumung steht allerdings in einem **Spannungsverhältnis zu der Konzeption des deutschen Urhebervertragsrechts**, das darauf ausgerichtet ist, dem Urheber durch gesetzliche Vergütungsansprüche eine angemessene Beteiligung (§§ 32 ff. UrhG) zu sichern (Rn. 26).

a) Vorbemerkung: Keine Beschränkung zustimmungsfreier Handlungen

4 Die CCPL soll gesetzlich freigestellte Nutzungen nicht vertraglich beschränken, wie Abschnitt 8.a unmissverständlich zum Ausdruck bringt. Wenn die beabsichtigte Nutzung nicht in die Ausschließlichkeitsrechte des Rechtsinhabers eingreift, sondern schon nach der gesetzlichen Konzeption zustim-

1 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 12.

mungsfrei gestattet ist, dann kommt es somit nicht mehr auf den Umfang etwaiger Nutzungsrechtseinräumungen an. Denn in diesem Fall ist die Nutzung ohnehin zulässig. Die Prüfung, ob ein Ausschließlichkeitsrecht in Form eines Urheber- oder Leistungsschutzrechts besteht und es sich um eine gesetzlich erlaubte Nutzung handelt, ist nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht vorzunehmen. Welches dieses ist, ergibt sich aus den Regeln des Internationalen Privatrechts (siehe VorCCPL Rn. 37 ff.).

Daher ist kein Lizenzerwerb erforderlich, wenn Nutzungen sich auf Material beziehen, das die **Schutzvoraussetzungen für ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht nicht erfüllt.** Der denkbar weiten Begriffsdefinition von Abschnitt 1.f zufolge versteht die CCPL unter dem Begriff des lizenzierten Materials „Werke der Literatur oder Kunst, Datenbanken oder das sonstige Material, welches der Lizenzgeber unter die vorliegende Public License gestellt hat". Hiervon werden auch Gestaltungen erfasst, an denen Leistungsschutzrechte bestehen (siehe oben Abschnitt 1.f). Wenn bei Anwendbarkeit des deutschen Rechts weder die Schutzvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG noch die Voraussetzungen eines Leistungsschutzrechts nach §§ 70, 71, 72, 73, 85, 87, 87a, 87 f UrhG vorliegen, dann erübrigt sich die Prüfung, ob Nutzungsrechte eingeräumt wurden und welchen Umfang sie haben. 5

Des Weiteren ist auch kein Erwerb einer Lizenz erforderlich, wenn urheberrechtlich geschützte Materialien genutzt werden, sich die Nutzung aber auf ein seiner Art nach **nicht schutzfähiges Element eines Werkes** bezieht. So gilt nach ständiger Rechtsprechung, dass **künstlerische Stile** ebenso wenig schutzfähig sind wie **bloße Informationen.**[2] Damit stellt sich im Falle einer bloßen Stilkopie, bei der lediglich der Stil eines Urhebers, aber keine konkrete Gestaltung übernommen werden, die Frage nach dem Umfang des eingeräumten Nutzungsrechts ebenso wenig wie bei der Übernahme bloßer Fakten und Informationen. Gleiches gilt auch dann, wenn ein **Teil eines Werkes** genutzt wird, der für sich genommen nicht die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringt und damit die urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt.[3] Auch in diesem Fall ist die Nutzung ohne Nutzungsrechtseinräumung zulässig. 6

2 *Nils Rauer/Alexander Bibi*, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG § 2 Rn. 155 ff.; *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 2 Rn. 39 ff., jeweils mit weiteren Nachweisen.

3 EuGH, Urt. v. 16.07.2009, C-5/08, Rn. 39 – Infopaq; *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 2 Rn. 76.

7 Mit derselben Zielsetzung stellt Abschnitt 2.a.2 klar, dass den **gesetzlichen Ausnahmen und Beschränkungen Vorrang** vor der CCPL zukommt, und beschränkt den Anwendungsbereich der CCPL, soweit §§ 44a ff. UrhG eingreifen.

b) „Unter den Bedingungen der vorliegenden Public License"

8 Die Einräumung von Nutzungsrechten an den Lizenznehmer steht unter der Bedingung, dass der Lizenznehmer die Bedingungen, die in Abschnitt 3 geregelt sind und zu denen insbesondere bei Wahl des Lizenzelements BY die Pflicht zur Namensnennung des Urhebers gehört. Werden diese nicht eingehalten, erlöschen die Rechte aus der CCPL automatisch nach Abschnitt 6.a.

c) Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

9 Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das Recht ein, das lizenzierte Material ganz und in Teilen zu vervielfältigen (reproduce) und weiterzugeben (share) sowie abgewandeltes Material zu erstellen (produce) und zu vervielfältigen (reproduce) und – wenn der Lizenzgeber nicht das Lizenzelement ND (No Derivatives) gewählt hat – auch das abgewandelte Material weiterzugeben (share). Die eingeräumten Nutzungsrechte beziehen sich auf die Nutzung in allen Medien und Formaten,[4] allerdings nur auf das **konkret lizenzierte Material**, nicht auf sämtliche Formate des Werkes als Immaterialgut. Wenn also ein Foto in einer geringen Auflösung unter einer CC-Lizenz zur Verfügung gestellt wird, dann bezieht sich die Nutzungsrechtseinräumung nur auf diese Version und nicht auf Versionen in einer höheren Auflösung, die dann ggf. nur unter einer kostenpflichtigen Lizenz zur Verfügung gestellt werden.

10 Für den Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte ist nicht allein der Wortlaut der CCPL maßgeblich, da diese lediglich Musterverträge darstellen. Vielmehr ist der Vertragsinhalt durch die **Auslegung des konkreten zwischen den Parteien geschlossenen Lizenzvertrags** zu ermitteln, wofür es auch auf die **Gesamtumstände des Vertragsschlusses** wie den Vertragszweck und das schlüssige Verhalten der Parteien ankommt. Ausgangspunkt ist aber zunächst der **Wortlaut der Vereinbarung**, der sich aus den Musterverträgen der CCPL ergibt, sofern keine sonstigen Bedingungen nach Abschnitt 7.1 getroffen

4 *Andreas Wiebe*, in: Gerald Spindler/Fabian Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 4. Auflage 2019, 12. Teil: Urheberrecht, § 31 UrhG Rn. 22.

wurden.[5] Bei der Auslegung, welche Nutzungen im Einzelfall von einem unter der CCPL geschlossenen Lizenzvertrag erfasst sein sollen, ist zu beachten, dass die Bezeichnung der vertraglich gestatteten Nutzungshandlungen von dem Sprachgebrauch der §§ 15 ff. UrhG abweicht, was angesichts der Herkunft der in der Originalversion englischsprachigen CCPL aus dem US-amerikanischen Rechtskreis nicht verwunderlich ist. Die CC-Lizenzen dürfen daher **nicht aus dem Begriffsverständnis des deutschen Urheberrechts** interpretiert werden.[6] Maßgeblich ist vielmehr eine Ermittlung des **von den Vertragspartnern Gewollten** unter Berücksichtigung des objektiven Empfängerhorizonts (§§ 133, 157 BGB). Zudem sind auch die **urhebervertragsrechtlichen Auslegungsregeln der §§ 31 ff. UrhG** zu berücksichtigen (zur Auslegung siehe VorCCPL Rn. 1 ff.).

Vervielfältigung

11 Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen nach Abschnitt 2.a.1.A das Recht, das lizenzierte Material ganz oder in Teilen zu vervielfältigen. Dies betrifft Nutzungshandlungen, die in das das **Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG** eingreifen. Gestattet werden die Vervielfältigung von Werken und leistungsschutzrechtlich geschützten Gegenständen sowie Vervielfältigung von Teilen von Werken bzw. sonstigen Schutzgegenständen, soweit die Teile geschützt sind und ihre Vervielfältigung somit in das Ausschließlichkeit des Rechtsinhabers eingreift. Handelt es sich um einen Werkteil, der nicht durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte geschützt wird, dann ist die Vervielfältigungshandlung unabhängig von dem eingeräumten Nutzungsrecht zulässig. Von dem Begriff der Vervielfältigung im Sinne der CCPL werden jedenfalls identische Reproduktionen umfasst. Legt man den Begriff im Einklang mit der Rechtsprechung des BGH[7] zu § 16 UrhG aus, dann beinhaltet dieser auch **Nutzungen**, die nur eine **unwesentliche Veränderung** der Vorlage darstellen.

Weitergabe

12 Nach Abschnitt 2.a.1.A umfasst die CCPL zudem das Recht, das lizenzierte Material ganz oder in Teilen weiterzugeben. Der dem deutschen Urheberrecht

5 Siehe zur Auslegung VorCCPL Rn. 1 ff.; *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht 6. Auflage 2020, UrhG Vor §§ 31 ff. Rn. 56.

6 OLG Köln, GRUR 2015, 167 (170); *Nils Rauer/Diana Ettig*, Rechtliche Fragen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153 Rn. 16.

7 BGH, Urt. v. 07.04.2022, I ZR 222/20, Rn. 56 – Porsche 911.

unbekannte Begriff der Weitergabe ist in **Abschnitt 1.i legaldefiniert** und umfasst danach, „Material der Öffentlichkeit bereitzustellen durch beliebige Mittel oder Verfahren, die gemäß der lizenzierten Rechte Zustimmung erfordern, wie zum Beispiel Vervielfältigung, öffentliche Vorführung, öffentliche Darbietung, Vertrieb, Verbreitung, Wiedergabe oder Übernahme und öffentliche Zugänglichmachung bzw. Verfügbarmachung in solcher Weise, dass Mitglieder der Öffentlichkeit auf das Material von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugreifen können". Eingeräumt werden somit Nutzungsrechte im Hinblick auf das bereits in der ersten Tatbestandsalternative explizit genannte **Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)** sowie im Hinblick auf das **Verbreitungsrecht** (§ 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1 UrhG) und auf das **Recht der öffentlichen Wiedergabe** gemäß § 15 Abs. 2 UrhG. Lizenziert werden auch Nutzungen im Rahmen des **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** (§ 19 UrhG), des Rechts der **öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG), des **Senderechts** (§ 20 ff. UrhG) sowie des Rechts der **Wiedergabe durch Bild- und Tonträger** (§ 21 UrhG) und von **Funksendungen** und **öffentlicher Zugänglichmachung** (§ 22 UrhG). Vom Wortlaut umfasst ist ferner die **Ausstellung eines unveröffentlichten Werkes** der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerks (§ 18 UrhG), auch wenn dies in der Praxis nur in begrenztem Maße relevant werden dürfte, weil das lizenzierte Material in der Regel veröffentlicht (§ 6 Abs. 1 UrhG) sein dürfte. Ein Bereich, bei dem es aber häufig zur CC-Lizenzierung unveröffentlichter Werke kommt, sind Nachlässe oder Sammlungen, die durch Kulturerbe-Einrichtungen oder auf Betreiben von Kulturerbe-Einrichtungen durch Rechteinhaber lizenziert werden, um eine freie Nutzung des Materials zu ermöglichen. Angesichts der Selbstverpflichtung von vielen Kulturerbe-Einrichtungen zum Open Paradigma werden CC-Lizenzen dort oft genutzt (siehe Handbuch-Teil D. Kulturerbe).

Erstellung, Vervielfältigung und Weitergabe abgewandelten Materials

13 Nach Abschnitt 2.a.1.B. CCPL wird dem Lizenznehmer zudem das Recht eingeräumt, **abgewandeltes Material** zu **erstellen** und zu **vervielfältigen.** Werden die Lizenz-Elemente **BY, BY-SA, BY-NC und BY-NC-SA** gewählt, wird zudem auch die **Weitergabe des abgewandelten Materials** von den lizenzierten Nutzungshandlungen umfasst. Wurde hingegen das **Lizenzelement ND** gewählt, dann ist die **Weitergabe des abgewandelten Materials nicht gestattet.** Hervorzuheben ist, dass entgegen eines häufig anzutreffenden Missverständnisses aber auch in diesem Fall – trotz der Bezeichnung des

Lizenzbausteins als „No Derivatives" – die **Herstellung und Vervielfältigung von abgewandeltem Material erlaubt** wird.

Zu beachten ist allerdings, dass die Verwertung von modifiziertem Material **14**
nicht nur in das Bearbeitungsrecht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG, sondern zusätzlich auch in das **urheberpersönlichkeitsrechtliche Recht auf Werkintegrität nach § 14 UrhG** eingreifen kann. Urheberpersönlichkeitsrechte werden durch die CCPL nicht mitlizenziert, wie Abschnitt 2.b.1 ausdrücklich festhält.[8] Allerdings liegt keine Verletzung von § 14 UrhG vor, wenn der Urheber die Änderungen gestattet hat, da diese dann nicht zur Gefährdung von Urheberinteressen geeignet sind, wie § 14 UrhG tatbestandlich voraussetzt.[9] Allerdings besteht bei auf Grundlage der CCPL abgeschlossenen Lizenzverträgen die Besonderheit, dass die Parteien die konkreten Zwecke und Umstände der Bearbeitungen im Vorfeld nicht näher spezifizieren können und damit die konkreten Änderungen für den Urheber nicht immer absehbar sind. Dennoch erscheint es in Konstellationen, in denen sich Urheber für die CCPL als Vertragsgrundlage und gegen eine Einschränkung der Bearbeitungsrechte durch Lizenzelement ND entscheiden, überzeugend, dass die Änderung des lizenzierten Materials keine Verletzung des § 14 UrhG darstellt, sofern sich die Modifikationen im Rahmen des Üblichen und Vorhersehbaren halten.

Abgewandeltes Material. Nach **Abschnitt 1.a** wird als abgewandeltes Material **15**
ein Inhalt bezeichnet, welcher „durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist und vom lizenzierten Material abgeleitet ist oder darauf aufbaut und in welchem das lizenzierte Material übersetzt, verändert, umarrangiert, umgestaltet oder anderweitig modifiziert in einer Weise enthalten ist, die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert." Unterliegen transformative Nutzungen keinem Zustimmungserfordernis nach §§ 15 ff., § 23 Abs. 1 Satz 1, §§ 44a ff. UrhG, dann werden diese Bearbeitungen oder Umgestaltungen vorbestehender Inhalte – zwar systematisch nicht ganz überzeugend, aber im Ergebnis mit der Auslegungsregel des Abschnitt 8.a und den Zielen der CCPL im Einklang stehend – nicht lediglich von dem Umfang der lizenzierten Rechte gemäß

8 Zu den Hintergründen aus rechtsvergleichender Perspektive *Catharina Maracke*, Creative Commons International: The International License Porting Project – Origins, Experiences, and Challenges, jipitec 2010, 4 Rn. 11 ff.

9 OLG München ZUM 1992, 307 (310); *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 14 Rn. 15.

Abschnitt 2.a.1.B CCPL ausgenommen, sondern bereits nicht von der Begriffsdefinition abgeleiteter Werke erfasst, wie sich aus dem Wortlaut ergibt. Kein abgewandeltes Material im Sinne dieser Definition liegt also dann vor, wenn eine neue Gestaltung geschaffen und hierbei nur der nicht geschützte Stil eines vorbestehenden Werkes oder nicht geschützte Teile übernommen werden, wenn Teile eines Tonträgers in nicht wiedererkennbarer Weise übernommen werden,[10] wenn der Gesamteindruck der neuen Gestaltung nicht mit dem Gesamteindruck des benutzten Werks übereinstimmt und die neue Gestaltung daher nach § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werks veröffentlicht und verwertet werden darf,[11] wenn eine Änderung im Rahmen des § 44b Abs. 2, § 60d Abs. 1, § 60e Abs. 1 sowie § 60f Abs. 2 UrhG ausschließlich technisch bedingt und damit nach § 23 Abs. 3 UrhG kein Zustimmungserfordernis besteht oder wenn die neue Gestaltung durch die Schrankenregelung des § 51a UrhG als Parodie, Karikatur oder Pastiche erlaubt wird. Im Ergebnis ergibt sich hieraus jedenfalls, dass die Nutzungsrechtseinräumungen solche Handlungen nicht umfassen, die entweder schon gar nicht in die Verwertungsrechte der Urheber eingreifen oder durch Schrankenregelungen freigestellt werden.

16 In Satz 2 stellt Abschnitt 1.a. klar, dass abgewandeltes Material immer auch dann vorliegt, „wenn das lizenzierte Material ein Musikwerk, eine Darbietung oder eine Tonaufnahme ist und zur Vertonung von Bewegtbildern verwendet wird“. Hieraus ergibt sich, dass die Verbindung eines Musikwerks mit einem Video nicht nur eine Vervielfältigung gemäß Abschnitt 2.a.1.A darstellt, sondern als Erstellung abgewandelten Materials unter Abschnitt 2.a.1.B fällt. Hingegen ist die Verbindung eines Musikwerks mit einer Bildfolge nach der nicht unumstrittenen Rechtsprechung des BGH grundsätzlich nur als Vervielfältigung im Sinne von § 16 UrhG und nicht als Bearbeitung im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG einzuordnen.[12] Diese Einordnung der Verbindung von Sound und Bewegtbildern als Erstellung abgewandelten Materials hat praktische Auswirkungen, wenn der Lizenzbaustein ND gewählt und damit keine Nutzungsrechte zur Weitergabe abgewandelter Materialien eingeräumt wer-

10 EuGH, Urteil vom 29.07.2019, C-476/17, ECLI:EU:C:2019:624, ZUM 2019, 739 Rn. 37 f. – Pelham/Hütter; BGH Urt. v. 30.04.2020, I ZR 115/16, ECLI:DE:BGH:2020:300420UIZR115.16.0, GRUR 2020, 843 Rn. 37 – Metall auf Metall IV zu § 85 UrhG.

11 BGH, Urt. v. 07.04.2022, I ZR 222/20, Rn. 54 ff. – Porsche 911.

12 BGH, Urt. v. 19.01.2006, I ZR 5/03, Rn. 30 – Alpensinfonie; a. A. *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 23 Rn. 21.

den. In diesem Falle gestatten die eingeräumten Nutzungsrechte der Lizenznehmerin zwar, die Musik bzw. den sonstigen Sound mit den Bewegtbildern verbinden, also das abgewandelte Material erstellen, und diese Werkverbindung zu vervielfältigen, hingegen nicht, sie dann weiterzugeben. Allerdings ergibt sich aus der Auslegungsregel des Abschnitt 8.a, dass sich aus der CCPL keine über die gesetzliche Ausgangslage hinausgehenden Beschränkungen ergeben sollen. Zulässig könnten hier somit z. B. Nutzungen auf Grundlage der Pastiche-Schranke sein, § 51a UrhG.

Erstellung von abgewandeltem Material. Gestattet wird zum ersten die Erstellung abgewandelten Materials. Allerdings kommt dieser ersten Tatbestandsalternative nur eine begrenzte Bedeutung zu, da die Erstellung einer Bearbeitung oder anderen Umgestaltung[13] nach § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG grundsätzlich frei und nur für ihre Veröffentlichung und Verwertung die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist. Soweit kein Zustimmungserfordernis besteht, handelt es sich nach der Begriffsdefinition des Abschnitt 1.a schon nicht um abgewandeltes Material. Relevant wird die Einräumung des Nutzungsrechts zur Erstellung abgewandelten Materials aber in den in § 23 Abs. 2 UrhG genannten Fällen, also bei der Verfilmung eines Werkes, der Ausführung von Plänen und Entwürfen eines Werkes der bildenden Künste, bei dem Nachbau eines Werkes der Baukunst und der Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, da hier bereits die Erstellung einer abweichenden Gestaltung in die Ausschließlichkeitsrechte eingreift. 17

Wenn das abgewandelte Material seinerseits eine persönliche geistige Schöpfung darstellt, ist es nach § 3 UrhG urheberrechtlich schutzfähig. Diese Frage ist unabhängig von den durch die CCPL eingeräumten Nutzungsrechten zu beurteilen. 18

Vervielfältigung des abgewandelten Materials. Zum zweiten erlaubt das Nutzungsrecht nach Abschnitt 2.a.1.B die Vervielfältigung des vom Lizenznehmer oder von Dritten erstellten abgewandelten Materials. 19

Weitergabe des abgewandelten Materials (soweit nicht Lizenzelement ND). Zum dritten umfasst das Nutzungsrecht nach Abschnitt 2.a.1.B die Weitergabe des abgewandelten Materials. Dies gilt allerdings nicht, wenn der **Lizenzbaustein ND** gewählt wurde. Die Bedingungen, unter denen eine Weitergabe des abgewandelten Materials erfolgen darf, ergeben sich insbesondere aus 20

13 Zur Terminologie siehe *Hartwig Ahlberg/Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG § 23 Rn. 8.

Abschnitt 3 und umfassen bei Wahl des Lizenzbausteins BY die Namensnennung sowie bei Wahl des Lizenzbausteins SA (Share Alike) die Verpflichtung, das abgewandelte Material unter einer CCPL mit der gleichen Lizenz oder einer kompatiblen Lizenz zur Verfügung zu stellen (siehe Kommentierung unter Abschnitt 3.b).

21 **Kommerzielle vs. nicht-kommerzielle Nutzungen.** Die Lizenzgewährung kann auf nicht-kommerzielle Nutzungen beschränkt werden. Zur Abgrenzung von kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen siehe Abschnitt 1.i Rn. 73 ff.

d) Räumliche Wirkung: Weltweite Lizenz

22 Den im Urheberrecht geltenden Territorialitätsgrundsatz,[14] der bei Internetnutzungen allerdings ohnehin an seine praktischen Grenzen stößt, überwindet die CCPL dadurch, dass das eingeräumte Nutzungsrecht Nutzungen weltweit gestattet. Bei grenzüberschreitenden Nutzungen hat dies für die Lizenznehmerin den großen Vorteil, dass die Nutzung von unter der CCPL lizenzierten Materialien im Rahmen des eingeräumten Nutzungsrechts unabhängig von den nationalen Urheberrechtsgesetzen in allen Staaten **einheitlichen Vorgaben** unterliegt, sofern die Klauseln der CCPL unter den anwendbaren Rechtsordnungen wirksam sind. Würde eine mehrere Staaten betreffende Nutzung z. B. im Kontext von Bildung oder Forschung hingegen ohne vertragliche Nutzungsrechtseinräumung erfolgen und allein auf die gesetzlichen Schrankenregelungen gestützt, dann müsste die Rechtmäßigkeit der Nutzung vor dem Hintergrund jeder anwendbaren Rechtsordnung geprüft werden. Bei öffentlichen Zugänglichmachungen können dies eine Vielzahl unterschiedlicher Rechtsordnungen sein, da grundsätzlich das Recht aller Staaten anwendbar ist, in deren Territorium die Inhalte bestimmungsgemäß abrufbar sind.[15]

e) Nicht-ausschließliche Lizenz

23 Im Rahmen der CCPL wird ein nicht-ausschließliches Lizenzrecht eingeräumt. In der Terminologie des deutschen Urheberrechtsgesetzes handelt es sich

14 *Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit Rn. 4.

15 *Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, 43. Ed. 01.08.2024, UrhG Kollisionsrecht und internationale Zuständigkeit Rn. 26 ff.

somit um ein **einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 UrhG.** Die Beschränkung auf die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts entspricht dem Ziel der CCPL, eine möglichst weite Verbreitung und Nutzung der lizenzierten Inhalte zu ermöglichen, da der Lizenzgeber hierdurch die Befugnis zur anderweitigen Lizenzierung behält. Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Lizenznehmer, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere Personen ausgeschlossen ist. Hieraus folgt, dass der Lizenznehmer anderen die Nutzung des Inhalts nicht verbieten kann. Zudem ist der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechts nicht aktivlegitimiert, kann also im Falle der Verletzung des Urheberrechts nicht aus eigenem Recht gegen den mutmaßlichen Verletzer klagen, sondern lediglich im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft vorgehen (siehe hierzu A. Rechtsdurchsetzung Rn. 37). Diesem Umstand dürfte aber im Falle der CC-Lizenzen nur eine geringe praktische Relevanz zukommen, da das Interesse, Rechtsverletzungen zu verfolgen, eher beim Lizenzgeber als beim Lizenznehmer liegen dürfte.

f) Keine Unterlizenzierbarkeit

Die eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht unterlizenzierbar. Damit hat der Lizenznehmer nicht die Befugnis, anderen Personen die Nutzung des Inhalts zu gestatten. Vielmehr erfolgt die **Einräumung des Nutzungsrechts an jeden Nutzer direkt durch den Lizenzgeber**, siehe Abschnitt 2.a.5.A. Dies gilt auch für Personen, die das Material durch Weitergabe von einem Lizenznehmer erhalten. Hierdurch werden lange Lizenzketten aufgrund von Unterlizenzierungen vermieden.[16] Allerdings ergibt sich bei abgewandeltem Material, das seinerseits als Bearbeitung nach § 3 UrhG schutzfähig ist, hierdurch die Situation, dass der Nutzer der Bearbeitung dann sowohl ein Nutzungsrecht des Urhebers des Ausgangswerkes als auch ein Nutzungsrecht des Bearbeiterurhebers des derivativen Werkes benötigt. Bei einer Vielzahl von sukzessiven Bearbeitungen muss der Lizenznehmer somit mit sämtlichen Rechtsinhabern Lizenzverträge abschließen.[17] Wenn der bearbeitete Inhalt ebenfalls unter eine CC-Lizenz gestellt ist, dann wird dies konstruktiv dadurch

24

16 *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 95; *Gunda Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670 (676); *Sebastian Krujatz*, Open Access, 2012, 132.

17 *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 95 f.

erleichtert, dass der Bearbeiterurheber zugleich als Erklärungsbote für den Urheber des Ausgangswerkes fungiert.[18]

g) Unwiderruflichkeit

25 Der CC-Lizenzvertrag ist unwiderruflich (siehe zur Lizenzdauer auch Abschnitt 6). Gleiches gilt nach Abschnitt 2.1.a für das eingeräumte Nutzungsrecht. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu der Regelung des **§ 42 UrhG**, die ein **Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung** vorsieht. Wenn das Werk der Überzeugung des Urhebers in künstlerischer, politischer, wissenschaftlicher oder anderer Hinsicht nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann, kann er bereits erteilte Lizenzen zurückrufen. Nach § 42 Abs. 2 UrhG kann auf das Rückrufsrecht im Voraus nicht verzichtet werden. Zudem kann seine Ausübung nicht ausgeschlossen werden. Bei der nach Abschnitt 2.1.a vorgesehenen Unwiderruflichkeit des Lizenzrechts handelt es sich somit um eine der wenigen Klauseln der CCPL, die **mit dem deutschen Urheberrecht nicht vereinbar** ist. In der Praxis wird das Rückrufsrecht nach § 42 UrhG allerdings äußerst selten ausgeübt, was auch an der in § 42 Abs. 3 UrhG vorgesehenen Entschädigungspflicht liegen mag. Macht ein Urheber ein solches Rückrufsrecht geltend, dann hat dies aufgrund seines zwingenden Charakters Vorrang vor der CCPL. Den anderen im UrhG vorgesehenen Rückrufsrechten nach § 34 Abs. 3 Satz 2 UrhG und § 41 UrhG kommt hingegen im CCPL-Kontext keine Bedeutung zu.

h) Unentgeltlichkeit

26 Ein wesentliches Element der CC-Lizenzierung ist die **Vergütungsfreiheit der Nutzungsrechtseinräumung.** Durch die Freiheit von Lizenzgebühren soll die Möglichkeit zur Teilhabe am kulturellen und wissenschaftlichen Leben ermöglicht werden.[19] Allerdings bedeutet dies nur, dass die Nutzung des lizenzierten Materials kostenfrei ist. Hingegen können weitere Dienste des Lizenzgebers, z. B. Beratungsleistungen, kostenpflichtig angeboten werden. Mit der CCPL ist es auch vereinbar, den Zugang zu dem lizenzierten Material kostenpflichtig auszugestalten – das Angebot von CC-lizenzierten Inhalten in

18 *Kristina Wagner*, MMR 2017, 216 (219); *Tobias Strobel*, So content with Open Content – Zufriedenheit dank Open-Content-Lizenz? MMR 2003, 778 (780); Abschnitt 2.a.5.

19 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 15.

einem Online-Repositorium mit Paywall verstößt somit nicht gegen die CCPL.[20] Allerdings ist es in einem solchen Szenario Dritten unbenommen, die Inhalte, deren Nutzung jedermann auf Grundlage der CC-Lizenz gestattet ist, ihrerseits ohne Zugangsschranken öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Mit der Unentgeltlichkeit der Nutzungsrechtseinräumung weicht die CCPL von dem Konzept des UrhG ab, das einen gesetzlichen Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung (§ 32 Abs. 1 UrhG), auf weitere Beteiligung im Falle eines durch die vereinbarte Gegenleistung nicht angemessen honorierten wirtschaftlichen Erfolgs (§ 32a UrhG) sowie eine Vergütung für später bekannte Nutzungsarten (§ 32c UrhG) vorsieht. Diese Vergütungsansprüche sind zum Schutz der Kreativen zwingend ausgestaltet (§ 32 Abs. 3 Satz 1 UrhG) oder auf sie kann zumindest im Vorhinein nicht verzichtet werden (§ 32a Abs. 3 Satz 1 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG). Um die Lizenzierung als offene Inhalte zu ermöglichen, sieht das Gesetz aber die Möglichkeit vor, dass der **Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt (§ 32 Abs. 3 Satz 3, § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG).** Denn im Anwendungsbereich der CCPL und anderer Open-Content-Lizenzen bedarf der Urheber dieses Schutzes grundsätzlich nicht, da er freiwillig sein Werk für die Allgemeinheit zur Verfügung stellt und damit bewusst auf eine Vergütung verzichtet. Wie in der Begründung zum Gesetzentwurf ausgeführt, kann „im Bereich derartiger Lizenzbeziehungen, bei denen der Urheber sein Werk der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stellt, (…) weder eine zu Lasten des Urhebers gestörte Vertragsparität vorliegen, noch sind insofern Missbrauchsmöglichkeiten denkbar".[21] Zudem wird so im Interesse der Lizenznehmer eventuellen Rechtsunsicherheiten entgegengewirkt, die dadurch entstehen könnten, dass der Lizenzgeber einer offenen Lizenz im Nachhinein einen Anspruch auf angemessene Vergütung erhebt.[22] 27

Fraglich ist allerdings, ob diese Ausnahme von den gesetzlichen Vergütungsansprüchen auch dann gelten kann, wenn sich der Urheber nicht frei dafür entscheidet, den Inhalt unentgeltlich im Rahmen der CCPL zu lizenzieren, sondern die offene Lizenzierung nur aufgrund des Drucks eines Ver- 28

20 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 16 f.

21 BT-Drs. 14/6433, 15; siehe auch *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 32 Rn. 80.

22 BT-Drs. 14/6433, 15; *Maximilian Haedicke/Karl-Nikolaus Peifer*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 32 Rn. 43.

werters wählt, der hierdurch den zwingenden Anspruch auf angemessene Vergütung umgehen will. Im Schrifttum wird vertreten, dass in diesem Fall die Ausnahme der § 32 Abs. 3 Satz 3, § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG nicht eingreife.[23] Dies ist überzeugend. Allerdings wäre es problematisch, wenn sich die gestörte Vertragsdisparität im Verhältnis zwischen Urheber und Verwerter zulasten weiterer Lizenznehmer, die keinen Einblick in dieses Verhältnis haben, auswirken sollte. Somit spricht vieles dafür, dass sich der Urheber gegenüber dritten Lizenznehmern, die das Werk in der Folge ebenfalls nutzen, nicht darauf berufen kann, dass die Ausnahme von dem gesetzlichen Vergütungsanspruch nicht gilt, und gegen diese keine gesetzlichen Vergütungsansprüche geltend machen. Den dem Urheber hierdurch entstehenden Schaden könnte dieser ggf. gegen den Verwerter auf Grundlage von § 826 BGB geltend machen.

29 Unklar ist zudem, ob die die Regelungen der § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG auch dann gelten, wenn nicht der Urheber selbst, sondern **ein Nutzungsrechtsinhaber Materialien unter der CC-Lizenz lizenziert.** Dies wird insbesondere dann relevant, wenn Inhalte im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** geschaffen wurden und dem Arbeitgeber hieran Nutzungsrechte im Rahmen von §§ 43, 69b UrhG eingeräumt werden. Gesetzliche Vergütungsansprüche des Urhebers können nicht nur gegen den Lizenznehmer auf erster Stufe (§ 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1 und § 32c Abs. 1 UrhG), sondern auch gegen Lizenznehmer auf weiteren Stufen (§ 32a Abs. 2 und § 32c Abs. 2 UrhG) bestehen. Ihrem Wortlaut nach erfassen die Regelungen der § 32a Abs. 3 Satz 3 und § 32c Abs. 3 Satz 2 UrhG, die die Vergütungsansprüche im Falle offener Lizenzen ausschließen, nur den Fall, dass der Urheber selbst unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht an jedermann einräumt. Die Konstellation, dass es erst auf einer späteren Lizenzierungsstufe zu einer CC-Lizenzierung kommt, wird hingegen nicht ausdrücklich geregelt.

30 Soweit sich im Schrifttum Stellungnahmen hierzu finden, wird davon ausgegangen, dass die Vergütungsansprüche des Urhebers bestehen bleiben, wenn nicht der Urheber, sondern sein Vertragspartner jedermann unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht einräumt.[24] Allerdings ist zu berücksichtigen, dass

23 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, UrhG § 32 Rn. 81; *Maximilian Haedicke/Karl-Nikolaus Peifer*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 32 Rn. 43.

24 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 32 Rn. 81; wohl ebenso *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 135.

die Einräumung von Nutzungsrechten durch einen Lizenznehmer zu ihrer Wirksamkeit nach **§ 34 und § 35 UrhG** der **Zustimmung des Urhebers** bedarf. Hat der Urheber der **Lizenzierung auf zweiter Stufe auf Grundlage der CCPL explizit zugestimmt**, dann spricht vieles dafür, auch in diesen Fällen die **Ausnahmeregelungen vom gesetzlichen Vergütungsanspruch anzuwenden**, da der Urheber aufgrund seiner Mitwirkung keines Schutzes seiner Vermögensinteressen bedarf. Ein weiteres Argument ist die Begründung des RegE, wonach die Regelung des § 32a Abs. 3 Satz 3 UrhG „einer befürchteten Rechtsunsicherheit für ‚Open-source'-Programme und anderen ‚open content' nunmehr auch für sog. „Bestsellerfälle" vorbeugen soll, analog zu der Regelung des § 32 Abs. 3 Satz 3 UrhG.[25] Ziel des Gesetzgebers war es also, den Lizenznehmer vor diesen für ihn nicht vorhersehbaren Vergütungsansprüchen zu schützen.

Hat der Urheber der **Einräumung weiterer Nutzungsrechte in Form von CC-Lizenzen durch den ersten Lizenznehmer** hingegen **nicht zugestimmt**, dann ist die **dingliche Verfügung des ersten Lizenznehmers über das Nutzungsrecht unwirksam.**[26] In diesem Fall können auch keine Vergütungsansprüche gegen weitere Lizenznehmer aus § 32a Abs. 1 und § 32c Abs. 1 UrhG bestehen. Da es im Urheberrecht keinen Gutglaubensschutz gibt und der Lizenznehmer das volle Risiko der Wirksamkeit der Nutzungsrechtseinräumung trägt,[27] führt dies für den Lizenznehmer auf zweiter Stufe aber zu der misslichen Situation, dass er sich, obgleich die Unwirksamkeit der Nutzungsrechtseinräumung ihm nicht bewusst war, wegen unerlaubter Nutzung seitens des Urhebers einem Unterlassungsanspruch (§ 97 Abs. 1 Alt. 2 UrhG) sowie einem verschuldensunabhängigen Anspruch auf Bereicherungsausgleich in ggf. erheblicher Höhe (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB) ausgesetzt sieht. **31**

Hat der Urheber im Rahmen seiner Zustimmung zu weiteren Lizenzierungen **nicht näher präzisiert**, ob diese auch CC-Lizenzierungen umfassen sollen, dann kommt es maßgeblich darauf an, ob die Willenserklärung in diesem Sinne **auszulegen** ist mit der Folge, dass der Urheber die gesetzlichen Vergütungsansprüche gegen Lizenznehmer auf weiteren Stufen (§ 32a Abs. 2 und § 32c Abs. 2 UrhG) verlieren würde. Die Zustimmung kann grundsätzlich auch **32**

25 BT-Drucks. 16/1828, S. 25.

26 *Ansgar Ohly* in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 34 Rn. 24; *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 34 Rn. 14.

27 *Gregor Völtz*, Creative Commons im Lichte des Verbraucherschutzes, VuR 2016, 169 (171).

stillschweigend erfolgen.[28] Allerdings ist bei der Auslegung die **Übertragungszwecklehre des § 31 Abs. 5 UrhG** anzuwenden,[29] wonach das Urheberrecht auch im Rahmen von Nutzungsrechtseinräumungen so weit wie möglich beim Urheber verbleibt. Zwar findet dieser Grundsatz nach überzeugender Ansicht im Bereich der Open-Content-Lizenzen nur eingeschränkte Anwendung, da es dem Urheber gerade darum geht, eine möglichst weite und ungehinderte Nutzung seines Werkes zu erlauben.[30] Allerdings geht es hier um Konstellationen, in denen der Urheber selbst keine CC-Lizenzierung vornimmt, sondern dies erst auf einer nachgeordneten Lizenzierungsstufe geschieht. Bei diesen Sachverhalten gilt die Übertragungszwecklehre daher uneingeschränkt. Angesichts der mit der CC-Lizenz verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere dem Entfallen der Vergütungsansprüche nach § 32a Abs. 2 und § 32c Abs. 2 UrhG, spricht vieles dafür, dass eine **nicht näher spezifizierte Zustimmung** des Urhebers zur Übertragung bzw. Einräumung weiterer Nutzungsrechte **eine CC-Lizenzierung** durch den ersten Lizenznehmer **in der Regel nicht umfasst.** Anders wäre dies allerdings zu beurteilen, soweit die **CC-Lizenzierung explizit gestattet** oder **andere Umstände des Vertragsschlusses** dafür sprechen, etwa wenn die Verwertungsform im Kontext des Arbeitsverhältnisses üblich ist, z. B. im wissenschaftlichen Bereich.[31]

33 Auch eine **Zustimmungspflicht** nach § 34 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 1 Satz 2 besteht **in der Regel nicht.**[32] Ausnahmen wären z. B. dann denkbar, wenn dies durch arbeitsvertragliche Treuepflichten geboten ist, weil von vornherein feststeht, dass Pflichtwerke unter CC-Lizenzen zur Verfügung gestellt werden sollen.

34 Sofern der Urheber keine Zustimmung erteilt hat und die Verweigerung der Zustimmung nicht treuwidrig ist, hat dies zur Folge, dass die **CC-Lizenzierung auf zweiter Stufe somit mangels Zustimmung des Urhebers unwirksam** ist. Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Verwerter, der von einem Urheber erworbene Nutzungsrechte auf zweiter Stufe durch CC-Lizenzen weiterverwerten möchte, hierzu die **ausdrückliche Zustimmung** des Urhebers einholen

28 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 43 Rn. 21.

29 *Arthur-Axel Wandtke* in Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 34 Rn. 9; *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 118.

30 OLG Köln NJW 2015, 789 (792); *Nils Rauer/Diana Ettig*, Rechtliche Fragen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, WRP 2015, 153 Rn. 16; *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 104 ff.; siehe zur Auslegung VorCCPL Rn. 1.

31 *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0, 136.

32 *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), UrhG, 6. Auflage 2020, § 35 Rn. 11.

sollte.[33] Aus Sicht des Lizenznehmers ist es empfehlenswert, sich in Konstellationen, in denen die Lizenzierung nicht durch den Urheber, sondern einen Verwerter erfolgt und die lizenzierten Inhalte für den Lizenznehmer von erheblicher Bedeutung sind, zu vergewissern, dass auch der Urheber der CC-Lizenzierung zugestimmt hat.

Des Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit die Unentgeltlichkeit der Nutzungsrechtseinräumung Auswirkungen auf das Bestehen gesetzlicher Vergütungsansprüche, insbesondere im Rahmen der Schrankenregelungen aus §§ 54 ff. UrhG hat. Dies ist nach überzeugender Ansicht nicht der Fall. Denn die CCPL sieht vor, dass die vertragliche Vereinbarung keine Anwendung findet, wo gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen gelten. Somit kommt es bei CC-Lizenzen nicht zu einer Kollisionslage von individualvertraglicher Nutzungsrechtseinräumung und den Schrankenregelungen. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der CC-Lizenzen, die gesetzlich gewährte Freiräume nicht einschränken, sondern im Gegenteil durch vertragliche Nutzungsrechte erweitern sollen.[34] **35**

33 Siehe auch *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 22.

34 *Robert Staats*, Open Access und VG WORT – passt das zusammen?, in: Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit – Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, 2022, 353 (358 f.); siehe auch Abschnitt 2.b.3 zum Vergütungsverzicht; *Anne Lauber-Rönsberg*, Disponible Zugangsregeln? – Open Access als Testfall für das Verhältnis von individuellen, kollektiven und gesetzlichen Nutzungserlaubnissen, ZUM 2023, 420 (423).

2. Abschnitt 2.a.2. Ausnahmen und Beschränkungen

Fabian Rack

Deutsch: „Ausnahmen und Beschränkungen. Es sei klargestellt, dass, wo immer gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen auf Ihre Nutzung Anwendung finden, die vorliegende Public License nicht anwendbar ist und Sie insoweit ihre Bedingungen nicht einhalten müssen."

Englisch: „Exceptions and Limitations. For the avoidance of doubt, where Exceptions and Limitations apply to Your use, this Public License does not apply, and You do not need to comply with its terms and conditions."

a) Überblick

36 Die Klausel regelt, dass die Lizenz nicht anwendbar ist und Lizenznehmer die in der CCPL getroffenen Bedingungen nicht beachten müssen, sofern in der konkreten Situation der Nutzung gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen (zur Definition des Begriffspaars siehe Abschnitt 1.e) zur Anwendung kommen. Damit räumt die CCPL den im gesetzlichen Urheberrecht geregelten Schrankenregelungen nach §§ 44a ff. UrhG den Vorrang ein, greift also nicht in deren Gefüge ein.

37 Im Zusammenhang gesetzlicher Freiheiten ist auch ist die Auslegungsregel in Abschnitt 8.1 zu erwähnen, wonach die CCPL keine Nutzung mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis einer CC-Lizenz zulässig ist. Die dortige Regelung kommt beispielsweise bei der Gemeinfreiheit von Inhalten zum Tragen, etwa wenn urheberrechtlich nicht geschützte Inhalte (vermeintlich) unter eine CC-Lizenz gestellt werden.

38 Das Schicksal **gesetzlicher Vergütungsansprüche** bei CC-lizenzierten Inhalten wird in Abschnitt 2.b.3 behandelt.

39 CC-Lizenzen waren von vornherein als „Fair Use plus" gedacht und damit als ein Versprechen von Freiheiten, die die Lizenzgeber **zusätzlich** zu den gesetzlich garantierten Freiheiten abgeben.[1] Mit dieser Konzeption **lässt die CCPL die gesetzliche Feinabstimmung unberührt,** die der Gesetzgeber durch urheberrechtliche Schrankenregelungen zu Gunsten der Allgemeinheit gemacht hat. Dies ist kein rein theoretischer Befund. Denn in einigen Konstellationen befreien die gesetzlichen Schranken von den Bedingungen BY,

1 CC in Review: Lawrence Lessig on CC & Fair Use, https://perma.cc/27XR-AWLM.

2025 Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.25

NC, ND und SA, die ansonsten unter der Anwendung der Lizenz für den so lizenzierten Inhalt gelten würden.

b) *Klarstellung*

Mit der Formulierung „Es sei klargestellt" lässt die CCPL erkennen, dass bereits **im Wege der Auslegung des Lizenzvertrages gesetzliche Ausnahmen und Beschränkungen vorrangig** sein sollen. Häufig wird dies auch der gesetzlichen Lage entsprechen, wonach ohnehin die gesetzlichen Schranken per Vertrag nur in begrenztem Umfang ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können: Einerseits erklärt das Urheberrecht einige Schrankenbestimmungen ausdrücklich für unabdingbar (z. B. § 69 g Abs. 2 UrhG) bzw. vertragliche Beschränkungen für nicht durchsetzbar (§ 60 g Abs. 1 UrhG). Andererseits sind per AGB getroffene Einschränkungen gesetzlicher Erlaubnisse unwirksam, wenn die Schrankenregelung von einem überragenden Allgemeininteresse getragen ist.[2] Die CCPL unternimmt allerdings auch angesichts der Klarstellung durch die vorliegende Klausel nicht den Versuch, gesetzlich erlaubte Nutzungen zu Lasten der Nutzer einzuschränken. Ob und inwieweit urheberrechtliche Schrankenbestimmungen vertraglich wirksam abbedungen oder beschränkt werden können, muss daher an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. **40**

Umgekehrt versucht die CCPL nicht, per Vertrag solche Nutzungen erlaubnisfrei zu stellen, die bereits gesetzlich zulässig sind. Solche vertraglichen Erlaubnisse entfalten in der Regel ohnehin keine eigenständige Rechtswirkung[3]; das gilt zumindest dort, wo dem Rechteinhaber die Dispositionsbefugnis gänzlich entzogen ist (ausführlich hierzu siehe Abschnitt 2.b.3 Rn. 175 ff.). **41**

Bei anderen gesetzlichen Erlaubnissen soll ausweislich der Absicht des Gesetzgebers auch bei Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis Raum für vertragliche Regelungen sein. Beispiel hierfür wären die §§ 60a ff. UrhG. So ergibt sich aus den Gesetzgebungsmaterialien zum UrhWissG, dass Lizenzen weiterhin zulässig sein sollen, solange dadurch die gesetzlich gewährten Befugnisse des Nutzers nicht beschränkt werden.[4] Im Evaluierungsbericht der Bundesregierung zum UrhWissG vom April 2022 heißt es hierzu: **42**

2 *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § Vor § 44a Rn. 9.

3 *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § Vor § 44a Rn. 9 mit weiteren Nachweisen.

4 Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 45, https://perma.cc/VM3M-NEYK.

> „Die gesetzlichen Erlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) sollten im Interesse von Bildung und Wissenschaft einen gesetzlich garantierten Basiszugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten gewähren. Sie ergänzen damit die Nutzung auf Lizenzbasis, etwa von Online-Angeboten oder durch den Kauf gedruckter Bücher. Vor diesem Hintergrund sind Lizenzierungen im Bereich der Schranken grundsätzlich auch nicht unwirksam, dürfen aber die gesetzlich eröffneten Nutzungshandlungen nicht einschränken (§ 60 g Absatz 1 UrhG).“[5]

43 In solchen Fällen muss jeweils im Einzelfall geschaut werden, ob eine Nutzung auf der Grundlage der gesetzlichen Erlaubnis oder auf der Grundlage der CC-Lizenz stattfindet. Da die Nutzung auf der Grundlage der CC-Lizenz die entsprechende Kennzeichnung zwingend erfordert, ist diese Unterscheidung auch jeweils möglich.

c) Folgen der Nichtanwendbarkeit

44 Dass die Lizenz im Falle gesetzlich erlaubter Nutzungen nicht anwendbar ist, führt in einigen Fällen zu weitergehenden Freiheiten, als es unter der Lizenz der Fall wäre:

45 **BY – Attribution.** Es gibt Fälle gesetzlich erlaubter Nutzungen, in denen die Vorgaben zur Namensnennung und der Übernahme des Lizenzhinweises nicht beachtet werden müssen. So ist etwa die Attribution als Bedingung jeder CC-Lizenzvariante nicht im Falle einer Nutzung verpflichtend, die unter die Pastiche-Erlaubnis aus § 51a UrhG fällt. Denn diese Schranke erfordert keine Urheberbenennung. Insofern gelten im Anwendungsbereich der gesetzlich erlaubten Nutzung weniger Bedingungen als unter der CCPL. Gesetzliche Schranken verzichten auch teilweise auf eine verpflichtende Quellenangabe, wo sie nicht praktikabel ist (bspw. im Rahmen von Text und Data Mining unter §§ 44b, 60d UrhG); hier modifiziert die CCPL ebenfalls nichts. Im Fall der Zitierfreiheit nach § 51 UrhG schließlich gelten eigene Anforderungen an die Quellenangabe gemäß § 63 UrhG; in diesem Fall sind nur sie zu beachten und nicht die Attribution-Pflicht gemäß CCPL.

46 Gleichzeitig kann es dennoch ratsam sein, in den genannten Fällen den Lizenzhinweis zu übernehmen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Anschlussnutzungen unterbleiben, die auf eine CC-Lizenz angewiesen sind. Ein Beispiel wäre das Zitat eines Bildes als Beleg für eine Aussage in einer wissenschaftlichen Abhandlung, das CC BY-lizenziert ist. Das Zitat müsste

5 BT-Drucks. 20/1825, S. 9.

nach den gesetzlichen Vorgaben nur die Quellenangabe nach § 63 UrhG haben, aber keinen Lizenzhinweis. Die Ergänzung des Lizenzhinweises führt dann dazu, dass offensichtlich gemacht wird, dass eine Nutzung des Bildes auch außerhalb des Zitatzusammenhangs unter den Bedingungen der CC BY-Lizenz zulässig ist.

NC – Non Commercial. Sofern eine Schranke die Nutzung von Materialien auch zu kommerziellen Zwecken erlaubt, steht das Verbot kommerzieller Nutzung aus der CC-Lizenz (siehe Abschnitt 1.i) dem nicht entgegen, namentlich etwa bei Text und Data Mining im Rahmen von § 44b UrhG, bei der Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG), im Rahmen der Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) sowie der Pastiche-Erlaubnis (§ 51a UrhG). Viele andere Schrankenregelungen (etwa die Erlaubnisse zur Nutzung von Materialien in der Lehre) sind allerdings ihrerseits auf nicht-kommerzielle Zwecke begrenzt. Hier ist allenfalls im Einzelfall zu prüfen, ob das spezifische Verständnis von „nicht-kommerziell" im gesetzlichen Urheberrecht mit dem Verständnis von „nicht-kommerziell" übereinstimmt, von dem die CC-Lizenz ausgeht (vgl. hierzu Abschnitt 1.i zum Modul Non Commercial). 47

ND – No Derivatives. Inhalte, die unter CC-Lizenz mit Bearbeitungsverbot ND – No Derivatives stehen, dürfen trotz Bearbeitung veröffentlicht werden, sofern hierfür eine gesetzliche Erlaubnis greift. Ein Beispiel ist die gesetzliche Pastiche-Erlaubnis aus § 51a UrhG, in deren Rahmen das Schrankenregime des Urheberrechts Bearbeitungen zustimmungsfrei erlaubt (solche Fälle wurden früher unter der freien Benutzung nach § 24 UrhG a.F. diskutiert[6]). Ein weiteres Beispiel sind Übersetzungen von Texten im Rahmen der Zitierfreiheit, soweit sie unter den Anforderungen des § 62 Abs. 2 UrhG zulässig sind. Diese Freiheiten werden durch die ND-Lizenzvarianten nicht eingeschränkt. 48

SA – Share Alike. Unter anderem im Rahmen der Pastiche-Erlaubnis gemäß § 51a UrhG gewährt das gesetzliche Urheberrecht, Bearbeitungen von Werken öffentlich wiederzugeben. Steht nun ein Werk unter einer CC-Lizenzvariante mit der Copyleft-Bedingung SA – Share Alike, wäre an sich jede Weitergabe von abgeleiteten Werken des lizenzierten Werks an die Bedingung geknüpft, dass die entstandene Bearbeitung unter eine gleichwertige Lizenz gestellt wird. Im Falle gesetzlich erlaubter Bearbeitungen greift die Copyleft-Bedingung der SA – Share Alike-Lizenzvarianten aber nicht. Ist also ein mit Copyleft-Bedingung CC-lizenziertes Werk in ein Pastiche im Sinne von § 51a 49

6 *Anne Lauber-Rönsberg*, in: BeckOK UrhR, 44. Ed. 01.11.2024, UrhG § 51a Rn. 1.

UrhG eingeflossen, so steht es dem Autor des Pastiches frei, ob er das entstandene Pastiche frei lizenziert oder nicht.

50 **Überschreitet** hingegen eine Nutzung den durch eine Schranke gesetzlich erlaubten Umfang, so kann das lizenzierte Material auf Grundlage der CC-Lizenz genutzt werden – freilich unter der Voraussetzung, dass die Lizenzbedingungen eingehalten werden.

d) Weitere Konstellationen

51 Die CC-Lizenz entfaltet auch dort keine Wirkung, wo schon das Urheberrecht nicht greift. Dies betrifft Inhalte, die nicht geschützt sind, weil die Schutzvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder weil die Verwertungsrechte nicht greifen, zum Beispiel beim reinen Werkgenuss. In solchen Fällen soll gemäß Abschnitt 8.a die CC-Lizenz weder besagen „noch dahingehend ausgelegt werden […], dass sie solche Nutzungen des lizenzierten Materials verringert, begrenzt, einschränkt oder mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis aus dieser Public License zulässig sind". Während die vorliegende Klausel im Rahmen der Ausnahmen und Beschränkungen des Urheberrechts anwendbar ist, setzt Abschnitt 8 bei Inhalten und Nutzungshandlungen an, die schon nicht im Schutzbereich des Urheberrechts liegen.[7] Auf eine genaue Differenzierung kommt es insofern nicht an, als in beiden Fällen die CC-Lizenz nicht greift.

52 In Fällen, in denen **Unsicherheit** darüber besteht, ob eine gesetzliche Erlaubnis anwendbar ist, kann eine CC-Lizenzierung freilich Klarheit schaffen, weil das lizenzierte Material jedenfalls zumindest unter der CC-Lizenz genutzt werden kann.

7 Zur Abgrenzung, ob man die Schranken als Ausnahme des Urheberrechts oder als Schutzbereichsbestimmung betrachtet, vgl. *Thomas Dreier* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 44a Rn. 4.

3. Abschnitt: 2.a.3. Laufzeit

Deutsch:

„3. **Laufzeit.** Die Laufzeit der vorliegenden Public License wird in Abschnitt 6(a) geregelt."

Englisch:

"3. **Term.** The term of this Public License is specified in Section 6(a) ."

Für die Laufzeit der CC-Lizenzierung verweist die CCPL auf Abschnitt 6.a. Sie ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt und unwiderruflich.

4. Abschnitt: 2.a.4. Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen

Lisa Käde

Deutsch:

„4. Medien und Formate; Gestattung technischer Modifikationen. Der Lizenzgeber erlaubt Ihnen, die lizenzierten Rechte in allen bekannten und zukünftig entstehenden Medien und Formaten auszuüben und die dafür notwendigen technischen Modifikationen vorzunehmen. Der Lizenzgeber verzichtet auf jegliche und/oder versichert die Nichtausübung jeglicher Rechte und Befugnisse, Ihnen zu verbieten, technische Modifikationen vorzunehmen, die notwendig sind, um die lizenzierten Rechte ausüben zu können, einschließlich solcher, die zur Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Sinne der vorliegenden Public License entsteht kein abgewandeltes Material, soweit lediglich Modifikationen vorgenommen werden, die nach diesem Abschnitt 2(a)(4) zulässig sind."

Englisch:

"4. Media and formats; technical modifications allowed. The Licensor authorizes You to exercise the Licensed Rights in all media and formats whether now known or hereafter created, and to make technical modifications necessary to do so. The Licensor waives and/or agrees not to assert any right or authority to forbid You from making technical modifications necessary to exercise the Licensed Rights, including technical modifications necessary to circumvent Effective Technological Measures. For purposes of this Public License, simply making modifications authorized by this Section 2(a)(4) never produces Adapted Material."

a) *Überblick*

53 Die Regelung trägt dem technischen Fortschritt und weltweit unterschiedlichen Rechtsordnungen Rechnung und stellt die **Technikoffenheit der Lizenzen** sicher. Damit ist auch etwa die Nutzung von lizenziertem Material in Formaten möglich, die im Zeitpunkt der Lizenzierung nicht absehbar waren. Um etwaigen Kompatibilitätsproblemen zu begegnen, sind auch entsprechende Modifikationen des Materials möglich (siehe Rn. 58 ff.) – und zwar auch bei ND-lizenzierten Werken, und auch, wenn hierfür die Umgehung von Schutzmaßnahmen erforderlich sein sollte.

2025 Lisa Käde, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.26

b) *Medien und Formate*

Die Ausübung der Rechte, die CC-Lizenzen gewähren, ist grundsätzlich **unabhängig von verwendeten Medien und Formaten.** Unerheblich ist insbesondere, ob die Medien und Formate, in denen die Nutzung erfolgt oder erfolgen soll, bereits etabliert sind oder erst nach der Lizenzierung entwickelt werden. Dabei sind die Medien und Formate nicht auf das Digitale beschränkt: Zulässig ist es beispielsweise auch, ein Werk, das digital verbreitet wurde, auszudrucken und eine Kopie davon zu teilen[1], solange die Lizenzbedingungen ansonsten eingehalten werden. Dies gilt auch für Werke, die mit der ND-Bedingung versehen sind. **54**

Nicht umfasst hingegen ist die Übertragung in andere Sprachen oder die Verfilmung eines Buchtextes – diese Formen der Werkbearbeitung sind nur mit den entsprechenden Lizenzen zulässig, die Änderungen gestatten (also Lizenzen ohne die Bedingung ND). **55**

c) *Technische Modifikationen*

Erlaubt sind die für die Umwandlung in andere Formate notwendigen technischen Modifikationen zur Ausübung der lizenzierten Rechte. Das meint etwa die Möglichkeit, für die Erzeugung hochauflösender Druckdateien ein Bild aus dem PNG- in ein Vektorformat umzuwandeln, oder auch aus einer Textdatei eine PDF-Datei zu erstellen. Wesentlich für diese Modifikationen ist, dass sie den Inhalt des Werkes nicht verändern. Deshalb sind auch zur Umwandlung in andere Formate erforderliche technische Modifikationen ND-lizenzierter Werke unproblematisch: Denn die Modifikation berührt nicht den **Inhalt des Werkes,** es entsteht kein abgeleitetes Werk im Sinne der CC-Lizenzen; dies wird auch am Ende des Abschnitts ausdrücklich klargestellt. **56**

Der Begriff der „technischen" Modifikationen grenzt dabei klar zu **inhaltlichen, gestalterischen Modifikationen** ab, die sich auf das Werk an sich beziehen (siehe hierzu die Ausführungen zu abgeleiteten Werken unter Abschnitt 1.a). Technische Modifikationen beziehen sich hingegen auf das Medium und das Format des Werkes. **57**

1 Vgl. deutsche CC-FAQ, https://perma.cc/9J3R-87FH.

d) Zur Ausübung der lizenzierten Rechte notwendig

58 Die Zulässigkeit der Umwandlung in andere Formate und für andere Medien nach diesem Abschnitt der CCPL setzt außerdem voraus, dass sie zur Ausübung der lizenzierten Rechte **notwendig** ist. Dies ist insbesondere mit Blick auf die ND-lizenzierten Werke, die diesen Abschnitt in ihrer Lizenz ebenfalls enthalten, relevant – denn bei diesen sind eigentlich keine Modifikationen erlaubt, sofern das Werk weitergegeben werden soll.

59 Zentral ist daher, dass nur solche Modifikationen zulässig sind, die zur Ausübung der lizenzierten Rechte notwendig sind; nur diese Modifikationen lassen – im Sinne der Lizenz – kein abgewandeltes Werk entstehen.

60 Grundsätzlich zulässig sind daher alle Modifikationen, die **erforderlich** sind, um das Werk **wahrzunehmen, zu kopieren und zu verbreiten;** diese Rechte sind Bestandteil aller CC-Lizenzen. Wenn das Werk nicht unter einer ND-Bedingung steht, sind ohnehin jegliche Änderungen zulässig. Wenn das Werk unter einer ND-Lizenz steht und etwa eine technische Schutzmaßnahme inhaltliche Änderungen des Werkes verhindert, darf diese allerdings grundsätzlich nicht umgangen werden, wenn das Werk inhaltlich verändert und außerdem auch weitergegeben werden soll. Für den Fall, dass keine Weitergabe erfolgen soll, sind Modifikationen – sowohl inhaltliche als auch technische – auch bei ND-lizenzierten Werke grundsätzlich erlaubt.

61 Darüber hinaus kann es etwa nötig sein, ein Werk für die kommerzielle Nutzung anzupassen (etwa einen Text auf eine bestimmte Länge zu kürzen, damit er abgedruckt werden kann, oder ein Lied zu kürzen, damit es an einen Radiosender verkauft werden kann). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um (lediglich) technische Modifikationen, denn die vorzunehmenden Änderungen greifen in die Substanz des Werkes ein. Dementsprechend sind solche Modifikationen eines CC BY-ND-lizenzierten Werkes unzulässig.

e) Wirksame technische Schutzmaßnahmen

62 Um die lizenzierten Rechte auszuüben, kann es erforderlich sein, technische Schutzmaßnahmen zu umgehen (etwa den an einer CD angebrachten Kopierschutz, oder DRM-Maßnahmen an einer Datei). Die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen ist **urheberrechtlich grundsätzlich unzulässig,** vgl. §§ 95a ff. UrhG. Zum Begriff und zur Unterscheidung wirksamer und unwirksamer Schutzmaßnahmen Abschnitt 1.d.

Die Lizenz spricht an dieser Stelle keine explizite Umgehungserlaubnis aus, sondern regelt, dass der Lizenzgeber entweder auf seine diesbezüglichen Rechte **verzichtet** und/oder die Nichtausübung der Rechte versichert – soweit nur die lizenzierten Rechte ausgeübt werden sollen. Wer also technische Modifikationen vornimmt, um technische Schutzmaßnahmen zu umgehen, um die lizenzierten Rechte auszuüben, besitzt die dafür erforderliche Erlaubnis. **63**

Allerdings beschränkt sich die Umgehungsmöglichkeit auf solche wirksamen technischen Schutzmaßnahmen, die die Lizenzgeber angebracht haben. Da CC-Lizenzen nicht-exklusiv sind,[2] können Lizenzgeberinnen mit Dritten entsprechende Vereinbarungen treffen, die es Dritten ermöglichen, wirksame technische Schutzmaßnahmen anzubringen. Damit verstoßen die Dritten nicht gegen Abschnitt 2.a.5.B der Lizenz (weil sie ihre Rechte nicht aus der CC-Lizenz herleiten, sondern aus einer gesonderten Vereinbarung) und ihre technischen Schutzmaßnahmen dürfen nicht umgangen werden, weil die Umgehung nicht von Abschnitt 2.a.4 erfasst ist. Wenn eine Fotografin beispielsweise ein Bild unter einer CC-NC-Lizenz auf einer Webseite zum Abruf verfügbar macht, aber das gleiche Bild auch einem Streaming-Anbieter als Titelbild für einen neuen Blockbuster – also unter gesonderter Lizenz zur kommerziellen Nutzung – zur Verfügung stellt, kann der Streaming-Anbieter DRM-Maßnahmen an dem Werk anbringen. An diesem Werkstück durch den Streaming-Anbieter angebrachte DRM-Maßnahmen dürfen nicht umgangen werden, weil die CC-Lizenz – und damit auch die entsprechende Ausnahme, die die Umgehung erlaubt – auf dieses Werkstück nicht anwendbar ist. **64**

f) Versionsgeschichte

In den Versionen 2.0 und 3.0 (unported) befindet sich die entsprechende Regelung in Abschnitt 3 am Ende: „The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats." **65**

Die explizite Aussage, dass Lizenzgebern auf die Geltendmachung bzw. Durchsetzung von Ansprüchen wegen der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen verzichten, wurde – allerdings lediglich zur Klarstellung, nicht als Neuregelung – erstmals in Version 4.0 eingeführt. **66**

2 Vgl. deutsche CC-FAQ – Kann ich trotz Verwendung von CC-Lizenzen abweichende Vereinbarungen mit einzelnen Personen treffen?, https://perma.cc/VC5Q-QM8C.

5. Abschnitt 2.a.5.A. Nachfolgende Empfänger A: Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material

Paul Klimpel/Fabian Rack

Deutsch:

„A. Angebot des Lizenzgebers – Lizenziertes Material. Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auzuüben [sic!]."

Englisch:

"A. Offer from the Licensor – Licensed Material. Every recipient of the Licensed Material automatically receives an offer from the Licensor to exercise the Licensed Rights under the terms and conditions of this Public License."

67 Bei CC-Lizenzen erfolgt das Angebot zum Abschluss des Lizenzvertrages immer vom ursprünglichen Lizenzgeber. Gibt also der Lizenznehmer einen Inhalt weiter, zum Beispiel indem er ein CC-lizenziertes Foto auf einer Website öffentlich zugänglich macht (Definition zur Weitergabe siehe Abschnitt 1.i Rn. 67), so übermittelt der Lizenznehmer damit gleichzeitig das Angebot des Lizenzgebers an Dritte, tritt also als Bote auf. Nutzt also ein weiterer Lizenznehmer (Dritter) das Material und bezieht das Material von der Quelle des ersten Lizenznehmers, so nimmt jener das Angebot des ursprünglichen Lizenzgebers an und es kommt allein ein Vertrag zwischen dem ursprünglichen Lizenzgeber und dem Dritten zustande. Siehe zum Zustandekommen des Lizenzvertrages VorCCPL Rn. 5.

2025 Paul Klimpel/Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.27

6. Abschnitt 2.a.5.B. Nachfolgende Empfänger B: Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger

Lisa Käde

Bei BY-SA und BY-NC-SA: C.

Deutsch:

„B. Keine Beschränkungen für nachfolgende Empfänger. Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen fordern oder das lizenzierte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird."

Englisch:

"B. No downstream restrictions. You may not offer or impose any additional or different terms or conditions on, or apply any Effective Technological Measures to, the Licensed Material if doing so restricts exercise of the Licensed Rights by any recipient of the Licensed Material."

a) Überblick

Bei Weitergabe des lizenzierten Materials durch Lizenznehmer – etwa wenn die Lizenznehmer ein lizenziertes Werk auf ihrer Webseite veröffentlichen – dürfen keine anderen oder zusätzlichen Lizenzbedingungen gefordert oder nachträglich wirksame technische Schutzmaßnahmen angebracht werden. 68

Die Klausel ist Bestandteil aller CC-Lizenzen der Version 4.0 und stellt sicher, dass die Lizenzbedingungen, die die Urheberinnen ursprünglich gewählt haben, auch bei Weitergabe nicht zum Nachteil weiterer Lizenznehmer verschärft oder verändert werden. In Abgrenzung zu SA-Lizenzen bezieht sich diese Regelung jedoch nur auf das Ausgangswerk, nicht auf abgeleitete Werke. 69

Die Regelung ist in dem Kontext zu verstehen, dass bei CC-Lizenzen keine Unterlizenzierung erfolgt – also Lizenznehmerinnen, die das Werk unverändert weitergeben, nicht dadurch zu Lizenzgebern werden – sondern alle weiteren Empfänger Lizenznehmerinnen des ursprünglichen Urhebers werden. Nur dieser ist Lizenzgeber, vgl. dazu Abschnitt 2.a.5.A der Lizenzen: „Jeder Empfänger des lizenzierten Materials erhält automatisch ein Angebot des Lizenzgebers, die lizenzierten Rechte unter den Bedingungen der vorliegenden Public License auszuüben." 70

2025 Lisa Käde, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.28

b) Zusätzliche oder abweichende Bedingungen

71 Unzulässig ist etwa, als Lizenznehmer eines CC BY-lizenzierten Werkes dasselbe an weitere Lizenznehmerinnen unter Verwendung der **zusätzlichen Bedingung** NC (also CC BY-NC) zu lizenzieren: Denn durch die Wahl einer restriktiveren CC-Lizenz – in diesem Falle unter Ausschluss kommerzieller Nutzung – werden nachfolgende Lizenznehmer in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. Das gilt auch in die andere Richtung: Ein CC BY-NC-lizenziertes Werk darf auch nicht zu CC BY-Bedingungen weitergegeben werden, weil damit dem Wunsch der Urheberinnen, das Ausgangswerk der kommerziellen Nutzung vorzuenthalten, nicht entsprochen wird.

72 Ebenso unzulässig wäre auch die Weitergabe eines CC BY-SA-lizenzierten Werkes unter Anwendung der CC BY-Lizenz: Hier wären nachfolgende Lizenznehmer zwar nicht in der Nutzung des Werkes eingeschränkt – sondern erhielten sogar zusätzliche Befugnisse, indem sie nicht mehr an die Vorgabe „Share Alike" gebunden wären. Allerdings besteht dadurch die Gefahr der Umgehung des „Share Alike"-Zusatzes.

73 Darüber hinaus können zusätzliche oder abweichende Bedingungen auch in allgemeinen Geschäfts- oder Nutzungsbedingungen vorliegen. Hier ist entsprechend darauf zu achten, dass CC-lizenzierte Werke von den Einschränkungen ausgenommen werden, da eine Verletzung der Lizenzbedingungen grundsätzlich das Erlöschen der Rechte aus der Lizenz zur Folge hat (vgl. Abschnitt 6.a).

c) Technische Maßnahmen

73 Außerdem darf einem fremden Werk nach Maßgabe dieser Bestimmung durch einen Lizenznehmer keine wirksame technische Schutzmaßnahme hinzugefügt werden, wenn der Empfänger des Werkes bei Weitergabe dadurch seine durch die CC-Lizenz garantierten Rechte nicht oder nur eingeschränkt ausüben kann.

74 Der Begriff der technischen Maßnahme ist in Abschnitt 1 definiert, die Definition verweist dabei insbesondere auf den WIPO Copyright Treaty, die entsprechenden Vorgaben werden in Deutschland in §§ 95a bis 95d UrhG umgesetzt. Das Anbringen technischer Schutzmaßnahmen ist allerdings nicht in allen Fällen untersagt:[1] Obwohl auch das Anbringen einer simplen Abfrage

1 Dies ergibt sich bereits aus dem Lizenztext: das Anbringen von TPM ist untersagt, „**sofern**

von Benutzername und Passwort an einer Datei eine „wirksame Maßnahme" im Sinne der Definition darstellt, beschränkt diese Maßnahme die intendierten Empfänger des Werkes nicht bzw. nicht notwendigerweise darin, ihre durch die Lizenz eingeräumten Rechte auszuüben, wenn die Abfrage nicht an der Datei angebracht wird, sondern das Werk auf einer (etwa per Paywall) zugangsbeschränkten Webseite zur Verfügung gestellt wird. Denn dann müssen die Empfänger zwar Zugang zu der Webseite haben, können dann aber mit der Datei bzw. dem Werk entsprechend der jeweiligen CC-Lizenz verfahren (es also herunterladen, verändern, teilen etc.). Wenn mit dem Zugangsschutz allerdings weitere Maßnahmen verbunden sind, wie etwa ein Kopierschutz, ist das Anbringen der Maßnahme unzulässig.[2]

Unklar ist, ob es ausreichen kann, eine Version des Werkes ohne technische Schutzmaßnahme lediglich anzubieten, wenn in einer Situation die Notwendigkeit besteht, ein fremdes Werk unter Anbringung einer Schutzmaßnahme zu verbreiten. Eine solche Situation kann sich etwa ergeben beim gemeinsamen Vertrieb eines CC-lizenzierten Werkes als Bestandteil einer Sammlung mit anderen nicht-CC-lizenzierten Werken auf einer kopiergeschützten DVD oder beim Vertrieb einer Software, die eine CC-lizenzierte Datenbank enthält und nutzt, wenn die Software durch einen Signaturschlüssel des Herstellers vor direktem Zugriff und Veränderung geschützt ist („Tivoisierung"). Dafür kann vorgebracht werden, es können nicht Sinn der CC-Lizenzen sein, eine solche Verwendung CC-lizenzierter Werke grundsätzlich zu unterbinden, solange der Empfänger die Möglichkeit hat, eine ungeschützte Version des Werkes zu erhalten und die lizenzierten Rechte auszuüben (vgl. aber zum Konzept der „parallel distribution" Rn. 86). **75**

Gegen eine derartige Auslegung der Lizenz könnte jedoch sprechen, dass ein solches Vorgehen das Verbot technischer Schutzmaßnahmen umgeht und das Risiko birgt, dass Empfänger den Weg der Nachfrage scheuen. Ferner lässt es der Wortlaut des Abschnitts genügen, dass die Rechteausübung eingeschränkt wird – eine Verhinderung der Rechteausübung wird nicht vorausgesetzt. Eine Einschränkung kann aber auch schon in der Erforderlichkeit der Nachfrage **76**

dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird"; vgl. klarstellend dazu auch englische CC-FAQ – TPM on Licensed Material, https://perma.cc/YVJ8-HQZB.

2 Vgl. deutsche CC-FAQ – Anbringen technischer Schutzmaßnahmen, https://perma.cc/Z2TK-AALV. Außerdem: deutsche CC-FAQ – Einschränkung durch DRM / TPM, https://perma.cc/P5T4-F6QF.

liegen. Mitunter droht zeitliche Verzögerung, denkbar ist auch, dass die Person, von der der Empfänger das Werk erhält, nicht mehr erreichbar oder auffindbar ist. Letzterem kann zwar entgegnet werden, dass unter Umständen der Lizenzgeber kontaktiert werden kann; hier droht jedoch auch das Risiko der Unauffindbarkeit. Die Creative Commons-Organisation positioniert sich seit langem explizit gegen den Einsatz von Digital Rights Management und technische Schutzmaßnahmen.[3]

77 Außerdem könnte 2.a.5.B so auszulegen sein, dass nicht nur das Anbringen wirksamer technischer Schutzmaßnahmen unzulässig ist, sondern jedes Anbringen von Hindernissen, das die Ausübung der lizenzierten Rechte einschränkt. Allerdings wird schon die Umwandlung in ein anderes Format, das den Zugriff auf das lizenzierte Material schwieriger macht oder wodurch das Material nur für bestimmte Plattformen verfügbar ist, als zulässig und damit nicht als Verstoß gegen die hiesige Regelung angesehen.[4] Dies spricht dafür, Abschnitt 2.a.5.B tatsächlich nur auf Hindernisse durch wirksame technische Schutzmaßnahmen anzuwenden.

d) Einschränkung der Ausübung der lizenzierten Rechte

78 Durch den Zusatz „sofern dadurch die Ausübung der lizenzierten Rechte durch Empfänger des lizenzierten Materials eingeschränkt wird" klingt an, dass grundsätzlich Änderungen der Lizenzbedingungen und auch das Anbringen wirksamer technischer Schutzmaßnahmen zulässig sein können – sofern sie den Charakter der gewählten CC-Lizenz wahren und nachfolgende Empfänger nicht in der Ausübung ihrer lizenzierten Rechte beschränkt werden. Zu beachten ist allerdings, dass eine Veränderung des verwendeten CC-Lizenztextes bei Verwendung der CC-Markenzeichen einen Verstoß gegen die Richtlinien von Creative Commons darstellt (siehe Annex).[5]

79 Unzulässig wäre es etwa, durch zusätzliche Lizenzbedingungen einzuschränken, in welchem Kontext das Werk genutzt werden darf, also etwa einem CC BY-SA-lizenzierten Werk nachträglich die Bedingung NC (non-

3 Vgl. die Beitragsübersicht auf der Creative Commons-Webseite unter Tag: DRM, https://perma.cc/527Y-FKYN.

4 Vgl. englische CC-FAQ – Can I use effective technological measures (such as DRM) when I share CC-licensed material?, https://perma.cc/JY4G-8J8U.

5 Vgl. Creative Commons Trademark Policies, https://perma.cc/7SMQ-9S4B.

commercial) hinzuzufügen, weil den nachfolgenden Empfängern damit die Nutzung des Werkes im kommerziellen Kontext untersagt würde.

Auch das Hinzufügen eines wirksamen Kopierschutzes schränkt die Ausübung der lizenzierten Rechte ein, wie auch ein „Verfallsdatum", nachdem eine Datei nicht mehr geöffnet werden kann, etwa im Wege des Digital Rights Managements. 80

e) Nachfolgende Empfänger

Da die CC-Lizenzen keine Unterlizenzierung ermöglichen, sind nachfolgende Empfänger entweder Personen, die das (unveränderte) Werk auffinden (Beispiel: Urheberin A veröffentlicht ihr Werk unter CC BY, Benutzer B kopiert und veröffentlicht das Werk auf seiner eigenen Webseite, Benutzerin C besucht die Webseite von B und möchte das Werk von A kopieren/bearbeiten etc.) oder Personen, die eine Lizenz für ein abgeleitetes Werk erhalten (Beispiel: B bearbeitet das Werk von A und veröffentlicht es auf seiner Webseite). Abgeleitete Werke können – mit Ausnahme von Werken, die mit der Bedingung SA lizenziert wurden – zu vom Ausgangswerk abweichenden Bedingungen lizenziert werden. 81

f) Versionsgeschichte

In **Version 2.0** fand sich die entsprechende Regelung bezüglich der Unzulässigkeit abweichender Bedingungen in Abschnitt 4.a und 8.e: 82

> "You may not offer or impose any terms on the Work that alter or restrict the terms of this License or the recipients' exercise of the rights granted hereunder." (CC BY 2.0, Abschnitt 4.a)
>
> "This License constitutes the entire agreement between the parties with respect to the Work licensed here. There are no understandings, agreements or representations with respect to the Work not specified here. Licensor shall not be bound by any additional provisions that may appear in any communication from You. This License may not be modified without the mutual written agreement of the Licensor and You." (CC BY 2.0, Abschnitt 8.e)

Das Verbot des Anbringens technischer Schutzmaßnahmen war ebenfalls in Abschnitt 4.a geregelt: 83

> "You may not distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work with any technological measures that control access or use of the Work in a manner inconsistent with the terms of this License Agreement."

84 In **Version 3.0** fand sich die entsprechende Regelung bezüglich der Unzulässigkeit abweichender Bedingungen in Abschnitt 4.a und Abschnitt 8.e:

> "You may not offer or impose any terms on the Work that restrict the terms of this License or the ability of the recipient of the Work to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License." (CC BY 3.0, Abschnitt 4.a)

> "This License constitutes the entire agreement between the parties with respect to the Work licensed here. There are no understandings, agreements or representations with respect to the Work not specified here. Licensor shall not be bound by any additional provisions that may appear in any communication from You. This License may not be modified without the mutual written agreement of the Licensor and You." (CC BY 3.0, Abschnitt 8.e)

85 Das Verbot des Anbringens technischer Schutzmaßnahmen war ebenfalls in Abschnitt 4.a geregelt:

> "When You Distribute or Publicly Perform the Work, You may not impose any effective technological measures on the Work that restrict the ability of a recipient of the Work from You to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License."

g) Diskussion um technische Schutzmaßnahmen

86 Im Zuge der Überarbeitung der CC-Lizenzen gab es insbesondere vor Veröffentlichung der Version 3.0 größere Diskussionen über das Verbot, technische Schutzmaßnahmen anzubringen. Die Gegner des Verbots brachten vor, dass dadurch effektiv die lizenzierten Rechte der Lizenznehmerinnen eingeschränkt würden, weil dadurch der Lizenznehmer das Werk nicht mehr in einem Format seiner Wahl verbreiten könne oder beispielsweise der Einbau in ein Sony Playstation-Spiel oder andere Plattformen nicht lizenzkonform möglich sei.[6] Infolgedessen wurde vorgeschlagen, im Wege der „parallel distribution" (ein Lizenznehmer, der ein fremdes Werk mit Schutzmaßnahmen versehen vertreiben möchte, muss parallel auch eine ungeschützte Version vertreiben) das Verbot technischer Schutzmaßnahmen abzuschwächen. Die-

6 Vgl. dazu ausführlicher Wiki – Version 3, https://perma.cc/PJ5S-3KSP; debian-legal Summary of Creative Commons 2.0 Licenses, https://web.archive.org/web/20140202132111/https://evan.prodromou.name/ccsummary/ccsummary.html.

ser Vorschlag wurde jedoch auch nach längeren Diskussionen abgelehnt[7] und nicht umgesetzt.

Auch vor Veröffentlichung von Version 4 der Lizenzen wurde das Thema 87
diskutiert, erneut jedoch eine entsprechende Anpassung des Lizenztextes abgelehnt.[8]

7 Version 3.0 – Public Discussion, https://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/2006-August/003857.html.

8 Vgl. für eine Zusammenfassung der Diskussion mit weiteren Links: 912 emails about DRM, https://lists.ibiblio.org/pipermail/cc-licenses/2006-August/003857.html.

7. Abschnitt 2.a.5.B. Nachfolgende Empfänger B: Nur SA und NC-SA: Zusätzliches Angebot des Lizenzgebers – Abgewandeltes Material

Paul Klimpel/Fabian Rack

Nur BY SA und BY NC-SA

Deutsch:

„B. Zusätzliches Angebot des Lizenzgebers – Abgewandeltes Material. Jeder, der abgewandeltes Material von Ihnen erhält, erhält automatisch vom Lizenzgeber ein Angebot, die lizenzierten Rechte am abgewandelten Material unter den Bedingungen der durch Sie vergebenen Abwandlungslizenz auszuüben."

Englisch:

"B. Additional offer from the Licensor – Adapted Material. Every recipient of Adapted Material from You automatically receives an offer from the Licensor to exercise the Licensed Rights in the Adapted Material under the conditions of the Adapter's License You apply."

88 Jede Bearbeitung eines Werks enthält auch das ursprüngliche Werk. Aus rechtlicher Sicht kann der Bearbeiter nur die von ihm vorgenommenen Änderungen lizenzieren; die nicht-geänderten Teile des Werks werden weiterhin vom Urheber des „Originals" unter der ursprünglichen Lizenz lizenziert. Das bedeutet, dass der Bearbeiter seine Fassung des Werkes nicht umlizenzieren und sie mit allen Bestandteilen unter eine andere Lizenz stellen kann.

89 Die CCPL4 enthält hierfür eine Regel: Der Nutzer eines bearbeiteten Werkes ist nur an die (letzte) „Bearbeiterlizenz" gebunden, die dieser Version des Werkes beigefügt war. Frühere Lizenzen, die für vorherige Versionen des Werks gültig waren, werden gegenstandslos.

90 Dies gilt zumindest solange, wie der Bearbeiter die Bestimmungen des SA-Moduls einhält und für seine Fassung eine zulässige Bearbeiter-Lizenz wählt. Wäre dies jedoch nicht der Fall, z. B. weil der Bearbeiter für seine Version eines Werkes, das ursprünglich unter CC BY-SA lizenziert war, eine CC BY-SA-NC wählt, würde er gegen die Lizenzverpflichtungen verstoßen. Dies würde dazu führen, dass die Lizenz für seine Version des Werkes wegen der „Automatic Termination Clause" bis zur Behebung des Verstoßes unwirksam wäre; siehe Abschnitt 6 Rn. 11.

2025 Paul Klimpel/Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.29

8. Abschnitt 2.a.6. Inhaltliche Indifferenz

Fabian Rack

Deutsch:

„6. Inhaltliche Indifferenz. Die vorliegende Public License begründet nicht die Erlaubnis, zu behaupten oder den Eindruck zu erwecken, dass Sie oder Ihre Nutzung des lizenzierten Materials mit dem Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfängern gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A)(i) in Verbindung stehen oder durch ihn gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt werden."

Englisch:

"6. No endorsement. Nothing in this Public License constitutes or may be construed as permission to assert or imply that You are, or that Your use of the Licensed Material is, connected with, or sponsored, endorsed, or granted official status by, the Licensor or others designated to receive attribution as provided in Section 3(a)(1)(A)(i)."

a) Überblick

Nach der Klausel der „inhaltlichen Indifferenz" (engl. „no endorsement") darf ein Lizenznehmer nicht behaupten, dass der Lizenzgeber die Nutzung des Materials unterstützt. Lizenznehmer dürfen demnach nicht implizieren, dass Lizenzgeber sie sponsern oder mit ihnen verbunden sind. Die Klausel verbietet dem Lizenznehmer also eine **Vereinnahmung** des Lizenzgebers, dient seiner Integrität und sagt zugleich aus, dass die CCPL zwar eine Urheberrechtslizenz mit weitgehender Rechtegewährung ist, eine CC-Lizenzierung das Material aber damit nicht der Beliebigkeit preisgibt. Auf der anderen Seite ist die Klausel **kein Mittel, gegen jegliche Nutzung vorzugehen, die dem Lizenzgeber unliebsam** ist. Auch kann einem Lizenznehmer das Nutzungsrecht nicht genommen werden, nur weil der Lizenznehmer dem Lizenzgeber missliebig ist. **91**

In der Praxis mit CC-Lizenzen wird mitunter die Sorge geäußert, dass CC-lizenzierte Materialien im unliebsamen Kontext genutzt werden könnten, etwa auf einem Wahlplakat einer politischen Partei. Dass Lizenzgebern eine bestimmte Nutzung ihrer Inhalte möglicherweise missfallen kann, ist zunächst einmal der freien Lizenzierung und der damit verbundenen Kontrollabgabe inhärent. Es ist aber kein Spezifikum des CC-Modells. Denn solche Fälle sind in allen Lizenzierungsmodellen denkbar, in denen Vertragspartner nicht individuell ausgewählt werden, sondern die Nutzung sach- bzw. kon- **92**

2025 Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.30

textbezogen anhand abstrakter Bedingungen gestattet wird (Bilddatenbanken, Soundlibraries etc.) – auch etwa bei der Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften, die zudem noch einem Kontrahierungszwang unterliegen.

93 In Deutschland schützt das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere der Schutz vor Entstellung gem. § 14 UrhG bis zu einem gewissen Grad vor Vereinnahmung.[1] Dies gilt beispielsweise für die Nutzung von Werken im Wahlkampf (siehe Abschnitt 2 Rn. 135). Insofern wird durch die Klausel nur zum Ausdruck gebracht, was gesetzlich in Deutschland ohnehin gilt.

94 Das mit der CCPL gewährte Nutzungsrecht ist inhaltlich umfassend (jedes Medium, jeder Zweck etc., siehe Abschnitt 2.a). Mit dem **Gebot**[2] **der inhaltlichen Indifferenz** auf der anderen Seite entsteht in bestimmten Fallkonstellationen ein **Spannungsfeld,** für das die nachfolgenden Ausführungen eine Hilfestellung leisten sollen.

95 Der Verstoß gegen das Gebot stellt einen **Verletzungstatbestand** im Rahmen der CCPL dar. Er muss im Zusammenspiel mit den Regelungen zu Persönlichkeitsrechten und zur Namensnennung ausgelegt werden (siehe Abschnitt 2.b.1 und 3.a).

b) Keine Einräumung von Persönlichkeitsrechten durch die CCPL

96 Die von der Klausel erfassten Vereinnahmungen sind häufig auch persönlichkeitsrechtlich relevant. In diesem Zusammenhang ist auf Abschnitt 2.b.1 der CCPL hinzuweisen. Dort ist geregelt, dass im Rahmen der CC-Lizenzierung keine Urheberpersönlichkeitsrechte und sonstige Persönlichkeitsrechte eingeräumt werden, sondern der Lizenzgeber lediglich in demjenigen Umfang auf Geltendmachung und Durchsetzung von (Urheber-)Persönlichkeitsrechten verzichtet, der für die ungehinderte Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte erforderlich ist. Hierin ist eine dingliche **Abspaltung der Urheberpersönlichkeitsrechte von den wirtschaftlichen Nutzungsrechten** zu sehen,

1 Vgl. *Horst-Peter Götting*, in: BeckOK UrhR, 44. Ed. 01.11.2024, UrhG § 14 Rn. 16.

2 Von einem „Gebot" ist hier im Folgenden die Rede, weil der Regelungsgehalt der Klausel über eine dingliche Begrenzung von Nutzungsrechten hinausgeht, wie später dargestellt wird.

die nach deutschem Urheberrecht im Rahmen des § 31 Abs. 1 UrhG unbedenklich ist.[3]

Die Abspaltung der Persönlichkeitsrechte von den wirtschaftlichen Nutzungsrechten in der CCPL wirft die Frage auf, inwieweit das **Gebot der inhaltlichen Indifferenz einen eigenen Regelungsgehalt** hat. Dem ist mit einem genaueren Blick auf den Ausschluss der Persönlichkeitsrechte aus Abschnitt 2.b.1 zu begegnen. Dort wird der Ausschluss von Persönlichkeitsrechten relativiert, indem auf ihre Durchsetzung verzichtet wird, „soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich" ist. Das Gebot inhaltlicher Indifferenz schafft Klarheit, dass dieser Verzicht eine Vereinnahmung des Lizenzgebers nicht erlaubt. 97

Damit ergänzen sich die Regelungen einerseits und stehen, wo sie unterschiedliche Sachfragen regeln, nebeneinander. 98

c) Gesetzesrecht

Eine Vereinnahmung kann auch mit Hilfe des **Gesetzesrechts** angegriffen werden. In Frage kommt der quasi-negatorische Unterlassungsanspruch aus Persönlichkeitsrecht. Der Anwendungsbereich der Klausel kann zudem über Persönlichkeitsrechte hinausgehen. So kommen bei unberechtigter Vereinnahmung auch weitere gesetzliche Ansprüche aus Marken- und Wettbewerbsrecht, Bereicherungsrecht und urheberrechtlichem **Entstellungsschutz** in Betracht. Derlei Ansprüche werden durch die Klausel nicht berührt; vielmehr wird sie damit häufig mit der Gesetzeslage kongruent sein (hiervon geht auch das Versions-Wiki aus[4]). 99

d) Sonstige dingliche Beschränkung von Nutzungsrechten

Dass die Klausel besonders im Kontext von Nutzungskonstellationen wie Werbung oder Campaigning relevant werden kann, kann die Frage aufwerfen, ob sie einzelne Nutzungsarten von der Lizenzgewährung ausschließt. Das deutsche Urheberrecht ermöglicht auf Ebene des eingeräumten Nutzungsrechts nach § 31 Abs. 1 UrhG dingliche Beschränkungen. Dies setzt voraus, dass eine Nutzungsart hinreichend klar abgrenzbar, wirtschaftlich-technisch 100

3 *Ansgar Ohly*, in: Schricker/Loewenheim (Hrsg.), Urheberrecht, 6. Auflage 2020, UrhG § 31 Rn. 40; siehe auch die Kommentierung von Abschnitt 2.b.1.

4 License Versions, https://perma.cc/DAG5-AQQU.

einheitlich und selbstständig erscheint.[5] Beispielsweise stellt Werbung eine solche gesonderte Nutzungsart dar.[6] Allerdings ist eine pauschale **Einschränkung von Fallgruppen** in der CCPL weder erwähnt noch angelegt. Der CCPL sind als offener Lizenz mit klar abgestecktem modularen Lizenzsystem dingliche Beschränkungen ebenso fremd wie räumliche und zeitliche Grenzen des Nutzungsrechts. Innerhalb der Bedingungen der jeweiligen Lizenzvarianten sind vielmehr alle denkbaren Nutzungsarten erlaubt. Das Gebot inhaltlicher Indifferenz schließt also gesonderte **Nutzungsarten wie beispielsweise Werbung oder Campaigning nicht von der Lizenzgewährung** aus.

101 Das Gebot inhaltlicher Indifferenz nimmt also im Zusammenspiel mit der Klausel 2.b.1. die Urheberpersönlichkeitsrechte von den sonst vollumfänglichen Nutzungsrechten aus (belässt es also bei den wirtschaftlichen Nutzungsrechten) und stellt einen eigenen Verletzungstatbestand mit spezifischen Fallgruppen unberechtigter Vereinnahmung dar, der eigenständig und von der Lizenzgewährung losgelöst ist.

e) Entfernung des Namens

102 Verwandt mit dem Gebot inhaltlicher Indifferenz ist die Option des Lizenzgebers, vom Lizenznehmer die **Entfernung seines Namens** zu verlangen (siehe Abschnitt 3.a.3). Bereits hiermit trägt die CCPL dem Umstand Rechnung, dass es Nutzungen geben kann, die ein Lizenzgeber mit seinem Namen nicht in Verbindung gebracht sehen möchte, und regelt die Verhältnisse im Ergebnis wohl so, wie § 13 UrhG dies mit dem **negativen Namensnennungsrecht**[7] gesetzlich ebenfalls vorsieht. Für die Namensentfernung muss der Lizenzgeber keine Begründung anführen, sondern kann sie ohne weitere Voraussetzung verlangen; vorausgesetzt ist allerdings, dass die Entfernung des Namens in der konkreten Nutzungskonstellation umsetzbar ist („vernünftigerweise praktikabel" siehe Abschnitt 3.a.3 Rn. 156 ff.). Das Gebot der inhaltlichen Indifferenz hingegen setzt eine **inhaltliche Vereinnahmung** voraus, die **positiv festgestellt werden muss** und vom negativen Namensnennungsrecht und seiner Ausübung unabhängig ist.

5 *Gernot Schulze*, in Dreier/Schulze, UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 36 mit weiteren Nachweisen.

6 *Gernot Schulze*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 40.

7 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 13 Rn. 32 f.

Ein Lizenznehmer kann den in einer Vereinnahmung liegenden Verstoß nachträglich nicht einseitig dadurch „heilen", dass er den Namen entfernt. Es kommt einzig darauf an, ob vor dem Hintergrund der verlangten und erfolgten Namensnennung die Nutzung vereinnahmenden Charakter hatte oder nicht. 103

f) Fallvarianten

Ein Verstoß gegen die inhaltliche Indifferenz ist angesichts des Charakters offener Lizenzen nur unter **engen Voraussetzungen** anzunehmen. 104

Lexika definieren das Wort Indifferenz als Gleichgültigkeit oder Uninteressiertheit; Synonyme sind Apathie, Desinteresse, Gefühllosigkeit. Das englische Wort endorsement wiederum bedeutet Unterstützung, Billigung, Zustimmung und wird häufig in dem Zusammenhang verwendet, dass eine Partei oder eine Politikerin von jemandem unterstützt wird, oder etwa, dass ein Artist Produkte eines Herstellers gestellt bekommt, mit denen er einen Endorsement-Deal hat. 105

Das Gebot inhaltlicher Indifferenz beschreibt den Umgang mit einem objektiv zu beobachtenden Geschehen (vgl. auch die Formulierung „Eindruck erwecken"), bei dem der Lizenznehmer dem Lizenzgeber eine Unterstützung andichtet. 106

Die Klausel verbietet es dem Lizenznehmer, zu behaupten oder schlüssig den Eindruck zu erwecken, dass der Lizenznehmer oder seine Nutzung des lizenzierten Materials durch den Lizenzgeber oder den Zuschreibungsempfänger gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt würden oder anderweitig in einer Weise qualifiziert in Verbindung stünden, wonach der Lizenzgeber von speziell diesem Lizenznehmer bzw. seiner Nutzung weiß und gleichsam speziell für diese die Rechte eingeräumt habe. Was stattdessen jederzeit erkennbar bleiben muss, ist, dass die Nutzung aufgrund einer Public License erfolgt und damit unabhängig von einer qualifizierten Kenntnis des Lizenzgebers hinsichtlich der Person des Lizenznehmers und seiner konkreten Nutzung ohnehin der Allgemeinheit angeboten wird. 107

Sofern im Ausnahmefall tatsächlich ein ausdrückliches oder konkludentes Gutheißen der Nutzung bzw. des Lizenznehmers durch den Lizenzgeber vorliegt, muss die Klausel hinsichtlich des so bedachten Lizenznehmers als abbedungen gelten und handelt es sich dabei materiell um eine individuelle Erweiterung des Umfangs an Freiheiten, die die CCPL ansonsten zulässt (siehe Abschnitt 8.c). 108

109 **Adressaten und Anspruchsinhaber.** Das Gebot inhaltlicher Indifferenz richtet sich an das CCPL-„Sie“ und damit an den Lizenznehmer, also alle, die das Material auf eine Weise nutzen, die eine Erlaubnis durch den Rechteinhaber voraussetzt und durch die der Lizenzvertrag zustande kommt („Sie“ im Sinne der CCPL, siehe Abschnitt 1.k).

110 Die Verletzung geltend machen können **Lizenzgeber und „Zuschreibungsempfänger“** im Sinne von Abschnitt 3.a.1.A.i. Mit Zuschreibungsempfängern (engl. „others designated to receive attribution“) sind diejenigen gemeint, die Teil der Namensnennung sind. Bei einer beauftragten Fotografie beispielsweise kann dies auch eine Organisation sein, die das Material hat erstellen lassen und im Lizenzhinweis genannt ist (zum Beispiel als „[Fotografin]/Institution“). Nicht erfasst sind Dritte, deren Persönlichkeits- oder sonstige Rechte durch eine unberechtigte Vereinnahmung verletzt werden. Damit ist die Klausel gerade kein Instrument für alle denkbarerweise betroffenen Rechte, etwa von Abgebildeten auf CC-lizenzierten Fotos. Derartige Fälle wie etwa die werbliche Vereinnahmung von Prominenten ohne deren Zustimmung sind mit gesetzlichen Ansprüchen zu lösen[8] und keine Frage der CC-Lizenzierung.

111 **Fallvarianten der Vereinnahmung: Inverbindungstehen, gefördert, gutgeheißen oder offiziell anerkannt werden.** Die vier Fallvarianten der Vereinnahmung sind eigenständig und ohne Auffangtatbestand:

112 **In Verbindung steht** (engl. connected with) der Lizenzgeber/Zuschreibungsempfänger mit dem Lizenznehmer, wenn eine Beziehung zwischen beiden Parteien besteht. Ersichtlich nicht gemeint ist die Verbindung, die der Lizenzvertrag selbst darstellt. Der Lizenztext enthielte sonst einen inneren Widerspruch. Gemeint sind vielmehr Verbindungen jenseits dieser grundlegenden, also qualifizierten Beziehungen zwischen dem Lizenzgeber und gerade dem Lizenznehmer, um den es im Streitfalle geht. Dies können Geschäftsbeziehungen oder eine Zusammenarbeit in jeglicher Form sein.

113 **Gefördert** (engl. sponsored) wird der Lizenznehmer oder die Nutzung des Materials, wenn der Lizenzgeber für die Nutzung dem Lizenznehmer finanzielle oder sachliche Mittel an die Hand gibt.

114 **Gutgeheißen** (engl. endorsed) wird die Nutzung oder der Lizenznehmer, wenn der Lizenzgeber zum Ausdruck bringt, die Nutzung oder den Lizenz-

8 Hierzu statt vieler Schricker/Loewenheim/Götting, 6. Auflage 2020, KUG § 23 Rn. 121 – 123.

nehmer zu befürworten, für richtig zu halten, der Nutzung oder dem Lizenznehmer beizupflichten oder sie sonst zu billigen oder zu bejahen.

Offiziell anerkannt (engl. granted official status by) wird eine Nutzung oder ein Lizenznehmer durch eine Auszeichnung des Lizenzgebers, bei der durch eine einschlägige Formulierung oder ein Zeichen die Anerkennung zum Ausdruck kommt. **115**

g) Behaupten oder den Eindruck erwecken

Die Unterstützung muss **behauptet** werden bzw. der Lizenznehmer muss **den Eindruck der Unterstützung erwecken.** Eine reine Nutzung im Sinne von urheberrechtlicher Verwertung (Vervielfältigung und Weitergabe) genügt freilich nicht. Weil es in der Natur der Sache liegt, dass Lizenzgeber die Nutzung von CC-lizenziertem Material durch beliebige Einzelne als Teil der Allgemeinheit billigen, setzt das **„Endorsement" ein überschießendes kommunikatives Element** voraus. Dieses kann im Zusammenhang mit bestimmten Nutzungszwecken (z. B. Werbekontext) wohl mit höherer Wahrscheinlichkeit auftreten, **ist aber stets positiv festzustellen.** Es muss eine mindestens implizite Behauptung für eine der vier Fallvarianten durch den Lizenznehmer erfolgen. Dabei sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen: **116**

- der **Nutzungszweck bzw. -kontext** (z. B. Werbung). Ihm kommt aber stets nur **Indizwirkung** zu (siehe oben), d. h. er begründet von sich aus noch nicht den Verstoß gegen die Klausel. Vielmehr bleibt es dabei, dass die CCPL Nutzungen grundsätzlich stets unabhängig von ihrem Zweck erlaubt (von der Beschränkung auf die nicht-kommerzielle Nutzung durch NC – Non Commercial einmal abgesehen);
- die **Verkehrsauffassung des Publikums bzw. die Branchenüblichkeit** in Bezug auf Nutzungskontext und Art des Materials; so kann etwa bei politischen Auseinandersetzungen die Namensnennung gem. BY als inhaltliche Unterstützung verstanden werden;
- eine **Ausnutzung der (suggestiven) Aussagekraft des Materials,** indem sie unlauter mit eigener Aussage des Lizenznehmers verbunden wird: Es wird der Eindruck erweckt, auf Grund der inhaltlichen Aussage eines Inhalts würde ein Lizenzgeber auch mit weitergehenden inhaltlichen Aussagen eines Lizenznehmers übereinstimmen. Ein Beispiel dafür wäre die Bildgewaltigkeit bei einer Fotografie, die das Elend eines Flüchtlingslagers zeigt und der Aussage einer rechten Partei „dieses Elend hier nicht zu wollen",

oder eine Bild von gewalttätigen Protesten mit der Behauptung, der Staat sei bedroht;

- die **Offenheit des Materials** für eigene Kommunikation durch die Lizenznehmer. So liegt es beispielsweise bei einem frei lizenzierten Comic mit leeren Sprechblasen in der Natur des Materials, dass Raum für eigene Kommunikation besteht. Entsprechendes gilt für CC-lizenzierte Musiksamples, die durch den Lizenznehmer in den Kontext bestimmter Lyrics gestellt werden. In diesen Fällen wird dem Material oder dem Lizenzgeber nichts „angedichtet".

117 Im Kontext von Memes, die unter die Pastiche-Erlaubnis gemäß § 51a UrhG fallen, findet das Gebot inhaltlicher Indifferenz wie überhaupt die gesamte Lizenz keine Anwendung (siehe Abschnitt 1.a Rn. 20).

h) AGB-Recht

118 Zweifel in der Auslegung gehen zu Lasten des CC-Lizenzgebers, § 305c Abs. 2 BGB. Auch dies führt zu einer engen Interpretation des Gebots inhaltlicher Indifferenz, was jedoch gesetzliche Möglichkeiten des Urheberpersönlichkeitsrechts, sich gegen eine Vereinnahmung zur Wehr zu setzen, nicht tangieren kann.

i) Rechtsfolge, Durchsetzung, Verhältnis zu anderen Ansprüchen

119 Die Rechtsfolge des Verstoßes gegen die Klausel ist der Wegfall der Nutzungsrechte gemäß Abschnitt 6, weil der Verstoß die auflösende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 2 BGB darstellt (siehe VorCCPL Rn. 18). Daneben sind gesetzliche Ansprüche denkbar. Der Lizenzgeber trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Verletzung des Gebots inhaltlicher Indifferenz. Der Lizenzgeber kann sich mit einer Vereinnahmung aber auch einverstanden erklären (vgl. Abschnitt 8.c).

j) Versionsgeschichte

120 Die Klausel fand sich erstmals in Version 3.0 in der CCPL. Sowohl in der generischen als auch in der portierten Version stand sie im Abschnitt 4 („Bedingungen"/„Restrictions"), heute unter „Lizenzgewährung". Laut CC-Versions-Wiki handelte es sich um eine ausdrückliche no endorsement-

Klausel, während für Version 4.0 entgegen der vorliegenden Kommentierung gelten soll: „In version 4.0, this clause is expressed as a limitation on the rights granted by the licensor.“ [9] Gleichzeitig geht das Versions-Wiki zutreffend davon aus, dass die Klausel häufig auch die Gesetzeslage abbildet.

9 License Versions, https://perma.cc/DAG5-AQQU.

II. Abschnitt 2.b. Sonstige Rechte

1. Abschnitt 2.b.1. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

Franziska Boehm

Deutsch:

„Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa zum Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Public License ebenso wenig mitlizenziert wie das Recht auf Privatheit, auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte; gleichwohl verzichtet der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus."

Englisch:

"Moral rights, such as the right of integrity, are not licensed under this Public License, nor are publicity, privacy, and/or other similar personality rights; however, to the extent possible, the Licensor waives and/or agrees not to assert any such rights held by the Licensor to the limited extent necessary to allow You to exercise the Licensed Rights, but not otherwise."

a) Überblick

121 Der erste Halbsatz der Klausel dient zur Klarstellung und Abgrenzung zu Urheberpersönlichkeitsrechten und weiteren Persönlichkeitsrechten wie den Rechten auf Datenschutz und Privatsphäre (hier aus dem Englischen mit „Privatheit" übersetzt). Diese werden nicht mitlizenziert und stehen neben der CCPL. So stellt die CCPL keine Einwilligung im Sinne des Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechts dar. Die CCPL kann auch nicht den Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte übertragen.

122 Dennoch ist die Nutzung von CC-lizenziertem Material regelmäßig mit einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten verbunden bzw. berührt CC-lizenziertes Material häufig Persönlichkeitsrechte, wie z. B. Fotos mit Abgebildeten, Texte unter Nennung anderer Personen oder die Nennung des Lizenzgebers. Dabei gilt es zwei unterschiedlich zu bewertende Konstellationen zu beachten. Auf der einen Seite gibt es (Urheber-)Persönlichkeitsrechte und datenschutzrelevante Sachverhalte, die **den Lizenzgeber selbst** betreffen, auf der anderen Seite sind die genannten Rechte auch für **im Material abgebildete Personen** relevant. Insbesondere in der zweiten Konstellation gilt es, die Voraussetzungen anderer Rechtsgebiete wie das Persönlichkeitsrecht und das Datenschutzrecht zu beachten.

2025 Franziska Boehm, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.31

Der zweite Halbsatz der Klausel stellt klar, dass der Lizenzgeber auf die im ersten Halbsatz genannten Rechte insoweit verzichtet, wie dies für die „Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist", nicht allerdings darüber hinaus. Der **Sinn** der Klausel, die in jeder Lizenzvariante gleich formuliert ist, liegt darin, widersprüchliches Verhalten zwischen Lizenzeinräumung und Urheber-/Persönlichkeitsrechten einzudämmen und Selbstwidersprüche zu vermeiden. Einmal freigeben, soll der Lizenzgeber nicht jede missliebige Nutzung unterbinden können. Dennoch gibt es Grenzen des Verzichts zu beachten. **123**

Die CCPL ist eine **Urheberrechtslizenz.** Als solche geht sie grundsätzlich nicht über die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne von § 31 UrhG hinaus (siehe Abschnitt 2.a). Bei der Nutzung von lizenzierten Materialien können aber (Urheber-)Persönlichkeitsrechte berührt sein, insbesondere bei **Erfüllung der Attribution-Pflicht (BY).** Auch spielen Datenschutz und Persönlichkeitsrechte bei **im Material abgebildeten Personen** eine Rolle. **124**

b) *Grenzen des Durchsetzungsverzichts*

Die in der Klausel genannten Rechte beziehen sich auf Urheberpersönlichkeitsrechte, allgemeine Persönlichkeitsrechte, Datenschutz und das Recht auf Privatsphäre (aus dem Englischen mit Privatheit übersetzt). Der Lizenzgeber soll auf ihre Durchsetzung nach der CCPL insoweit verzichten, wie dies für die „Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist", nicht allerdings darüber hinaus. Der Lizenzgeber verzichtet also auf die Durchsetzung dieser Rechte zugunsten der Nutzung des lizenzierten Materials, allerdings nur im Rahmen des Erforderlichen und des Möglichen. Nicht mehr erforderlich dürfte der Verzicht auf die Ausübung der Rechte sein, wenn sie über das für die Nutzung des Materials Notwendige hinausgeht, z. B. mehr personenbezogene Angaben enthält als nötig. Die Grenzen des möglichen Verzichts richten sich nach den in der Klausel benannten Rechten und sind teilweise unterschiedlich zu bewerten. **125**

Für alle genannte Rechte jedoch gilt, dass sie durch **gesetzliche Vorgaben begrenzt** werden (siehe Abschnitt 2.a.6 Rn. 96), was den Rahmen des in der Klausel genannten „Möglichen" bildet. Diese können sich beispielsweise aus dem UrhG, datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben oder den Rechten Dritter ergeben. Beispiele wären ein **Unterlassungsanspruch** bei persönlichkeitsrechts- oder datenschutzrechtsverletzenden Nutzungen oder strafrechtliche (bspw. Beleidigung), andere datenschutzrechtliche oder per- **126**

sönlichkeitsrechtliche Belange (bspw. Rufschädigung), die die Grenzen eines Verzichts bilden. Zum Tragen kommen könnten auch das **„Recht auf Vergessen“**, also ein **Löschungsrecht** von personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO und die dazugehörige Rechtsprechung) oder datenschutz- und persönlichkeitsrechtsrelevante Auswirkungen auf Dritte bei der Verwendung frei lizenzierten Materials. Auch der **unverzichtbare Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts** kann nicht durch den Lizenzgeber aufgegeben werden (siehe CC0 Rn. 18).

127 Auch die CC-Lizenzen selbst sehen die Möglichkeit vor, bei Verwendung des lizenzierten Materials Vorgaben zu machen, wenn sie den Interessen des Lizenzgebers (auch nachträglich) widerspricht. Diese Möglichkeit ist in Abschnitt 3.a.3 und in Abschnitt 2.a.6 geregelt. Es müssen z. B. Informationen wie der **Name** vom (frei) lizenzierten Material **entfernt** werden – soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.

128 Die Verzichtsklausel muss also ebenfalls im Kontext anderer Vorschriften wie dem Gebot der **inhaltlichen Indifferenz** („no endorsement“, Abschnitt 2.a.6) und den Namensnennungsvorschriften gelesen werden, die eine vollständige Vereinnahmung des Lizenzgebers nicht erlauben (Abschnitt 2.a.6).

129 Obgleich die Klausel also in ihrem letzten Halbsatz den Verzicht auf Rechte bzw. deren Durchsetzung, soweit dies „erforderlich und möglich“ für die Ausübung der lizenzierten Rechte ist, regelt, wird dieser Verzicht durch gesetzliche Vorgaben, Vorschriften der CCPL selbst (Gebot der inhaltlichen Indifferenz) und die Rechte anderer begrenzt.

130 Da sich die Grenzen eines möglichen Verzichts nach den in der Klausel benannten Rechten richten, gibt es je nach betroffenem Recht unterschiedlich zu bewertende Sachverhalte, die hier kurz Erwähnung finden sollen.

c) Urheberpersönlichkeitsrechte

131 Soweit auf die Durchsetzung der Urheberpersönlichkeitsrechte verzichtet werden soll, beziehen sich diese auf das Recht auf Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG), das Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG) und den Schutz vor Entstellung (§ 14 UrhG). Die Klausel spielt beim Bearbeitungsverbot (ND – No Derivatives) naturgemäß keine Rolle: Wenn keine Bearbeitung erlaubt ist, sind **Werkentstellungen** (§ 14 UrhG) schwer vorstellbar. Möchte der Lizenzgeber Bearbeitungen zulassen, muss die entsprechende Lizenz ausgewählt werden. Da auf den Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte nicht verzichtet werden

kann, ist diese Klausel in diesem Zusammenhang nicht anwendbar (siehe CC0 Rn. 18).

Im Einzelnen kann auf die Ausübung folgender Urheberpersönlichkeitsrechte verzichtet werden: das (Erst)veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Namensnennung (§ 13 UrhG) und den Schutz vor Entstellung (§ 14 UrhG). **132**

Selten wird der CC-Lizenznehmer das Recht auf **Erstveröffentlichung** wahrnehmen. Sollte dies dennoch der Fall sein, dürfte dieses Recht vorher regelmäßig durch entsprechende vertragliche Absprachen eingeräumt sein, so dass die Verzichtsregelung nicht zum Tragen kommt. **133**

Das Recht auf Namensnennung gem. § 13 UrhG „gibt den Urhebern das Recht zu bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist: der echte Name, ein Pseudonym oder der Verzicht auf die Namensnennung".[1] Das Recht auf **Namensnennung** bzw. auf Anerkennung der Urheberschaft wird über die BY-Bedingung abgedeckt; insoweit wird gerade nicht auf die Namensnennung verzichtet. **134**

Relevant für den Verzicht auf den **Schutz vor Entstellung** erscheinen vor allem unliebsame und ggf. vom Lizenzgeber zum Zeitpunkt der Lizenzvergabe nicht bedachte Nutzungen zu sein, z. B. ein CC-lizenziertes Landschaftsfoto auf einem vom Lizenzgeber nicht favorisierten Wahlplakat. Die Rechtsprechung zum Entstellungsschutz nach § 14 UrhG[2] wird durch die CC-Lizenzen nicht überlagert und kann als Anhaltspunkt für die Grenzen eines möglichen Verzichts herangezogen werden. So wurde beispielsweise im Hinblick auf die Nutzung von Werken im Wahlkampf vom BGH in 2017 entschieden, dass es für eine Beeinträchtigung nach § 14 UrhG nicht notwendig ist, dass das Werk selbst verändert wird. Es genüge, „wenn die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk – ohne inhaltliche Änderung des Werkes – durch Form und Art der Werkwiedergabe und Werknutzung beeinträchtigt werden".[3] **135**

Weitere Grenzen der Entstellung, mit denen sich der Lizenzgeber nicht abfinden muss, sind in den CCPL selbst in Abschnitt 2.a.6 in der Klausel zur inhaltlichen Indifferenz (no endorsement) festgehalten und ergeben sich zusätzlich aus dem unverzichtbaren Kern der Urheberpersönlichkeitsrechte **136**

1 VorCCPL Rn. 48.

2 *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage, § 14 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen.

3 BGH, Bes. v. 11.05.2017 – I ZR 147/16 Rn. 11.

(siehe CC0 Rn. 18). Was diesen unverzichtbaren Kern ausmacht, ist nicht abschließend geklärt.[4] Allerdings soll insbesondere die **Vorhersehbarkeit einer groben Entstellung** (siehe CC0 Rn. 15 ff.) bei der Bewertung eines (un) zulässigen Rechtsverzichts eine Rolle spielen.[5] Hier kann auf die Ausführungen zu den Grenzen des Urheberpersönlichkeitsrechts verwiesen werden (siehe CC0 Rn. 15 ff.). Demzufolge spricht die Unvorhersehbarkeit einer groben Entstellung für das Recht des Urhebers, diese im extremen Einzelfall zu verbieten (siehe CC0 Rn. 18).

137 Hinzu kommen im Zeitalter hoher Veränderungsdynamiken von daten- und KI-gestützten Anwendungen, die auch CC-lizenzierte Materialien betreffen können, für Lizenzgeber **unvorhersehbare Sachverhalte.** Nach der Freigabe per CC0 kann das Material auch für bislang unbekannte zukünftige Nutzungsarten und künftige Medienformate genutzt werden (siehe CC0 Rn. 8). Diese sehr weitgehende Einräumung eines solchen unentgeltlichen einfachen Nutzungsrechts für unbekannte Nutzungsarten unterliegt bei Open Content zwar nicht der Schriftform[6], aber einem gesetzlichen Widerrufsrecht nach § 31a Abs. 1 S. 3 UrhG, auf das auch nicht verzichtet werden kann.[7] Durch dieses Recht entsteht ebenfalls ein gewisser Schutz vor nicht absehbaren und ggf. ungewollten Veränderungen. Das Widerrufsrecht erlischt allerdings nach Ablauf von drei Monaten, „nachdem der andere die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung an den Urheber unter der ihm zuletzt bekannten Anschrift abgesendet hat“[8] (ausführlich CC0 Rn. 7). Diese Mitteilung wird im Rahmen der CC-Lizenzen und jeder anderen Art von Open Content teilweise nur schwer durchführbar sein und es stellt sich die Frage, wie der Lizenzgeber von einer solchen neuen Nutzungsart erfahren soll.[9] Erhält er jedenfalls Kenntnis, muss er auch das Widerspruchsrecht in der vorgesehenen Frist ausüben dürfen.

4 Kritisch *Eva Wickerath*, Freiheit und Bindung im Urhebervertragsrecht. Eine Studie zum Primärvertrag de lege ferenda mit komparativem Bezug zum Recht der USA, 2022, 82.

5 *Thomas Dreier/Paul Katzenberger/Silke v. Lewinski/u. a.*, Gerhard Schricker (Hrsg.), Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, 1997, 93 f.; *Axel Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht, 2002, 197.

6 *Gernot Schulze*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31a Rn. 83.

7 § 31a Abs. 4 UrhG und *Christian Berger*, in: Berger/Wündisch (Hrsg.), 3. Auflage 2022, § 1 Grundlagen Rn. 112.

8 § 31a Abs. 1 letzter Halbsatz.

9 Siehe dazu im Ansatz: *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31a Rn. 83 – 85.

Zusätzlich zum durch das UrhG geschützten unverzichtbaren Kern des Urheberpersönlichkeitsrecht gibt es auch in der CCPL mit der Klausel zur inhaltlichen Indifferenz (no endorsement) einen Schutz vor Vereinnahmung. Allerdings ist diese Klausel in ihrem Verständnis von Vereinnahmung wohl nicht so weitgehend wie der urheberpersönlichkeitsrechtliche Schutz vor Entstellung, wie er im UrhG normiert und durch die Rechtsprechung in Deutschland konkretisiert worden ist. **138**

d) Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte können in **zweierlei Konstellation** relevant werden. Zunächst betrifft dies den Lizenzgeber selbst, dessen Name oder Pseudonym ggf. **im Lizenzhinweis** Erwähnung findet und dessen Persönlichkeitsrechte im lizenzierten Material Ausdruck finden. Zweitens kann **das Material selbst** personenbezogene Daten enthalten oder persönlichkeitsrechtsrelevante Aspekte betreffen. **139**

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte bei Lizenzgebern

Alle CC-Lizenzvarianten sehen die Namensnennung des Lizenzgebers gemäß seinen Vorgaben (Abschnitt 3.a) vor. Die Namensnennung des Lizenzgebers ist also Teil des Lizenzvertrages. Sie kann auch in Form eines **Pseudonyms** geschehen. Es kann aber auch eine Institution oder sonstige Entität angegeben werden. Ist die Angabe **anonym** erfolgt, spielen datenschutzrechtliche Belange jedoch keine Rolle. Ansonsten ist datenschutzrechtlich die Angabe des Namens des Lizenzgebers **im Rahmen des Lizenzhinweises dann von Art. 6 I b) DSGVO gedeckt,** da die Datenverarbeitung für die Erfüllung des CC-Lizenzvertrags erforderlich ist. Auch hat der Urheber gem. § 13 UrhG das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk und kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Die Angabe des Namens kann also auch als **Verarbeitung gem. Art. 6 I c) DSGVO (i.V.m. § 13 UrhG)** gesehen werden, die zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. **140**

Dem Schutz persönlichkeitsrechtlicher Belange des Lizenzgebers dient innerhalb der CCPL die Klausel zur inhaltlichen Indifferenz (no endorsement, Abschnitt 2.a.6). Es darf also nicht der Eindruck erweckt werden, der Lizenzgeber unterstütze eine bestimmte Art der Nutzung, obwohl dies nicht der Fall ist (no endorsement). **141**

142 Darüber hinaus kommen aber auch persönlichkeitsrechtliche Ansprüche z. B. **auf Unterlassen aus §§ 1004, 823 BGB analog** zum Tragen, wenn das Material entsprechende Persönlichkeitsrechte verletzt. In Betracht käme hier z. B. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, strafrechtlich relevante Sachverhalte wie Beleidigungen, Schmähkritiken oder Rufschädigungen oder das postmortale Persönlichkeitsrecht. Ein denkbarer Fall wäre, dass das Material so verändert wird, dass es den entgegengesetzten Aussagegehalt bekommt und der Lizenzgeber dadurch seinen Ruf (oder den anderer) gefährdet oder sich einer Strafverfolgung ausgesetzt sieht.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte bei im Material erwähnten Personen

143 Häufiger als beim Lizenzgeber selbst dürften **datenschutz- und persönlichkeitsrechtsrelevante Aspekte** bei den **im Material erwähnten Personen** vorkommen. Sind Dritte in Materialien jeglicher Art, Texten, Fotos, Memes etc. angeführt oder abgebildet, kann die CCPL keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder persönlichkeitsrechtsrelevanter Sachverhalte sein. Die Klausel selbst regelt, dass Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechte nicht „mitlizenziert" werden. In der Praxis bedeutet dies, dass alle notwendigen datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Einwilligungen, z. B. bei Fotos, nicht mit der CCPL „unterlizenziert" werden und ggf. zusätzlich eingeholt werden müssen. Ebenso treffen den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen die Informationspflichten gem. Art. 13 und 14 DSGVO.[10]

144 Es bedarf also für die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter auch unter einer CC-Lizenz einer **Rechtsgrundlage** nach Art. 6 oder ggf. Art. 9 (besondere Kategorien von Daten) DSGVO.[11]

145 **Einwilligung als Rechtsgrundlage.** Beruht die Rechtsgrundlage auf einer Einwilligung im Sinne der DSGVO, ist an die Bedingungen des Art. 7 DSGVO (Bedingungen für die Einwilligung), insbesondere auch an die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung in die Datenverarbeitung gem. Art 7 Abs. 1 DSGVO,

10 Ausführlich hier *Matthias Bäcker*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 13 und 14.

11 Ausführlich hier *Benedikt Buchner/Thomas Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 6 und *Weichert* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 9.

zu denken.[12] Diese dürfte sich insbesondere auf zukünftige Nutzungen des ursprünglich lizenzierten Materials beziehen. In der Praxis muss bei der Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten in CC-lizenziertem Material aus datenschutzrechtlicher Sicht gem. Art. 7 DSGVO deutlich werden, **was diese Einwilligung bedeutet.** Sie muss informiert und freiwillig[13] erfolgen und sollte nicht mit anderen Sachverhalten gekoppelt werden. Insbesondere muss im CC-Kontext deutlich werden, dass das CC-lizenzierte Material verändert werden darf und sich die Einwilligung auch auf zukünftige Nutzungsarten beziehen kann. Datenschutzrechtlich ist eine solche Einwilligung für zum Zeitpunkt der Einwilligung nicht festgelegte Zwecke allerdings nur in sehr wenigen Fällen z. B. als (umstrittener) Broad Consent im Forschungskontext[14] möglich. Ein Lizenzgeber oder Lizenznehmer erwirbt also nicht die entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung der im Material erwähnten Personen mit der CCPL. Auch kann sich ein Lizenznehmer nicht darauf verlassen, dass der Lizenzgeber eine wirksame Einwilligung für jede weitere Nutzungsart erworben hat. Möchte er personenbezogene Daten (weiter)verarbeiten, braucht er eine neue Einwilligung oder eine andere Rechtsgrundlage. Dies ist jedoch keine CC-spezifische Besonderheit.

Neben der Einwilligung kommen **zahlreiche gesetzliche Rechtsgrundlagen** bzw. **bereichspezifische Ausnahmen des Datenschutzrechts** in Betracht: **146**

§§ 22, 23 KUG. Handelt es sich um CC-lizenzierte Bildveröffentlichungen zu ausschließlich journalistisch-redaktionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, so kann die Zulässigkeit auf den §§ 22, 23 KUG beruhen. Hier gilt die Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO[15] und das KUG kann in diesem beschränkten Bereich den Vorschriften der DSGVO vorgehen.[16] Der BGH hat unlängst allerdings offengelassen, ob und inwieweit **147**

12 *Benedikt Buchner/Jürgen Kühling* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 7.

13 *Benedikt Buchner/Jürgen Kühling* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 7, Rn. 20 ff.

14 Siehe auch § 27 BDSG, *Eugen Ehmann/Martin Selmayr/Bertram Raum* (*Hrsg.*), 3. Auflage 2024, DS-GVO Art. 89 Rn. 37; *Michael Cepic*, ZD-Aktuell 2021, 05214; *Alexander Roßnagel*, ZD 2019, 157; *Thilo Weichert*, ZD 2020, 18; *Dennis-Kenji Kipker/Peter Schaar*, ZD-Aktuell 2017, 04263 und *Stefanie Hänold*, ZD-Aktuell 2021, 05016.

15 Für Art. 85 Abs. 1 als Öffnungsklausel hingegen *Stefan Krüger/Julia Wienke* MMR 2019, 76(78).

16 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld* in Bucher/Kühling (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 34; a.A. *Louisa Specht-Riemenschneider*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage § 22, Rn. 16 a KUG und vor § 22, Rn. 6a.

die Regelungen der §§ 22, 23 KUG angesichts der DSGVO fortgelten.[17] Angenommen wird aber, dass im Anwendungsbereich des Art 85 Abs. 2 das KUG der DSGVO vorgeht.[18] Dann gelten bei Bildveröffentlichungen zu ausschließlich journalistisch-redaktionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken die Einwilligungsvoraussetzungen des deutschen Zivilrechts und nicht die der DSGVO. Werden jedoch (auch) andere Zwecke verfolgt, ist die DSGVO anwendbar.

148 **Medienprivileg als Rechtsgrundlage.** Für CC-lizenziertes Material, das unter das Medienprivileg fällt, gilt eine recht pauschale Freistellung von den Vorschriften der DSGVO über § 12 MStV für den Rundfunk, soweit in dessen Rahmen personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeitet werden, über § 23 MStV für Telemedien für journalistische-redaktionelle Inhalte und über die jeweiligen Landespressegesetze für Unternehmen der Presse und deren Hilfsunternehmen.[19] Diese sehr weiten Freistellungen von den DSGVO-Vorschriften durch das Medienprivileg werden als zu weitgehend kritisiert und dürften auch in ihrer Pauschalität europarechtlich nicht mit Art. 85 DSGVO vereinbar sein.[20] Im Einzelfall müssen also Lizenznehmer und -geber abwägen, ob sie sich auf die medienprivilegierende Freistellung verlassen oder ggf. doch eine datenschutzrechtliche Einwilligung einholen. Die Entscheidung darüber dürfte davon abhängen, ob besonders viele und ggf. besonders sensible Daten im CC-lizenzierten Material abgebildet sind oder nicht.

149 **Berechtige Interessen als Rechtsgrundlage.** Neben der Einwilligung können der Lizenzgeber und Lizenznehmer personenbezogene Daten über die Geltendmachung ihrer berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO verarbeiten. Diese sind in Erwägungsgrund 47 der DSGVO näher ausgeführt.

17 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld/Tobias Herbst* in Bucher/Kühling (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 34 mit Bezug auf I. Zivilsenat des BGH, Urt. v. BHG 24.02.2002 – 1 ZR 2/21 – Tina Turner.

18 Ausführlich und mit weiteren Literaturhinweisen dazu: *Specht-Riemenschneider*, in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage vor § 22, Rn. 6a KUG.

19 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld* in Bucher/Kühling (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 31 mit weiteren Nachweisen.

20 *Benedikt Buchner/Marie-Theres Tinnefeld* in Bucher/Kühling, DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 85 Rn. 32 mit weiteren Nachweisen und mit Verweis auf VfGH Österreich 14.12.2022 – G 287/2022–16, G 287/2022–14, der die entsprechende pauschale österreichische Regelung mit Verweis auf den Datenschutz als verfassungswidrig erklärt hat.

Allerdings ist dabei eine umfassende Interessenabwägung mit den Rechten der betroffenen Person zu tätigen, die sich u. a. an den „vernünftigen Erwartungen" dieser Person festmachen. Beispielhaft in Erwägungsgrund 47 der DSGVO genannt sind „eine maßgebliche und angemessene Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen", z. B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht. CC-Lizenznehmer und -geber müssen sich also die Frage stellen, „ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird".[21] Ist dies zugunsten der Veröffentlichung geklärt, können hierfür die berechtigten Interessen nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO als Rechtsgrundlage herangezogen werden.

Persönlichkeitsrechtliche Ansprüche gegen den Lizenznehmer. Wie auch beim Lizenzgeber selbst, kommen auch bei im Material erwähnten Personen persönlichkeitsrechtliche Ansprüche z. B. auf Unterlassen aus §§ 1004, 823 BGB analog gegen den Lizenznehmer in Betracht, wenn das Material entsprechende Persönlichkeitsrechte verletzt, zum Beispiel das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder auch strafrechtlich relevante Sachverhalte wie Beleidigungen, Schmähkritiken oder Rufschädigungen oder das postmortale Persönlichkeitsrecht. Ein denkbarer Fall wäre, dass das Material so verändert wird, dass Dritte sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt oder sich einer Strafverfolgung ausgesetzt sehen. **150**

Haftung und Gewährleistung. Abschnitt 5 regelt den vertraglichen Gewährleistungsausschluss und die Haftungsbegrenzung und wird dort ausführlich kommentiert. Danach ist für den Gewährleistungsumfang das gesetzliche Schenkungsrecht anwendbar, wonach bei CC-lizenzierten Werken insbesondere Rechtsmängel im Sinne des § 523 BGB von Relevanz sind. Die Haftung unterliegt den AGB-Vorschriften und ist darauf beschränkt. Die gesetzlichen Ansprüche wegen der Verletzung der Rechte Dritter, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, dem allgemeinen Deliktsrecht und sonstigen Haftungsvorschriften, bleiben neben der vertraglichen Haftung bestehen. **151**

21 Mit vielen Beispielen und ausführlich: *Benedikt Buchner/Thomas Petri* in Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO Kommentar, 4. Auflage 2024, Art. 6 Rn. 141 ff.

e) *Versionsgeschichte*

152 Bis zur heutigen CCPL4 gab es keine internationale Version, in der die heute genannten Rechte Erwähnung gefunden haben. In den portierten CCPL2 und CCPL3 DE wurden die Persönlichkeitsrechte genannt, die von dieser Lizenz unberührt bleiben sollten. Die heutige Formulierung ist also erstmals durch CCPL4 für alle Länder angeglichen und in ihrem internationalen Ansatz damit weltweit gültig.

2. Abschnitt 2.b.2. Patent- und Markenrechte

Fabian Rack

Deutsch:

„Patent- und Kennzeichenrechte werden durch die vorliegende Public License nicht lizenziert."

Englisch:

"Patent and trademark rights are not licensed under this Public License."

Die CCPL räumt Nutzungsrechte zur Nutzung der lizenzierten Materialien ein, die sich auf Urheberrechte und dem Urheberrecht „ähnliche Rechte" (Abschnitt 1.c) beziehen. Gemäß der vorliegenden **Ausschlussklausel** lizenziert die CCPL ausdrücklich keine Patent- und Markenrechte. Folglich ist weder eine Nutzung von **technischen Erfindungen** nach dem Patentrecht noch die **markenmäßige Benutzung eines nach Markengesetz geschützten Zeichens** im Rahmen einer CC-Lizenzierung freigegeben. **153**

Das **Patentrecht** schützt technische Erfindungen, die nach einem Prüfungsverfahren auf Schutzfähigkeit einer technischen Erfindung staatlicherseits erteilt werden. Die CCPL gibt eine Benutzung von Patenten nicht frei. Sofern eine Patentschrift (also die Beschreibung einer technischen Erfindung, für die ein Patent erteilt wurde) unter einer CC-Lizenz steht, so erstreckt sich diese Lizenzierung nicht auf den Einsatz der technischen Erfindung. **154**

Relevant kann die Klausel im Bereich **Software** werden: Soweit Softwarecode nach den Vorschriften über Computerprogramme gemäß §§ 69a ff. UrhG unter den Schutz des Urheberrechts fallen kann, stellt das Computerprogramm zunächst einmal als urheberrechtlich geschütztes Werk einen tauglichen Lizenzgegenstand unter der CC-Lizenzierung dar. Eine CC-Lizenzierung von Software mit dem Ziel, freie und Open-Source-Software (frOSS) zu erzeugen, ist allerdings nicht ratsam. So lizenzieren viele frOSS-Lizenzen implizit oder explizit auch Patentrechte, damit die Software etwa auch im Rahmen eines patentierten Verfahrens genutzt werden kann. Eine solche Lizenzgewährung findet ausweislich der vorliegenden Klausel ausdrücklich nicht statt. Darüber hinaus enthält die CCPL keine softwarespezifischen Anforderungen an die Verbreitung von Quellcode. Vielmehr sollten die für freie und Open-Source-Software geschaffenen Lizenzen eingesetzt werden (siehe Einl Rn. 7). **155**

2025 Fabian Rack, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.32

156 Es sind Konstellationen denkbar, in denen CC-lizenziertes Material sowohl Schutzgegenstand des Urheberrechts als auch des **Markenrechts** ist. Ein Beispiel bildet eine eingetragene Bildmarke, die zugleich die für den Werkschutz erforderliche Schöpfungshöhe aufweist. Ist diese Bildmarke unter einer CC-Lizenz freigegeben, so darf sie gemäß der Lizenz genutzt werden. Da die CCPL keine markenrechtlichen Nutzungsrechte einräumt, erstreckt sich die Lizenzgewährung in solchen Fällen allein auf Nutzungshandlungen nach dem Urheberrecht. Wird das lizenzierte Logo etwa als Herkunftshinweis und damit in markenrechtlich relevanter Weise genutzt, müssen hierfür die durch das Markenrecht erfassten Nutzungsrechte neben der CC-Lizenzierung separat eingeholt werden. Zulässig – da regelmäßig keine Benutzung im markenrechtlichen Sinne – wäre die Nutzung der Bildmarke etwa in der journalistischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Auseinandersetzung.

157 Die Klausel regelt nicht ausdrücklich, wie neben dem Patent- und Markenrecht mit **sonstigen gewerblichen Schutzrechten** umzugehen ist. Namentlich sind hier der Design- und Gebrauchsmusterschutz zu nennen. Die Klausel erwähnt diese Schutzrechte nicht und formuliert auch keinen Auffangtatbestand.

158 Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Schutzrechte ausdrücklich genannt sind, ist in einigen – wohl wenigen – Konstellationen die Reichweite einer CC-Lizenzierung möglicherweise unklar: Für Websites beispielsweise sind sowohl Designschutz an der Gestaltung als auch Urheberrechtsschutz der Texte und Bilder denkbar. Wird eine Website nun als Ganzes etwa über den Footer mit der Formulierung „Diese Seite ist unter der Lizenz CC BY 4.0 freigegeben" unter einer CC-Lizenz gestellt, so stellt sich die Frage: Sind lediglich die Inhalte der Seite, d. h. die enthaltenen Texte und Bilder freigegeben, oder erstreckt sich die Lizenzierung auch auf das Design der Seite, das im Beispielsfall unter das gewerbliche Designschutzrecht fällt?

159 Ob die vorliegende Ausschlussklausel über Patent- und Markenrechte hinaus weitere Schutzrechte umfasst, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln. Ausweislich ihres Wortlauts orientiert sie sich strikt am gesetzlich geregelten Typenzwang der absoluten Schutzrechte aus dem gewerblichen Rechtsschutz – hier: Patente und Marken. Internationaler Designschutz o. ä. ist demnach gemäß der vorliegenden Klausel nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

160 Der mit dem Fallbeispiel aufgeworfenen Problematik lässt sich mit der **Lizenzgewährung bzw. dem Lizenzgegenstand** beikommen: Der Designschutz von Webseiten ist möglicherweise über „ähnliche Rechte" im Sinne des

Abschnitts 1.c der CCPL freigegeben („Urheberrecht und ähnliche Rechte"). Die dortige Definition nennt die „dem Urheberrecht eng verwandten Rechte". Damit sind primär, aber nicht ausschließlich, Leistungsschutzrechte des Urheberrechts gemeint. So kann auch ein geschütztes Design tauglicher Gegenstand der CC-Lizenzierung sein. Sofern man im Fallbeispiel das Design für keinen geeigneten Lizenzgegenstand der CCPL hält, wäre angesichts der Formulierung „Diese Seite ist … freigegeben" noch an eine konkludent erteilte Freigabe des gesetzlichen Designschutzes neben der CC-Lizenzierung zu denken.

Für technische Schutzrechte wie das dem Patent verwandte Gebrauchsmuster **161**
scheint eine Lizenzgewährung wiederum eher abwegig.

3. Abschnitt 2.b.3. Vergütungsverzicht

Fabian Rack/Paul Klimpel

Deutsch:

ohne NC-Modul	mit NC-Modul:
„3. Soweit wie möglich verzichtet der Lizenzgeber auf Vergütung durch Sie für die Ausübung der lizenzierten Rechte, sowohl direkt als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter welchem freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen oder Pflichtlizenzmechanismus auch immer eingezogen. In allen übrigen Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor, Vergütungen zu fordern.“	„3. Soweit wie möglich verzichtet der Lizenzgeber auf Vergütung durch Sie für die Ausübung der lizenzierten Rechte, sowohl direkt als auch durch eine Verwertungsgesellschaft unter welchem freiwilligen oder abdingbaren gesetzlichen oder Pflichtlizenzmechanismus auch immer eingezogen. In allen übrigen Fällen behält sich der Lizenzgeber ausdrücklich jedes Recht vor, Vergütungen zu fordern, einschließlich für Nutzungen des lizenzierten Materials für andere als nicht kommerzielle Zwecke.“

Englisch:

Without NC module:	With NC module:
“3. To the extent possible, the Licensor waives any right to collect royalties from You for the exercise of the Licensed Rights, whether directly or through a collecting society under any voluntary or waivable statutory or compulsory licensing scheme. In all other cases the Licensor expressly reserves any right to collect such royalties.”	“3. To the extent possible, the Licensor waives any right to collect royalties from You for the exercise of the Licensed Rights, whether directly or through a collecting society under any voluntary or waivable statutory or compulsory licensing scheme. In all other cases the Licensor expressly reserves any right to collect such royalties, including when the Licensed Material is used other than for NonCommercial purposes.”

Literatur: *Christina Angelopoulos*, Creative Commons and Related Rights in Sound Recordings, 11. Januar 2012; *Oleksandr Bulayenko*, MusicMatic – The French Supreme Court's Decision on Creative Commons Plus (CC+) Commercial Licensing and Mandatory Collective Management of the Right to Remuneration for Communication to the Public of Commercial Phonograms, IIC 2020, 668; *Norbert P. Flechsig*, Flechsig, GRUR 2016, 1103; *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 2016; *Stefan Müller*, Der Verzicht auf technische Schutzmaßnahmen, GRUR 2011, 26; *Robert Staats*, Open Access und VG WORT – passt das zusammen?, in: Ius Vivum: Kunst – Internationales – Persönlichkeit – Festschrift für Haimo Schack zum 70. Geburtstag, 2022, 353; *Malte Stieper*, Neuordnung der urheberrechtlichen Geräteabgabe durch den EuGH, EuZW 2013, 699.

2025 Fabian Rack/Paul Klimpel, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.33

a) *Überblick*

Wesen jeder Open-Content-Lizenzierung ist die Erlaubnis für die Lizenz- **162**
nehmer, das lizenzierte Material im Rahmen der Lizenz **kostenlos zu nutzen.** Hierfür wird gemäß Abschnitt 2.a.1 ein vergütungsfreies Nutzungsrecht eingeräumt, das jede Nutzung abdeckt, die mit der CCPL lizenziert wird. Komplementär regelt der vorliegende Abschnitt einen Vergütungsverzicht für Vergütungsmechanismen jedweder Art: S. 1 enthält einen **ausdrücklichen Vergütungsverzicht** für die „Ausübung der lizenzierten Rechte", soweit ein solcher Verzicht gesetzlich möglich ist bzw. dem keine Vergütungsmechanismen im Wege stehen, über die Lizenzgeber nicht verfügen können. S. 2 relativiert den Verzicht, indem sich Lizenzgeber für „alle anderen Fälle" eine Vergütung vorbehalten.

Fragen wirft die Klausel insbesondere im Hinblick auf das **Zusammenspiel** **163**
mit gesetzlichen Vergütungsansprüchen bei urheberrechtlichen Schrankenregelungen auf: In der Praxis lassen CC-Lizenzgeber vielfach ihre Rechte auch von Verwertungsgesellschaften wahrnehmen. Sie teilen ihre Werke als Open Content und partizipieren zugleich an der Ausschüttung gesetzlicher Vergütungsansprüche für die gesetzlichen Nutzungserlaubnisse. Vor allem im Bereich wissenschaftlicher Open-Access-Publikationen ist dies Usus: Dass eine Wissenschaftlerin ein Paper zur kostenlosen Nutzung und Weitergabe unter eine CC-Lizenz stellt und zugleich Wahrnehmungsberechtigte bei der VG Wort ist, um an der Ausschüttung gesetzlicher Vergütungsansprüche teilzunehmen, bildet den **Prototyp des Nebeneinanders** von CC-Lizenzierung und gesetzlichem Vergütungsanspruch.

Allgemein stellt sich die Frage, wie sich das **Leitbild der Vergütungsfreiheit** **164**
von Open-Content-Lizenzen mit Vergütungsmechanismen vereinbart.

b) *Reichweite des Verzichts* (*S. 1*)

Vergütungsverzicht, Rechtsnatur, Erlassvertrag. Eine Open-Content-Lizenz **165**
ist ein Vertrag über ein kostenloses Nutzungsrecht mit Rechten und Pflichten für Lizenznehmer, nicht etwa ein einseitiger Verzicht der Rechteinhaber auf ihre Rechte zu Gunsten der nutzenden Allgemeinheit. Zugleich enthält die CCPL die vorliegende **Verzichtsklausel,** die generell Vergütungsansprüche adressiert, die bereits entstanden sind oder die in der Zukunft entstehen können.

166 Allgemein ist unter einem **Verzicht** eine einseitige Zusage zu verstehen, eine Forderung nicht geltend zu machen. Die Forderung ist dann aus Sicht des Gläubigers nicht durchsetzbar, bleibt aber weiter bestehen und folglich für den Schuldner weiterhin erfüllbar. Als Institut sieht das BGB einen allgemeinen einseitigen Verzicht auf einen schuldrechtlichen Anspruch nicht ausdrücklich vor;[1] anders das Prozessrecht, das mit § 306 ZPO einen Anspruchsverzicht im Zivilprozess normiert. Wohl aber finden sich im Zivilrecht vereinzelt Normen mit einseitigen Verzichten.[2]

167 Ein vertraglich vereinbarter Verzicht ist Ausdruck der **Privatautonomie.** Allerdings erklärt das UrhG in zahlreichen Zusammenhängen Rechte und Ansprüche für **unverzichtbar,** um eine Übervorteilung der Urheber zu verhindern. So können Urheber gem. § 63a Abs. 1 S. 1 UrhG **im Voraus** nicht auf gesetzliche Vergütungsansprüche verzichten. Dennoch erklärte Vorausverzichte sind unwirksam.[3]

168 Vor diesem Hintergrund kommt zum Tragen, dass die CCPL den Vergütungsverzicht nicht absolut, sondern **nur so weit wie möglich** erklärt. Für gesetzlich zwingende Ansprüche kommt der Verzicht nicht zur Anwendung. Damit vermeidet die CCPL Friktionen mit gesetzlichen Ansprüchen, die nicht disponibel sind.

169 Allerdings tritt in vielen Fällen der **Effekt der Vergütungsfreiheit** auch im Hinblick auf vorab unverzichtbare Vergütungsansprüche **durch die Einräumung des kostenlosen Nutzungsrechts** ein, wie in diesem Abschnitt später gezeigt wird. Die Verzichtsklausel der CCPL hat also – zumindest nach deutscher Rechtsordnung – weniger einen eigenständigen Regelungsgehalt, als dass sie gemeinsam mit dem kostenlosen Nutzungsrecht die weitreichende Vergütungsfreiheit von Open Content bewirkt.

170 **Direkt oder durch eine Verwertungsgesellschaft.** Die Klausel befreit den Lizenznehmer sowohl von Vergütungsansprüchen im Verhältnis zum Lizenzgeber direkt als auch im Verhältnis zu Verwertungsgesellschaften.

171 Erstens kann auf eine **zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer direkt** getroffene Vergütung – etwa aus einem früher individuell geschlossenen Lizenzvertrag – verzichtet werden. Da der Verzicht nur ex nunc gilt, will die

1 BGH, Urt. v. 04.12.1986, III ZR 51/85.

2 Statt vieler *Martin Schlüter*, in: MüKo (Hrsg.), 9. Auflage 2022, BGB § 397 Rn. 19.

3 *Stefan Engels*, in: Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg (Hrsg.), 36. Auflage 2022, UrhG § 63a Rn. 12b.

CC-Lizenz allerdings nicht etwa offene Geldforderungen für die Nutzungen auf Grundlage einer früheren Lizenzvereinbarung tilgen. Weiter kann eine zur CC-Lizenzierung **ergänzende, individuelle Vereinbarung** zwischen Lizenzgeber und einem Lizenznehmer über die Zahlung einer Vergütung vorrangig sein, sofern die Vereinbarung diese Absicht erkennen lässt (zu solchen Vereinbarungen siehe sonstige Bedingungen unter Abschnitt 7.b). Keinesfalls berührt der Vergütungsverzicht der CCPL eine vereinbarte Vergütung für die Erstellung eines Werks oder sonstige Fälle, bei denen der Leistungsgegenstand nicht oder nicht nur die Einräumung von Nutzungsrechten ist.

Die Verzichtsklausel erfasst zweitens **Ansprüche, die durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht** werden. Wo Verwertungsgesellschaften nur einfache Rechte übertragen bekommen, können Urheber auch über Vergütungsansprüche frei verfügen. Dies ist etwa in den USA der Fall, unter deren Kartellrecht in der dortigen kollektiven Rechtewahrnehmung keine ausschließlichen Rechte eingeräumt werden können. **172**

Anders ist die Situation etwa in Deutschland, wo sich Verwertungsgesellschaften ausschließliche Rechte zur Wahrnehmung übertragen lassen können.[4] Soweit die Wahrnehmung **vertraglicher Nutzungsrechte** exklusiv an eine Verwertungsgesellschaft übertragen wurde, kommt ein Verzicht nicht in Betracht. Hier geht die CC-Lizenz schon im Ansatz ins Leere: Es kann kein Nutzungsrecht eingeräumt werden, das bereits exklusiv zur Wahrnehmung an eine Verwertungsgesellschaft übertragen wurde (siehe aber zur VG Wort G. Verwertungsgesellschaften Rn. 12 ff.).[5] **173**

Die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche können nicht abbedungen werden. Gesetzliche Vergütungsansprüche sind eine Kompensation für gesetzliche Erlaubnisse (Schranken); da gesetzliche Vergütungsansprüche nach **§ 63a UrhG nicht disponibel sind, spielt in diesem Zusammenhang die Verzichtsregelung der CCPL im deutschen Recht keine Rolle.** **174**

Zur Vergütungsfreiheit gelangt man jedoch auch bei einigen Handlungen, die im Bereich von gesetzlichen Erlaubnissen liegen, über das mit der Lizenz gewährte **kostenlose Nutzungsrecht.** Das ist überall der Fall, wo der Gesetzgeber dem Urheber trotz der gesetzlichen Erlaubnis Dispositionsmöglichkeiten gelassen hat, für den Schrankenberechtigten günstigere Vereinba- **175**

4 Siehe G. Verwertungsgesellschaften.

5 *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor. §§ 31 ff. Rn. 129.

rungen zu treffen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die vergütungspflichtigen gesetzlichen Erlaubnisse jeweils näher zu untersuchen:

- Menschen mit Behinderung (§ 45a Abs. 2)
- die Nutzung für Menschen mit Seh-/Lesebehinderung durch befugte Stellen (§ 45c)
- der religiöse Gebrauch (§ 46)
- Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2)
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 Abs. 2)
- die öffentliche Wiedergabe (§ 52)
- Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch gem. § 53 (§§ 54, 54a)
- die Schranken der Wissensgesellschaft gem. §§ 60a ff. (§ 60 h).

176 **Voraussetzung für die Verdrängung der gesetzlichen Vergütungsansprüche durch ein kostenloses Nutzungsrecht.** Ob ein kostenloses Nutzungsrecht gegenüber einem gesetzlichen Vergütungsanspruch vorrangig ist, hängt davon ab, ob dem Urheber bzw. Nutzungsrechtsinhaber trotz der gesetzlichen Erlaubnis noch eine Dispositionsbefugnis in Hinblick auf das Recht verbleibt. Diese Differenzierung folgt der Drucker/Plotter-Rspr. (Rechtssachen C-457/11 bis C-460/11)[6], wonach eine Zustimmung zu einer Nutzungshandlung dann eine Rechtswirkung entfaltet, wenn der Rechtsinhaber zu einer lizenzrechtlichen Regelung **befugt** ist. Es muss also angesichts gesetzlicher Erlaubnis noch für eine lizenzrechtliche Regelung Raum bestehen. Die Abgrenzung erfolgt danach, ob die jeweilige Schranke das Vervielfältigungsrecht **ausschließt (keine Befugnis gegeben)** oder lediglich **beschränkt (Befugnis gegeben).** Der EuGH fragt danach, ob das Vervielfältigungsrecht des Urhebers im konkreten Fall aufrechterhalten wurde (Rz. 38); sofern ja, „können die Bestimmungen über den gerechten Ausgleich [im Falle einer Zustimmung] keine Anwendung finden" (Rz. 39).

177 Vor dem Hintergrund dieser Differenzierung lassen sich folgende Fallgruppen bilden:

1. **Nicht unmittelbar die Nutzungshandlungen werden vergütet, sondern Vorfeldhandlungen oder begleitende Handlungen (Zustimmung nicht**

6 Besprechung u. a. bei *Malte Stieper*, Neuordnung der urheberrechtlichen Geräteabgabe durch den EuGH, EuZW 2013, 699 (700).

möglich). Im Rahmen von Vervielfältigungshandlungen, die nach den Regeln der Privatkopie gem. § 53 Abs. 1 UrhG zulässig sind, ist das Vervielfältigungsrecht insoweit nach EuGH-Rspr. ausgeschlossen. Ein Rechtsinhaber kann nicht mehr zustimmen.

2. **Das Gesetz lässt Raum für vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten, die für Nutzende vorteilhafter ist (Zustimmung möglich).** Im Rahmen der durch das UrhWissG eingeführten Nutzungserlaubnisse (§§ 60a ff. UrhG) können Rechtsinhaber Nutzungserlaubnisse erteilen, die weitgehender sind als die gesetzlichen Bestimmungen, d. h. sie können für Nutzende vorteilige Nutzungserlaubnisse vereinbaren.[7]
   Sofern nun für eine vertragliche Nutzungserlaubnis im Anwendungsbereich einer Schranke eine für Nutzende günstigere Vergütung als der gesetzliche Vergütungsanspruch (hier: gar keine Vergütung) vereinbart ist, ist diese auch vorrangig. Der Grund liegt in § 60 g UrhG, der die Vertragsfestigkeit von Schrankenregelungen der Wissensgesellschaft regelt. Die Regelung besagt, dass Rechtsinhaber sich nicht auf vertragliche Regelungen berufen können, die hinter den Erlaubnissen aus §§ 60a ff. UrhG zurückstehen. Unbenommen bleibt einem Rechtsinhaber aber die Möglichkeit, Regelungen **zugunsten** von Nutzenden zu treffen. Das entspricht auch der Regelungsabsicht des Gesetzgebers. In der Begründung des Referentenentwurfs des UrhWissG heißt es hierzu auf Seite 10:
   „Die gesetzlichen Erlaubnisse (Schranken des Urheberrechts) sollten im Interesse von Bildung und Wissenschaft einen gesetzlich garantierten Basiszugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten gewähren. Sie ergänzen damit die Nutzung auf Lizenzbasis, etwa von Online-Angeboten oder durch den Kauf gedruckter Bücher. Vor diesem Hintergrund sind Lizenzierungen im Bereich der Schranken grundsätzlich auch nicht unwirksam, dürfen aber die gesetzlich eröffneten Nutzungshandlungen nicht einschränken (§ 60 g Abs. 1 UrhG).“[8]

Auch bei § 49 Abs. 1 UrhG ist davon auszugehen, dass durch diese gesetzliche Erlaubnis die Dispositionsbefugnis des Urhebers oder Rechteinhabers nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Denn die Nutzung von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren ist im Rahmen von § 49 Abs. 1 S. 1 UrhG zwar gesetzlich erlaubt, kann allerdings mit einem Rechtevorbehalt versehen werden. Wenn für Rechteinhaber ein Rechtevorbehalt gesetzlich als Option **178**

7 *Thomas Dreier*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 60 g Rn. 5a.
8 BT-Drs. 18/12329, S. 29.

vorgesehen ist, ist das Ausschließlichkeitsrecht lediglich beschränkt, nicht ausgeschlossen.[9] Damit ist aber auch Raum für eine von der gesetzlichen Erlaubnis zugunsten des Nutzungsberechtigten abweichenden lizenzvertraglichen Regelung geschaffen.

179 In den unter Abschnitt 2 genannten Fällen hat der Nutzer also die **Wahl:** Er kann sich einerseits auf die gesetzliche Erlaubnis zu den dafür geltenden Bedingungen berufen. Dies ist insbesondere die Vergütungspflicht und das Änderungsverbot (§ 62 UrhG), die Quellenangabe (§ 62 UrhG) und die Vergütungspflicht, die dann besteht; oder er beruft sich andererseits auf die CCPL. Dann kann er unentgeltlich nutzen und muss die Lizenzbedingungen der CCPL erfüllen, insbesondere die Attribution-Pflicht BY.

180 Dieses Ergebnis ist auch aus Sicht des Lizenzgebers folgerichtig: Wer mit der CC-Lizenzierung eine kostenlose Nutzung erlaubt, solange die Lizenzbedingungen eingehalten werden, der ist an dieses Lizenzangebot gebunden. Ansonsten befände man sich in einer absurden Situation: Eine über die gesetzliche Erlaubnis hinausgehende Nutzung müsste nicht vergütet werden, eine allein im Rahmen der vergütungspflichtigen Schranke liegende Nutzung aber schon: Eine Nutzerin, die 15 Prozent eines Werks zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 60c Abs. 1 UrhG kopiert, löst einen Vergütungstatbestand aus; liegt der Kopieumfang über der Grenze, kopiert die Nutzerin also bspw. 16 Prozent und würde damit der CC-Lizenzvertrag geschlossen, bliebe die Nutzung gänzlich vergütungsfrei.

181 **Damit gilt im Ergebnis:** Für CC-lizenzierte Materialien greift die gesetzliche Ausgleichspflicht unverändert im Rahmen der Privatkopie, bzw. allgemein bei allen gesetzlichen Nutzungserlaubnissen, die die Ausschließlichkeitsrechte ausschließen und damit keinen Raum mehr zu einer lizenzrechtlichen Regelung lassen. Bei §§ 60a ff. UrhG hingegen ist eine CC-Lizenzierung möglich, da diese die gesetzlich erlaubten Nutzungsmöglichkeiten nicht einschränkt.

182 **Ausübung der Rechte „durch Sie".** Der Vergütungsverzicht richtet sich mit der Direktansprache der CCPL an „Sie", also die CC-Lizenznehmer, die die Materialien in einer Weise nutzen, durch die der Lizenzvertrag zustande kommt, bzw. der von den lizenzierten Rechten Gebrauch macht (siehe CCPL-Abschnitt 1.k). Damit erstreckt sich der Vergütungsverzicht zunächst einmal

9 *Malte Stieper*, Neuordnung der urheberrechtlichen Geräteabgabe durch den EuGH, EuZW 2013, 699 (700).

nicht auf Dritte. Dritte kommen dort ins Spiel, wo CC-Lizenznehmer und Vergütungsschuldner nicht personenidentisch sind: Wer Kopiergeräte aufstellt oder Leermedien verkauft und damit Vergütungsschuldner gemäß §§ 54 ff. UrhG ist, wird meist nicht dieselbe Person sein, die eine Privatkopie anfertigt. Damit gilt für die Privatkopievergütung, dass auf sie weder verzichtet werden kann, noch ist es – wie oben dargelegt – möglich, die Vergütung durch lizenzvertragliche Regelung zu ersetzen. Die CCPL unternimmt also nicht den Versuch, einen Vergütungsverzicht gegenüber Dritten zu regeln.

c) Einschränkung des Verzichts (S. 2)

183 **Zwingenden** gesetzlichen Vergütungsansprüchen im Urheberrecht und dem System der Rechtewahrnehmung trägt S. 2 Rechnung. Trotz CC-Lizenzierung kann demnach ein Anspruch auf Vergütung aufgrund von Nutzung aus 53 Abs. 1 UrhG auch vom Lizenzgeber gegenüber der Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

d) Versionsgeschichte

184 Vor der Einführung der Lizenzversion 4.0 im Jahr 2014, also vor dem Wechsel auf den internationalen Ansatz der CCPL, enthielt insbesondere Version 3.0 in ihren jeweiligen Portierungen noch Vorgaben, die auf die jeweiligen Jurisdiktionen und Systeme von Verwertungsgesellschaften angepasst waren. So regelte Abschnitt 3.e.i der deutschen Portierung[10] der CCPL 3.0 ausdrücklich, dass ein Vergütungsverzicht nicht die unverzichtbaren Vergütungsansprüche erfasst. Mit Version 4.0 gilt dies im Ergebnis weiterhin.

e) Position von CC

185 Die Organisation CC steht unverzichtbaren gesetzlichen Vergütungsansprüchen kritisch gegenüber, sofern dabei der Open-Content-Ansatz in Gefahr gerät. So hat sich CC zu entsprechenden gesetzgeberischen Vorschlägen, insbesondere der EU, im Jahr 2017 ablehnend geäußert.[11]

10 Hierzu Einl Rn. 43.

11 *Timothy Vollmer*, Should copyright law deny creators the right to share freely?, Creative Commons, 2017.

Abschnitt 3 – Lizenzbedingungen

I. Abschnitt 3.a. Namensnennung

John Weitzmann

Deutsch:

BY, BY-SA, BY-NC, BY-NC-SA:	**BY-ND, BY-NC-ND:**
a. **Namensnennung** 1. Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie: A. die folgenden Angaben beibehalten, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden: i. die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist; ii. einen Copyright-Vermerk; iii. einen Hinweis auf die vorliegende Public License; iv. einen Hinweis auf den Haftungsausschluss; v. soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material; B. angeben, falls Sie das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und C. angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beifügen. 2. Sie dürfen die Bedingungen des Abschnitts 3 (a)(1) in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie das lizenzierte Material weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URI oder Hyperlinks auf eine Quelle zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält. 3. Falls der Lizenzgeber es verlangt, müssen Sie die gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A)erforderlichen Informationen entfernen, soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.	a. Namensnennung 1. Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben, müssen Sie: A. die folgenden Angaben beibehalten, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden: i. die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist; ii. einen Copyright-Vermerk; iii. einen Hinweis auf die vorliegende Public License; iv. einen Hinweis auf den Haftungsausschluss; v. soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material; B. angeben, falls Sie das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und C. angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beifügen. Es sei klargestellt, dass Sie gemäß der vorliegenden Public License keine Erlaubnis haben, abgewandeltes Material weiterzugeben. 2. Sie dürfen die Bedingungen des Abschnitts 3 (a)(1) in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie das lizenzierte Material weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URI oder Hyperlinks auf eine Quelle zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält.

2025 John Weitzmann, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.34

4. Falls Sie selbst erstelltes abgewandeltes Material weitergeben, darf die von Ihnen gewählte Abwandlungslizenz nicht dazu führen, dass Empfänger des abgewandelten Materials die vorliegende Public License nicht einhalten können.	3. Falls der Lizenzgeber es verlangt, müssen Sie die gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A) erforderlichen Informationen entfernen, soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist." 4. Falls Sie selbst erstelltes abgewandeltes Material weitergeben, darf die von Ihnen gewählte Abwandlungslizenz nicht dazu führen, dass Empfänger des abgewandelten Materials die vorliegende Public License nicht einhalten können.

Englisch:

BY, BY-SA, BY-NC, BY-NC-SA:	**BY-ND, BY-NC-ND:**
a. **Attribution**. 1. If You Share the Licensed Material (including in modified form), You must: A. retain the following if it is supplied by the Licensor with the Licensed Material: i. identification of the creator(s) of the Licensed Material and any others designated to receive attribution, in any reasonable manner requested by the Licensor (including by pseudonym if designated); ii. a copyright notice; iii. a notice that refers to this Public License; iv. a notice that refers to the disclaimer of warranties; v. a URI or hyperlink to the Licensed Material to the extent reasonably practicable; B. indicate if You modified the Licensed Material and retain an indication of any previous modifications; and C. indicate the Licensed Material is licensed under this Public License, and include the text of, or the URI or hyperlink to, this Public License. 2. You may satisfy the conditions in Section 3(a)(1) in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share the Licensed Material. For example, it may be reasonable to satisfy the conditions by providing a URI or hyperlink to a resource that includes the required information. 3. If requested by the Licensor, You must remove any of the information required by Section 3(a)(1)(A) to the extent reasonably practicable.	a. **Attribution**. 1. If You Share the Licensed Material, You must: A. retain the following if it is supplied by the Licensor with the Licensed Material: i. identification of the creator(s) of the Licensed Material and any others designated to receive attribution, in any reasonable manner requested by the Licensor (including by pseudonym if designated); ii. a copyright notice; iii. a notice that refers to this Public License; iv. a notice that refers to the disclaimer of warranties; v. a URI or hyperlink to the Licensed Material to the extent reasonably practicable; B. indicate if You modified the Licensed Material and retain an indication of any previous modifications; and C. indicate the Licensed Material is licensed under this Public License, and include the text of, or the URI or hyperlink to, this Public License. For the avoidance of doubt, You do not have permission under this Public License to Share Adapted Material. 2. You may satisfy the conditions in Section 3(a)(1) in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share the Licensed Material. For example, it may be reasonable to satisfy the conditions by providing a URI or hyperlink to a

4. If You Share Adapted Material You produce, the Adapter's License You apply must not prevent recipients of the Adapted Material from complying with this Public License.	resource that includes the required information. 3. If requested by the Licensor, You must remove any of the information required by Section 3(a)(1)(A) to the extent reasonably practicable. 4. If You Share Adapted Material You produce, the Adapter's License You apply must not prevent recipients of the Adapted Material from complying with this Public License.

1. Überblick

1 Die Bedingung der Namensnennung ist **Fixpunkt des gesamten Ansatzes** von Creative Commons. In Debatten, die sich um die prinzipielle Andersartigkeit der Public Licenses aus dem Bereich Open Content drehen, wird in der Regel nicht verleugnet, dass auch die Open-Content-Welt innerhalb der weltweiten marktwirtschaftlichen Lebensrealität existiert, dass also alle Beteiligten von Open-Content-Nutzungsszenarien auf ein monetäres Einkommen angewiesen sind, ob aus ihrer kreativen Arbeit oder anderen Quellen.

2 Dies zu verleugnen oder auch nur zu verschweigen, würde nicht nur jede Debatte sehr schnell zugunsten der Gegner der Open-Content-Idee entscheiden. Es ginge auch an der Realität vorbei, dass die Gruppe CC- bzw. allgemein Openness-affiner Kreativer keineswegs homogen aus Amateuren besteht. Natürlich sind darunter auch professionell Kreative, die sehr wohl direkt von ihrer kreativen Arbeit leben können wollen.[1] In den Worten von Professor James Boyle sollen die Werkzeuge von Creative Commons vor dem „failed sharing" beschützen.[2]

3 Ob und ggf. in welchen Konstellationen das mit der Aufwertung der Namensnennung als dann **wichtigere unmittelbare Gegenleistung im Vergleich zur monetären** tatsächlich gelingt, gehört nicht zu den Antworten eines juristischen Kommentars, sondern bleibt ökonomischen Analysen vorbehalten. Aufzuzeigen ist hier allerdings, dass eine so zentrale Rolle der Benennung der Urheberschaft nicht auf den CC-Ansatz begrenzt ist, sondern

1 Vgl. pars pro toto die Grafikerinnen und Grafiker, die das Cover-Design für den zuletzt für 2022 von Creative Commons herausgegebenen Report „State of the Commons" (https://perma.cc/CD53-A4GP) beigesteuert haben; die Grafiken sind separat verfügbar unter https://perma.cc/824D-7S5Z.

2 James D. A. Boyle (Duke Univ. Law School) im Werbevideo „A Shared Culture", abrufbar in verschiedenen Dateiformaten unter https://creativecommons.org/about/videos/a-shared-culture/, bei 0:26; Transkript: https://perma.cc/JZ94-CGQ7.

sich in vielen Standardlizenzmodellen wiederfindet und ihren Niederschlag nicht zuletzt in mehreren Definitionswerken gefunden hat – und zwar in Form des dort jeweils genannten Höchstmaßes an tolerierbarer Einschränkung. Besonders prominent kann dies an der **Open Definition**[3] abgelesen werden, die rechtliche Einschränkungen ausdrücklich und ausschließlich dann zulässt, wenn dadurch „Ursprung und Offenheit des Wissens" bewahrt werden. Es dürften demnach am betreffenden Werk/Inhalt keine rechtlichen Einschränkungen bestehen, um der Definition von offenem Wissen in diesem Sinne zu entsprechen, außer sie sichern die Kenntlichkeit seines Ursprungs und/oder den rechtlich offenen Status selbst.[4] Ersteres meint nichts anderes als die Namensnennungs-Bedingung der CCPL und anderer Lizenzen (Letzteres die verschiedenen Copyleft-/Share-Alike-Klauseln, siehe Abschnitt 3.b).

Dass der CC-Ansatz kommerziellem Gewinnstreben nicht widerspricht, lässt sich auch historisch belegen. Die seit den 1980er-Jahren entwickelten **Lizenzmodelle für freie Software** sollten gerade sicherstellen, dass so freigegebener Programmcode kommerziell verwendet werden kann. Kommerzielles Handeln macht einen großen Teil menschlichen Umgangs mit immateriellen Gütern aus und ist in der Definition freier Software in der fundamentalen „Freiheit 0" enthalten, der zufolge frei nur eine Software sein kann, die **„für jeden Zweck"** ausgeführt werden darf[5], und damit eben auch zu kommerziellen Zwecken. 4

Dieses Unbeschränktsein der Nutzbarkeit mag im Zulassen jeglicher auch kommerzieller Nutzung als libertär angesehen werden können. Was es jedoch zugleich beseitigt, ist die sonst im Lizenzgeschäft übliche Hebelung der Vermarktung bzw. Vermarktbarkeit über die Ausschließlichkeitsrechte des Urheberrechts. Denn da alle Interessierten die freigegebenen Inhalte umfassend nutzen dürfen, auch kommerziell, entfällt in der Regel jeder Anreiz, damit ein „Geschäft" im Sinne der Monetarisierung eines knappen Guts zu machen. Anders ausgedrückt: Freie Inhalte im Sinne der Open Definition, der FSF-Definition freier Software usw. dürfen zwar von allen kommerziell genutzt werden, aber da dies auch für alle anderen gilt, entfallen üblicherweise alle 5

3 In ihrer deutschen Übersetzung als „Offen-Definition" bezeichnet: https://opendefinition.org/od/2.1/de/.

4 Ziffer 2.2.1 Zuschreibung; dort abstrakt rück-eingeschränkt über ein Beschwerlichkeitskriterium.

5 Vgl. die als kanonische Quelle geltende Aufzählung der Website der Free Software Foundation (FSF) bei https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.html.en#four-freedoms einschl. der dortigen Fußnote.

Anreize sowohl die (weitere) direkte kommerzielle Verwertung durch die Urheber selbst als auch für „parasitäre" kommerzielle (Aus-)Nutzung solcher Inhalte durch andere – jedenfalls falls irgendein nennenswertes unternehmerisches Risiko damit verbunden wäre. Denn es könnte ja jederzeit jemand anderes auf den Plan treten und dasselbe Angebot machen. Dadurch, dass der Kommerz für alle erlaubt wird, wird er zugleich für alle unattraktiv und verliert seine sonst im Immaterialgüterrecht so zentrale Rolle. Und die vielen diese Rolle sichernden, als freiheitsbeschränkend empfundenen rechtlichen Kontrollinstrumente werden mit ihr unerheblich.

6 Wer freien Lizenzen vorwirft, sie seien Vehikel einer wirtschaftslibertären Ideologie, hat also das Prinzip dahinter nicht verstanden. Es sind vielmehr die kommerzielle Nutzung ausschließende Public Licenses, die just aufgrund dieses Vorbehalts die Verknappungslogik der Rechteverwertung intakt lassen und aus genau diesem Grund nicht als „frei" anerkannt sind (vgl. zu allem: Kommentierung der NC-Klausel Abschnitt 1 Rn. 73).

7 Manchem genügt es, die eigenen Werke der Verknappungslogik entziehen zu können. Daher ist in Version 1.0 der CCPL die Namensnennungsbedingung ebenfalls optional. Es gibt daher alle sechs Lizenztypen der Version 1.0 auch noch einmal ohne Namensnennungsklausel, insgesamt also 12 verschiedene CCPL 1.0. Die Rückmeldungen, die Creative Commons seinerzeit erhielt, deuteten jedoch darauf hin, dass das Interesse an diesen namensnennungsfreien CCPL-Typen eher gering war, zu gering jedenfalls, um auch zukünftig ein volles Dutzend als Set anzubieten, und folgerichtig wurden ab Version 2.0 nur die Lizenztypen mit Namensnennungsklausel (BY) weiterentwickelt. Man kann das geringe Interesse dahingehend deuten, dass Menschen sich offenbar schwer damit tun, die mit Verknappung verbundenen marktwirtschaftlichen Treiber einfach ersatzlos zu entfernen. Wenn die unmittelbare Monetarisierbarkeit schon wegfällt, möchten sie stattdessen zumindest etwas entfernt Vergleichbares, hier also: Zusätzliche Bekanntheit, zusätzlichen „Fame" in Form ihres verpflichtend zu nennenden Namens.

8 Das Konzept einer CCPL ohne Namensnennungspflicht lebt jedoch in gewisser Weise bis heute fort, und zwar innerhalb des Werkzeugs CC0 (CCZero). Es enthält als Rückfallmechanismus für den Fall, dass die in ihm enthaltene umfassende Erklärung des Rechteverzichts nicht wirksam ist, eine Art CC-Lizenz ohne Bedingungen (Fallback License). Wer also weder Wert auf Fame noch auf Fortune legt, braucht nicht auf die CCPL 1.0 zurückzugreifen, sondern entscheidet sich für CC0.

2. Verortung der BY-Klausel innerhalb der Lizenztexte

Die Namensnennungsklausel ist die einzige der modularen CC-Einschränkungen, die seit Version 2.0 **in allen Lizenzvarianten enthalten** ist – und ist damit streng genommen gar nicht Teil des modularen Konzepts des CC-Ansatzes. 9

In allen Versionen des CC-Lizenzensets findet sich die Namensnennungsklausel als erste im je nach Lizenztyp unterschiedlich langen Abschnitt der Einschränkungen (auch: Bedingungen), der wiederum stets direkt jenem der Rechteeinräumung folgt. Das ergibt insofern Sinn, als sich aus beiden Abschnitten zusammen der Kern des Programms an Rechten und Pflichten ergibt, das den Nutzungsinteressierten angeboten wird. 10

Was strukturell jeweils vor und nach diesen beiden besonders wichtigen Abschnitten im Text steht, variiert über die verschiedenen Versionen ebenso wie die Bezeichnung der Abschnitte: 11

CC BY Version 2.0 de	**CC BY Version 3.0 de**	**CC BY Version 4.0 international**
1. Definitionen	1. Definitionen	1. Definitionen
2. Schranken des Urheberrechts	2. Schranken des Immaterialgüterrechts	
3. Lizenzierung	3. Einräumung von Nutzungsrechten	2. Umfang (EN: Scope)
4. Beschränkungen	4. Bedingungen	3. Lizenzbedingungen (EN: License Conditions)
5. Gewährleistung	5. Gewährleistung	4. Sui-generis-Datenbankenrechte (EN: Sui Generis Database Rights)
6. Haftung	6. Haftungsbeschränkung	5. Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung (EN: Disclaimer of Warranties and Limitation of Liability)
(…)	(…)	(…)

Gegenüberstellung der Abschnitte vor und (zweier) nach jenen zur Einräumung von Rechten und deren direkt folgender Einschränkung; gut erkennbar wird hier, dass die CC-Lizenzen mit Version 4.0 eine grundlegende Umstrukturierung erfahren haben, die jedoch das Paar Einräumung/Einschränkung als solches bestehen ließ.

3. Struktur der Klausel und Varianten

12 Der zentralen Rolle der den Inhalt schaffenden Person und ihrer Benennung folgend beginnt die Klausel mit den verpflichtenden Inhalten der **Ursprungsangaben** (1.) und darin wiederum jenen **zur Person** (A.).

13 Es folgen dann Regelungen zum **Wie,** also zur **Form der Ursprungsangaben** (2.), sowie weitere zu besonderen Konstellationen der **Untersagung der Namensnennung** durch den Lizenzgeber (3.) und einer sich durch Bearbeitung gegebenenfalls entwickelnden **Mehrheit von Bearbeitungsstufen** (4.).

14 Dass der Abschnitt 3 in allen Lizenzvarianten außer jenen mit Share-Alike-Klausel nur ein Buchst. a ohne nachfolgenden Buchst. b aufweist, dürfte im Sinne der Gleichbezeichnung der Namensnennungsklausel über alle Varianten hinweg so gewählt worden sein.

4. Abschnitt 3.a.1. Inhalte der Ursprungsangaben

15 Abschnitt 3.a.1 definiert das **Was der Ursprungsangaben** zum jeweils CC-lizenzierten Inhalt und setzt gleich an den Anfang die Bezeichnung derjenigen Person oder sonstigen Entität, die den Inhalt erstellt hat oder der er zugeschrieben wurde. „Bezeichnung" wurde hier – ein Stück weit entgegen der Betitelung der Klausel – statt des Begriffs „Name" verwendet (in der englischen Fassung: „identification"), und zwar als Oberbegriff, der sowohl Namen im umgangssprachlichen und personenstandsrechtlichen Sinne sowie die Künstlernamen umfasst als auch andere Arten von Kennzeichnungen, insbesondere solche, die sich nicht auf Personen beziehen. Dieses weitreichende Einschließen ist schon deshalb erforderlich, weil die CC-Lizenzen es ganz ausdrücklich auch zulassen wollen, ein Werk bzw. einen Inhalt dauerhaft einer anderen Person oder Stelle so zuzuschreiben, dass diese letztlich innerhalb der Regelungsreichweite der Klausel eine Position einnimmt, die vollumfänglich ebenbürtig ist mit jener des Urhebers.

16 Dem deutschen Recht ist eine solche gewillkürte Urheberschaft fremd und auch die weitest denkbare Einräumung von Nutzungsrechten kann nach dem UrhG aufgrund der monistischen Tradition des Urheberrechts in Deutschland niemals wirklich dieselbe rechtliche Position verschaffen, wie sie die eigentliche Urheberin innehat, also die Person, die den Schaffensakt geistig voll-

bracht hat.[6] Es wäre allerdings eher fraglich, was der Nutzen davon wäre, die CC-Lizenzen an dieser Stelle „auf Linie" mit der deutschen Urheberrechtsdogmatik zu bringen bzw. umgekehrt, was der relevante Schaden davon sein können sollte, dass hier durch einen solchen Standardtext eine Gestaltungsmöglichkeit geboten wird, die sich am Ende rechtlich nicht dagegen durchsetzen kann, dass immer noch die Urheberin die Urheberin bleibt.

Im Englischen meint „by" hier offensichtlich die Präposition, mit der Werk und Autor so verbunden werden, dass sich die Aussage ergibt, wer die Schaffensperson ist. Auch hier wurde ins Deutsche „BY" jedoch nicht mit dem unmittelbaren Gegenstück „VON" übersetzt, was zwar grundsätzlich denkbar gewesen wäre, jedoch aus Gründen international einheitlicher Kurzbezeichnungen in keiner der inzwischen 30 offiziellen Übersetzungen der CCPL 4.0[7] geschehen ist. Die so entstandene Kodierung der wichtigsten Lizenzeigenschaften in Kurzbezeichnungsform wie etwa „CC BY-NC-ND 3.0 fr" soll insofern nicht nur ästhetisch auf die zur Entstehungszeit des CC-Ansatzes wohl stärker als heute noch als ingenieurinnenhaft-technisch gesehene Welt des Internets verweisen. Sie ist auch funktionaler Teil der Standardisierung selbst, weil sie die Lizenzen jenseits aller sprachlichen Eigenheiten klar erkenn- und unterscheidbar macht: Eine ausschließlich Spanisch sprechende Person etwa hätte vermutlich Schwierigkeiten, eine als „CC VON-NK-KB 3.0 de" bezeichnete Lizenz ohne viel Aufwand als funktional gleichwertig mit einer „CC BY-NC-SA 3.0 Generic" zu identifizieren. Damit werden die Kurzbezeichnungsformen zu eindeutigen Identifikatoren für die damit bezeichneten Lizenzbedingungen (mehr dazu unter Rn. 121 ff.). **17**

a) Anforderungen für die Lizenzvergabe und Weitergabe, Grundprinzip vorgefundener Angaben

Nicht selten wird die beim CC-Ansatz so prominente Bedingung korrekter Namensnennung als so streng befehlend aufgefasst, dass die Vorstellung entsteht, **Lizenzgeber seien verpflichtet,** ihren Namen in die Ursprungsangaben zu schreiben – und Nutzungsinteressierte seien aufgerufen, einen dort nicht zu findenden Namen erst zu recherchieren, bevor sie das Werk bzw. den Inhalt nutzen dürften. Beides ist nicht der Fall. Eine Namensverwendungs- **18**

6 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 11 Rn. 2 und Vor § 12 Rn. 1.

7 Licenses List, https://creativecommons.org/licenses/list.de.

pflicht der Urheberin oder des Rechteinhabers besteht schon persönlichkeitsrechtlich nicht (siehe zum negativen Namensnennungsrecht unten bei Rn. 156 ff.). Und dass die Nutzungsinteressierten bei ihrer eigenen Nutzung nur das – im wahrsten Sinne – wiedergeben müssen, was sie an Angaben vorgefunden haben, sagt der Lizenztext ganz ausdrücklich gleich zu Beginn von Abschnitt 3.a.1.A: „soweit sie [= die Ursprungsangaben] vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden".

19 Ein Spannungsverhältnis entsteht, wenn es im Laufe der wiederholten Nutzung zu **Abweichungen oder** auch bloß **versehentlichen Auslassungen** bei den Lizenzangaben kommt. Hier ist zu differenzieren: Kommt es zu bloß formalen Abweichungen, die weder die Identifizierbarkeit des Lizenzgebers noch den Verweis auf die Lizenz inhaltlich betreffen, so sind diese Abweichungen unschädlich. Das ergibt sich schon daraus, dass Lizenzangaben immer in der dem Medium angemessenen Art und Weise erfolgen müssen (vgl. Abschnitt 3.a.2) und deshalb aufgrund der Konvergenz verschiedener Medien, in denen bzw. über die ein Werk gezeigt werden kann, nie exakt in der gleichen Weise erfolgen kann. Dasselbe ergibt sich aber auch aus der Ratio der Open Licences als Werkzeug für eine leichte und unkomplizierte Nutzung. Um dies an Beispielen deutlich zu machen:

20 Wenn die Lizenz CC BY 4.0 in einem Fall durch dieses Kürzel, in einem anderen ausgeschriebener Form der jeweiligen Sprache (z. B. Creative Commons Namensnennung 4.0) bezeichnet wird oder wenn einmal der Name des Lizenzgebers vor und einmal hinter der Lizenz steht oder einmal die Vornamen ausgeschrieben sind (z. B. „John Hendrik Weitzmann") und einmal der Mittelname abgekürzt wird (z. B. „John H. Weitzmann"), so ändert das alles nichts am inhaltlichen Gehalt der Angaben und stellt insofern die wirksame Lizenzierung auch nicht in Frage.

21 Etwas anderes gilt hingegen, wenn Weglassen oder Änderungen den inhaltlichen Gehalt der Lizenzierung betreffen, indem sie den Inhalt der Lizenzhinweises an dieser Stelle so verändern, dass er uneindeutig wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Bezeichner der Lizenzmodule (also die Kürzel NC, ND, oder SA bzw. die jeweilige Langform wie „keine Bearbeitung", „Share Alike" usw.) ganz oder teilweise weggelassen werden oder der Name des Lizenzgebers nicht wiedergegeben bzw. in einer Weise verkürzt wird, dass dieser nicht mehr identifizierbar ist (z. B. „jw" statt „John Hendrik Weitzmann"). Als logisch betrachtet unschädlich könnte man das Weglassen des Bezeichners der Namensnennungsklausel („BY" und je nach Sprache „Na-

mensnennung", „Attribution" usw.) ansehen, zumindest soweit die Versionsnummer angegeben ist und es sich um eine jüngere Version als 1.0 handelt, da seit Version 2.0 die Namensnennung in allen CCPL-Typen enthalten ist (siehe auch oben Übersicht a. E.). Letzteres kann als Sonderwissen jedoch nicht vorausgesetzt werden, sodass eine eigentlich eindeutige Bezeichnung wie „CC NC-SA 3.0 pt" entsprechend unkundige Nutzungsinteressierte verwirren kann. Da zudem Suchmaschinen und Algorithmen im Zweifel nur Fassungen mit „BY" oder der Langform vollständig korrekt zuordnen, bestehen auch technische Gründe, warum diese Angabe nicht weggelassen werden darf.

Daraus ergibt sich auch etwas für den **Sorgfaltsmaßstab des Lizenznehmers.** **22**
Wenn es sich um die Erstveröffentlichung handelt und es sich aufdrängt, dass die Angaben unvollständig sind – etwa, weil der konkrete Lizenztyp nicht benannt wird – dann wäre auch nicht schutzwürdig, wer sich auf diese „Lizenzierung" verlässt. Wer hingegen inhaltlich schlüssige Angaben vorfindet, muss auch nicht damit rechnen, dass ihm eine bloß formale Abweichung von den ursprünglichen Angaben wie die falsche Abkürzung eines Vornamens als Verstoß gegen die Lizenzpflichten ausgelegt wird.

Entsprechend ist es sachgerecht, die nachfolgenden Nutzenden trotz der **23**
Diskrepanz bei den Ursprungsangaben nur dann als Lizenzverletzende anzusehen, wenn sich ihnen **aus den Umständen aufdrängen musste,** dass ein Attributionsfehler vorliegt.

Weitergehend stellt sich jedoch auch bei diesem ansatzkonformen Ver- **24**
ständnis des Merkmals vorgefundener Ursprungsangaben noch die Frage, ob der in diesem Sinne dann (einzig) als Lizenzverletzer geltende Nutzer, der die sorgfaltswidrige Auslassung unmittelbar verursacht hat, auch nur die unmittelbaren Folgen seiner eigenen Auslassung zu tragen hat. Zu denken ist etwa an Schadensersatz für mangels Erkennbarkeit einer Urheberin ihr entgangene Einnahmen aus Bookings. Oder ob der erste Auslassungsverursacher auch für die Folgen aller adäquat kausal durch seine Auslassung bedingten nachfolgenden Auslassungen der weiteren Nutzenden einzustehen hat, selbst wenn diese Folgenutzenden selbst nicht als Lizenzverletzer gelten (siehe oben). Auch hier lässt sich eine Antwort am ehesten aus der funktionalen Idee hinter dem Open-Content-Ansatz im Ganzen ableiten, denn dieser soll potenziell unendliche Remix- und Weiternutzungsläufe ermöglichen im Sinne einer dauerhaften Befreiung der Kreativität von (als unangemessen stark verstandener) rechtlicher Behinderung. Dass dies mit einer genauso ins potenziell Unendliche wachsenden Haftung für Folgeauslassungen in Einklang zu brin-

gen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Es spricht daher alles für eine klare **Begrenzung der Haftung einer „Erstauslasserin"** von Ursprungsangaben, angelehnt an die Begrenzung der Zurechnung nach der Lehre vom Schutzzweck der Norm[8], auf **in engem Zusammenhang dazu entstandene Schäden.**

b) Abschnitt 3.a.1.A. Die dem lizenzierten Material beigefügten Angaben

25 Die Angaben zum lizenzierten Material gem. Abschnitt 3.a.1.A stellen das **Herzstück der Namensnennungsklausel** dar und sind jener Teil der Ursprungsangaben, der im Vergleich mit den gemäß Literae B. und C. vorgesehenen die größte inhaltliche Individualität aufweist. Hier sind Angaben geregelt, die von lizenziertem Werk zu Werk bzw. Inhalt zu Inhalt sehr unterschiedlich ausfallen, wie etwa der jeweilige Titel (bis einschließlich Version 3.0 noch verpflichtend weiterzutragen, wenn vorgefunden[9], seit 4.0 nicht mehr), sowie die individuellen Angaben zu den Handelnden auf Lizenzgeberseite.

26 Die innerhalb von Abschnitt 3.a.1.A zu findenden fünf mit kleingeschriebenen lateinischen Ziffern strukturierten Unterpunkte sind bei allen Lizenztypen der CCPL 4.0 wortlautidentisch:

Abschnitt 3.a.1.A.i. Bezeichnung der/des Erstellenden, Angemessenheit

27 Die hier angesprochene **Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials** meint bei Werken im Sinne des § 2 UrhG zwingend zumindest die Urheberin bzw. den oder die Urheber. Dies folgt schon gesetzlich aus § 7 i. V. m. § 13 Satz 1 UrhG. Wie eingangs gesagt, ist bei allen von der CCPL angesprochenen Angaben der Grundsatz zu beachten, dass – vom Lizenztext aus – nur das an Information durch die Lizenznehmerin weiterzugeben ist im Rahmen der Namensnennung, was sie ihrerseits an Angaben des Lizenzgebers vorgefunden hat. Von den nicht trivialen Fragen abgesehen, die dies hinsichtlich der Verantwortlichkeit im Rahmen von Weitergabeketten aufwirft, stellt sich mit Blick auf die Regelungen des UrhG (und allgemein auf jeweils

8 Vgl. beispielsweise, *Wilhelm Degener*: Die Lehre vom Schutzzweck der Norm und die strafgesetzlichen Erfolgsdelikte. Nomos Verlag, Baden-Baden 2001.

9 In CC BY 3.0 de etwa die Abschnitt 4.b.ii.

anwendbares nationales Gesetzesrecht) die **Frage nach dem Verhältnis zu den gesetzlichen Namensnennungsrechten.**

Eine abschließende Festlegung dazu, ob (und wie) die Urheberbezeichnung zu nennen sei oder eben auch nicht, kann die in einer CCPL verlangte Angabe ohnehin nur dann sein, wenn in ihr eine wirksame Verfügung über Namensrechte durch deren Träger liegt, und sei es auch nur eine mittelbare im Wege wirksamer Stellvertretung. Dass die Frage danach überhaupt zu stellen ist, liegt daran, dass Lizenzgeberin und Urheber zumindest vom Wortlaut der CCPL her keineswegs ein und dieselbe Person sein müssen: 28

In der Lizenzversion 3.0 ist dies anhand des Definitionsteils noch besonders offensichtlich, wo die Lizenzgeberin (Licensor) als Buchst. d und der Rechteinhaber (Original Author) als Buchst. e separat nebeneinander aufgeführt sind. In Version 4.0 kommt bei den Definitionen in Abschnitts 1 zwar noch die Lizenzgeberin, nicht mehr jedoch der Rechteinhaber bzw. Original Author ausdrücklich vor. Und auch über eine Zusammenschau der Definition „Urheberrecht und ähnliche Rechte" mit „Lizenzierte Rechte" und „Abgewandeltes Material" ergibt sich nicht eindeutig, dass die Lizenzgeberin und der Inhaber genuiner Ausschließlichkeitsrechte identisch sein müssten. Hintergrund ist hier in erster Linie, dass die untrennbare Verbindung zwischen Urheberin und Werk, wie das deutsche UrhG und weitere kontinentaleuropäische Urheberrechtsordnungen sie ausbuchstabieren, international nicht vorherrschend ist.[10] Es wäre entsprechend problematisch für die CCPL in ihrer Funktion als international gedachtes Werkzeug, wenn sie hier eine Identität voraussetzen würden. 29

Daraus ergibt sich für die Frage nach dem **Verhältnis der CCPL-Namensnennungspflicht zum UrhG-Namensnennungsrecht** die Erkenntnis, dass in den vorgefundenen Ursprungsangaben nur dann eine abschließende Verfügung durch Tragende gesetzlicher Namensnennungsrechte gegeben sein kann, wenn die Fallkonstellation vorliegt, bei der Urheber, die **Urheberin oder die Gesamthand[11] der Miturheber alleinige Lizenzgeberin der CCPL ist.** Zugleich sind die CCPL-Mechanismen weder darauf ausgelegt, dass die hierzu vorgefundenen Angaben stets exakt die Rechtsverhältnisse von Urheberschaft, Rechteinhaberschaft und Lizenzgeberschaft transparent machen würden, 30

10 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 12 Rn. 1 und § 29 Rn. 3.

11 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 8 Rn. 12–14.

noch besteht für Nutzungsinteressierte irgendeine nennenswerte Sicherheit, von wem die vorgefundenen Angaben stammen und ob sie gegenüber ihrem initialen, durch den Lizenzgeber formulierten Zustand unverändert sind, im Gegenteil: In Abschnitt 5 des Lizenztextes weist die Lizenzgeberin jegliche Garantie, Gewährleistung und Haftung von sich, was angesichts des Sinns und Zwecks der CCPL als ein Werkzeug für massenhafte Erlaubnisse im Umfeld niedrigschwelliger Nutzung und marginaler Grenzkosten auch kaum anders sein könnte.

31 Im Ergebnis kann ein Lizenznehmer also sowohl tatsächlich als auch rechtlich nie vollständig sicher sein, dass die bzw. dass alle Nennungsberechtigten in Form der vorgefundenen Angaben wirksam über ihre gesetzlichen Namensnennungsrechte verfügt haben. Es verbleibt vielmehr immer das **Risiko, dass Namensnennungsrechte zusätzlich zu beachten sind** und im Rahmen der CCPL-Nutzung unbewusst und ungewollt verletzt werden mit den Folgen der §§ 823 ff. BGB. Besonders häufig dürften solche Konstellationen indes nicht sein und es wird je nach Eingebundensein der Nennungsberechtigten in die Vorgänge oft auch um ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB gehen.

32 Das hier Gesagte gilt aufgrund der starken Stellung ausübender Künstlerinnen im deutschen Urheberrechtssystem umfassend auch für sie. Der **Begriff des Erstellers** ist im Text der CCPL in keiner Weise definiert, sondern ist vollkommen offen gestaltet und in seiner Form „creator" auch in der englischsprachigen Fassung der CCPL nicht mit einleitendem Großbuchstaben versehen oder anderweitig qualifiziert. Die Übersetzung mit „Erstellerin" (statt etwa mit „Schöpfer" oder „Urheberin") soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bereits frühere Versionen der CCPL mit dem seinerzeit definierten Begriff „Original Author" einen Sammelbegriff verwendet haben, um damit sowohl schöpferisch wie anderweitig an der Erstellung eines Inhalts Beteiligte ansprechen zu können (siehe etwa Buchst. e im Definitionsteil der CCPL-Version 3.0, die in der deutschsprachigen Portierung den Ausdruck „Rechteinhaber" verwendet und neben natürlichen und auch juristische Personen zu tauglichen Rechteinhabern im Sinne des Lizenz zählt). Übersetzung als „Urheber" hätte dem gegenüber eine Verengung auf die natürliche Schöpferperson bedeutet[12] und zugleich auch auf Werke als Schutzgegenstände. Die CCPL sollten und sollen jedoch gerade auch für nicht-schöpferisch Beitragende bzw. ihre Beiträge funktionieren und ganz allgemein auch für Inhalte, die zwar

12 Siehe § 7 in Verbindung mit § 2 II und § 11 S. 1 UrhG.

durch Ausschließlichkeitsrechte geschützt, aber eben keine Werke im engeren Sinne sind.

Wo die Vorversionen der CCPL noch über die Definition „Original Author"/ „Rechteinhaber" auf eine umfassende Aufzählung möglicher Rechteinhaber setzten, findet sich in Version 4.0 bei den Definitionen in Abschnitt 1.c nun als Dreh- und Angelpunkt eine abstrakte Aufzählung der von der Lizenz erfassten Rechte dieser Akteurinnen („Copyright and Similar Rights"/„Urheberrecht und ähnliche Rechte"). 33

Dass hier **nicht von „related rights"/„verwandten Schutzrechten" die Rede** ist, ist kein Versehen, sondern soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Kategorisierung verschiedener Rechtegruppen international unterschiedlich ausfällt.[13] Vor dem Hintergrund des deutschen Rechts gab und gibt es hier **keinen erkennbaren Unterschied** danach, ob von verwandten oder ähnlichen Rechten gesprochen wird, denn es gibt mit dem Markenrecht und dem Patentrecht zwar ähnlich funktionierende Rechte außerhalb des UrhG. Diese werden jedoch direkt in der Definition (Abschnitt 1.c Satz 2) per Verweis auf Abschnitt 2.b Ziffern 1 und 2 wieder herausgenommen aus den möglichen Schutzgegenständen – wodurch sich dann doch wieder eine Deckungsgleichheit der „ähnlichen Rechte" mit den „verwandten Schutzrechten" gem. UrhG ergibt. 34

Anders ist dies insbesondere in Staaten mit sog. **„Antikengesetzen",** also etwa in Italien.[14] Das sind dem zivilrechtlichen Immaterialgüterschutz ähnliche (verwaltungsrechtliche) Konstrukte, die ebenfalls regeln wollen, wer bedeutende Objekte des kulturellen Erbes vervielfältigen, sie insb. abbilden darf und was dann für die Verwertung gilt. Diese Ausschließlichkeitsrechte sind in Abschnitt 2.b der CCPL nicht genannt und könnten damit durchaus als jenseits des italienischen Urheberrechtsgesetzes zusätzlich erfasst angesehen werden, jedenfalls, sofern der Lizenzgeber entweder als Behörde oder als Eigentümerin eines Objekts berechtigt ist, über sie zu verfügen (vgl. Definition 35

13 So entstehen etwa die Filmproduzentenrechte in der EU, anders als nach den meisten Rechtsordnungen des anglo-amerikatnischen Raums, per se nicht direkt bei Filmproduktionsunternehmen. Erst die EU-Richtlinien 2006/115/EC[12] and 2001/29/EC ermöglichen das entsprechende Leistungsschutzrecht, das es so in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht braucht.

14 Vgl. Codice dei beni culturali e del paesaggio, ai sensi dell'articolo 10 della legge 6 luglio 2002, n. 137, https://perma.cc/4HLM-ZSH9.

„Lizenzierte Rechte" ganz am Ende: „… die der Lizenzgeber zu lizenzieren berechtigt ist").[15]

36 Festzuhalten bleibt, dass Erstellerinnen im Sinne der Klausel zunächst **jegliche natürlichen oder juristischen Personen** sein können, die genuine oder abgeleitete Ausschließlichkeitsrechte des UrhG-Spektrums innehaben, also einschließlich Urheberpersönlichkeitsrecht, Recht der ausübenden Künstler, Sui-generis-Datenbankherstellerrecht, Recht an nachgelassenen Werken usw. Der Lizenzgeber hat bei Zusammenstellung der als Erstellerinnen zu Nennenden schon von diesem Begriff her die Freiheit, unter allen Personen und Entitäten auszuwählen, die adäquat kausal in welcher Weise auch immer an der Entstehung des lizenzierten Inhalts beteiligt waren. Darauf, dass sie zugleich bestimmte gesetzliche (oder auch vertragliche) Rechtspositionen haben müssten, kommt es dabei nicht an.

37 Hinzu kommt dann ausdrücklich auch noch die bereits in früheren Lizenzversionen vorhanden gewesene **Möglichkeit der Zuschreibung des lizenzierten Inhalts an andere**, „die für eine Namensnennung vorgesehen sind", wie es nun seit Version 4.0 heißt. In Version 3.0 gab es hierzu eine in die Namensnennungsklausel eingeschobene Inline-Definition dieser weiteren zu Nennenden unter den Begriff „Zuschreibungsempfänger" (siehe etwa in der für den deutschsprachigen Raum portierten BY 3.0 unter 4.b.i.). Bei Version 4.0 wurde auf einen eigenen Begriff verzichtet und ist die Zuschreibung nun nur noch im Wort „vorgesehen" verankert. Das spart nicht nur die Inline-Definition an dieser Stelle, sondern ist angesichts des erweiterten Ersteller-Begriffs auch semantisch folgerichtig. Selbst ohne den Nebensatz mit dem Wort „vorgesehen" hätte die Lizenzgeberin schon einen sehr großen Kreis von Personen und Entitäten zur Auswahl zur Bevölkerung der Namensnennung. Die einzigen, die noch fehlen, sind all diejenigen, die gar nicht an der Entstehung des lizenzierten Inhalts beteiligt waren. Dass auch sie zur Namensnennung vorgesehen werden können, wird durch den Nebensatz noch klargestellt.

---

15 Da die Behörden in Italien in teils Aufsehen erregender Weise Gebrauch vom dortigen Kulturerbegesetz (vgl. vorige Fußnote) machen, in Bezug auf digitale Nutzung etwa von Werken Michelangelos (siehe bereits K. Graf, 28.11.2017: „Italienisches Gericht bejaht Pseudo-Urheberrecht an Michelangelos David", Archivalia, https://doi.org/10.58079/c6pu) könnte sich in dieser Richtung bald interessantes Fallrecht entwickeln, nicht zuletzt mit Blick auf harmonisiertes EU-Recht wie die Schutzdauerrichtlinie 2006/116/EG, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32006L0116.

Man könnte sich nun fragen, ob hier eine Art Zwei-Klassen-Gesellschaft bei der Bevölkerung der Nennung entsteht, wonach Urheberinnen und andere Inhabende von gesetzlichen Rechtspositionen immer in der zu nennenden Gruppe enthalten sein müssen, weitere Beteiligte und gänzlich Unbeteiligte dagegen nur optional. Angesichts des Wortlauts im einleitenden Satz von Abschnitt 3.A.1.a, wonach nur Angaben beizubehalten sind, „soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden", wird jedoch deutlich, dass es für die Lizenzgeberin keine Einschränkungen bei der Bevölkerung der Namensnennung gibt. Sie kann somit auch einzig Zuschreibungsempfänger als zu Nennende definieren, also nicht zusätzlich zu den, sondern anstatt der mit gesetzlichen Ausschließlichkeitsrechten ausgestatteten schöpferisch Beteiligten. Genauso kann sie die Namensnennungsgruppe gänzlich leer belassen, sodass überhaupt kein Name zu nennen ist. **38**

Wie oben vor der Erörterung des Begriffs Ersteller bereits erwähnt, findet diese Freiheit der Lizenzgebenden ihre **Grenze in der Ausübung der gesetzlichen Rechte**, allen voran von § 13 UrhG: Wenn eine Lizenzgeberin eine beteiligte Urheberin bei der CCPL-Freigabe nicht für eine Namensnennung vorsieht (sondern nur andere oder auch niemanden), dann entbindet dies Nutzende nur insoweit von der Pflicht zur Einhaltung des gesetzlichen Namensnennungsrechts aus § 13 UrhG, wie die weggelassenen Rechtsträger darüber wirksam verfügt haben. Nach außen wird es in CCPL-Freigabekontexten gleichwohl selten erkennbar sein, wenn ein Lizenzgeber nicht (nur) über das eigene Recht aus § 13 UrhG verfügt. **39**

Materiell ergibt sich insgesamt keine Änderung gegenüber der Vorversion 3.0: Schon dort besteht über das Instrument der Zuschreibung eine **umfassende Wahlfreiheit der Lizenzgeberin** dahingehend, wer im Zuge der lizenzeigenen Namensnennungspflicht zu nennen sei. Dieses Wer scheint unter keiner Version der CCPL zu größeren rechtlichen Auseinandersetzungen geführt zu haben. **40**

Großes praktisches Streitpotenzial bot dagegen schon bei Version 3.0 das inhaltliche Wie der **Bezeichnung**, also die Frage, wie diejenigen Personen oder Entitäten zu bezeichnen sind, die der Lizenzgeber zur Nennung vorsieht, und wie weit die **Gestaltungsmacht der Lizenzgeberin** hier gegebenenfalls reicht. Geregelt ist dies in Version 4.0 ebenfalls und komprimiert in Abschnitt 3.a.1.A.i (während Abschnitt 3.a Ziffern 2. und 3. nicht den Inhalt der Ursprungsangaben betreffen, sondern die Art und Weise ihrer Wiedergabe). Der Wortlaut nennt neben dem Begriff Bezeichnung noch ausdrücklich das **Pseudonym** als **41**

potenziellen Inhalt der Bezeichnung, wobei der Zusatz „falls angegeben"/„if designated" an dieser Stelle redundant ist, da die Lizenz im selben Satz eingangs mit „soweit … beigefügt"/„if … supplied" ja bereits für alle Ursprungsangaben klarstellt, dass nicht beizubehalten ist, was nicht vorgefunden wird.

42 Streitpunkt war und ist die Qualifizierung „**in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist**"/„in any reasonable manner requested by the Licensor". Der Aspekt „[wie] durch den Lizenzgeber verlangt"/„[as] requested by the Licensor" ist in der Vorversion 3.0 nicht ausdrücklich enthalten. Vielmehr ist dort das Merkmal Angemessenheit einzig so in Verwendung, wie in Version 4.0 in Abschnitt 3.a.2, also als generelle Anforderung an die Namensnennung durch die Lizenznehmerin. Ebenso wie in der englischsprachigen Unported-Fassung der Vorversion 3.0 sind die Ursprungsangaben dann vom Satzbau her auch in der deutschen Portierung der CCPL 3.0 als ein Regelbeispiel dafür lesbar, wie eine solche Nennung angemessen erfolgen könne (vgl. Verknüpfung mit „indem" in Abschnitt 4.b der BY 3.0 de: „in einer (…) angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie (…) Folgendes angeben:").

43 Jedoch wurde **Angemessenheit in keiner der Versionen klar definiert.** Damit ist hier von der allgemeinen und als solche grundlegenden Bedeutung des Begriffs auszugehen: Angemessenheit unter Berücksichtigung aller Umstände und nicht reduziert auf die Interessen der einen oder anderen Seite, also weder „angemessen aus Urhebersicht" noch „angemessen aus Nutzenden-Sicht", sondern **objektiv angemessen unter Berücksichtigung aller Umstände und beteiligten Interessen.** Anhand der Gesamtstruktur wird daher sowohl in der Version 3.0 Unported als auch in der deutschen Portierung deutlich, dass durch eine Wiedergabe aller mit klein geschriebener römischer Nummerierung folgenden Angaben allein noch nicht zugleich das Kriterium der Angemessenheit als erfüllt gelten konnte. Die aufgezählten Ursprungsangaben sind in Version 4.0 wie in Version 3.0 vielmehr das, was so oder so zu kommunizieren ist, und erst beim Wie dieses Kommunizierens folgt dann die Prüfungsstufe dahingehend, ob dieses Gesamtpaket an verpflichtenden Ursprungsangaben angemessen kommuniziert wurde, mit ihrer Janusköpfigkeit in beide Richtungen:

44 Weder darf es gegen die Interessen des Lizenzgebers zu einer unangemessen in den Hintergrund tretenden Kommunikation kommen (etwa durch eine Unauffälligkeit der Ursprungsangaben, die nicht etwa dem technischen Nutzungskontext geschuldet ist), noch darf gegen die Interessen der Nutzerin eine

Prominenz der Kommunikation verlangt werden, die auf keine objektiven Erfordernisse des Nutzungskontexts stützbar ist.

Diese **ausbalancierende Funktion des Angemessenheitskriteriums** ist, wie bereits erwähnt, versionsübergreifend verankert, und zwar in der Vorversion 3.0 in Abschnitt 4.b einfassend einmal vor und einmal nach der Aufzählung der verpflichtenden Ursprungsangaben i. bis iv. In Version 4.0 ist das Kriterium in Abschnitt 3.a.2 zu finden, aber auch dort nicht nur in Satz 1, sondern zusätzlich noch einmal einleitend vor der Aufzählung der verpflichtenden Ursprungsangaben. Wir finden also in beiden Versionen die Erwähnungen des Kriteriums jeweils an zwei Stellen, von denen jeweils die erste eigentlich redundant ist, weil die zweite ohnehin noch einmal klarstellt, dass sich das Kriterium auf die Angaben insgesamt bezieht. Als Wort kommt „reasonable" bzw. „angemessen" in beiden Sprachfassungen Englisch/Deutsch beider Versionen der Klausel jeweils sogar drei Mal vor, was allerdings eher sprachlichen Gegebenheiten geschuldet ist. Insgesamt wird dadurch aber klar, wie zentral das Merkmal versionsübergreifend für den CCPL-Ansatz ist. **45**

An keiner Stelle suggeriert der Wortlaut selbst aber, weder jener der 3.0 noch jener der 4.0, dass sich die Angemessenheit (auch) auf **den Inhalt des Wiederzugebenden** beziehen könnte, also darauf, was der Lizenzgeber inhaltlich = an Textinhalt als Bezeichnung verlangt. Hierbei ist „Inhalt" jedoch nicht rein formal zu verstehen – eine bloß formale Abweichung ist unbeachtlich, siehe oben Abschnitt „Anforderungen für die Lizenzvergabe und Weitergabe, Grundprinzip vorgefundener Angaben", Rn. 18. **46**

Schon zu Zeiten der Version 3.0 sahen sich einige Lizenzgebende dazu befugt, **zusätzliche Textbestandteile als Teil der Bezeichnung** und damit im Rahmen der verpflichtend wiederzugebenden Ursprungsangaben zu definieren und nachfolgend diejenigen Nutzenden wegen Verletzung der CCPL-Namensnennungspflicht in Anspruch zu nehmen, die diese Textbestandteile nicht mit wiedergegeben hatten. Besonders oft ging es dabei um Web-Adressen. Diese wurden durch Kreative mit in ihre CC-Lizenzhinweise eingefügt mit dem Argument, dass sie im Gegenzug zur Übergabe ihrer Werke in die digitale Allmende gerne sichergestellt sähen, dass ihre jeweilige Online-Präsenz (als Marketingplattform) im Zuge der Weitergabe der Werke stets mitzunennen sei, um so zusätzlichen Traffic zu erhalten und etwas „in return" zu bekommen für ihren Beitrag zu den Commons. Dem mochten manche dann entgegenhalten, es entspräche nicht der Angemessenheit, die im CCPL-Lizenztext genannt ist, Nachnutzende in dieser Weise zum Propagieren der **47**

eigenen Website zu zwingen. Nach dem oben Gesagten war und ist der Inhalt der Bezeichnung im Sinne der Namensnennungsklausel jedoch gar nicht innerhalb der Reichweite des Angemessenheitskriteriums. Es kann mithin weder angemessen noch unangemessen in diesem Sinne sein, die URL der eigenen Website zum Bestandteil der eigenen Urheberbezeichnung zu erklären.

48 Daraus – und aus der nun in Version 4.0 aufgenommenen Formulierung „in **jeder durch den Lizenzgeber verlangten** Form" (Hervorhebung hinzugefügt) – könnte man schlussfolgern, dass eine Lizenzgeberin letztlich carte blanche habe beim Definieren des Inhalts der Bezeichnung. Dagegen spricht zwar schon der in Version 3.0 wie in 4.0 enthaltene Verweis auf das Pseudonym, bei dem es sich um **keine beliebig lange Zeichenkette** handeln kann.[16] Da jedoch das Pseudonym im Lizenztext nur beispielhaft erwähnt ist, lässt sich daraus wenig harte Begrenzung ziehen.

49 Sie folgt vielmehr unmittelbar aus der Bedeutung des Wortes „Bezeichnung" bzw. in der englischen Textfassung „identification": Es muss sich demnach um eine Zeichenkette handeln, die zur Identifikation der Handelnden (Urheberin, Rechteinhaber, Zuschreibungsempfängerinnen) geeignet und bestimmt ist. Wie auch sonst im Bereich der Urheberpersönlichkeitsrechte ist hierzu grundsätzlich jede Art von symbolischer Repräsentation geeignet, die von Menschen als individuell dem Urheber zugeordnet (wieder)erkannt werden kann, also auch grafische Kennzeichnungen jenseits von herkömmlichen Schriftzeichen.[17] Letztere Art nicht-textlicher Identifikationszeichen ist jedoch im digitalen Raum bisher nur schwer reproduzierbar, nämlich allenfalls als Grafikelement. Und jedes derartige (auch bloß technische) Erschweren der Nutzung durch weitere Nutzungsinteressierte steht schon konzeptionell sehr deutlich gegen die Grundidee von Standardlizenzen wie den CCPL. Die Verwendung von Logos oder besonderen Symbolen, die nicht in der inzwischen umfassenden Kodierung des Unicode-Standards (ISO 10646) liegen, dürfte daher schon nach Sinn und Zweck des CC-Ansatzes im Wege der Auslegung bei allen CC-Lizenzversionen als verpflichtend zu nennender Bezeichnungsinhalt ausscheiden. Sowohl in Version 4.0 als auch in der Vorversion 3.0 ist

16 Anerkannt als Pseudonyme sind vielmehr nur Decknamen, vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 10 Rn. 9, mithin auch vom Umfang her namensartige Zeichenfolgen.

17 Etwa im Bereich der Schmiedekunst die Punzierstempel, vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 10 Rn. 9.

eine Bezeichnung jedoch auch ausdrücklich nur dann zu nennen, wenn sie „angemessen" ist:

Version 3.0 de: „Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen"

Version 3.0 Unported: „provide, reasonable to the medium or means You are utilizing:"

Version 4.0 international, deutsche Übersetzung: „die Bezeichnung (…) in jeder (…) Form, die angemessen ist"

Version 4.0 international, englische Fassung: „identification (…), in any reasonable manner"

Zentral ist ausweislich der Formulierung insgesamt vielmehr der **Maßstab der Angemessenheit.** Er wirft die Frage auf, welche Aspekte bei der Bewertung der Angemessenheit durch ein Gericht berücksichtigt werden können bzw. müssen. Die grobe Richtung gibt hier sicherlich unter anderem der Grundgedanke vor, der hinter dem gesamten CC-Ansatz steht: Er dreht sich um Vereinfachung des Umgangs mit eigenen und fremden Ausschließlichkeitsrechten des „geistigen Eigentums", vor allem, aber nicht ausschließlich, im Digitalen und bis zu einem Niveau, auf dem selbst juristische Laien mit geringem Risiko rechtsverbindliche Lizenzverträge auswählen und einsetzen können. 50

So betrachtet sind Inhalt, Umfang und Form der Namensnennungsangabe immer dann unangemessen, wenn sie der vorgenannten Vereinfachung entgegenstehen. 51

Demnach sind **längere Texte grundsätzlich ungeeignet**, egal ob sie werblichen oder sonstigen Inhalts sind. Würde etwa ein Fotograf namens Pierre bestimmen wollen, dass die Namensangabe für seine CC-freigegebenen Werke der vollständige Text des achten Teils von Leo Tolstois „Krieg und Frieden" in der Übersetzung von Hermann Röhl (beginnend mit dem Wort „Pierre") zu sein habe, wäre die Nutzung der Werke in der Praxis unmöglich und läge somit keine praktisch funktionale Lizenzierung vor. Durch die erforderliche funktionale Praktikabilität ist dem Umfang des Bezeichnungsinhalts also eine Grenze gesetzt. Doch sagen solche Extrembeispiele wie vorstehend nichts darüber aus, wo sie genau liegt, und der Graubereich bis dorthin ließe immer noch sehr viel Spielraum für Textkonstrukte, bei denen der Transport der Identitätsinformation nur neben anderen Eigenschaften steht oder hinter 52

diese sogar zurücktritt. Ein in nennenswertem Umfang vorkommendes Beispiel hierfür ist jenes bereits genannte, bei dem die Lizenzgeberin die WWW-Adresse der eigenen Internetpräsenz zum Teil der CC-Namensnennung erklärt und verlangt bzw. erwartet, dass diese Angabe bei jeder Werknutzung mit angegeben werden muss, wodurch zusätzlicher WWW-Traffic entstehen soll.

53 Doch während auf Grundlage des Wortlauts früherer CCPL-Versionen teils noch trefflich darüber gestritten werden konnte, ob die Namensnennungsbedingung eine solche „Aufladung" des eigentlichen (ggf. Künstler-)Namens mit weiteren Informationen zulässt, spricht Version 4.0 davon, dass „die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind" zu nennen ist – nicht „eine Bezeichnung" und schon gar nicht „eine Bezeichnung beliebiger Länge und Ausgestaltung". Lediglich **die Form der Bezeichnung** wird also ausdrücklich zur Disposition der Lizenzgeberin gestellt, nicht aber ihr Inhalt, oder dieser allenfalls indirekt, wenn er von der Form beeinflusst wird.

54 Entsprechend wird man den Lizenztext an dieser Stelle so lesen müssen, dass nur eine solche Bezeichnung eine taugliche im Sinne der Klausel ist, deren gesamter oder nahezu **gesamter Inhalt für die Identifizierung erforderlich** ist und die durch die Bezeichneten regelmäßig und typischerweise verwendet wird, egal ob in Bezug auf ihre Werke oder anderweitig. Untauglich ist nach dieser Lesart also eine Angabe, die lediglich einmalig für eine einzelne Freigabe mittels CCPL bzw. einzig für Freigaben mittels CCPL verwendet wird, aber nicht darüber hinaus. Insofern wäre, um beim bereits genannten Beispiel mit der WWW-Adresse zu bleiben, ein Bezeichnungsinhalt „Franka Meier www.frankameier.de" zwar funktional tauglich – weil zur Identifikation geeignet und vom Umfang her unschädlich für die praktische Nutzbarkeit der damit zu versehenden Werke – aber nur dann von der Nennungsverpflichtung umfasst, wenn Franka Meier auch jenseits der CCPL-Freigabe ihr Œuvre in dieser Weise kennzeichnet bzw. die Zeichenkette einschließlich der WWW-Adresse als Namen nutzt.

55 Als **Prüfungsmaßstab bzw. Kontrollfrage** kann daher herangezogen werden, ob die sonstigen Bestandteile, die ggf. neben den eigentlichen Namen im zivilrechtlichen Sinne gestellt werden, mit in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der betreffenden Person fallen oder nicht.

56 Wenn auf diese Weise der von der Klausel erfasste Inhalt der Namensnennungsangabe auch klar abschichtbar ist, so stellt sich umso stärker die **Frage, was mit der „Form" noch Separates gemeint sein kann**, die gemäß Wortlaut

der Klausel zu respektieren ist. Es liegt jedoch mit dem Klammereinschub, in dem auf Pseudonyme verwiesen wird, ein deutlicher Hinweis vor, was hier gemeint ist:

Für die Lizenzgeber soll **Freiraum bei der Wahl der Selbstbezeichnung** bleiben, und zwar in erster Linie soll dabei jener Freiraum schlicht übernommen werden, den das jeweils anzuwendende Namensrecht auch sonst bietet – wozu weltweit die Freiheit gehört, Pseudonyme und Künstlernamen zu verwenden. Gleichwohl muss der verwendete und durch Lizenznehmerinnen später zwingend wiederzugebende Inhalt der Namensnennungsangabe zur Verwendung als Name im funktionalen Sinne sowohl geeignet als auch in Benutzung sein, siehe oben. Auch beim Merkmal der wählbaren Form führt alles also wieder zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Schutz des Namensrecht zurück, den die jeweilige Rechtsordnung allen bietet. 57

Darum liegt in der ausdrücklichen Verpflichtung zur Beachtung der Form der Namensnennungsangabe kein Widerspruch zu den vorgenannten Einschränkungen hinsichtlich ihres Umfangs (Tolstoi-Fall oben) und hinsichtlich des ihr hinzugefügten Beiwerks. Das Merkmal der Form in diesem Sinne bewegt sich vielmehr **innerhalb dessen, was allgemein persönlichkeitsrechtlich überhaupt als Name gelten kann.** Sofern der Nutzungskontext nichts anderes erzwingt oder wenigstens nahelegt, ist den Wünschen des Lizenzgebers hinsichtlich der Namensform zu entsprechen, die er innerhalb dieses Rahmens wählt. Da dieser Rahmen alles andere als ausufernd ist, dürfte es keine nennenswerte Anzahl an realen oder denkbaren Fällen geben, bei denen die Klausel im praktischen Sinne versagt. 58

Es verbleibt noch der für deutsche Urheberrechtler möglicherweise etwas exotisch oder jedenfalls ungewöhnlich anmutende Aspekt der Zuschreibung, die die Klausel ausdrücklich zulässt. Nach dem monistischen Ansatz der meisten kontinentaleuropäischen Urheberrechtssysteme kann die genuine Urheberschaft eines Werkes nicht ohne weiteres, teils sogar überhaupt nicht wirksam übertragen werden.[18] Und gerade die CCPL sind ebenfalls von einer starken Ausrichtung auf die Urheberpersönlichkeit geprägt (vgl. nur die Namensnennungspflicht als in allen CCPL enthaltene Grundbedingung und die Rückbindung an den Urheber auch nach Weitergabe des Werkes). Entsprechend fremdkörperhaft kann es wirken, dass der Lizenzgeber gemäß 59

18 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 12 Rn. 1.

Abschnitt 3.a.1.A.i auch die Nennung „anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind" verlangen kann.

60 Dies ist – sprachlich ausführlicher – bereits in früheren CCPL-Versionen als Funktion enthalten. Zur Illustration sei hier auf den Wortlaut der entsprechenden Passage, in der für die deutsche Rechtsordnung portierten Fassung der Version 3.0 verwiesen:

> „(…) falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z. B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) („Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;" (vgl. etwa Abschnitt 4.d.i der Lizenz CC BY-NC-SA 3.0 de)

61 Daran wird ersichtlich, dass es hier um mehr geht als die Verpflichtung zur Nennung auch derjenigen, die aufgrund gesetzlich geregelter Verhältnisse ebenfalls zu den Urheberinnen eines Werkes gehören, allen voran also die Miturheber im Sinne des § 8 UrhG, sowie um den Kreis der genuin Leistungsschutzberechtigten. Dass sie alle für die Bevölkerung der Namensnennungsangabe in Frage kommen, folgt bereits aus ihrer gesetzlich gesicherten Position und bedarf folglich nicht dieser gesonderten Erwähnung, sondern ist mit „der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials" bereits abgedeckt (und ob die Auslassung einer bzw. eines Nennungsberechtigten durch die Lizenzgeberin selbst bei der Abfassung des Lizenzhinweises einer wirksamen Einräumung von Nutzungsrechten entgegensteht, ist hier nicht das Thema).

62 Bei der Zuschreibung in diesem Sinne geht es vielmehr um **eine Art Widmung im umgangssprachlichen Sinne:** Der Lizenzgeber soll das Werk bzw. den sonstigen Schutzgegenstand einer anderen Entität widmen können mit der Folge, dass die Bezeichnung dieser Entität später nach denselben Regeln zu nennen ist wie jene der Urheberinnen und Leistungsschutzberechtigen, sobald eine Nutzung unter den CCPL-Bedingungen erfolgt. Der Ursprung dieser Widmungsmöglichkeit liegt vermutlich in der starken Affinität von Creative Commons – als Projekt und Organisation – zum Milieu gemeinnützigen Engagements. Wer sich darin bewegt, kann sehr konkret den Wunsch haben, die eigene Arbeit und damit auch deren Ergebnisse in Form urheberrechtlich geschützter Werke in den Kontext einer kollektiven guten Sache zu stellen. So verstanden handelt es sich bei der Zuschreibungsmöglichkeit also um eine Art Widmung für einen guten Zweck. Diesen erkennbar zu machen, dazu dient dann die Zuschreibung an eine Entität, die für diesen guten Zweck steht.

Es ist ansonsten nichts dahingehend ersichtlich, dass für diesen Teil der Namensnennungsangabe grundsätzlich anderes gelten sollte als für andere Teile – jedenfalls nicht vom CCPL-Text her (zu zwei Besonderheiten, die sich bei Anwendbarkeit deutschen Rechts ergeben, siehe nachfolgende Absätze). 63

Auch hier müssen daher die **oben bereits genannten Einschränkungen** gelten, was Länge und Namens- bzw. Bezeichnungsgeeignetheit des Inhalts angeht. Strukturell unterscheidet sich die Zuschreibung als Teil der Namensnennungsangabe jedoch von jenem der Urheberschaft, denn die Urheberschaft ist zumindest weitgehend gesetzlich determiniert und insoweit einer freien Bestückung durch den Lizenzgeber entzogen. Für die Zuschreibung gilt dies nicht. Hier können mangels gesetzlicher Voraussetzungen beliebige und beliebig viele Entitäten als Zuschreibungsempfangende hinterlegt werden. Das Merkmal der Angemessenheit setzt hier eine Längengrenze, die etwas anders wirkt als bei der Angabe zur Urheberschaft: Dort ergibt sich schon aus dem gesetzlichen Erfordernis, einen zuordenbaren schöpferischen Beitrag geleistet zu haben, für die meisten Werkarten eine Art natürliche Höchstzahl von Individuen, die noch als Miturheber in Frage kommen. 64

Bei der Zuschreibung gibt es gesetzesseitig keine solche Grenze, entsprechend ist es insoweit einzig der Lizenztext selbst, der hier dafür sorgt, dass die Namensnennungsangabe nicht ausufert. Um ein dem Tolstoi-Fall ähnliches, absurdes Beispiel zu bilden: Würde eine Lizenzgeberin ein Werk in der CCPL-Namensnennungsangabe sämtlichen 365.000 Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands zuschreiben wollen, wäre dies ebenso unangemessen im Sinne der CCPL wie der vollständige Tolstoi-Text als Namensbestandteil. Wo die Angemessenheit im Tolstoi-Fall die Länge der Bezeichnung der einen Urheberin bzw. Rechteinhabers begrenzt, begrenzt sie bei der Zuschreibung vor allem die Anzahl der Genannten. Über die Länge und den Inhalt der einzelnen Entität wiederum hat eine Lizenzgeberin von vornherein weniger Bestimmungsfreiheit, will sie nicht Gefahr laufen, dass spätere Lesende des Lizenzhinweises nicht mehr verstehen, wer gemeint ist. 65

Dass überhaupt eine ausdrückliche Zuschreibungsmöglichkeit im Lizenztext enthalten ist, weist jedoch noch auf eine andere Besonderheit gegenüber den Angaben zu Urheber- bzw. Rechteinhaberschaft hin, die sich immer dann ergibt, wenn deutsches Recht den Anwendungsrahmen bildet: Die in der Zuschreibung enthaltenen Entitäten partizipieren von Gesetzes wegen nicht am Urheberpersönlichkeitsrecht, weder abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 in Ver- 66

bindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz noch über § 13 UrhG. Der Lizenztext ist somit die einzige Grundlage für eine Durchsetzbarkeit der Zuschreibung. Während die Namensnennung der Urheberin im CC-Kosmos also mehrfach gesichert ist, sowohl gesetzlich als auch vertraglich, zerstören durchgreifende Zweifel im Einzelfall am CCPL-Lizenzvertragsschluss oder an der Wirksamkeit der Klausel in 3.a.1.A.i die Durchsetzbarkeit einer Zuschreibung.

67 Die zweite Besonderheit vor dem Hintergrund des deutschen UrhG entsteht dadurch, dass nur natürliche Personen Urheber im Sinne der § 7 UrhG sein können,[19] und dass auch ein Aufrücken juristischer Personen in eine Stellung nahe jener der Urheberin durch das UrhG strukturell erschwert ist.[20] Besteht nun seitens des Lizenzgebers der Wunsch, eine bestimmte Organisation, Gruppe oder sonstige Entität in den Genuss einer verpflichtenden Nennung in Bezug auf ein Werk oder einen sonstigen Schutzgegenstand zu bringen, besteht zwar die Möglichkeit, diese Entität ebenfalls (Mit-)Lizenzgeberin werden zu lassen. Die hierfür gemäß UrhG nötigen Schritte sind jedoch vergleichsweise komplex (siehe dazu eingehender unter Abschnitt 1 Rn. 61 ff.). Die Vornahme einer Zuschreibung im Sinne des CCPL dagegen ist an keine nennenswerten Voraussetzungen geknüpft.

68 Diese große und einseitig beim Lizenzgeber liegende **Gestaltungsfreiheit** führt dazu, dass die Zuschreibung auch ohne oder sogar gegen den Willen der Zuschreibungsempfänger erfolgen und dann ihrerseits zum Eingriff in Namens- und Kennzeichenrechte werden kann. Ob diese paradoxe Konstellation, bei der nicht der Verstoß gegen eine Namensnennungspflicht zur Verletzung von absoluten Schutzrechten führt, sondern vielmehr ihre Aufstellung in der Folge zu einer Unwirksamkeit der Zuschreibungsvorgabe führt, harrt der Beantwortung – dürfte aber in der Praxis sehr selten und daher kaum relevant sein.

69 Dafür, dass hinsichtlich der **Länge der festlegbaren Zuschreibung** etwas anderes gelten sollte als für jene der oben bereits besprochenen Urheberbezeichnung, ist nichts ersichtlich. Entsprechend limitiert dies zugleich die höchst denkbare Anzahl der Zuschreibungsempfängerinnen. Eine Zuschreibung etwa an alle Beitragenden des Projekts Wikipedia unter Auflistung

19 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 12 Rn. 1 und § 29 Rn. 3.

20 Das Urheberrecht bleibt per se „so weit wie möglich beim Urheber zurück" (BGH ZUM 1998, 497, 500) und es bleibt auch die spätere Übertragbarkeit von Nutzungsrechten von der Zustimmung des Urhebers abhängig (§ 34 Abs. 1 UrhG).

sämtlicher Namen wäre unangemessen, weil viel zu umfangreich und dadurch mit gegenüber maßvollen Namensnennungsangaben stark erhöhtem Aufwand verbunden. Eine Zuschreibung dagegen an „Die Wikipedians" oder „Alle Mitwirkenden der Wikipedia" wäre es nicht und wäre wohl sogar ausreichend bestimmt, um Sinn zu ergeben.

Abschnitt 3.a.1.A.ii. Copyright-Vermerk

Mit dem in Abschnitt 3.a.1.A.ii genannten Copyright-Vermerk ist nicht die (nochmalige) namentliche Angabe der Urheberin, des Urhebers oder sonstiger Personen gemeint, die den Inhalt erstellt haben oder denen er zugeschrieben wurde, sondern die **Angabe derjenigen, die Inhaber der Ausschließlichkeitsrechte am Inhalt sind.** Dies werden nach deutschem Urheberrecht und auch sonst nach den Rechtsordnungen Kontinentaleuropas zwar meist dieselben Personen sein, deren Nennung bereits Ziffer i. fordert, aber insbesondere nach anglo-amerikanischem Recht ist dies nicht zwingend. Dort kann auch das Stammrecht der Urheberschaft vollständig übertragen werden.[21] 70

Insgesamt ergeben sich nach der Konzeption der CCPL daher bis zu drei involvierte Gruppen auf der Anbietendenseite, die nicht deckungsgleich sein müssen: 1. diejenigen, die die Inhalte selbst erstellt haben, 2. die Inhaber von Rechten an den Inhalten, die nicht zugleich Ersteller sind, und 3. die Lizenzgeberinnen (als Verfügende). Ein Auseinanderfallen der 1. und 2. Gruppe ist bei urheberrechtlich geschützten Werken, wie oben bereits gesagt, nur in besonderen Fällen wie etwa der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben[22] möglich. Dass die 3. Gruppe der Lizenzgeber nicht in den ersten beiden Gruppen enthalten ist, ist zivilrechtlich ohne weiteres möglich und in der Welt des Urheberrechts am ehesten in Zusammenhängen kollektiver Rechtewahrnehmung anzutreffen, also etwa im Verhältnis zwischen der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und ihren Mitgliedern.[23] 71

Die kollektive Rechtewahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften ist allerdings – zumindest nach deutschem Recht – von ihrer Funktion und von ihrem Ansatz her keine umfassende, sondern bezieht sich neben den nur 72

21 Vgl. für die USA siehe 204 Copyright Act (title 17 of the United States Code).

22 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, Vor § 28 Rn. 1.

23 Geregelt ist die Konstellation vor allem im Verwertungsgesellschaftengessetz (VGG), dort insbesondere in § 2 Abs. 1.

durch Verwertungsgesellschaften überhaupt geltend machbaren Rechten[24] in der Regel auf einzelne Nutzungsarten, nicht aber auf deren Gesamtheit. Die entsprechenden Rechte nimmt die Verwertungsgesellschaft dann typischerweise für alle Werke einer Urheberin (bzw. bei Leistungsschutzrechten eines ausübenden Künstlers) in dessen Namen wahr. **Die CCPL dagegen beziehen sich nicht auf alle Werke einer Person, sondern stets nur auf ein einzelnes.** Dafür unterscheiden sie bezüglich dieses einen Werkes nicht nach von der Lizenz erfassten und nicht erfassten Nutzungen, sondern lizenzieren stets **alle Nutzungsarten.** Dies ist der strukturelle Hauptgrund dafür, dass die Funktionsweise der CCPL (und anderer Public Licenses) so schwer nur mit dem etablierten System der Wahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften vereinbar ist[25]: Diese können über bestimmte Nutzungsrechte an allen Werken eines Mitglieds verfügen, während die CCPL alle Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk regelt (vgl. G. Verwertungsgesellschaften Rn. 6 ff.).

73 Im Ergebnis scheidet hierzulande und in den meisten anderen Ländern das Verwertungsgesellschaftenbeispiel deshalb eher aus für die CCPL-Konstellation einer von den erstellenden und den Rechte innehabenden Personen abweichenden Lizenzgeberschaft. Sie ist daher am ehesten auf einzelvertraglicher Basis denkbar, wo also alle Rechteinhaberinnen Dritte durch Rechtsgeschäft mit der Wahrnehmung aller Nutzungsrechte betraut haben. Das kommt eher selten vor.

74 Zudem ist innerhalb der CCPL weder in der Namensnennungsklausel noch sonst irgendwo die Nennung der Lizenzgeber als solche vorgesehen. Wer genau Lizenzgeberin ist, ergibt sich daher oft genug einzig aus dem Kontext, in dem ein CC-freigegebener Inhalt vorgefunden wird – und da so ein Inhalt ja durch Kopiertwerden durchs Netz „wandern" können soll, kann sich der Kontext absichtlich schnell ändern. Gemäß den Lizenzbedingungen weiterzutragen sind nur die Namen der Inhalte Erstellenden und der Inhaber von Rechten daran, nicht aber jene der Lizenzgeberinnen, und letzteres geschieht im Zweifel auch nicht. Die Möglichkeit einer separaten Lizenzgebergruppe dürfte den allermeisten nicht bewusst sein, obwohl sie in den CCPL angelegt ist. Es wird vielmehr selbstverständlich davon ausgegangen, dass die in den Ziffern i. und ii. Genannten zugleich auch die Lizenzgeberinnen sind. Das

24 Im UrhG sind dies die §§ 20b, 26 Abs. 4 und 5, 27, 45a Abs. 2, 45c Abs. 4, 49 Abs. 1, 54 bis 54c, 54e Abs. 2, 54f und 54g, 60h Abs. 4, 63a Abs. 2, 79a, 87k, und 137 l Abs. 5.

25 Vgl. ausführlicher hierzu *John Weitzmann*: „Doppelt Überkreuz: Die GEMA und Creative Commons", iRights.info, https://perma.cc/MHM3-QFNF.

stimmt in den allermeisten Fällen auch, aber wo es nicht zutrifft, entsteht eine im Zuge von Weitergabe rasch **unsichtbar werdende Akteursgruppe.**

Diese Unsichtbarkeit ist dann kein bloßes Ärgernis, sondern hat handfeste funktionale Implikationen, denn: Gemäß Abschnitt 2.a.5.A erhält jeder nachfolgende Empfänger des lizenzierten Materials automatisch ein weiteres Vertragsangebot von der Lizenzgeberin, und diese automatische erneute Lizenzierung ist essenziell für den ganzen Public-License-Ansatz. Und so anerkannt unproblematisch es ist, dass Lizenzen über eine offerta ad incertas personas beliebigen Dritten angeboten werden, so ungewöhnlich ist der Fall, bei dem zusätzlich auf der Anbietendenseite personelle Unklarheit herrscht. 75

Das deutsche Zivilrecht sieht eine **wirksame Stellvertretung nur bei deren Offenkundigkeit** vor.[26] Zum Schutze des Vertragspartners muss also erkennbar sein, dass jemand im fremden Namen handelt, zumindest aus den Umständen. Und nicht anders tut sich das Urheberrecht als Teilgebiet des Zivilrechts schwer mit einer Konstellation, bei der diejenigen unbekannt bleiben, die über Nutzungsrechtseinräumungen verfügen. Man könnte hier an die Rechtsfigur des sog. „Geschäfts für den, den es angeht"[27] denken. Diese ist als verdeckte Variante, bei der die wahre Geschäftspartnerin also nicht bekannt wird, jedoch nur bei Bargeschäften des täglichen Lebens und vergleichbaren Konstellationen anerkannt[28], die gewissermaßen flüchtig, jedenfalls von der Tragweite her nicht wirklich relevant sind. Die CCPL sind jedoch auf Unwiderruflichkeit angelegt (siehe hierzu Abschnitt 2 Rn. 25), ihre Rechteeinräumungen reichen bis zum Ende der jeweiligen Schutzdauer, gelten oft also für Jahrzehnte. Noch dazu erfassen die CCPL (siehe oben) gerade nicht nur bestimmte oder untergeordnete Nutzungen, sondern alle. Daher kann weder von einer flüchtigen Transaktion noch von einer mit geringer Tragweite gesprochen werden. 76

Zu berücksichtigen ist allerdings der **Schutzzweck des Offenkundigkeitsprinzips der §§ 164 ff. BGB:** Die Geschäftspartnerin – bei einer CCPL also der Lizenznehmer – soll davor geschützt werden, im Unklaren darüber zu bleiben, dass die ihr gegenüber handelnde Person nicht die Vertretene ist, um deren rechtlichen Willen und Interessen es im Kern jedoch geht. Die Konstellation des unsichtbar werdenden Lizenzgebers einer CCPL ist jedoch gerade 77

26 Vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB.

27 *Claudia Schubert,* MüKo (Hrsg.), BGB § 164 Rn. 140/141 mit weiteren Nachweisen.

28 *Markus Stoffels,* in: Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack (Hrsg.), BGB AT / EGBGB, § 164 Rn. 67.

umgekehrt: Es ist dann nur noch die Vertretene sichtbar und bleibt es auch (vgl. Ziffer i.). Eine mit der Situation der verdeckten Stellvertretung vergleichbare Schutzbedürftigkeit der Lizenznehmerin besteht gerade nicht, denn diejenigen, um deren rechtlichen Willen und Interessen es geht (die das Material erstellt und daran die Rechte haben), sind ihr dank der Namensnennungspflicht sehr wohl bekannt. Anders ausgedrückt, kann es dem Lizenznehmer weitgehend egal sein, wer genau ihn in den Genuss der CCPL-Erlaubnisse bringt, solange er nachvollziehen kann, in wessen Namen. Im Ergebnis wird man daher das mögliche Unsichtbar- und Unbekanntwerden der initialen Lizenzgeberin als vertretungsrechtlich unproblematisch ansehen können.

78 Dass die Identität des Lizenzgebers der Lizenznehmerin nicht völlig egal sein kann, liegt daran, dass sie im Zweifel ein Interesse daran haben muss, abschätzen zu können, ob die lizenzgewährende Partei mit hoher Wahrscheinlichkeit wirklich über all die von den CCPL erfassten Rechte verfügen kann. Das ist jedoch aufgrund des im deutschen Urheberrecht generell geltenden Ausschlusses eines gutgläubigen Erwerbs von Nutzungsrechten[29] kein spezielles Problem der CCPL. Und anders als in mancher klassischen Verwertungskonstellation sind der Lizenznehmerin diejenigen Personen, bei denen im Zweifelsfalle nachgefragt werden kann, in den Attributionsangaben stets sichtbar.

79 Inhaltlich enthält der Copyright-Vermerk meist die **bekannte Kombination von Copyright-C „©", Rechteinhabernamen und Jahreszahl** der Entstehung des Stammrechts. Nach deutschem Urheberrecht braucht es diese Art der Kennzeichnung nicht, um den vollen Urheberschutz zu erlangen. Gleiches gilt aufgrund Art. 5 Abs. 2 RBÜ grundsätzlich weltweit. In einigen Staaten allerdings, darunter die USA, ist die Angabe jedoch nach wie vor ein Faktor zumindest zur Erlangung des urheberrechtlichen Vollschutzes hinsichtlich Schadensersatzes im Verletzungsfall.[30] Und da der CCPL-Ansatz ein internationaler ist, erzwingen die CCPL das Weitertragen der Angabe für den Fall, dass das Material in solchen Staaten genutzt wird, in denen die Angabe relevant ist. Hierzulande ist sie ebenfalls oft zu finden, hat dann aber letztlich die Funktion der Urheberangabe im Sinne des § 10 UrhG mit nur der eher nachrangigen Vermutungswirkung.

29 Vgl. BGH GRUR 1959, 200, 203.

30 Vgl. *Gernot Schulze* in Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 2 Rn. 245 ff.

Angemerkt sei noch, dass das dank der Ziffer ii oft entstehende **Nebeneinanderstehen des berühmten © und des daran grafisch angelehnten Doppel-C im Kreis**, an dem Creative Commons die Kennzeichenrechte hat[31] und das zum CC-Markenkern gehört, von vielen als Widerspruch verstanden wird – was dann wiederum schnell zu Vermutungen führt, hier läge ein Fehler vor oder jemand versuche „Open-Washing" von in Wirklichkeit rein proprietären Inhalten zu betreiben. Daher soll an dieser Stelle daran erinnert werden, dass sich © und Doppel-C keineswegs ausschließen. Denn ohne ein bestehendes Ausschließlichkeitsrecht funktionieren die CCPL nicht und ist ihre Verwendung daher im besten Falle sinnlos, im häufigeren sogar eine illegitime Schutzrechtsberühmung (vgl. Abschnitt 1 Rn. 55 und Abschnitt 8 Rn. 7). Das beschriebene Verständnisproblem beim Nebeneinanderstehen entsteht schlicht durch Gewöhntsein daran, dass die ©-Angabe so häufig mit dem Status des „Alle Rechte vorbehalten" einhergeht, oft genug sogar ausdrücklich. Das ist jedoch nicht die Aussage des Copyright-Vermerks selbst und seine Sichtbarkeit rund um CC-lizenziertes Material daher auch kein Fehler und kein Widerspruch zur Freigabe. 80

Abschnitt 3.a.1.A.iii. Hinweis auf die vorliegende Public License

Der geforderte Hinweis auf die vorliegende Lizenz meint die erkennbare Aussage, welche CC-Lizenzvariante (genau) für das betreffende Material geltende Nutzungsregeln enthält. Dies müssen nicht die einzig gültigen Regeln sein, denn einer Parallellizenzierung unter mehreren Public Licenses oder mehreren sonstigen Regelwerken ist von den CCPL her möglich (vgl. dazu Abschnitt 8.c; auch die Wikipedia ist beispielsweise parallel unter CC BY-SA und der GFDL freigegeben), aber die erkennbare Intention des Lizenzgebers muss dahin gehen, dass die in der genannten CCPL enthaltenen Regeln als in sich schlüssiges Gesamt-Set auswählbar sein und dann gelten sollen. Wie das konkret sprachlich, grafisch oder anderweitig symbolisch ausgedrückt wird, ist dem Lizenzgeber überlassen. Entscheidend ist, dass es aus Sicht verständiger Personen ohne besondere Kenntnisse verstehbar ist, wenn sie auf das Material stoßen. **81**

Abschnitt 3.a.1.A.iii stellt eine klare Doppelung zu Abschnitt 3.a.1.C dar, wo ebenfalls der Hinweis auf die in Geltung gebrachte CCPL geregelt wird, dies aber qualifizierend. **82**

31 Siehe etwa Eintrag der europäischen Wort-Bildmarke, https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/registerHABM?AKZ=003723913&CURSOR=1.

Abschnitt 3.a.1.A.iv. Hinweis auf den Haftungsausschluss

83 Der hier gemeinte **Haftungsausschluss ist einzig jener des Abschnitts 5** (siehe Wortlaut „den Haftungsausschluss" bzw. auf Englisch „the disclaimer", statt „einen" bzw. „a"). Es können also nicht durch eine Lizenzgeberin selbst entworfene Ausschlussregelungen aufgestellt werden, die dann weiterzureichen wären.

84 Ausdrücklich genannt wird in Ziffer iv in der englischen Fassung nur der Gewährleistungsausschluss, in der deutschen nur der Haftungsausschluss. Dass in Ziffer iv jedoch **Bezug auf den gesamten Abschnitt 5** genommen wird, erschließt sich letztlich daraus, dass dessen Unterabschnitte keine eigenen Überschriften haben und daher „Disclaimer of Warranties" im englischen Text die Abschnittsüberschrift wiedergibt, die den Gewährleistungs- und den Haftungsausschluss verklammert.

85 Inwieweit bzw. wann der Abschnitt 5 und insbesondere dessen Unterabschnitt b nach deutschem AGB-Recht wirksam ist, dazu vgl. VorCCPL Rn. 9. Je nach Rechtsordnung kann es insoweit aber entscheidend darauf ankommen, wie prominent auf den Ausschluss hingewiesen wird. Die Ziffer iv sorgt dafür, dass ein **eigenständiger Hinweis auf den Ausschluss weiterzutragen** ist – sofern die Lizenzgeberin ihn für nötig hielt und den Freigabeinformationen beigefügt hat (vgl. Grundprinzip vorgefundener Angaben, Rn. 18). Häufig kommt diese Beifügung jedoch nicht vor.

Abschnitt 3.a.1.A.v. Soweit vernünftigerweise praktikabel ein URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material

86 Die Ziffer v fordert das **Weitertragen eines gezielt für das Material vorgesehenen Hyperlinks oder URI.** Letzteres kann eine Internetadresse sein (https://...) oder bspw. auch ein Identifikator wie die ISBN eines Buches, der DOI eines wissenschaftlichen Beitrags oder etwas Vergleichbares (siehe weitere Erwägungen zum Thema URI unten in der Kommentierung von Abschnitt 3.a.1.C).

87 Relevant wird diese Regelung jedoch nur dann, **wenn diese Information bewusst zu einem Bestandteil der CCPL-Freigabeinformationen gemacht wurde.** Der schlichte Umstand, dass das Material im Netz zu finden ist und damit notwendigerweise mit irgendeiner URL in Verbindung steht, genügt für sich allein genommen nicht, um die Pflicht auszulösen. Es muss also nicht bei

der Nutzung jedes online zu findenden CC-freigegebenen Inhalts die URL genannt werden, wo er zu finden ist, sondern nur wenn der Lizenzgeber dies erkennbar anordnet.

Die Einschränkung „soweit vernünftigerweise praktikabel" (in der englischen Fassung „to the extent reasonably practicable") ist schon von ihrem Wortlaut her keine bloße Wiederholung des Angemessenheitsgrundsatzes der Ziffer 2 von Abschnitt 3.a. Da auch der Angemessenheitsgrundsatz stark **von Praktikabilitätsfaktoren bestimmt ist,** kann mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf Praktikabilität in Ziffer v nur ein noch stärker den Umständen folgender und damit im Zweifel geringerer Anspruch formuliert sein – stärker gegenüber jenem der Angemessenheit (vgl. zu diesem Rn 43). Vernünftigerweise nicht mehr praktikabel ist eine URI-Nennung demnach bereits dann, wenn sie etwa zu zusätzlich erforderlich werdenden technischen Aufbereitungsschritten führt oder wenn wegen des von ihr zusätzlich eingenommenen Raumes die Darstellung speziell für CC-Inhalte angepasst werden muss. Am Ende bleibt dies eine Einzelfallfrage, aber es dürfte kaum Fälle geben können, in denen allein am Umstand eines nicht weitergetragenen Inhalte-URI ein Entfallen der gesamten Lizenz festgemacht werden kann. 88

c) *Abschnitt 3.a.1.B. Kenntlichmachung und -erhaltung der Veränderungshistorie*

Die Klausel schreibt vor, dass Lizenznehmer neben der Namensnennungsangabe auch Veränderungen am lizenzierten Material in Form eines Hinweises kenntlich machen bzw. durch Übernahme vorgefundener entsprechender Hinweise früherer Lizenznehmer kenntlich erhalten müssen. 89

Wie bei allen Angaben der Ziffer 1 gilt **auch hier das Grundprinzip vorgefundener Angaben** (vgl. oben Rn. 18). Das bedeutet zunächst, dass vorgefundene Fremdangaben über am Lizenzgegenstand vorgenommene Veränderungen eins zu eins wie vorgefunden weitergeführt werden müssen im Lizenzhinweis. Abschnitt 3.a.1.B enthält insoweit keine Einschränkung auf angemessene Angaben, wie sie in Abschnitt 3.a.1.A zu finden ist. Die Gründe, die bei den Angaben von Abschnitt 3.a.1.A das Angemessenheitskriterium erzeugen (vgl. oben Rn. 43), gelten jedoch auch bei jenen zu vorgenommenen Veränderungen. Insbesondere stellen auch Änderungsangaben funktional betrachtet Informationen dar, die sich über die Zeit immer mehr ansammeln können, sehr ähnlich wie Urheberangaben über mehrere Bearbeitungsstufen 90

hinweg. Zudem stammen vorgefundene Änderungsangaben nicht vom Lizenzgeber, sodass nicht dessen im Vergleich höchste Schutzbedürftigkeit den Maßstab bildet. Entsprechend wird auch bei den Änderungsangaben die Pflicht als darauf begrenzt anzusehen sein, was inhaltlich verständlich und vom Umfang her noch handhabbar ist.

91 **Zweck der Pflicht zur Veränderungsangabe** ist in erster Linie der Schutz der Lizenzgeberin bzw. der sonstigen Personen, die den Inhalt erstellt haben, falls sie nicht personenidentisch mit der Lizenzgeberin sind. Sie haben ihr Werk oder sonstigen Inhalt im Falle der Verwendung einer CCPL mit ND-Klausel ja zumindest für nicht-schöpferische Veränderungen freigegeben, bei allen anderen Lizenztypen sogar für umfassend schöpferische Bearbeitung. Geschützt werden sollen sie vor einem Assoziiertwerden mit einer veränderten Fassung desselben Inhalts, die sie so gar nicht in die Welt gesetzt haben. Die Pflicht ist damit ein weiterer Ausfluss des Urheberpersönlichkeitsrechts im CCPL-Kosmos und bildet zusammen mit der No-Endorsement-Klausel (vgl. Abschnitt 2.a.6) und dem in Abschnitt 3 nur deklaratorisch wiedergegebenen negativen Namensnennungsrecht des § 13 Satz 2 UrhG ein Konglomerat von Vorkehrungen, die einen gewissen Schutz vor möglichen negativen Effekten einer Freigabe der Inhalte bieten sollen. Es sollen damit Wege an die Hand gegeben werden, zumindest die eigene Person ein Stück weit von unliebsamen, aber gleichwohl lizenzkonformen Formen der Nachnutzung, distanziert zu halten.

92 Die Veränderungsangabe ist **immer dann zu machen, wenn am Lizenzgegenstand dessen Eindruck tangierende Veränderungen vorgenommen wurden.** Dies folgt sowohl für urheberrechtlich als auch für leistungsschutzrechtlich geschütztes Material schon daraus, dass dieses dem gesetzlichen Integritätsschutz unterfällt und somit ohne lizenztechnische Erlaubnis überhaupt nicht verändert werden darf – jedenfalls soweit durch die Veränderung das Wesen des Werkes oder sonstigen Materials betroffen ist in Form der Art und Weise, wie es auf Betrachtende wirkt. Der direkte Bezug zum gesetzlichen Integritätsschutz wird von den CCPL gleich zu Beginn ihres Textes in der Definition „Abgewandeltes Material" in Abschnitt 1.a Satz 1 ausgesprochen, würde sich aber auch ohne diese eher deklaratorische Passage ergeben. Eine Veränderung in diesem Sinne liegt im Zweifel daher in all jenen Fällen vor, in denen eine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 UrhG zu bejahen ist. Die ebenfalls gesetzlich gebotene, urheberfreundlich

enge Auslegung[32] würde erfordern, dass ausdrücklich im Lizenztext ausgesprochen wäre, falls er wahrnehmbare „Minimaländerungen" nicht angabepflichtig stellen wollen würde.[33]

Ob auch **rein technische Veränderungen** anzugeben sind, die also sinnlich nicht wahrnehmbar sind und somit die Wirkung des Materials auf Betrachtende nicht tangieren können, ist mangels vergleichbaren gesetzlichen Hintergrunds weniger eindeutig. Soweit § 23 Abs. 3 UrhG diese zustimmungsfrei stellt, gilt das natürlich auch bei Nutzung gemäß CCPL. Die dort genannten Tatbestände decken jedoch längst nicht das ganze Spektrum typischer transformativer Nutzungen ab. **93**

Dass rein technische Veränderungen grundsätzlich bei allen Lizenztypen einschließlich der restriktiven CCPL mit ND-Klausel erlaubt sind, stellt die CCPL ausführlich durch Abschnitt 2.a.4 klar, worin eine wirksame Disposition zu sehen sein wird. Über die Pflicht zur Kenntlichmachung technischer Veränderungen ist damit noch nichts gesagt. **94**

Wären sie in jedem Falle gemäß Abschnitt 3.a.1.B auch ausdrücklich kenntlich zu machen, müsste eine solche Angabe bei Nutzung in so gut wie jeder Art von Content-Management-System (CMS) gemacht werden. Denn diese nehmen typischerweise an Bildern und Videos zumindest Auflösungsänderungen vor, sobald solches Material in sie eingespeist wird, und zwar typischerweise automatisch als Teil des Veröffentlichungsvorgangs und ohne Rückmeldung an bzw. aktive Freigabe durch die Einspeisenden. Ähnliches gilt für Toninhalte hinsichtlich Bitraten und anderer Parameter, die bei Einspeisung automatisch verändert werden. Gegebenenfalls gleicht ein CMS auch das Dateiformat eingespeister Medieninhalte auf ein intern verwendetes an, selbst wenn die jeweilige Uploadfunktion insoweit verschiedene Dateiformate annimmt. **95**

Die Ablösung händisch gebauter HTML-Seiten durch CMS-basierte Webangebote als Mainstream war bereits zur Entstehungszeit der CCPL 1.0 weitgehend abgeschlossen. Und es scheint kein gängiges CMS zu geben oder je gegeben zu haben, das auch nur die Möglichkeit vorsieht oder vorsah, technische Veränderungen durch den (und nach dem) Einspeisungsvorgang automatisiert kenntlich zu machen. Wären rein technische Veränderungen in **96**

32 *Axel Nordemann,* in: Fromm/Nordemann, (Hrsg.), Urheberrecht, 13. Auflage 2024, UrhG, Vor §§ 31 ff. Rn. 7.

33 Zur Wirkungsveränderung über den Kontext, in den das Material gestellt wird, gelten ebenfalls die gesetzlichen Vorgaben und die dazu entwickelte Rechtsprechung.

jedem Falle angabepflichtig gemäß CCPL, wären folglich große Teile der CC-Nutzungen im Netz lizenzwidrig – einschließlich jener auf Plattformen wie Flickr und Wikimedia Commons, die durch Creative Commons als Organisation und so gut wie alle CC-affinen Communities als Paradebeispiele für das Funktionieren der CC-Idee angesehen werden. Auch wären die CCPL dann strukturell sehr wenig technikoffen, was sie ja aber nicht nur ausweislich Abschnitt 2.a.4 gerade sein sollen. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass Abschnitt 3.a.1.B in dieser Weise auszulegen sein könnte.

97 Die Veränderungsangabe ist **bei deutlich wahrnehmbaren Veränderungen dagegen konsequent zu machen**, auch bei bloß geringem Beschnitt von Bildmaterial, geringfügiger Kürzung von Audio- und Videomaterial und dergleichen. Klar ist auch, dass technische Veränderungen dann keine rein technischen mehr sind, wenn sie wahrnehmbar werden, etwa wenn die Auflösung von Bildmaterial so stark reduziert wird, dass von einer sichtbaren Verpixelung zu sprechen ist.

98 Die Veränderungsangabe ist auch in dem Falle **nicht entbehrlich, in dem ein Lizenznehmer schöpferische Veränderungen vornimmt**, dadurch selbst in die Gruppe der Urheberinnen bzw. der Rechteinhabenden aufrückt und dort genannt wird – was man ja als inzidenten Hinweis darauf verstehen kann, dass Veränderungen vorgenommen worden sein müssen, sodass sich ein weiterer Hinweis erübrigen könnte. Erst wenn ein „hinreichender Abstand" im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG zum vorbestehenden Werk gegeben ist, wird man auch im Sinne der CCPL davon ausgehen können, dass die rechtlich erhebliche Verbindung zwischen den Werken umfassend gekappt ist. Folge solcher Kappung ist dann, dass weder die Nennung der Urhebernamen früherer, die Inspiration für das neue Werk geliefert habender Werke als Teil der Angabe nach Abschnitt 3.a.1.A noch eine Veränderungsangabe gemäß Buchst. B erfolgen muss (oder auch nur Sinn ergibt).

99 **Wenn keine Veränderung vorgenommen wurde, ist keinerlei Angabe nötig**, und nicht etwa eine negative bzw. eine Bekräftigung der Unverändertheit des Materials. Dies war zumindest nach der deutschen Übersetzung der CCPL-Version 4.0 eine Zeit lang anders verstehbar, da das Englische „if" des Buchst. B zunächst als „ob" übersetzt worden war. Dadurch war die Passage sprachlich auch so lesbar, dass in jedem Falle angegeben werden müsse, ob eine Veränderung vorgenommen worden ist oder nicht. Das englische „if" kann diese Bedeutung zwar haben, dafür wäre im Englischen jedoch auch (und präziser) das Wort „whether" verfügbar. Nachdem ein Nutzer in 2020 hierzu nachgefragt

hatte, wurde zwischen dem deutschen CC-Chapter und Creative Commons geklärt, dass das „if" des englischen Textes nicht die Bedeutung von „whether", sondern von „in case" hat, zu Deutsch also von „falls". Entsprechend wurde der Text der deutschen Übersetzung an dieser Stelle korrigiert und dies auf den üblichen Wegen transparent gemacht und dokumentiert.[34]

Was den **Inhalt der Angabe** angeht, sind seit Lizenzversion 4.0 keine näheren Angaben mehr zu finden. Bis einschließlich Version 3.0 ist beispielhaft aufgeführt, was mit Veränderungsangaben gemeint ist. So enthält bereits die entsprechende Klausel 4.a. der CCPL 1.0 den Klammerzusatz „(e. g., „French translation of the Work by Original Author," or „Screenplay based on original Work by Original Author")". 100

Es stellt sich darum zunächst die Frage, ob der Wegfall dieser Beispiele im Zuge der Versionierung bedeutet, dass ab Version 4.0 nur noch eine Angabe mit dem Aussagegehalt „Ja, es wurde etwas verändert" verlangt wird, ohne dass die Veränderung genauer spezifiziert wird. Hierzu ist ein Blick in die ebenfalls mit der Versionierung auf 4.0 hinzugekommenen beiden Textblöcke „Überlegungen für Lizenzgeber" und „Überlegungen für die Allgemeinheit" lohnend, die allen CCPL der Version 4.0 als eine Art Präambel vorangestellt sind (sie sind gleichwohl nicht Teil des Lizenztextes im engeren Sinne, der erst mit der Lizenzbezeichnung und dem direkt darauf folgenden Einleitungsabsatz beginnt). 101

Im Textblock „Überlegungen für die Allgemeinheit" heißt es im fünften und sechsten Satz: 102

> „Ein Lizenzgeber kann auch besondere Wünsche haben, etwa indem er dazu auffordert, alle Veränderungen zu kennzeichnen oder zu beschreiben. Obwohl dies dann nicht verpflichtend im Sinne unserer Lizenzen ist, sollten Sie sich bemühen, derlei Wünschen nach Möglichkeit nachzukommen."

Hieraus wird sehr deutlich, dass die beschreibenden Angaben zu Veränderungen, die bis Version 3.0 noch verpflichtender Teil der Veränderungsangaben sind, ab Version 4.0 nur noch optionalen Charakter haben. Um Abschnitt 3.a.1.B zu entsprechen, **genügt ab Version 4.0 also der schlichte Zusatz „verändert"** innerhalb des Lizenzhinweises. Verglichen mit den nach älteren Lizenzversionen verpflichtenden Beschreibungen hat dies nicht nur 103

34 Vgl. Errata-Seite, https://creativecommons.org/legal-code-errata/ und Erläuterung dazu im CC-Wiki unter https://perma.cc/X8HB-8J4N.

eine vereinfachte praktische Handhabung zur Folge, sondern schützt die Urheberinnen des Ausgangsmaterials sogar vermutlich noch besser. Die schlichte Angabe „verändert" ist nämlich nicht nur durch die Nutzenden als Adressaten des Lizenzhinweises schneller erfassbar als längliche Ausführungen zur Art der Veränderung, sie lenkt die Aufmerksamkeit auch direkt auf den Grund dafür, dass sich die mit zu nennenden früheren Urheber den Ist-Stand des Materials nicht mehr voll zurechnen lassen müssen: Es wurde verändert.

104 Wegen der gleichwohl weiterhin bestehenden **Möglichkeit, ausführlichere Angaben zu Art, Umfang usw. vorgenommener Veränderungen zu machen**, bleiben allerdings zwei Fragen:

105 Erstens stellt sich die Frage nach dem zulässigen Umfang der optionalen beschreibenden Veränderungsangaben. Hier wird ähnliches gelten müssen wie bei der Urheberbezeichnung und der Zuschreibung. Die Länge der optionalen Angaben wird demnach hart durch Angemessenheitsgesichtspunkte und damit vor allem durch die praktische Handhabbarkeit begrenzt.

106 Zweitens fragt sich, ob die durch den Verändernden zwar eindeutig zulässigen, für ihn aber nicht verpflichtenden beschreibenden Angaben zu vorgenommenen Veränderungen durch spätere Lizenznehmerinnen gleichwohl verpflichtend weiterzutragen sind – oder ob der optionale Charakter dieser Information das Grundprinzip der Erhaltungspflicht hinsichtlich vorgefundener Angaben durchbricht bzw. unterläuft. Für ein solches Durchbrechen könnte sprechen, dass diese Angaben oft von jemandem stammen, der nicht zu den Lizenzgebern bzw. den initial Erstellenden der Inhalte gehört und nach der Logik der CCPL nicht so schutzwürdig ist wie diese. Der Wortlaut von Abschnitt 3.a.1.B legt allerdings etwas anderes nahe. Der Befehl „und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten" würde wenig Sinn ergeben, wenn damit nur die eine Angabe „verändert" als verpflichtend weiterzugeben gemeint wäre. Insbesondere das „alle" stellt klar, dass **auch andere, ausführlichere Veränderungsangaben weiterzutragen** sind, wie vorgefunden. Umso wichtiger ist die im vorigen Absatz besprochene Limitierung der Länge solcher Angaben. Längere Ausführungen dazu, in welcher Reihenfolge und Technik, mit welchem Hilfsmittel und welcher Intention das Material verändert wurde, verbieten sich als unangemessen, sobald sie geeignet sind, die Handhabbarkeit der CCPL-Angaben signifikant einzuschränken. Dass eine nur noch eingeschränkte Handhabbarkeit insbesondere über mehrere Veränderungsstufen auflaufend entstehen kann, steht außer Frage.

Bei aller Optionalität muss somit – insoweit unter erneutem Rückgriff auf den Faktor Angemessenheit aus Ziffer 2. der Namensnennungsklausel – der **Inhalt der Änderungsangabe jenseits der verpflichtenden Angabe „verändert" notwendigerweise ein möglichst sparsamer, generischer** sein. In Frage kommen Angaben wie „zugeschnitten", „Remix der Werke X, Y, Z" „ins Deutsche übersetzt", „vertont" und ähnliche. 107

Als Exkurs sei an dieser Stelle noch auf die etwas **andere Regelungslage in den Lizenzversionen bis einschließlich 3.0** eingegangen: 108

Auch hier gilt die Verpflichtung, Veränderungsangaben wie vorgefunden weiterzuführen. Deren Inhalt ist bis Lizenzversion 3.0 jedoch nicht bloß optional ein beschreibender, sondern muss verpflichtend mehr enthalten als ein schlichtes „verändert". Dass dies – wie jede Art von Freitextangabe – den Interpretationsraum dafür, was an dieser Stelle falsch und was richtig ist im Sinne der Lizenz, und damit auch die Fehleranfälligkeit im Alltag vergrößert, liegt auf der Hand und war mit Sicherheit ein Grund dafür, dass beschreibende Angaben ab Version 4.0 zumindest nicht mehr verpflichtend sind. 109

Alle vorigen Versionen enthalten die oben bereits wiedergegebenen Beispiele in Form eines Klammerzusatzes. Diese beiden Beispiele benennen jedoch schöpferische und noch dazu besonders aufwendige Veränderungen (als solche zweifellos Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG), was die Vorstellung erzeugen kann, einfachere Veränderungen müssten nicht angegeben werden. Hierfür ist jedoch nichts sonst ersichtlich und es wäre auch sehr schwierig, eine handhabbare Grenze zu ziehen zwischen zu beschreibenden aufwendigen und vernachlässigbaren einfachen Veränderungen.[35] Solch eine Grenzziehung folgt auch nicht etwa als Umkehrschluss aus der ausdrücklichen Gestattung technischer Veränderungen in Abschnitt 2.a.4 Satz 1, weil diese Passage eben einzig die Gestattung von Änderungen behandelt und in keiner Weise auch die Pflicht ihrer Benennung bzw. Beschreibung im Rahmen des Lizenzhinweises regelt. Es gilt hier somit das, was oben zu generischen Beschreibungen gesagt wurde, nur dass sie bis einschließlich CCPL-Version 3.0 verpflichtend durch denjenigen dem Lizenzhinweis hinzuzufügen sind, der die beschriebene Veränderung selbst vornimmt. 110

35 Anmerkung: Klausel und Übersetzung stammen von vor Wegfall des § 24 UrhG „Freie Benutzung" (mit Wirkung zum 07.06.2021, gestrichen durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes), was jedoch für die hier behandelten Fragen nicht erheblich ist.

d) Abschnitt 3.a.1.C. Angaben zur vorliegenden Lizenz

111 Abschnitt 3.a.1.C verlangt, dass bei Verbreitung deutlich gemacht wird, dass das Material unter der vorliegenden Lizenz steht, d. h. unter ihren Bedingungen genutzt werden darf, und dass dabei wahlweise der Volltext der Lizenz mitgeliefert wird oder ihr dauerhaft eindeutiger Bezeichner (Uniform Resource Identifier) oder ein Hyperlink auf sie.

112 Dass diese eine Lizenz das einzige einschlägige Nutzungsregime darstellen muss, folgt daraus nicht. Vielmehr ist **Parallellizenzierung unter mehreren Public Licenses möglich** und durchaus üblich. Und auch **Individualabreden können neben der CCPL bestehen**, vgl. Kommentierung der Abschnitte 6.c und 7 (es dürfen dabei downstream keine zusätzlichen Einschränkungen aufgesattelt werden, vgl. Regelung „Nachfolgende Empfänger" in Abschnitt 2.a.5.A).

113 Die verlangte Benennung im ersten Satzteil ist eine Doppelung zu Ziffer A.iii, was immer wieder zu Verwirrung führt. Der einzige ausmachbare Sinn ist eine Betonung der Wichtigkeit dieser Identifizierungs- bzw. Lokalisierungsangaben in Form eines separat stehenden Absatzes, auf derselben Gliederungsebene wie das Gesamtkonvolut der Urheberangaben. Funktional identisch wäre der Inhalt von Abschnitt 3.a.1.C jedoch ohne weiteres auch in Abschnitt 3.a.1.A.iii unterbringbar.

114 Die Wichtigkeit dieser Angaben besteht darin, dass ein auf Dezentralität ausgelegtes rechtliches Werkzeug wie eine Public License dringend auf **jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Regelungsaussagen für jede angesprochene Partei** angewiesen ist – und angesprochen wird durch Public Licenses stets die gesamte Allgemeinheit.

115 Für den Informationszugang ideal ist es, wenn sie in ihrer Gesamtheit an jedem Punkt, an dem ihr Bezugsgegenstand (hier also der lizenzierte Inhalt) zu finden ist, ebenfalls vollständig auftaucht. Daher wird als erste Option im zweiten Satzteil das **Mitliefern des gesamten Lizenztextes** genannt.

116 Gemeint ist hier nicht die vereinfachte und kurze „Commons Deed", die es zu jeder CCPL gibt (siehe Einleitung Einl Rn. 27), sondern wirklich der Lizenztext. Schon aufgrund der durch seine Länge entstehenden praktischen Schwierigkeiten, wird diese Option in der Praxis fast nie gewählt. Sie kommt nur in wenigen Szenarien realistischerweise in Frage und ist ein Stück weit auch als Verbeugung vor der Welt der Freien- und Open-Source-Software-Lizenzen zu verstehen, die bekanntlich Vorbild für den CC-Ansatz waren und in denen die

Volltextmitlieferung ebenfalls oft vorkommt.[36] Software-Freigaben stellen denn auch eines der wenigen Szenarien dar, bei denen das Einkopieren ganzer Lizenztexte in die ohnehin meist sehr langen Programmcodes kein besonderes Hindernis darstellt. Allerdings ist Programmcode zugleich auch eine der Werkarten, für die die CCPL ausdrücklich nicht gedacht sind.[37] Ein weiteres Szenario machbarer Volltextmitlieferung ist jedoch etwa das klassische Buch bzw. grundsätzlich alle Langtextformate jenseits Programmcode. Auch bei ihnen stellt das Einfügen des kompletten Lizenztexts an geeigneter Stelle kein allzu großes Problem dar und es ist, wie gesagt, der Informationszugang dann ideal gesichert. Dennoch ist dieses Vorgehen in der Praxis kaum anzutreffen.

Die zweite Option, die **Angabe des Uniform Resource Identifiers**, also des formal fixierten Identifikators der in Rede stehenden CCPL, wird deutlich öfter genutzt als die Volltextmitlieferung. Sie wird dabei aber fast immer dahingehend missverstanden, dass damit einzig die Angabe der Internetadresse des Lizenztextes (auf den von Creative Commons betriebenen Servern) gemeint sei – also die Lizenz-URL nach dem Hypertext Transfer Protokoll. Die bzw. korrekter eigentlich der URL (Uniform Resource Locator) ist jedoch nur eines von zwei Dingen, die mit der Bezeichnung „URI" gemeint sind. **117**

Ebenfalls ein URI ist der **Uniform Resource Name**, also ein dauerhaft eindeutiger Bezeichner für die Lizenz. Das vermutlich bekannteste Beispiel eines URN ist die weltweit und dauerhaft eindeutige Internationale Standardbuchnummer bzw. International Standard Book Number, kurz ISBN. Der URN dieses Kommentars etwa ist urn:ISBN:X-XXXX-XXXX-X. In der Wissenschaft wird darüber hinaus auch mit sog. dauerhaften Objektidentifikatoren (DOI) gearbeitet, die bspw. in wissenschaftlichen Abhandlungen dauerhaft eindeutig andere wissenschaftliche Quellen bezeichnen. So enthält etwa der Artikel „Offene Lizenzen für Forschungsdaten – Rechtliche Bewertung und Praxistauglichkeit verbreiteter Lizenzmodelle" von P. Brettschneider, A. Axtmann, E. Böker und D. v. Suchodoletz[38] die folgende, einen URN enthaltende Fußnote: **118**

36 Siehe stellvertretend etwa in der sehr einflussreichen GNU General Public License Version 3 in Ziffer 4 Satz 1.

37 Vgl. Erläuterung dazu in den FAQs von Creative Commons unter https://perma.cc/Y6BN-RLBK.

38 Vgl. Offene Lizenzen für Forschungsdaten, 19.08.2024, https://www.o-bib.de/bib/article/view/5749/8517.

Klimpel, Paul: Freies Wissen dank Creative-Commons-Lizenzen: Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht-kommerziell – NC", Berlin, 2012, <urn:nbn:de:hebis:30:3 – 440662>.

119 Der Artikel selbst wiederum ist über https://doi.org/10.5282/o-bib/5749 eindeutig und dauerhaft zitierbar – also über einen elektronischen Verweis, der eine URL ist (https://...), die einen URN (doi.org/...) enthält und aus beiden Gründen ein URI ist.

120 Hauptunterschied eines URN ggü. einer URL ist also, dass ein **URN keine „Ortsangabe"** enthält und dadurch nicht falsch wird, wenn sich der Speicherort einer Ressource nachträglich ändert oder sie irgendwann gar nicht mehr verfügbar ist. Darin liegt jedoch auch der große Nachteil, weil ein URN stets eben nur in Kombination mit einer weiteren Lokalisierungsangabe den eigentlichen Zugang zur jeweiligen Ressource ermöglicht. Der Dienst doi.org löst dieses Problem für dort hinterlegte DOIs, während der o. g. URN mit der enthaltenen ISBN es nicht tut. Bei ihm muss die ISBN = der URN noch in einem weiteren Schritt über ein Findewerkzeug wie eine Suchmaschine oder einen Bibliothekskatalog eingegeben werden, um einen Speicherort der Ressource zu finden.

121 Dem Schutzzweck des CC-Erfordernisses der Angabe des URI, also des formal eindeutigen Identifikators, genügt es auch, wenn die **Lizenzbezeichnung in der korrekten Kurzform** mit allen notwendigen Informationen und den international einheitlichen Kürzeln für die Lizenzbedingungen angegeben wird, also beispielsweise: „Creative Commons BY 2.0 Generic". Dies bestätigte bereits im August 2015 in den USA der District Court for the District of Columbia.[39] Dort wurde einer Lizenznehmerin vorgeworfen, die URL des Lizenztexts nicht genannt und damit dem Erfordernis der Nennung eines URI nicht entsprochen zu haben. Das Gericht entschied, dass mit der spezifischen Lizenzbezeichnung – in dem Fall „CC BY-SA 2.0" – dem Erfordernis eines eindeutigen Identifiers entsprochen wurde, da jeder Interessierte mithilfe dieser Angabe im Internet den Lizenztext ohne weiteres auffinden könne. Das Gericht sah diese weit verbreitete Kurzform also als URN an, als uniformen und daher eindeutigen Identifikator.

39 DRAUGLIS v. KAPPA MAP GROUP, LLC, No. 1:2014cv01043 – Document 39 (D.D.C. 2015), Volltext unter: https://perma.cc/WMT8-ZDEN; siehe auch Besprechung unter: https://perma.cc/VS5J-KB7Y.

Dem ist zuzustimmen. Zwar gibt es immer wieder Versuche, von den CCPL abgeleitete, aber nach eigenen Vorstellungen angepasste Lizenztexte ebenfalls unter der Bezeichnung „Creative Commons-Lizenz" im Netz zu verwenden. Creative Commons nutzt das Markenrecht jedoch sehr konsequent, um solche irreführenden, die überaus wichtige Standardisierung unterlaufenden Aktionen zu unterbinden. Im Ergebnis führen Web-Suchen der verschiedenen CC-Lizenzkürzel sehr zuverlässig zu den korrekten Lizenztextseiten, wenn auch bisweilen über kurze Umwege. **122**

Bewusst hat man sich bei Creative Commons für international einheitliche, insbesondere **von sprachlichen Unterschieden unabhängige Kürzel der Lizenzbausteine** entschieden (BY, SA, NC, ND – siehe bereits oben Rn. 17). Sofern durch die Kombination der Kürzel „CC" und nachfolgend jener der relevanten Lizenzbausteine sowie der Versionsnummer (und im Falle portierter Lizenzvarianten einer verständlichen Länderbezeichnung) angegeben wird, welche Lizenzbedingungen gelten sollen, sind diese für jeden eindeutig identifizierbar. Damit wird den Interessen aller Beteiligten gerecht, insbesondere auch dem Schutzinteresse der Lizenzgeber. **123**

Eine möglichst einfach umzusetzende Kennzeichnung entspricht auch der ermöglichenden Zielsetzung der Creative Commons-Lizenzen (vgl. Angemessenheitsgrundsatz der Ziffer 2, vgl. oben Rn. 43 und 50): In bestimmten Nutzungskonstellationen – man denke an den Vortrag eines Textes im Radio – wäre es nicht nur wirklichkeitsfremd zu verlangen, dass stets die ausgeschriebene Bezeichnung der Lizenz vorgelesen wird (also bspw. „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen, Version drei Punkt null, Deutschland"). Vielmehr gibt es die CC-Kürzel gerade, damit so etwas nicht erforderlich wird. **124**

Ein **zu unspezifischer Hinweis** wie etwa „lizenziert nach Creative Commons" genügt hingegen in keinem Fall als URI. **125**

Werden seitens des Lizenzgebers zwar die **Kürzel genannt, aber keine Versionsnummer**, so wird dies regelmäßig dahingehend zu interpretieren sein, dass der jeweilige Inhalt unter der zum Nutzungszeitpunkt jeweils aktuellen Version des per Kürzel identifizierten Lizenztyps stehen soll. **126**

Es gilt sogar als eine Art Best Practice, einen solchen Bezug stets zur neuesten Version einer Standardlizenz vorzusehen, was allerdings möglichst ausdrücklich geschehen sollte statt durch bloßes Weglassen der Versionsangabe. Creative Commons und andere lizenzkuratierende Organisationen unter- **127**

stützen diese Best Practice nicht zuletzt dadurch, dass am grundlegenden Charakter der sechs Lizenztypen über die verschiedenen Versionen hinweg festgehalten und im Zuge einer Versionierung auch möglichst wenig in ihre Kernaussagen eingegriffen wird. Das alles führt jedoch nicht dazu, dass auch umgekehrt die Lizenznehmerin auf die Angabe der Versionsnummer verzichten könnte, obwohl sie selbst eine solche vorgefunden hat, denn damit wäre die Freigabeentscheidung nicht vollständig nachvollziehbar gemacht. Wer etwas unter CC BY-SA 4.0 freigibt, sagt nicht, dass es auch unter einer etwaigen späteren Version der BY-SA nutzbar sein soll.

128 Was **Sonderangaben wie Länderbezeichnungen** bei portierten Lizenzfassungen angeht, gilt für Lizenzgeber ähnliches wie hinsichtlich der Versionsnummern. Wird keine Sonderangabe gemacht, ist im Zweifel die Grundfassung der jeweiligen CCPL gemeint, also jener englischsprachige Text, der bis einschließlich Version 2.0 mit dem Zusatz „Generic" versehen ist und in Version 3.0 mit „Unported". Da es ab Version 4.0 keine Portierungen mehr geben wird und alle sprachspezifischen Fassungen als Übersetzung ein und derselben Grundfassung gelten[40], hat der Zusatz „international" keine praktische Bedeutung. Er kann sowohl lizenzgeber- als auch lizenznehmerseitig daher getrost weggelassen werden, ohne irgendwelche Unklarheiten über den gemeinten Lizenztext entstehen zu lassen.

129 Für die **Zusätze „Generic" und „Unported"** der früheren Versionen gilt dies zwar auch, diese können also auch durch Lizenznehmer weggelassen werden, ohne dass dies Informationsverlust zur Folge hätte. Für Länderbezeichnungen gilt es jedoch gerade nicht. Findet ein Lizenznehmer solche vor, müssen sie zwingend weitergetragen werden, da die portierten Fassungen gegenüber Generic/Unported eigenständige Vertragswerke sind. Es hat sich insoweit als üblich etabliert, statt einer ausgeschriebenen Länderbezeichnung wie „Germany" oder „Deutschland" auf Kürzel angelehnt an die nationalen Top-Level-Domains der ICANN zurückzugreifen, für Deutschland also auf „de" bzw. „DE", für Italien auf „it" bzw. „IT" usw. Auch Creative Commons selbst verwendet solche Kürzel in seinen Lizenz-URLs. Hier wird man daher sogar Lizenznehmerinnen zugestehen können, eine vorgefundene Sonderangabe wie „Deutschland" zu „de" verkürzen zu dürfen.

40 Creative Commons hat im Zuge der Vorstellung der CCPL-Version 4.0 in 2014 zunächst ein Moratorium des eigenen Portierungsprojekts verkündet (siehe https://perma.cc/B7C8-WCAQ) und den Portierungsansatz seither nicht wieder aufgegriffen.

In der sich so ergebenden Zeichenkette kann man ohne Weiteres dasselbe erkennen, was auch als „Hinweis auf die vorliegende Public License" in A.iii gefordert wird. Damit ergibt sich eine **doppelte Doppelung:** Sowohl A.iii als auch C. in der Variante URN fordern demnach die Aussage „Dieses Werk steht unter…" und dann die schematische Lizenzbezeichnung. 130

Wohl auch wegen ihres weitaus größeren praktischen Nutzens sind URLs, anders als URNs, vielen ein Begriff und deshalb wird die 2. Option „URI" von Abschnitt 3.a.1.C meist dahingehend verstanden, dass damit die Lizenz-URL gemeint sei. Jene der Wikipedia-Hauptlizenz CC BY-SA 4.0 international lautet etwa https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.en. 131

Seitens Creative Commons wurde in der Vergangenheit teils signalisiert, dass man dort davon ausgeht, dass auch die **Angabe der Deed-URL**, also der vereinfachten Zusammenfassung, die zu jeder CCPL existiert, als Angabe einer URL im Sinne von Abschnitt 3.a.1.C ausreichend sei. Diese Aussage folgt der Idee, dass die Deed als die „menschenlesbare" von drei Schichten fester Bestandteil der Lizenz ist. Von einer solchen festen Verbindung könnte möglicherweise dann ausgegangen werden, wenn die Deed als Präambel mit dem von CC als „Legal Code" bezeichneten Lizenztext zu einem Textkorpus verschmolzen vorliegen würde. Es handelt sich auf dem CC-Webserver jedoch durchweg um getrennte HTML-Seiten, die lediglich per Hyperlink auf die jeweils andere verweisen. Und auch CC selbst betont an verschiedenen Stellen, dass einzig der Legal Code verbindlich und damit maßgeblich sei für Rechteeinräumung.[41] 132

Gleichwohl sind die Webseiten der CCPL auf den Servern von Creative Commons so auffällig mit jenen der zugehörigen Deeds verknüpft, dass sich tatsächlich ein Wertungswiderspruch zur URN-Option von Abschnitt 3.a.1. C (siehe oben) ergeben würde, wenn man einen Hyperlink auf eine Deed nicht ausreichen ließe: Denn wenn es als Angabe ausreicht, einen URN wie „CC BY-SA 2.0" anzugeben, den man ja zunächst noch in eine Suchmaschine eingeben muss, um die eigentliche Ressource Lizenztext zu finden, dann muss es letztlich ebenfalls ausreichen, die Internetadresse der Deed anzugeben, von der aus man mit nur einem Klick weiter zum Lizenztext gelangt. Entsprechend ist die URL-Pflicht von Abschnitt 3.a.1.C selbst dann als erfüllt anzusehen, 133

41 So enthalten etwa die zu jedem Lizenztyp der CCPL existierenden sogenannt Deeds den folgenden Hinweis: „This deed highlights only some of the key features and terms of the actual license. It is not a license and has no legal value. You should carefully review all of the terms and conditions of the actual license before using the licensed material".

wenn nur die URL der Deed und nicht jene des eigentlichen Lizenztextes, also des Legal Code angegeben wird.

134 Eine URL ist nur vollständig einschließlich der vorangestellten technischen Protokollangabe „https://“, wobei die früher bei HTTP gängige Variante ohne „s“, also nur „http://“ automatisch auf die entsprechende https-Adresse umgeleitet wird und damit trotz des zwischenzeitlich netzweit erfolgten Umstiegs auf HTTPS (wohl) auch zulässig bleibt. Insgesamt ist die Option der URL-Angabe immer dann empfohlen, wenn für die Volltextmitlieferung der Platz fehlt und die Funktionalität einer Verlinkung (siehe dazu folgenden Abschnitt) nicht gegeben ist, etwa beim Drucken des Lizenzhinweises auf einen Tonträger.

135 Die dritte Option ist die im Netz vermutlich weitaus häufigste, nämlich das **Setzen eines Hyperlinks auf den Lizenztext.** Sie unterscheidet sich von der URL-Angabe durch die Klickbarkeit, die dann direkt den Lizenztext aufruft, und kann mit dieser kombiniert werden. Dann sind Linktext und Linkadresse identisch und entsprechen der URL. Zulässig ist aber auch ein abweichender Linktext wie „Link“, „hier“ oder auch „Lizenz“, was sich bspw. aus Platzgründen anbieten kann.

136 Entscheidend ist, dass darüber ohne weitere Schritte der Browser dazu gebracht wird, den Lizenztext aufzurufen. Anhand des Wortlauts nicht ganz klar ist, ob die dann aufgerufene Webseite zwingend die jeweils einschlägige auf dem CC-Server sein muss (siehe oben zur URL), oder ob es auch zulässig sein kann, den Lizenztext auf einer anderen Seite stehend zu verlinken. Dass er auch dann identisch sein muss mit jenem auf dem CC-Webserver, steht außer Zweifel. Der dann verwendete andere Server muss aber auch bis zum Ende der Schutzdauer der lizenzierten Inhalte verfügbar bleiben. Letztlich wird von dieser Variante daher abzuraten sein, die auch nur für wenige Nutzungsszenarien überhaupt Vorteile haben kann, etwa eine Nutzung innerhalb streng abgeschirmter Intranets. Dass sie bei allen Nachteilen zulässig ist im Sinne der Lizenz ergibt sich schlicht daraus, dass sie dem Wortlaut nicht widerspricht und in ihr auch eine besondere Form der Volltextmitlieferung innerhalb geschlossener Systeme gesehen werden kann, also die o. g. erste Option des Abschnitts 3.a.1.C.

e) Hinweis auf nicht erlaubte Weitergabe abgewandelten Materials (nur bei Varianten mit ND-Klausel)

Bei den CC-Lizenzvarianten BY-ND und BY-NC-ND enthält Ziffer 1 einen weiteren Satz. Dieser enthält die Klarstellung, dass abgewandeltes Material auf Basis dieser CCPL alleine nicht weitergegeben werden darf. Dies ergibt sich zwar bereits aus Abschnitt 2.a.1.B sowie Abschnitt 4, wird aber an dieser prominenten Stelle noch einmal betont – vermutlich in erster Linie mit Blick auf Nutzungsinteressierte, die wenig versiert sind im Lesen von Vertragswerken. Die Formulierung „gemäß der vorliegenden Public License" lässt allerdings erkennen, dass separat und zusätzlich zur Lizenz gegebene Erlaubnisse zur Weitergabe auch der Ergebnisse transformativer Nutzung gleichwohl möglich sind (vgl. hierzu Kommentierung von Abschnitt 7.b). **137**

5. Abschnitt 3.a.2. Form der Ursprungsangaben

Satz 1 der Ziffer 2. ist die **zentrale Verankerung des Angemessenheitsgrundsatzes innerhalb der Namensnennungsklausel**, bezieht sich aber nicht nur auf die Namensnennung im engeren Sinne gemäß 3.a.1.A.i., wo das Kriterium auch noch einmal zusätzlich verankert ist, sondern erfasst alle Angaben des Lizenzhinweises als übergeordneter Einheit. **138**

Wie bei Ziffer 1. bereits ausgeführt, ist für die Auslegung die ermöglichende Intention entscheidend, die hinter dem CC-Ansatz und der gesamten Methodik bei dieser Art von Standardlizenzen steht: Es sollen Hindernisse abgebaut werden, die entweder durch je nach Kontext zu weit und automatisch greifende Ausschließlichkeitsrechte selbst entstehen oder durch den Umstand, dass der Umgang mit diesen Rechtspositionen nur sehr wenigen Gruppen praktisch möglich ist – etwa Unternehmen der Copyright-Industrien und den einschlägig spezialisierten Anwaltskanzleien. Entsprechend wird man dasjenige stets als angemessen anzusehen haben im Sinne der CCPL, was den Umgang mit den relevanten immaterialgüterrechtlichen Regelungen (und damit indirekt auch den Umgang mit den jeweiligen Inhalten) vereinfacht, und zwar ihn nicht nur für professionell geschulte Personen vereinfacht, sondern auch für verständige juristische Laien. **139**

Hinsichtlich dieser letztlich sehr großen und diffusen Zielgruppe ist allerdings zu konstatieren, dass es in der Natur des Immaterialgüterrechts liegen dürfte, dass hier Grenzen bestehen, was die Allgemeinverständlichkeit und -nutzbarkeit angeht. Es dürfte unmöglich sein, rechtliche Werkzeuge wie Lizenzen **140**

und Verzichtserklärungen so zugänglich zu formulieren, dass sie auch noch durch den Letzten ohne irgendwelche Vorkenntnisse fehlerfrei einsetzbar sind. Um das zu leisten, müsste jedem CC-lizenzierten Inhalt ein kleiner Kurs „Urheber- und Medienrecht für Anfängerinnen" beigefügt werden, möglichst auch bei und für Nutzung außerhalb elektronischer Umgebungen. Es ist daher genauso eine Sache der Ermöglichung, wenn man als Maßstab im Sinne des Angemessenheitskriteriums der Namensnennungsklausel Verständnisfähigkeit und Empfängerhorizont durchschnittlich befähigter erwachsener Nutzender ohne besondere juristische Kenntnisse heranzieht, die aber eine grundsätzliche Vorstellung davon haben, was ausschließliche Rechte sind.

141 Hinsichtlich weiterer Aspekte des Angemessenheitsgrundsatzes vgl. auch oben ab Rn. 43 zu Ziffer 1.

142 Der zweite Halbsatz von Satz 1 zusammen mit Satz 2 **konkretisiert den Angemessenheitsgrundsatz** ausdrücklich hinsichtlich des im Einzelfall relevanten Mediums, Werkzeugs- und Nutzungskontexts. Es ergibt sich unzweifelhaft aus der hinter allen Open-Content-Ansätzen stehenden ermöglichenden Intention, dass die Pflichten zur Namensnennung diese Intention nicht konterkarieren dürfen.

143 Wenn es jedoch nur einen Weg oder einige wenige Wege gäbe, auf denen die Namensnennung zulässigerweise erfolgen kann, gäbe es zugleich viele Nutzungskontexte, in denen eine Nutzung praktisch unmöglich ist – wo nämlich die wenigen Wege der Nennung gerade nicht mit vertretbarem Aufwand gangbar sind. Müsste etwa in der Wikipedia bei jedem Halbsatz in einem Artikel zusätzlich noch die Angabe sichtbar sein, wer ihn verfasst hat, wären Wikipedia-Artikel nicht mehr lesbar. Selbst wenn man insoweit auf Fußnoten zurückgriffe, wäre das Online-Lexikon kaum noch nutzbar. Es wäre mit Belegen derart überfrachtet, dass die inhaltlichen Verweise mit der Zeit in Namensnennungsverweisen untergehen würden, und zwar über die Zeit mit jeder Iteration eines Artikels immer mehr. Und natürlich ist Flexibilität bei den Wegen der Erkennbarmachung auch ein Faktor bei der Technikoffenheit der Lizenzen und damit bei ihrer Zukunftsfähigkeit. Keiner kann heute wissen, welche Attributionswege es bei noch gar nicht bekannten Nutzungsarten in Zukunft geben könnte. Möglicherweise können Nutzende sich solche Informationen irgendwann per Augmented Reality einblenden oder per neuronaler Schnittstelle direkt ins Bewusstsein einspielen lassen. So streng die CCPL also bei der Pflicht zur Namensnennung sind, so flexibel müssen sie auf der anderen Seite hinsichtlich der Umsetzung sein.

Damit ist **keineswegs Beliebigkeit gemeint**, sondern in erster Linie wollen die Lizenzen die je nach Medium ohnehin etablierten Attributionswege über eine Generalklausel aufnehmen und für zulässig erklären. Andernfalls wären für die Nutzung im Netz, im Film, auf der Bühne usw. jeweils eigene Fassungen der CCPL erforderlich oder es bräuchte eine extrem lange Klausel, die alle gängigen Attributionsarten abhandeln und dann im Zweifel stets große Lücken aufweisen würde. 144

Die **Angemessenheit der Attribution hinsichtlich Medium, Mittel und Kontext der Nutzung ist so gesehen maßgeblich über die Üblichkeit bestimmbar** und darüber im Zweifelsfall auch dem Beweis zugänglich. Abstrakt gesprochen gilt: Wenn es zu einem Medium einen üblichen Attributionsweg gibt, wie etwa beim Film den Abspann, dann ist im Zweifel dieser Weg maßgeblich. Wenn in Bezug auf das verwendete Medium, Mittel oder im jeweiligen Kontext kein einzelner Attributionsweg als üblich gelten kann oder mehrere Wege üblich sind, besteht Wahlmöglichkeit zw. diesen üblichen Wegen. Wenn es dagegen üblich ist, überhaupt nicht zu attribuieren, ist dies im Zweifel dennoch erforderlich und besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dafür verfügbaren Wegen, denn übliche Wege gibt es dann ja nicht. Die ausgeführte Flexibilität der CCPL beim Wie der Attribution findet ihre Grenze also beim Ob: Im Zweifel müssen Attributionswege gesucht werden, auch wo Attribution insgesamt unüblich ist. 145

Die klassischen **Beispiele der gemäß CCPL zulässigen Attribution** sind daher zunächst einmal die ohnehin bekannten: Bei Filmwerken und Laufbildern die Credits zu Beginn und/oder vor allem am Ende; bei Musikstücken auf Trägermedien die Träger selbst oder die jeweiligen Hüllen, Booklets usw.; bei Musikstücken online und in Streams die Sektionen des jeweiligen Dienstes, an denen Details zu Komponistinnen, Interpreten, Labels usw. jeweils ohnehin untergebracht sind; bei Langtexten die entsprechenden Seiten des Buches oder der Zeitschrift, hinsichtlich Abbildungen direkt bei diesen oder ggf. auch ein zentrales Abbildungsverzeichnis. 146

Ebenso klassisch sind diejenigen **Beispiele, bei denen regelmäßig unklar ist, wie vorgegangen werden sollte:** Bei Nutzung in einer Rundfunksendung etwa hätte es einen großen Einfluss auf den Sendungsverlauf, wenn vor oder nach jedem Titel der komplette CC-Lizenzhinweis vorgelesen werden müsste. Auch ein langer Vorleseblock am Ende der Sendung wäre kaum besser. Das kann aber nicht bedeuten, dass die Attribution gar nicht erfolgen muss. Vielmehr ist dann auf Hilfskanäle auszuweichen, bei Radiosendungen etwa auf die dazu 147

parallel auf der Website des Senders verfügbaren Einträge. Solche Schwierigkeiten bestehen naturgemäß noch mehr, wenn es sich um Live-Formate handelt, wobei auch diese heute typischerweise Nebenkanäle auf Websites oder Social Media haben. Zudem bieten Plattformen wie YouTube inzwischen gut steuerbare Funktionen zum Einblenden von Verweisen auf weiterführende Informationen genau an der relevanten Stelle im Video oder auch im Live-Stream. Davon Gebrauch zu machen zur Erfüllung der CCPL-Attributionspflichten, ist ohne weiteres zumutbar.

148 Je nach Medium kann es zudem eine Lösung sein, wenn die verpflichtenden **Angaben des CC-Lizenzhinweises in entsprechenden Metadaten-Kategorien** der freigegebenen Mediendateien enthalten sind. Dann „reisen" diese Informationen gewissermaßen mit dem freigegebenen Material durchs Netz. Allerdings sind sie in dieser Form für viele Betrachtende eher schwer auffindbar, weil viele Netznutzende nichts von der Existenz solcher Datei-Metadaten wissen. Zudem muss man in den meisten Fällen zusätzliche Schritte unternehmen, um Metadaten sichtbar zu machen, etwa Untermenüs oder spezielle Bildschirmdialoge aufrufen. Das genügt dann regelmäßig nicht mehr der von der CCPL-Namensnennungsklausel intendierten, möglichst unmittelbaren Erkennbarkeit der Nutzungsbedingungen. Auch greifen viele Online-Dienste und Content-Management-Systeme automatisiert in Datei-Metadaten ein, ohne dass dies erkennbar und den sie Nutzenden bewusst wäre. Daher ist die direkte Einbettung von CC-Lizenzhinweisangaben in Datei-Metadaten keineswegs eine dauerhaft stabile Verschmelzung mit dem Inhalt. Entsprechend kann sie nur in Ausnahmefällen im Sinne der Ziffer 2. ausreichend sein.

149 Wenn **Social Media** selbst den Nutzungskontext bildet, sind die vorgenannten technischen Eingriffe der Social-Media-Plattformen in die bei ihnen hochgeladenen Inhalte besonders virulent. Sie ändern beim Upload nicht nur regelmäßig Auflösung, Seitenverhältnis und Dateiformat von Bild- und Videodateien, sondern entfernen nicht selten auch noch sämtliche Metadaten. Statt dann wenigstens im User-Interface Freitextfelder vorzusehen, um direkt neben den in Posts zu sehenden Bildern, Videos und anderen Medieninhalten Rechteangaben sichtbar machen zu können, belassen sie es oft bei dem lapidaren Hinweis im Upload-Dialog, dass Bilder und andere Medieninhalte üblicherweise urheberrechtlich geschützt seien und der Benutzer dies bitte bedenken möge. Das dient nur einer Exkulpation der Plattformbetreiber. Um CCPL-konform auf Social Media zu nutzen, müssen die Benutzer dann im Zweifel im Text ihrer Posts irgendwo die Attributionsangaben einfügen. Da

diese dann deutlich länger ausfallen können als der Post-Text selbst, ist hier eine kompaktere Lösung dringend erforderlich, die die CCPL auch bieten:

Satz 2 benennt die schon unter früheren CCPL-Versionen allgemein als hinreichend anerkannt gewesene Verfügbarmachung der Attributionsangaben per **1-Klick-Verlinkung** seit CCPL-Version 4.0 nun auch ausdrücklich im Lizenztext. Ausgangspunkt ist hier einmal mehr die Wikipedia als relevantestes Großprojekt, das die CCPL einsetzt: Wie oben schon gesagt, wäre angesichts der Vielzahl von Überarbeitung von Wikipedia-Artikeln und der Vielzahl verschiedener sie vornehmender Beitragender eine Nennung von deren Namen direkt an der überarbeiteten Stelle nicht umsetzbar, ohne die Les- und damit Nutzbarkeit des Online-Lexikons zu opfern. Jeder Wikipedia-Artikel verweist jedoch per Hyperlink auf die eigene Versionsgeschichte, sodass bei Bedarf über nur einen Klick die Namen sämtlicher Beitragender mit exakter Verortung ihrer Überarbeitungen abrufbar sind.[42] Zusammen mit den ohnehin in der Fußzeile jeder Wikipedia-Seite zu findenden Lizenzangaben ergibt das die vollständigen CCPL-Attributionsangaben – ohne dass die Kleinteiligkeit oder schiere Masse lizenzrechtlich erheblicher Vorgänge die Attributionsidee ad absurdum führt. **150**

Die 1-Klick-Verlinkung der gesamten Attributionsangaben ist der **Königinnenweg** für alle Nutzungsszenarien, bei denen das Medium zwar enge Grenzen setzt für den unterbringbaren Text, Hyperlinkfunktionalität aber verfügbar ist. Sie ähnelt offensichtlich der Hyperlink-Option von Abschnitt 3.a.1.C, weist aber den praktisch bedeutsamen Unterschied zu dieser auf, dass die Gesamtheit der Attributionsangaben natürlich bei jedem Nutzungsvorgang und -szenario eine andere ist. Während die Hyperlinks auf die einschlägige Lizenz gem. Abschnitt 3.a.1.C immer auf dieselben von Creative Commons zur Verfügung gestellten „kanonischen" Lizentext-Webseiten verweisen, müssen die über die Hyperlinks gem. Ziffer 2. Satz 2 aufrufbaren Seiten die jeweils individuellen Urheber- und Werkinformationen enthalten (Ziffer 1. Buchst. A.i., ii., v. und Buchst. B.). Bei Wikipedia wird dies für die Textinhalte, wie oben dargestellt, über die mit jeder Änderung automatisch fortgeschriebene Versionsgeschichte eines Artikels in Kombination mit den „starren" sonstigen Lizenzangaben unten auf jeder Seite erreicht. Bei Bildern in Wikipedia-Artikeln erreicht man über einen Klick auf diese deren „Heimat- **151**

42 Vgl. Erläuterung auf den deutschsprachigen Wikipedia-Hilfeseiten unter https://perma.cc/S7RR-432Z.

seite“ in der Bilddatenbank Wikimedia Commons und findet dort alle für die CC-Lizenzierung relevanten Angaben gesammelt.[43]

152 Die verstärkte Ausrichtung der CCPL besonders seit Version 4.0 an den Bedürfnissen des Großprojekts Wikipedia und seiner Schwesterprojekte erklärt nicht nur, dass die Verlinkung im Sinne der Ziffer 2. Satz 2 auch in Form eines klickbaren Bildes lizenzkonform ist.[44] Durch die Ausrichtung wird auch klargestellt, dass es hinsichtlich der Hyperlink-Option im Sinne der Ziffer 1. C. ausreicht, wenn sie erst in zweiter Stufe zum Lizenztext selbst führt, mit anderen Worten: Wenn von der 1-Klick-Verlinkung der gesamten Attributionsangaben im Sinne der Ziffer 2. Satz 2 Gebrauch gemacht wird, entspricht das nicht zwingend zugleich der Hyperlink-Option im Sinne der Ziffer 1. Buchst. C. und muss der Lizenztext folglich nicht schon auf der verlinkten Seite mit den Attributionsangaben vollständig erscheinen. Vielmehr reicht es aus, dort dann wiederum einen weiteren Hyperlink auf den Lizenztext zu setzen.

153 Aus dem Vorgesagten sollte zudem deutlich geworden sein, dass die je nach Medium, Mittel und Kontext zulässigerweise angepasste Art und Weise der Attribution **keinen reduzierten Umfang der Angaben** zulässt. Am Ende müssen stets alle gemäß Ziffer 1. geforderten Angaben versammelt sein.

154 Auch muss stets ohne besondere Kenntnisse **nachvollziehbar sein, auf welche Werke oder sonstigen Inhalte und ggf. innerhalb derer, auf welche Bestandteile sich die Attributionsangaben genau beziehen.** Als Beispiel kann hier ein Dokumentarfilm dienen. In seinem Abspann sollte möglichst genau vermerkt sein, welche Abschnitte CC-Material Dritter enthalten (etwa mittels Zeitangaben). Die insoweit zu fordernde Genauigkeit führt leider dazu, dass in vielen Fällen die Vorfrage zu beantworten ist, ob es sich um eine Werkverbindung mit identifizierbaren Abschnitten bzw. Anteilen handelt oder nicht doch um ein einheitliches neues Werk, bei dem eine genaue Abschichtung keinen Sinn mehr ergibt und stattdessen eine Bearbeitung

43 Die Angaben sind dann am unteren Bildschirmrand sichtbar (Beispiel: https://perma.cc/VJJ2-Y9ZT), wobei die jahrelang direkt verlinkt gewesene Wiki-Seite, die alle zum Bild vorhandenen Metadaten und Dateiversionen zeigt, inzwischen erst über einen weiteren Klick auf „Weitere Einzelheiten“ aufgerufen wird.

44 Vgl. Wikimedia Commons oben; hier wäre ja sonst ggf. einzuwenden, dass die Klickbarkeit eines Bildes anders als bei Text-Hyperlinks standardmäßig gar nicht ohne Weiteres sichtbar ist, was als unzulässige Hürde für den Zugang zu den Attributionsangaben angesehen werden könnte.

vorliegt, mit der Konsequenz u. a. auch des Relevantwerdens einer etwaigen Share-Alike-Klausel (vgl. Kommentierung des Abschnitts 3.b).

Was auf den ersten Blick nach der zu den schwierigsten Fragen des Urheberrechts zählenden Frage „Ab wann liegt ein Bearbeiterurheberrecht vor?“ aussieht, ist in der Praxis meist auch für juristische Laien danach bemessbar, ob es mit einfachen Worten möglich ist, den CC-lizenzierten Anteil eines Inhalts zu benennen oder nicht. Solange dies möglich ist, muss es im Rahmen der Attributionsangaben auch erfolgen. Wenn es nicht mehr möglich ist, liegt entweder eine Bearbeitung vor, bei der die Namen der Bearbeitenden dann selbst Teil der (nachfolgenden) Attributionsangaben werden und im Zweifel auch Änderungsangaben gemäß Ziffer 1. Buchst. B. erster HS zu machen sind oder man hat sich so weit vom vorbestehenden Inhalt gelöst, dass ein völlig eigenständiges neues Werk im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 UrhG vorliegt.[45] Dies sind schwierige Urheberrechtsfragen, mit denen juristische Laien typischerweise überfordert sind – womit der Public-License-Ansatz nicht nur in Form der CCPL an eine natürliche Grenze seiner Einsetzbarkeit durch die Allgemeinheit stößt. **155**

6. Abschnitt 3.a.3. Negatives Namensnennungsrecht

Abschnitt 3.a.3 statuiert, was persönlichkeitsrechtlich für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte ohnehin gilt: Die Schöpfer bzw. Ersteller können **verlangen, gerade nicht genannt zu werden** in Bezug auf ihr Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand. Eine genuine Wirkung kann die Klausel daher nur für diejenigen haben, die nicht bereits von Gesetzes wegen entsprechende Möglichkeiten wie aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht[46] bzw. dem Urheberpersönlichkeitsrecht haben. Das kann aufgrund der in den CCPL weiten Definition der Lizengeber in Abschnitt 1.h am ehesten juristische Personen betreffen. **156**

Auch wenn der Wortlaut nur Lizenzgeber nennt, wird die **Regelung auch zugunsten von Zuschreibungsempfängern** gelten müssen und zugunsten nicht mit Lizenzgebern personenidentischer Urheberinnen und Leistungsschutzrechtsinhaber sowieso. Zuschreibunrgsempfänger sind hier im Vergleich strukturell noch schutzbedürftiger, haben sie doch im Moment des **157**

45 Die Kriterien zur Abgenzung erläutert *Winfried Bullinger* in Wandtke/Bullinger, UrhG 6. Auflage 2022, Urheberrecht, § 23 Rn. 34 ff.

46 Abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz.

Gestelltwerdens eines Inhalts unter CC-Lizenz nicht einmal zwingend Kenntnis von der Zuschreibung.

158 Die deutsche Übersetzung lässt die Interpretation zu, dass der Lizenzgeber bzw. der Zuschreibungsempfänger nur die Entfernung aller von Abschnitt 3.a.1.A erfassten Informationen en bloc verlangen kann. Der englische Wortlaut „any of the information required by Section 3(a)(1)(A)" (und nicht „all the information") geht jedoch recht eindeutig darauf, dass auch die Entfernung nur von Teilen der Information verlangt werden kann. Allerdings ergibt weder die alleinige Entfernung des Urhebernamens (A.i) bei gleichzeitiger Beibehaltung der übrigen Angaben (A.ii bis v) wirklich Sinn, da diesen dann der Bezug fehlt, noch kann die selektive Entfernung etwa des Hinweises auf die Haftungsregelungen (A.iv) für die Lizenzgeberin irgendwelche erkennbaren Vorteile haben. Eine Entfernung selektiv nur des Hinweises auf die Geltung der vorliegenden CCPL (A.iii) wiederum kann schon deshalb nicht wirksam verlangt werden, da er gemäß Buchst. C weiterhin beizubehalten ist.

159 Auch jenseits dieser ja bereits oben bei Ziffer 1 angesprochenen Doppelung der Pflicht zum Hinweis darauf, dass der Lizenzgegenstand unter der vorliegenden CCPL nutzbar ist (in Abschnitt 3.a.1.A.iii und in Abschnitt 3.a.1.C), von der wiederum nur das Vorkommen in Abschnitt 3.a.1.A.iii der Entfernbarkeit gemäß Ziffer 3 unterliegt, stellt sich die Frage: Steht diese Entfernbarkeit nicht grundsätzlich in Widerspruch zur ganzen Freigabe, geht sie doch klar auch zulasten potenziell nachfolgender Empfänger? Dass diesen von der Lizenzgeberin automatisch ebenfalls ein CC-Vertragsangebot gemacht wird, wie Abschnitt 2.a.5.A unabdingbar festlegt, läuft schließlich als Mechanismus faktisch schon dann leer, wenn die nachfolgenden Empfänger nach Entfernung des Namens die Identität der Lizenzgeberin nicht ersehen können. Noch deutlicher ist dies dann, wenn sie gar keine der Angaben aus Abschnitt 3.a.1.A gezeigt bekommen. Wie eingangs erwähnt, greift der Text der CCPL an dieser Stelle jedoch in erster Linie die zugunsten vieler Lizenzgeber gesetzlich ohnehin bestehenden Eingriffsmöglichkeiten persönlichkeitsrechtlicher Art auf und erstreckt sie auf weitere Akteure. Es ist hier also eher das Gesetz, das vor allem in seiner kontinental-europäischen Fixierung auf Vertragsbeziehungen einzelner Parteien überkreuz liegt mit der Idee von sich selbst immer wieder neu anbietenden Public Licenses.

160 Ein in der Praxis nicht zu unterschätzendes Problem ist das der **Kommunikation einer Aufforderung** gemäß Abschnitt 3.a.3 an den Nutzer. Typischerweise kann die Lizenzgeberin bei CCPL-Freigaben nicht steuern und auch

sonst nicht vorhersehen, wer ihr Werk nach den CCPL-Regeln nutzen wird. Daher läuft es typischerweise auf eine nachlaufende Aufforderung hinaus, wenn eine erste Nutzung bereits stattgefunden hat, die der Lizenzgeberin dann aber so missfällt, dass sie Angaben entfernt haben will. Auch setzt bei Public Licenses vom Konzept her der Vertragsschluss keine individuelle Kommunikation zwischen Lizenzgebenden und Nutzenden voraus (vgl. zum Thema Vertragsschluss CCPL Einl Rn. 5). Anders als bei individueller Lizenzanbahnung und dem damit einhergehenden Austausch von Nutzungsanfrage und -gestattung sind einer CC-Lizenzgeberin in der Regel keine Kontaktdaten von Nutzenden bekannt. Diese müssen daher erst ermittelt werden. Bei massenhafter Nutzung eines CC-lizenzierten Inhalts stößt die Handhabe der Abschnitt 3.a.3 daher schnell an praktische Grenzen.

Es ist ansonsten von einer **Wirkung der Aufforderung** nur gegenüber den individuell so Angesprochenen auszugehen und diese müssen auch wirklich erreicht worden sein. Keine Wirkung für und gegen die Inhabenden bereits entstandener Lizenzbindung hat es daher, wenn ein Lizenzgeber irgendwo im Internet auf einer Website dazu auffordert, seinen Namen in Bezug auf ein freigegebenes Werk nicht mehr anzugeben. Dies kann vielmehr nur im Verhältnis zu neuen Nutzungsinteressierten wirken und wird dann im Zweifel gar keine Lizenzbindung entstehen lassen – aber auch nur dann, wenn diese Neuen das Werk über den Lizenzgeber selbst erhalten. Erhalten sie es dagegen auf anderen Wegen, bei denen die Namensnennung nicht eingeschränkt wurde, bleibt es auch bei uneingeschränkten Nennungspflichten. **161**

7. Abschnitt 3.a.4. Schutzregelung bei mehreren Bearbeitungsstufen (nicht bei ND-und SA-Lizenzvarianten)

Die CC-Lizenzvarianten BY und BY-NC enthalten in Abschnitt 3.a eine zusätzliche Ziffer 4, die die sehr großzügig ausgestalteten Bearbeitungsregelungen dieser Lizenzvarianten dahingehend ausbalancieren soll, dass der Kern der Freigabe durch nachträgliche Überarbeitung des lizenzierten Materials nicht ohne Weiteres lizenzkonform aufgehoben werden können soll. **162**

Bei den Lizenzvarianten BY-ND und BY-NC-ND ist die Weiternutzung bearbeiteter Materialien ohne Zusatzerlaubnis nicht möglich, stellt sich also das Problem solcher Aufhebungen schon gar nicht. Bei den Varianten BY-SA und BY-NC-SA sichert die Share-Alike-Klausel das Material gegen Aufhebungen in diesem Sinne ab. **163**

164 Bei den Varianten BY und BY-NC jedoch kann mittels Veränderungen am Material, die gerade so ausreichen, um ein Bearbeiterurheberrecht zu erlangen, neues und lizenzkonform weiterverbreitbares Material geschaffen werden, das seinerseits unter ganz anderen Bedingungen verfügbar gemacht wird, solchen, die in keiner Weise denen des Open-Content-Paradigmas entsprechen. Das soll – so die Idee hinter Ziffer 4 in Abschnitt 3.a – nicht so weit gehen, dass die Freigabeentscheidung hinsichtlich des Originalmaterials, das ja dauerhaft unter CC BY oder BY-NC nutzbar bleiben soll, faktisch aufgehoben wird.

8. Versionsgeschichte

165 Fassung der Klausel im Lizenzenset **Version 1.0** (keine deutschsprachige Fassung verfügbar, Lizenztyp CC BY 1.0 Generic):

> **4. Restrictions.** The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:
>
> a. You may distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work only under the terms of this License, and You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier for, this License with every copy or phonorecord of the Work You distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform. You may not offer or impose any terms on the Work that alter or restrict the terms of this License or the recipients' exercise of the rights granted hereunder. You may not sublicense the Work. You must keep intact all notices that refer to this License and to the disclaimer of warranties. You may not distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work with any technological measures that control access or use of the Work in a manner inconsistent with the terms of this License Agreement. The above applies to the Work as incorporated in a Collective Work, but this does not require the Collective Work apart from the Work itself to be made subject to the terms of this License. If You create a Collective Work, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Collective Work any reference to such Licensor or the Original Author, as requested. If You create a Derivative Work, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Derivative Work any reference to such Licensor or the Original Author, as requested.
>
> b. If you distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work or any Derivative Works or Collective Works, You must keep intact all copyright notices for the Work and give the Original Author credit reasonable to the medium or means You are utilizing by conveying the name (or pseudonym if applicable) of the Original Author if supplied; the title of the Work if supplied; in the case of a Derivative Work, a credit identifying the use of the Work in the Derivative Work (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author"). Such credit may be implemented in any reasonable manner; provided, however, that in

the case of a Derivative Work or Collective Work, at a minimum such credit will appear where any other comparable authorship credit appears and in a manner at least as prominent as such other comparable authorship credit.

Fassung der Klausel im Lizenzenset **Version 2.0** (Lizenztyp CC BY 2.0 de, auf Deutsch portiert für das deutsche Recht): **166**

4. Beschränkungen. Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß Ziffer 3 erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, und Sie müssen stets eine Kopie oder die vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) dieser Lizenz beifügen, wenn Sie den Schutzgegenstand vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben. Sie dürfen keine Vertragsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch sie gewährten Rechte ändern oder beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Sie müssen alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Sie dürfen den Schutzgegenstand mit keinen technischen Schutzmaßnahmen versehen, die den Zugang oder den Gebrauch des Schutzgegenstandes in einer Weise kontrollieren, die mit den Bedingungen dieser Lizenz im Widerspruch stehen. Die genannten Beschränkungen gelten auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet; sie verlangen aber nicht, dass das Sammelwerk insgesamt zum Gegenstand dieser Lizenz gemacht wird. Wenn Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie - soweit dies praktikabel ist - auf die Mitteilung eines Lizenzgebers oder Urhebers hin aus dem Sammelwerk jeglichen Hinweis auf diesen Lizenzgeber oder diesen Urheber entfernen. Wenn Sie den Schutzgegenstand bearbeiten, müssen Sie – soweit dies praktikabel ist – auf die Aufforderung eines Rechtsinhabers hin von der Bearbeitung jeglichen Hinweis auf diesen Rechtsinhaber entfernen.

b. Wenn Sie den Schutzgegenstand oder eine Bearbeitung oder ein Sammelwerk vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, müssen Sie alle Urhebervermerke für den Schutzgegenstand unverändert lassen und die Urheberschaft oder Rechtsinhaberschaft in einer der von Ihnen vorgenommenen Nutzung angemessenen Form anerkennen, indem Sie den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Urhebers oder Rechteinhabers nennen, wenn dieser angegeben ist. Dies gilt auch für den Titel des Schutzgegenstandes, wenn dieser angeben ist, sowie - in einem vernünftigerweise durchführbaren Umfang - für die mit dem Schutzgegenstand zu verbindende Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI), wie sie der Lizenzgeber angegeben hat, sofern dies geschehen ist, es sei denn, diese Internetadresse verweist nicht auf den Urhebervermerk oder die Lizenzinformationen zu dem Schutzgegenstand. Bei einer Bearbeitung ist ein Hinweis darauf aufzuführen, in welcher Form der Schutzgegenstand in die Bearbeitung eingegangen ist (z.B. „Französische Übersetzung des ... (Werk) durch ... (Urheber)“ oder „Das Drehbuch beruht auf dem Werk des ... (Urheber)“). Ein solcher Hinweis kann in jeder angemessenen Weise erfolgen, wobei jedoch bei einer Bearbeitung, einer Datenbank oder einem Sammelwerk der Hinweis zumindest an gleicher Stelle und in ebenso auffälliger Weise zu erfolgen hat wie vergleichbare Hinweise auf andere Rechtsinhaber.

c. Obwohl die gemäß Ziffer 3 gewährten Nutzungsrechte in umfassender Weise ausgeübt werden dürfen, findet diese Erlaubnis ihre gesetzliche Grenze in den Persönlichkeitsrechten der Urheber und ausübenden Künstler, deren berechtigte geistige und persönliche Interessen bzw. deren Ansehen oder Ruf nicht dadurch gefährdet werden dürfen, dass ein Schutzgegenstand über das gesetzlich zulässige Maß hinaus beeinträchtigt wird.

167 Fassung der Klausel im Lizenzenset **Version 2.5** (keine deutschsprachige Fassung verfügbar, Lizenztyp CC BY 2.5 Generic)

4. Restrictions. The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:

a. You may distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work only under the terms of this License, and You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier for, this License with every copy or phonorecord of the Work You distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform. You may not offer or impose any terms on the Work that alter or restrict the terms of this License or the recipients' exercise of the rights granted hereunder. You may not sublicense the Work. You must keep intact all notices that refer to this License and to the disclaimer of warranties. You may not distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work with any technological measures that control access or use of the Work in a manner inconsistent with the terms of this License Agreement. The above applies to the Work as incorporated in a Collective Work, but this does not require the Collective Work apart from the Work itself to be made subject to the terms of this License. If You create a Collective Work, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Collective Work any credit as required by clause 4(b), as requested. If You create a Derivative Work, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Derivative Work any credit as required by clause 4(b), as requested.

b. If you distribute, publicly display, publicly perform, or publicly digitally perform the Work or any Derivative Works or Collective Works, You must keep intact all copyright notices for the Work and provide, reasonable to the medium or means You are utilizing: (i) the name of the Original Author (or pseudonym, if applicable) if supplied, and/or (ii) if the Original Author and/or Licensor designate another party or parties (e.g. a sponsor institute, publishing entity, journal) for attribution in Licensor's copyright notice, terms of service or by other reasonable means, the name of such party or parties; the title of the Work if supplied; to the extent reasonably practicable, the Uniform Resource Identifier, if any, that Licensor specifies to be associated with the Work, unless such URI does not refer to the copyright notice or licensing information for the Work; and in the case of a Derivative Work, a credit identifying the use of the Work in the Derivative Work (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author"). Such credit may be implemented in any reasonable manner; provided, however, that in the case of a Derivative Work or Collective Work, at a minimum such credit will appear where any other comparable authorship credit appears and in a manner at least as prominent as such other comparable authorship credit.

Fassung der Klausel im Lizenzenset **Version 3.0** (Lizenztyp CC BY 3.0 de, auf Deutsch portiert für das deutsche Recht): **168**

4. Bedingungen
Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.b) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4.b) aufgezählten Hinweise entfernen.

b. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie - soweit bekannt - Folgendes angeben:
   i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) („Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;
   ii. den Titel des Inhaltes;
   iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;
   iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

   Die nach diesem Abschnitt 4.b) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung

mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

c. Die oben unter 4.a) und b) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen.

d. Persönlichkeitsrechte bleiben - soweit sie bestehen - von dieser Lizenz unberührt.

Fassung der Klausel im Lizenzenset **Version 4.0:**

a. Namensnennung.
   1. Wenn Sie das lizenzierte Material weitergeben (auch in veränderter Form), müssen Sie:
      A. die folgenden Angaben beibehalten, soweit sie vom Lizenzgeber dem lizenzierten Material beigefügt wurden:
         i. die Bezeichnung der/des Ersteller(s) des lizenzierten Materials und anderer, die für eine Namensnennung vorgesehen sind (auch durch Pseudonym, falls angegeben), in jeder durch den Lizenzgeber verlangten Form, die angemessen ist;
         ii. einen Copyright-Vermerk;
         iii. einen Hinweis auf die vorliegende Public License;
         iv. einen Hinweis auf den Haftungsausschluss;
         v. soweit vernünftigerweise praktikabel einen URI oder Hyperlink zum lizenzierten Material;
      B. angeben, falls Sie das lizenzierte Material verändert haben, und alle vorherigen Änderungsangaben beibehalten; und
      C. angeben, dass das lizenzierte Material unter der vorliegenden Public License steht, und deren Text oder URI oder einen Hyperlink darauf beifügen.
   2. Sie dürfen die Bedingungen des Abschnitts 3(a)(1) in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie das lizenzierte Material weitergeben. Es kann zum Beispiel angemessen sein, die Bedingungen durch Angabe eines URI oder Hyperlinks auf eine Quelle zu erfüllen, die die erforderlichen Informationen enthält.
   3. Falls der Lizenzgeber es verlangt, müssen Sie die gemäß Abschnitt 3(a)(1)(A) erforderlichen Informationen entfernen, soweit dies vernünftigerweise praktikabel ist.

Falls Sie selbst erstelltes abgewandeltes Material weitergeben, darf die von Ihnen gewählte Abwandlungslizenz nicht dazu führen, dass Empfänger des abgewandelten Materials die vorliegende Public License nicht einhalten können.

II. Abschnitt 3.b. Share Alike

Hendrik Schöttle

Nur BY-SA und BY NC-SA

Deutsch:

BY-SA:	**BY NC-SA:**
1. **Share Alike** Zusätzlich zu den Bedingungen in Abschnitt 3 (a) gelten die folgenden Bedingungen, falls Sie abgewandeltes Material weitergeben, welches Sie selbst erstellt haben. a. Die Abwandlungslizenz, die Sie vergeben, muss eine Creative-Commons-Lizenz der vorliegenden oder einer späteren Version mit den gleichen Lizenzelementen oder eine BY-SA-kompatible Lizenz sein. b. Sie müssen den Text oder einen URI oder Hyperlink auf die von Ihnen gewählte Abwandlungslizenz beifügen. Diese Bedingung dürfen Sie in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie abgewandeltes Material weitergeben. c. Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen anbieten oder das abgewandelte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der Rechte am abgewandelten Material eingeschränkt wird, die Sie unter der Abwandlungslizenz gewähren.	1. **Share Alike** Zusätzlich zu den Bedingungen in Abschnitt 3 (a) gelten die folgenden Bedingungen, falls Sie abgewandeltes Material weitergeben, welches Sie selbst erstellt haben. a. Die Abwandlungslizenz, die Sie vergeben, muss eine Creative-Commons-Lizenz der vorliegenden oder einer späteren Version mit den gleichen Lizenzelementen oder eine BY-NC-SA-kompatible Lizenz sein. b. Sie müssen den Text oder einen URI oder Hyperlink auf die von Ihnen gewählte Abwandlungslizenz beifügen. Diese Bedingung dürfen Sie in jeder angemessenen Form erfüllen, je nach Medium, Mittel und Kontext in bzw. mit dem Sie abgewandeltes Material weitergeben. c. Sie dürfen keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen anbieten oder das abgewandelte Material mit solchen belegen oder darauf wirksame technische Maßnahmen anwenden, sofern dadurch die Ausübung der Rechte am abgewandelten Material eingeschränkt wird, die Sie unter der Abwandlungslizenz gewähren.

Englisch:

BY-SA:	**BY NC-SA:**
1. **ShareAlike.** In addition to the conditions in Section 3(a), if You Share Adapted Material You produce, the following conditions also apply. a. The Adapter's License You apply must be a Creative Commons license with the same License Elements, this version or later, or a BY-SA Compatible License. b. You must include the text of, or the URI or hyperlink to, the Adapter's License You apply.	1. **ShareAlike.** In addition to the conditions in Section 3(a), if You Share Adapted Material You produce, the following conditions also apply. a. The Adapter's License You apply must be a Creative Commons license with the same License Elements, this version or later, or a BY-NC-SA Compatible License. b. You must include the text of, or the URI or hyperlink to, the Adapter's License You apply.

2025 Hendrik Schöttle, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.35

Fortsetzung

BY-SA:	BY NC-SA:
You may satisfy this condition in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share Adapted Material. c. You may not offer or impose any additional or different terms or conditions on, or apply any Effective Technological Measures to, Adapted Material that restrict exercise of the rights granted under the Adapter's License You apply.	You may satisfy this condition in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share Adapted Material. c. You may not offer or impose any additional or different terms or conditions on, or apply any Effective Technological Measures to, Adapted Material that restrict exercise of the rights granted under the Adapter's License You apply.

Literatur: *Reto Mantz*/*LG Köln*, LG Köln: Nicht kommerzielle Nutzung unter Creative Commons-Lizenz, MMR, 478; *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20; *Nils Rauer*/*Diana Ettig*, Creative Commons & Co. Rechtliche Fragestellungen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, wrp 2015, 153; *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016; *Meta contributors*, Open Content – A Practical Guide to Using Creative Commons Licences/ The Creative Commons licencing scheme/de, wikimedia, Meta wiki, 10.01.2022; ShareAlike compatibility: FAL, wiki.creativecommons, 21.10.2014; *Free Software Foundation*, Various Licenses and Comments about Them, GNU Operating System, 1. Dezember 2022; *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, Digitale Revolution des Urheberrechts durch CC-Lizenzen, MMR, 216; *Thomas Hoeren*/*Ulrich Sieber*/*Bernd Holznagel*, Handbuch Multimedia-Recht, 62. Ergänzungslieferung 2024. Ergänzungslieferung; *Frank Brauner*/*Anja Brauneck*, Angemessene Vergütung von Urhebern und Künstlern, 1. Auflage 2022.

1. Überblick

170 Abschnitt 3.b regelt das Lizenzmodul Share Alike-Attribut (SA). Danach ist sicherzustellen, dass **„abgewandeltes Material"**, wenn es weitergegeben wird, **ebenfalls unter der Lizenz CC BY-SA-4.0 oder einer kompatiblen Lizenz auslizenziert** wird.

171 Das Lizenzmodul Share Alike bringt damit einen **Copyleft-Effekt** mit sich, wie er auch von den GPL-Lizenzen bekannt ist.[1] Er soll sicherstellen, dass sogenanntes abgewandeltes Material, also Bearbeitungen des lizenzierten Materials ebenfalls unter der CC BY-SA-4.0 oder einer kompatiblen Lizenz weitergegeben werden und nicht etwa unter einer kostenpflichtigen Lizenz. Es wird also sichergestellt, dass nicht nur das lizenzierte Material frei unter der

1 Also etwa der (A/L)GPL-2.0 und -3.0, vgl. *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20.

CC BY-SA-4.0 nutzbar bleibt, sondern dass auch davon abgeleitete Werke frei bleiben.[2]

2. BY SA

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Lizenzmoduls Share Alike ist zunächst, dass der Lizenznehmer **abgewandeltes Material weitergibt,** welches er **selbst erstellt** hat. Fehlt es an einer Weitergabe wie in Abschnitt 1.k definiert, wird also das Material nicht der Öffentlichkeit bereitgestellt, greifen die Pflichten nicht. Die rein interne Verwendung ist nicht von der Bedingung Share Alike erfasst.[3] **172**

Die Share Alike-Bedingung greift weiterhin nicht, wenn es sich zwar um abgewandeltes Material handelt, dieses aber nicht vom Lizenznehmer selbst erstellt wurde. In diesem Fall ist nämlich schon der jeweilige Urheber des abgewandelten Materials selbst verpflichtet, das abgewandelte Material unter der CC BY-SA-4.0 bzw. einer kompatiblen Abwandlungslizenz weiterzugeben. **173**

Nach Abschnitt 3.b S. 1 sollen zunächst die in Abschnitt 3.a geregelten Bedingungen gelten. Zusätzlich müssen dann die nachfolgend genannten drei weiteren Bedingungen erfüllt werden. **174**

a) *Abschnitt 3.b.1. Verwendung einer kompatiblen Abwandlungslizenz*

Zunächst ist eine **kompatible „Abwandlungslizenz"** zu verwenden. Diese Verpflichtung ist unglücklich formuliert. Im Lizenztext heißt es lediglich: „Die Abwandlungslizenz, die Sie vergeben, muss eine Creative Commons-Lizenz […] sein". An keiner Stelle wird jedoch die Pflicht statuiert, dass überhaupt eine Abwandlungslizenz zu vergeben ist. Bei wörtlichem Verständnis der Regelung könnte man auch zu dem Ergebnis kommen, dass überhaupt keine Lizenz vergeben werden muss oder dass auch eine völlig andere Lizenz vergeben werden darf, solange dies keine Abwandlungslizenz ist. Es ließe sich durchaus argumentieren, dass insbesondere unter Zugrundelegung der Auslegungskriterien allgemeiner Geschäftsbedingungen die „verwenderfeind- **175**

2 *Nils Rauer*/*Diana Ettig*, Creative Commons & Co. Rechtliche Fragestellungen rund um die Nutzung (kostenfreier) Bilddatenbanken, wrp 2015, 153 (9).

3 *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 60.

lichste“ bzw. „kundenfreundlichste“ Interpretation der Regelung heranzuziehen ist, wonach nur dann, wenn überhaupt eine Abwandlungslizenz vergeben wird, deren Kompatibilität gegeben sein muss. Dafür spräche auch die Formulierung in Abschnitt 3.b.2, wonach es sich um eine vom Lizenznehmer „gewählte“ Abwandlungslizenz handeln muss.[4] Rein teleologisch spricht allerdings einiges dafür, dass eine Weitergabe nur unter einer Abwandlungslizenz möglich ist, da ansonsten der eigentliche Zweck der Lizenz nicht erreicht würde. Auch andere Umstände des CC-Lizenzmodells, namentlich die von der Organisation Creative Commons verwendeten Piktogramme sowie die beim License Deed bzw. License Chooser verwendeten Formulierungen, legen ein solches Verständnis von Share Alike nahe.

176 Die Regelung lässt **drei Arten von Abwandlungslizenzen** zu:

1. Es wird die **Creative Commons-Lizenz** in der vorliegenden Version mit den gleichen Lizenzelementen gewählt, also die CC BY-SA 4.0. Die Verwendung einer Lizenz mit abweichenden Lizenzelementen, also beispielsweise einer CC BY-NC-SA 4.0, einer CC BY-ND 4.0 oder einer CC BY-NC-ND 4.0 ist nicht zulässig.[5]
2. Es wird eine **zukünftige Version der entsprechenden Lizenz** gewählt, also eine etwaige CC BY-SA 5.0 (zu den Lizenzversionen siehe Einl Rn. 32 ff.). Auch hier müssen exakt dieselben Lizenzelemente gewählt werden.
3. Es wird eine **kompatible Abwandlungslizenz** gewählt. Diese ist in Abschnitt 1.c definiert. Dort wird allerdings lediglich auf die URL creativecommons.org/compatiblelicenses verwiesen. Es ist also in der Hand der Organisation Creative Commons, diese Liste anzupassen und dort Lizenzen zu streichen oder hinzuzufügen.

177 Kompatible Abwandlungslizenzen sind auf der vorgenannten Webseite unter creativecommons.org/compatiblelicenses definiert. Genannt werden dort die **Free Art License 1.3** (Licence Art Libre, LAL-1.3) und die **GPL-3.0.** Auch hier wäre mit Blick auf die Auslegungskriterien allgemeiner Geschäftsbedingungen eine klarere Darstellung hilfreich, denn die Zugehörigkeit der vorgenannten Lizenzen zu den kompatiblen Abwandlungslizenzen ergibt sich allein aus

4 Deutlicher wäre jedenfalls eine Formulierung gewesen, wie „sie dürfen das abgewandelte Material ausschließlich unter einer Abwandlungslizenz weitergeben, welche […]“.

5 *Meta contributors*, Open Content – A Practical Guide to Using Creative Commons Licences/ The Creative Commons licencing scheme/de, wikimedia, Meta wiki, 2022.

einer tieferen Einrückung zweier Gliederungspunkte.[6] Ebenfalls **Interpretationsspielraum** lässt die Art der Darstellung der Free Art License. Sie wird zunächst im Fettdruck ohne Versionsnummer als „Free Art License" genannt. Im darauffolgenden Text wird davon gesprochen, dass die „Free Art license 1.3" eine kompatible Abwandlungslizenz sein soll – anders als bei dem darauffolgenden Eintrag der GPL-3.0, wo sich die Versionsnummer sowohl in der fett gedruckten als auch in der darauffolgenden Aufzählung findet. **Offen** ist weiterhin, **welche Sprachfassung** der LAL-1.3 unter die Kompatibilitätsregelung fallen soll. Auf der etwas unübersichtlichen Seite des License Steward[7] finden sich insgesamt fünf Sprachfassungen der LAL-1.3, die allerdings inhaltlich nicht alle miteinander übereinstimmen.[8] Auf der Website von Creative Commons wird lediglich erwähnt, dass als **Referenztext die englischsprachige Fassung** verwendet wurde.[9] Dies muss zwar nicht bedeuten, dass andere Sprachfassungen ausgeschlossen sind. Angesichts der inhaltlichen Abweichungen voneinander wird man jedoch auf der sicheren Seite sein, wenn man sich auf die englischsprachige Fassung beschränkt.

Im Ergebnis dürfte sich die Kompatibilität damit auf LAL in der Version 1.3 **178**
und die GPL-3.0 beschränken, da nur diese Lizenzen im Volltext genannt werden. Bei der LAL-1.3 wird auf jeden Fall die englischsprachige Textfassung umfasst sein, möglicherweise jedoch auch weitere Sprachfassungen.

Unter creativecommons.org/compatiblelicenses wird zudem richtigerweise **179**
angemerkt, dass nur eine Aussage zur **Kompatibilität zur CC BY-SA 4.0 mit der GPL-3.0** in eine Richtung getroffen wird. Denn der Lizenznehmer kann zwar seine Beiträge zu einem CC BY-SA 4.0-lizenzierten Werk unter der GPL-3.0 weitergeben. Allerdings kann Creative Commons keine Aussage dazu treffen, ob es zulässig ist, Beiträge zu GPL-3.0-lizenzierten Projekten unter der

6 Zumindest ein kurzer Einschub wie „those are" oder ein Doppelpunkt am Ende des dritten Gliederungspunktes würde das Risiko einer Fehlinterpretation verringern.

7 Die angeblich führende französische Sprachfassung ist nur unter https://artlibre.org/ verfügbar. Klickt man auf die in der Kopfzeile enthaltenen Links zu weiteren Sprachfassungen, fehlt dort der Link zurück auf die französische Sprachfassung der Version 1.3. Wer nur nach der englischen Fassung der LAL-1.3 sucht und direkt auf der Seite mit dem englischsprachigen Text landet, übersieht daher möglicherweise, dass es auch eine französische Sprachfassung gibt.

8 So fällt nach einem groben Vergleich auf, dass in Abschnitt 11 der deutschen und englischsprachigen Fassung eine Aufzählung mit fünf Punkten enthalten ist, in der französischsprachigen Fassung hingegen sechs Punkte zu finden sind.

9 ShareAlike compatibility: FAL, wiki.creativecommons, 2014.

CC BY-SA 4.0 weiterzugeben.[10] Der Wortlaut der GPL-3.0 enthält jedenfalls keine explizite Kompatibilitätsregelung hierzu. Soweit die GPL-3.0 dergestalt ausgelegt werden könnte, obliegt die Interpretationshoheit allerdings grundsätzlich den an einem konkreten Lizenzvertrag Beteiligten – in erster Linie also dem Lizenzgeber der GPL-3.0-lizenzierten Komponente. Äußert sich dieser ausdrücklich dahingehend, dass eine Kompatibilität gegeben sei und ließe sich eine solche Kompatibilität aus dem Wortlaut der GPL-3.0 herleiten, dürfte von einer solchen Kompatibilität auszugehen sein.

180 Allerdings ist nach **Aussage der Free Software Foundation,** der License Steward der GPL-3.0, die CC BY-SA 4.0 nicht mit der GPL-3.0 kompatibel.[11] Die Free Software Foundation weist zudem darauf hin, dass nach Ziffer 14 Abs. 3 der GPL-3.0 ein **Proxy** bestimmt werden kann, **der** in Bezug auf spätere Versionen der GPL **eigene Kompatibilitätsentscheidungen treffen kann.** So wäre es beispielsweise möglich, die Organisation Creative Commons als solchen Proxy zu bestimmen, um dieser die Möglichkeit zu geben, auch zukünftige Versionen der GPL als für kompatibel mit der Ausgangslizenz zu erklären.[12] Theoretisch ginge auch hier die Interpretationshoheit noch weiter: Ließe zumindest der Wortlaut der GPL-3.0 eine Kompatibilität mit der CC BY-SA 4.0 zu, könnte die Organisation Creative Commons, beziehungsweise ein Lizenzgeber, der sich der GPL-3.0 als einer zur CC BY-SA 4.0 kompatiblen Lizenz bedient, klarstellen, dass eine solche Kompatibilität gegeben sein soll. Dies gälte selbstverständlich nur in Bezug auf das jeweils konkret lizenzierte Werk und nicht als allgemeine Aussage zur Kompatibilität der beiden Lizenzen zueinander.

181 Auch für die **LAL-1.3** kann nichts anderes gelten. Auch hier kann die **Kompatibilitätsregelung lediglich in eine Richtung** gelten. Zwar ist in der LAL-1.3 eine Kompatibilitätsregelung angelegt. Die endgültige Frage, ob die Lizenz CC BY-SA 4.0 hierzu kompatibel ist, können, wie ausgeführt, nur die am konkreten Vertragsverhältnis beteiligten Parteien beantworten. Daher sollte

10 Formuliert wird dies etwas weitergehend dergestalt, dass eine Kompatibilität nur in eine Richtung gegeben sei. Streng genommen kann die Creative Commons jedoch keine Aussage zu der Frage treffen, ob ein Lizenzgeber eines GPL-3.0-lizenzierten Werkes von der Kompatibilität der GPL-3.0 zur CC BY-SA 4.0 in die andere Richtung ausgeht, wenn eine solche Interpretation zumindest vom Wortlaut der GPL-3.0 gedeckt wäre.

11 *Free Software Foundation*, Various Licenses and Comments about Them, GNU Operating System, 2022.

12 Siehe auch hier: *Free Software Foundation*, Various Licenses and Comments about Them, GNU Operating System, 2022.

zunächst davon ausgegangen werden, dass auch zur LAL-1.3 die Kompatibilitätsregelungen nur die Umlizenzierung des CC BY-SA 4.0-lizenzierten Werks unter der LAL-1.3 erlauben und nicht umgekehrt.

Letztlich ist bei sämtlichen Kompatibilitätsfragen zu berücksichtigen, dass **182** sich kaum allgemeingültige Aussagen zur Vereinbarkeit von Lizenzregelungen treffen lassen, wenn diese Lizenzregelungen **Auslegungsspielraum** bieten und nicht derart eindeutig sind, dass Kompatibilitäten unzweifelhaft ausscheiden. Denn bei den Lizenzen handelt es sich nicht um Gesetze, die etwa durch den License Steward als Gesetzgebungsorgan verbindlich ausgelegt werden können, sondern um Musterverträge, bei denen es auf die konkrete Verwendung und **die am konkreten Vertragsverhältnis beteiligten Personen** ankommt. Deren Verständnis zählt in erster Linie und erst in zweiter Reihe kann auf Aussagen der License Stewards zurückgegriffen werden.

b) *Abschnitt 3.b.2. Verweis auf die Abwandlungslizenz*

Abschnitt 3.b.2 verlangt einen **Verweis auf die Abwandlungslizenz.** Dieser **183** muss **entweder** in Form der Wiedergabe des **vollständigen Lizenztextes,** des Verweises auf einen URI oder in Form eines **Hyperlinks** erfolgen. Zudem wird, wie auch in Abschnitt 3.a.1.c und 3.a.2 angegeben, klargestellt, dass diese Pflicht in jeder „angemessenen Form" erfüllt werden darf und vom Medium, Mittel und Kontext abhängt. Insoweit sei auf die vorstehende Kommentierung verwiesen.

c) *Abschnitt 3.b.3. Keine zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen*

Abschnitt 3.b.3 verbietet es, zusätzliche oder abweichende Bedingungen **184** anzubieten oder das abgewandelte Material mit solchen zu belegen, sowie wirksame technische Maßnahmen anzuwenden, wenn dies die Ausübung der Rechte am abgewandelten Material einschränkt. Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung in Abschnitt 2.a.5.c. Insoweit sei auf die dortige Kommentierung verwiesen.

d) *Generelle Wirksamkeit der Klausel*

In der Literatur wird auf den Effekt des **Erschöpfungsgrundsatzes** auf CC-li- **185** zenzierte Software hingewiesen. Nach dem Erschöpfungsgrundsatz kann

einmal mit Zustimmung des Rechtsinhabers im EWR in den Verkehr gebrachte Software nicht mehr zum Gegenstand lizenzvertraglicher Beschränkungen gemacht werden.[13] Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Beschränkungen und Pflichten der CCPL mit Eingreifen des Erschöpfungsgrundsatzes unbeachtlich wären. Allerdings greift der Erschöpfungsgrundsatz nur in Bezug auf das konkrete Vervielfältigungsstück und setzt die Löschung desselben beim Veräußerer voraus. Die Erstellung weiterer Kopien des Vervielfältigungsstücks ist nicht vom Erschöpfungsgrundsatz gedeckt.[14] Es wäre also nicht zulässig, beispielsweise ein CC-lizenziertes Werk zu vervielfältigen und sich dann bezüglich der Vervielfältigungen auf den Erschöpfungsgrundsatz zu berufen. In der Praxis ist der tatsächliche Anwendungsbereich des Erschöpfungsgrundsatzes in Bezug auf CC-Lizenzen daher schmal.[15]

186 Weiter wird diskutiert, ob das Attribut Share Alike aus AGB-rechtlicher Sicht unwirksam ist, insbesondere mit Blick auf seine Einordnung als möglicherweise **überraschende Klausel**[16] bzw. als **unangemessene Benachteiligung.**[17] An einem Überraschungsmoment dürfte es allerdings schon deshalb fehlen, weil sich das Attribut prominent im Namen der Lizenz selbst wiederfindet. Auch sind derartige Lizenzen nicht mehr so selten anzutreffen, wie dies vielleicht vor zehn oder zwanzig Jahren der Fall gewesen sein mag. Der Copyleft-Effekt der GPL ist eines der wichtigsten Prinzipien der Open-Source-Community, um sicherzustellen, dass entsprechend lizenzierte Werke frei bleiben. Auch wenn man vermutlich nicht davon ausgehen kann, dass dieses Prinzip sämtlichen Anwendern und Nutzern geläufig und im Detail bekannt ist, wird man es heutzutage kaum noch überraschend nennen können (siehe Abschnitt VorCCPL Rn. 16 ff.).

187 Zudem wird man nicht vom Vorliegen einer unangemessenen Benachteiligung ausgehen können. Die Verpflichtung, entsprechend lizenzierte Werke

13 Vgl. § 17 Abs. 2 UrhG.

14 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, Digitale Revolution des Urheberrechts durch CC-Lizenzen, MMR, 216.

15 Dort, wo der Erschöpfungsgrundsatz allerdings greift, räumt ihm Abschnitt 2.a.2 Vorrang vor den Regelungen der CC BY-SA 4.0 ein.

16 *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, Digitale Revolution des Urheberrechts durch CC-Lizenzen, MMR, 216.

17 *Jörg Alexander Paul,* in: Hoeren/Sieber/Holznagel, (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 62. Ergänzungslieferung, Teil 7.4 Rn. 133.

unter denselben Lizenzbedingungen weiterzugeben, unter welchen man die Werke erhalten hat, kann durchaus als der Preis für ihre Nutzung angesehen werden, die im Übrigen nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängt. Es ist eben ein zentrales Open-Source- und Open-Content-Prinzip, sicherzustellen, dass Werke auch zukünftig frei bleiben – und eben diesem Prinzip dient auch das Attribut Share Alike.[18]

3. BY NC-SA

Die Share Alike-Regelung der CC BY-NC-SA 4.0 ist vom Wortlaut her identisch mit der entsprechenden Regelung der BY-SA 4.0, weshalb die vorstehenden Ausführungen zur BY-SA grundsätzlich auch hier gelten. Die einzige Abweichung findet sich in Abschnitt 3.b.1, wonach die kompatiblen Abwandlungslizenzen mit der CC BY-NC-SA 4.0 kompatibel sein müssen. Im Ergebnis kann also abgewandeltes Material ebenfalls nur für nicht-kommerzielle Zwecke genutzt werden; die Vervielfältigung und Weitergabe des abgewandelten Materials ist nur unter einer Abwandlungslizenz zulässig.[19] **188**

Nach Abschnitt 3(b)(1) **zulässige Abwandlungslizenzen** sind: **189**

1. Die **CC BY-NC-SA 4.0.**
2. Eine etwaige **zukünftige Version** der entsprechenden Lizenz.
3. Die in Abschnitt 1.c definierten **kompatiblen Abwandlungslizenzen,** welche unter creativecommons.org/compatiblelicenses genannt werden. Derzeit werden allerdings **keine** zur CC BY-NC-SA 4.0 kompatiblen Lizenzen aufgeführt. Damit scheidet diese Option momentan praktisch aus. Creative Commons behält sich allerdings vor, zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Lizenzen aufzunehmen.

18 So auch LG München I, Urt. v. 19.05.2004, 21 O 6123/04.; vgl. auch *Kristina Wagner*, Aktuelle Möglichkeiten und rechtliche Probleme der Creative Commons-Lizenzmodelle, Digitale Revolution des Urheberrechts durch CC-Lizenzen, MMR, 216.

19 *Frank Brauner*/*Anja Brauneck*, (Hrsg.), 1. Auflage 2022.

Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte

Hendrik Schöttle

Deutsch (ohne BY NC-SA und BY NC-ND):

BY:	BY-SA:	BY-ND:	BY-NC:
Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:	**Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte** Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:	**Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte** Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:	**Abschnitt 4 – Sui-generis-Datenbankrechte** Soweit die lizenzierten Rechte Sui-generis-Datenbankrechte beinhalten, die auf Ihre Nutzung des lizenzierten Materials Anwendung finden, gilt:
a. es sei klargestellt, dass Abschnitt 2(a)(1) Ihnen das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben;	a. es sei klargestellt, dass Abschnitt 2(a)(1) Ihnen das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben;	**a.** es sei klargestellt, dass Abschnitt 2(a)(1) Ihnen das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben, **solange Sie abgewandeltes Material nicht weitergeben;**	a. es sei klargestellt, dass Abschnitt 2(a)(1) Ihnen **lediglich zu nicht kommerziellen Zwecken** das Recht gewährt, die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben;
b. sofern Sie alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, dann gilt die Datenbank, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandeltes Material; und	b. sofern Sie alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, dann gilt die Datenbank, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandeltes Material, **insbesondere in Bezug auf Abschnitt 3(b)**; und	b. sofern Sie alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, dann gilt die Datenbank, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandeltes Material; und	b. sofern Sie alle Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon in eine Datenbank aufnehmen, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben, dann gilt die Datenbank, an der Sie Sui-generis-Datenbankrechte haben (aber nicht ihre einzelnen Inhalte) als abgewandeltes Material; und
c. Sie müssen die Bedingungen des Abschnitts 3(a) einhalten, wenn sie alle Datenbankinhalte	c. Sie müssen die Bedingungen des Abschnitts 3(a) einhalten, wenn sie alle	c. Sie müssen die Bedingungen des Abschnitts 3(a) ein-	c. Sie müssen die Bedingungen des Abschnitts 3(a) einhalten, wenn sie alle

2025 Hendrik Schöttle, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.36

Fortsetzung

BY:	BY-SA:	BY-ND:	BY-NC:
oder wesentliche Teile davon weitergeben.	Datenbankinhalte oder wesentliche Teile davon weitergeben.	halten, wenn sie alle Datenbankinhalte [sic!] oder wesentliche Teile davon weitergeben.	Datenbankinhalte oder wesentliche Teile davon weitergeben.
Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten.	Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten.	Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten	Es sei ferner klargestellt, dass dieser Abschnitt 4 Ihre Verpflichtungen aus der vorliegenden Public License nur ergänzt und nicht ersetzt, soweit die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten.

Englisch:

BY:	BY-SA:	BY-ND:	BY-NC:
Section 4 – Sui Generis Database Rights. Where the Licensed Rights include Sui Generis Database Rights that apply to Your use of the Licensed Material:	**Section 4 – Sui Generis Database Rights.** Where the Licensed Rights include Sui Generis Database Rights that apply to Your use of the Licensed Material:	**Section 4 – Sui Generis Database Rights.** Where the Licensed Rights include Sui Generis Database Rights that apply to Your use of the Licensed Material:	**Section 4 – Sui Generis Database Rights.** Where the Licensed Rights include Sui Generis Database Rights that apply to Your use of the Licensed Material:
a. for the avoidance of doubt, Section 2(a)(1) grants You the right to extract, reuse, reproduce, and share all or a substantial portion of the contents of the database;	a. for the avoidance of doubt, Section 2(a)(1) grants You the right to extract, reuse, reproduce, and share all or a substantial portion of the contents of the database;	a. for the avoidance of doubt, Section 2(a)(1) grants You the right to extract, reuse, reproduce, and share all or a substantial portion of the contents of the database, provided You do not Share Adapted Material;	a. for the avoidance of doubt, Section 2(a)(1) grants You the right to extract, reuse, reproduce, and share all or a substantial portion of the contents of the database for Non-Commercial purposes only;
b. if You include all or a substantial portion of the database contents in a database in which You have Sui Generis Database Rights, then the database in which You have Sui Generis Database Rights (but	b. if You include all or a substantial portion of the database contents in a database in which You have Sui Generis Database Rights, then the database in which You have Sui Generis Database Rights (but	b. if You include all or a substantial portion of the database contents in a database in which You have Sui Generis Database Rights, then the database in which	b. if You include all or a substantial portion of the database contents in a database in which You have Sui Generis Database Rights, then the database in which

Fortsetzung

BY:	BY-SA:	BY-ND:	BY-NC:
not its individual contents) is Adapted Material; and c. You must comply with the conditions in Section 3(a) if You share all or a substantial portion of the contents of the database.	not its individual contents) is Adapted Material, including for purposes of Section 3(b); and c. You must comply with the conditions in Section 3(a) if You share all or a substantial portion of the contents of the database.	You have Sui Generis Database Rights (but not its individual contents) is Adapted Material; and c. You must comply with the conditions in Section 3(a) if You share all or a substantial portion of the contents of the database.	You have Sui Generis Database Rights (but not its individual contents) is Adapted Material; and c. You must comply with the conditions in Section 3(a) if You share all or a substantial portion of the contents of the database.
For the avoidance of doubt, this Section 4 supplements and does not replace Your obligations under this Public License where the Licensed Rights include other Copyright and Similar Rights.	For the avoidance of doubt, this Section 4 supplements and does not replace Your obligations under this Public License where the Licensed Rights include other Copyright and Similar Rights.	For the avoidance of doubt, this Section 4 supplements and does not replace Your obligations under this Public License where the Licensed Rights include other Copyright and Similar Rights.	For the avoidance of doubt, this Section 4 supplements and does not replace Your obligations under this Public License where the Licensed Rights include other Copyright and Similar Rights.

Literatur: Deutsche CC-FAQ, 5. Datenbanken, Daten und KI, https://perma.cc/DN47-6X53; Englische CC-FAQ, https://perma.cc/C5XU-VLMV; *Simone Aliprandi*, Open licensing and databases, Vol. No. 1 2012; *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016; Frequently asked questions about data and CC licences, https://perma.cc/EYS2-VC4T; *Julian Große-Ophoff*/*Hendrik Risthaus*, Das sui-generis-Recht für Datenbanken von öffentlichen Stellen im Lichte der neueren Rechtsprechung und europäischen Datengesetzgebung, GRUR 2022, 1649; *Andreas Wiebe*, Schutz von Maschinendaten durch das sui-generis-Schutzrecht für Datenbanken, GRUR 2017, 228.

1 Abschnitt 4 regelt den **Anwendungsbereich der Lizenz** in Bezug auf **Datenbanken.** Buchst. a stellt klar, in welchem Umfang das Recht an der gesamten Datenbank und wesentlicher Teile davon eingeräumt wird. Buchst. b regelt, wann eine Datenbank als abgewandeltes Material gilt. Buchst. c schließlich stellt klar, dass alle Bedingungen des Abschnitts 3.a eingehalten werden müssen, wenn die gesamte Datenbank oder wesentliche Teile davon weitergegeben werden. Die **Version 4.0 der CCPL enthält** damit – anders als ihre Vorgängerversionen – **erstmalig Regelungen zu Sui-generis-Datenbanken.**

I. Versionsgeschichte

In den **älteren, nicht-portierten** Fassungen der CCPL finden sich **keine expliziten Regelungen zu Datenbanken.** Eine **Ausnahme** machen allerdings die **portierten,** insbesondere Europäischen Fassungen, in welche Regelungen zum Umgang mit Datenbanken aufgenommen wurden, siehe etwa die portierte, deutsche Fassung der CCPL in der Version 3.0; dort werden Datenbanken **explizit** von jeglichem Schutz **ausgeklammert,** der Lizenzgeber verzichtet auf sämtliche, sich aus einem möglichen Datenbankschutz ergebende Rechte.[1] Diese Regelung war in der Praxis jedoch nur von beschränktem Nutzen: Zum einen galten mit dem Rechtsverzicht auch die aus der Lizenz ergebenden Einschränkungen in diesem Fall nicht für Datenbanken. Zum anderen ließe sich diskutieren, ob und in welchem Umfang der Lizenzgeber überhaupt Nutzungsrechte an entsprechenden Inhalten einräumt.[2] Dies ist allerdings unter der CCPL in der Version 4.0 anders. **2**

Grund für die ursprünglich fehlenden Regelungen zu Datenbanken in den Lizenzen bis zur Version 3.0 war, dass sich die ursprünglichen CC-Lizenzen am US-amerikanischen Recht orientierten. In den USA genießen Datenbanken jedoch keinen Urheberrechtsschutz, weshalb entsprechende Regelungen fehlten. Durch die zunehmende Verbreitung der CC-Lizenzen in Europa entstand die Notwendigkeit, mit Blick auf den europäischen Schutz von Datenbanken entsprechende Regelungen aufzunehmen.[3] Deshalb wurden in die Version 3.0 der CCPL Regelungen zu Datenbanken in für die EU-Länder portierten Fassungen aufgenommen. **3**

Mit Version 4.0 der CC-Lizenzen werden nun auch Datenbanken im Lizenztext geregelt – jedoch anders als in der vorgenannten CC BY-SA 3.0 DE. **4**

Beim Datenbankschutz ist zunächst **zwischen Datenbankwerken** (§ 4 Abs. 2 UrhG) und **Datenbanken** (§ 87a ff. UrhG) zu unterscheiden. Bei Datenbank- **5**

1 Vgl. etwa Abschnitt 3. Abs. 2 S. 4 CC BY-SA 3.0 DE.

2 Schließlich wird lediglich auf die Rechte verzichtet, die sich aus dem Datenbankschutz ergeben. Daraus mag man allenfalls implizit eine entsprechende Rechtseinräumung herauslesen. Zumindest mit Blick auf das im europäischen Raum nicht bekannte Konzept der Public Domain, welches offenbar die Blaupause für die entsprechende Regelung war, wäre eine entsprechende Klarstellung sicherlich hilfreich gewesen, dass damit jedermann ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Vgl. *Till Kreutzer*, Deutsche UNESCO-Kommission e. V. (Hrsg.), Open Content – Ein Praxisleitfaden zur Nutzung von Creative-Commons-Lizenzen, 2. Auflage 2016, 66, Fn. 47.

3 *Simone Aliprandi*, Open licensing and databases, Vol. No. 1 2012, 12.

werken steht der kreative Akt der Schöpfung des Datenbankwerks im Vordergrund, bei welchem aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente ein urheberrechtlicher Schutz erreicht wird. Das Datenbankwerk ist letztlich ein Spezialfall der in § 4 Abs. 1 geregelten Sammlung. Ein „klassischer" Fall eines Datenbankwerks ist beispielsweise eine Liste von Gedichten in digitaler Form, die individuell zusammengestellt wurde.[4] Bei der Datenbank im Sinne von § 87a ff. UrhG hingegen steht nicht die Anordnung oder Gestaltung der Datenbank im Vordergrund; Grund für den Schutz ist vielmehr eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition für die Erstellung der Datenbank.[5]

6 Die Regelungen der CCPL in der Version 4.0 beschränken sich aufgrund des Verweises auf die Europäische Datenbankrichtlinie in Abschnitt 1.j auf Datenbanken im letztgenannten Sinne. Lediglich an solchen Datenbanken bestehende Rechte, sogenannte **Sui-generis-Datenbankrechte,** werden in der CCPL in der Version 4.0 geregelt. Die Version 4.0 der Lizenz kennt zudem keine portierten Fassungen mehr. Ziel der Neufassung der Version 4.0 war es nämlich auch, die Lizenzen „stärker auf die weltweite Nutzung und die Berücksichtigung unterschiedlicher Rechtsordnungen" anzupassen,[6] um so lokalisierte Lizenzfassungen zu vermeiden (siehe hierzu Einl Rn. 47 ff.).

II. Anwendungsbereich

7 Satz 1 des Abschnitts 4 der CCPL regelt zunächst, dass die nachfolgenden Regelungen der Buchstaben (a) bis (c) Anwendung finden sollen, wenn sich unter den lizenzierten Rechten Sui-generis-Datenbankrechte befinden. Abs. 2 des Abschnitts 4 stellt klar, dass diese Regelungen die Verpflichtungen aus der Lizenz nur ergänzen und nicht ersetzen sollen, soweit die lizenzierten Rechte anderer schutzfähige Rechte enthalten.

8 Der Anwendungsbereich **beschränkt sich** zum einen **auf Sui-generis-Datenbankrechte,** die in Abschnitt 1.m definiert sind. Dies sind im Wesentlichen Rechte, welche sich aus der EU-Datenbankrichtlinie beziehungsweise entsprechenden Regelungen in anderen Rechtsordnungen ergeben.

4 Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Auflage 2018, § 4 UrhG, Rn. 38; BGH, Urt. v. 24.05.2007, I ZR 130/04.

5 Siehe dazu auch die deutschen CC-FAQ: https://perma.cc/DN47-6X53.

6 Deutsche CC-FAQ, https://perma.cc/DN47-6X53.

Zum anderen ist es nach allen drei Regelungen der Buchstaben a bis c erforderlich, dass es entweder um die **Datenbank insgesamt oder** aber **wesentliche Teile** davon geht. Die einzelnen Datensätze selbst sind nicht Regelungsgegenstand des Abschnitts 4. Auch hier orientiert sich die CCPL am Wortlaut der EU-Datenbankrichtlinie, welche ebenfalls von „wesentlichen Teilen" der Datenbank spricht. Nur soweit also ein Datenbankschutz nach der EU-Datenbankrichtlinie beziehungsweise nach anderen, im Wesentlichen funktionsgleichen Regelungen besteht, soll auch der Anwendungsbereich von Abschnitt 4 der CCPL greifen. 9

Damit bleibt die Frage offen, was bezüglich **einzelner Datensätze** gilt. Hierzu trifft Abschnitt 4 offensichtlich keine Regelung. 10

Nun ließe sich vertreten, dass die Regelungen von Abschnitt 4 zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen gelten, die dann bezüglich einzelner Datensätze gelten. Bei einem solchen Verständnis wäre allerdings die Regelung in Abschnitt 4.c überflüssig, da sich die Anwendbarkeit der Regelungen in Abschnitt 3.a bereits aus Abschnitt 3.a selbst ergäben. Anders gesagt: Wenn einzelne Datensätze nur unter den Bedingungen von Abschnitt 3.a verwendet werden dürfen, gilt dies per se auch für die gesamte Datenbank – eine spezielle Regelung in Abschnitt 4 wäre dann überflüssig. 11

Neben der vorgenannten Auffassung könnte auch argumentiert werden, dass Abschnitt 4 die allgemeinen Regelungen verdrängt, so dass überhaupt nur eine Weitergabe der gesamten Datenbank oder wesentlicher Teile davon zulässig wäre, nicht jedoch die einzelner Datensätze. Auch eine solche Auslegung ergibt jedoch keinen Sinn, da in diesem Fall kein praktikabler Umgang mit der Datenbank möglich wäre. Gerade die Nutzung und gegebenenfalls weitere Verarbeitung oder Weitergabe einzelner Datenelemente ist ja ein typisches Anwendungsszenario. Auch ein solches Verständnis dürfte nicht gewollt sein. 12

Letztlich scheint die Organisation Creative Commons davon auszugehen, dass im Fall der Anwendbarkeit von Sui-generis-Datenbankrechten die Regelungen der CCPL lediglich dann gelten, wenn der Anwendungsbereich der Sui-Generis-Datenbankrechte eröffnet ist, dass im Übrigen jedoch ein Umgang mit Datenbanken und auch einzelnen Datensätzen unbeschränkt möglich ist, soweit der Anwendungsbereich der EU-Datenbankrichtlinie oder vergleichbarer Regelungen nicht greift. So führt die Organisation Creative Commons in den FAQ wie folgt aus: 13

> „It is important to remember that Sui Generis Database Rights exist in only a few countries outside the European Union, such as Korea and Mexico. Generally, if you are using a CC-licensed database in a location where those rights do not exist, you do not have to comply with license restrictions or conditions unless copyright (or some other licensed right) is implicated."[7]

14 Dies entspricht auch dem allgemeinen Prinzip im deutschen Urheberrecht, dass durch vertragliche Vereinbarungen – wie denen der CC-Lizenzen – keine neuen Beschränkungen der Nutzung oder gar neue Schutzrechte geschaffen werden können.

15 Ist der Regelungsbereich der Sui-generis-Datenbankrechte nicht eröffnet, kommt es allein auf Abschnitt 3 an. Scheitert also die Schutzfähigkeit der Datenbank daran, dass in dem jeweiligen Land überhaupt kein Sui-generis-Datenbankschutz existiert oder daran, dass lediglich unwesentliche Teile der Datenbank betroffen sind, ist auf Abschnitt 3 abzustellen.

16 Ist der einzelne Datensatz urheberrechtlich geschützt, etwa weil es sich seinerseits um ein urheberrechtliches Werk, etwa einen längeren Text, welcher die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht oder um ein Bild oder ein anderes urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, greifen die Pflichten von Abschnitt 3 entsprechend für den einzelnen Datensatz.

17 Die Frage, ob die Regelungen der CCPL auch dann gelten, wenn der einzelne Datensatz urheberrechtlich nicht geschützt ist, ist in der Lizenz nicht explizit geregelt. Zwar spricht die Definition in Abschnitt 1.h von einem „Werk der Literatur oder Kunst" so wie von Datenbanken als Gegenstand des lizenzierten Materials. Gleichzeitig wird aber auch ein „sonstiges Material" genannt, was unter die Definition fallen können soll. Die Definition beschränkt sich also nicht auf urheberrechtlich schutzfähige Materialien, sondern enthält mit dem „sonstigen Material" eine Öffnungsklausel, bei der es zumindest nicht explizit auf einen urheberrechtlichen Schutz ankommt. Anders ist dies in der Definition des „abgewandelten Materials" in Abschnitt 1.a. Dort muss das Material „durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt" sein. Abschnitt 4.b regelt zwar, dass bei Übernahme der Datenbank oder wesentlicher Teile davon in eine eigene Datenbank die eigene Datenbank als abgewandeltes Material gelten soll. Dies lässt allerdings die Frage unbeantwortet, was bei der unveränderten Verwendung einzelner Datensätze ohne eine solche Übernahme gilt. Letztlich stellt sich also die Frage, ob in den Fällen, in denen einzelne

7 Frequently asked questions about data and CC licences, https://perma.cc/D4QV-PVCZ.

Datensätze urheberrechtlich nicht schutzfähig sind, die Anwendbarkeit der Beschränkungen aber auch der Rechte aus der CCPL auf vertraglicher Ebene durch die Anwendung der CCPL ungeachtet der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit realisiert werden soll oder ob die CCPL in diesem Fall schlichtweg unanwendbar ist.

Das deutsche Chapter von Creative Commons scheint letzteren Fall anzu- **18**
nehmen, also im Fall der fehlenden urheberrechtlichen Schutzfähigkeit nicht von einer Anwendbarkeit der CCPL auszugehen. Zumindest führt es in seinen FAQ diesbezüglich aus:

> „Ohne weitere Erklärung können also bei der CC-Lizenzierung der Datenbank auch die einzelnen Elemente gemäß der Lizenz genutzt werden (**die Elemente einer Datenbank fallen aber natürlich nur unter die Lizenzbedingungen, sofern sie überhaupt nach dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten geschützt sind** [...]).“[8]

Dies deckt sich auch mit Abschnitt 8.a der CCPL, wonach die CCPL nicht **19**
dergestalt ausgelegt werden soll, dass Nutzungen erfasst werden sollen, die ohne eine Erlaubnis aus der CCPL zulässig sind. Im Ergebnis wird also davon auszugehen sein, dass das Erfordernis der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit, welches die strengere Definition des abgewandelten Materials in Abschnitt 1.a voraussetzt, auch im Fall eines Werks insgesamt Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Regelungen der CCPL ist. Auch dann, wenn es sich bei einzelnen Datensätzen nicht um „abgewandeltes Material“ handelt, wird also davon auszugehen sein, dass die **Pflichten und Rechte der CCPL nur dann greifen, wenn der einzelne Datensatz urheberrechtlichen Schutz genießt.** Handelt es sich hingegen bei den einzelnen Datensätzen um **urheberrechtlich nicht schutzfähiges Material,** so kann mit diesem Material im Rahmen des gesetzlich Zulässigen umgegangen werden; Beschränkungen oder Pflichten der **CCPL** sind dann soweit **unbeachtlich.** Zu beachten ist allerdings, dass sich aus anderen Gründen Beschränkungen ergeben können, wie bspw. aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, aus Gründen des Datenschutzes oder aus anderen, außerhalb des Urheberrechts stehenden Gründen, was Abschnitt 2.b.1 ebenfalls klarstellt.

Eine Voraussetzung des Abschnitts 4 ist es, dass die Datenbank insgesamt **20**
oder wesentliche Teile betroffen sind. Lediglich unwesentliche Teile der Datenbank sollen nicht erfasst werden. Auch hier knüpft die CCPL an den Wortlaut der EU-Datenbankrichtlinie an.

8 Deutsche CC-FAQ, https://perma.cc/NJ2B-L9DV.

21 Die Frage, **wann** von einer **„substantial portion"** auszugehen ist, wird in den FAQ der Organisation Creative Commons mit Verweis auf „the law in the relevent jurisdiction" beantwortet.[9] Letztlich wird also die Regelung des § 87b Abs. 1 UrhG heranzuziehen sein. Der dort geregelte Schutzumfang bezieht sich auf „die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank". Eine quantitative Aussage in Form eines absoluten Grenzwertes, ab welchem von einem wesentlichen Teil auszugehen ist, lässt sich kaum treffen. Laut BGH erfüllt **jedenfalls** ein Anteil von **10 Prozent** des Datenvolumens der gesamten Datenbank **nicht** die Voraussetzungen an einen quantitativ wesentlichen Teil der Datenbank.[10] In der Literatur wird angenommen, dass bei Anteilen von **mehr als 50 Prozent** des gesamten Datenvolumens von einem wesentlichen Teil auszugehen ist.[11] In der Rechtsprechung wurde auch ein Wert von **20 Prozent** diskutiert.[12] Der **BGH** hat wiederum bei mit der Übernahme von **75 Prozent** der Titel aus einer Liste von Gedichten einen in quantitativer Hinsicht wesentlichen Teil **bejaht.**[13]

22 Abschnitt 4.c stellt klar, dass die **Informationspflichten** der Abschnitt 3.a nur dann greifen, wenn es um „die gesamten Inhalte der Datenbank oder wesentliche Teile davon" geht. Die Verwendung und Weitergabe lediglich einzelner Datensätze löst nicht die Pflichten der Abschnitt 3 der CCPL aus. Dasselbe dürfte gelten, wenn zwar wesentliche Teile der Datenbank entnommen werden, aber lediglich einzelne, unwesentliche Datensätze dann weitergegeben werden. Denn die Informationspflichten der Abschnitt 3.a greifen grundsätzlich nur bei einer Weitergabe und nicht bei der rein internen Verwendung. Es kann keinen Unterschied machen, ob die einzeln in Reports integrierten Datensätze direkt aus der Datenbank entnommen oder nach der Entnahme zunächst lokal bei der weitergebenden Stelle gespeichert werden.

23 Etwas anderes kann sich natürlich dann ergeben, wenn einzelne Datensätze urheberrechtlich schutzfähig sind und ihrerseits unter der CCPL lizenziert sind.

---

9 Siehe: Frequently asked questions about data and CC licences, https://perma.cc/TC4T-F38E.

10 BGH, Urt. v. 01.12.2010, I ZR 196/08.

11 *Kai Hermes*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022, § 87b Rn. 15, Fn. 31 mit weiteren Nachweisen.

12 OLG Köln, Urt. v. 28.03.2014, I-6 U 140/13.

13 BGH, Urt. v. 13.08.2009, I ZR 130/04 (2).

Letztlich dürfte es im Einzelfall darauf ankommen, in welcher Form die einzelnen Datensätze weitergegeben werden. Werden die Datensätze beispielsweise in größerem Umfang als Datenreihe in einer einzigen Publikation wiedergegeben oder an Dritte übermittelt und wird dabei die maßgebliche Grenze zur Wesentlichkeit überschritten, so kann durchaus ein „Sharing" von „substantial portions" der Datenbank gegeben sein. 24

III. Abschnitt 4.a. Klarstellung der Rechtseinräumung

Abschnitt 4.a stellt zunächst klar, dass die Rechtseinräumung nach Abschnitt 2.a.1 es erlaubt, die gesamte Datenbank und wesentliche Teile davon zu „entnehmen, weiterzuverwenden, zu vervielfältigen und weiterzugeben". Eine solche **Klarstellung** ist an **sich überflüssig,** da sich Abschnitt 2.a.1 ja explizit auf das lizenzierte Material bezieht, welches wiederum nach der Definition in Abschnitt 1.h auch eine Datenbank sein kann. 25

Die Aufnahme dieser Regelung lässt sich allenfalls **aus historischer Sicht** mit Blick auf die portierten Fassungen der CCPL in der Version 3.0 erklären, bei denen aufgrund einiger Sonderregelungen in Bezug auf Datenbanken diskutiert wurde, ob sich die Rechtseinräumung auch auf eben diese Datenbanken und wesentliche Teile von ihnen erstreckt. 26

Wie oben unter Rn. 16 dargestellt, ist davon auszugehen, dass sich die **Rechtseinräumung auch auf die einzelnen Datensätze** erstreckt, soweit diese für sich genommen urheberrechtlich schutzfähig sind. Auch wenn sich dies nicht explizit aus dem Wortlaut des Lizenztextes ergibt, kann grundsätzlich keine andere Auslegung gewollt sein. Der Anwendungsbereich der CCPL liefe leer, wenn etwa eine Bilddatenbank zwar einerseits abstrakt unter der CCPL auslizenziert würde, andererseits jedes einzelne Bild, welches in der Datenbank enthalten ist, jedoch von der Rechtseinräumung ausgenommen wäre. 27

Dieses Verständnis teilt auch das deutsche Chapter von Creative Commons. In seinen FAQ führt es aus, dass bei einer Lizenzierung einer Datenbank ohne weitere Hinweise damit auch die einzelnen Datenbankelemente unter der CCPL lizenziert werden.[14] 28

Gleichzeitig weist das deutsche Chapter von Creative Commons allerdings auch darauf hin, dass es **grundsätzlich auch möglich** ist, die Datenbank 29

14 Deutsche CC-FAQ, https://perma.cc/NJ2B-L9DV.

einerseits und **ihre** enthaltenen **Elemente** andererseits **unter voneinander abweichenden Lizenzen** zu lizenzieren, soweit dies ausdrücklich kenntlich gemacht wird.[15] Allerdings muss bei einer getrennten Lizenzierung von Datenbank und Inhalt in der Tat absolut klar sein, welche Bestandteile unter welcher Lizenz stehen. Zudem besteht auch dann immer noch das Risiko, dass etwa durch die Bezugnahme auf Datenbanken in Definition des lizenzierten Materials in Abschnitt 1.h der CCPL **aus AGB-rechtlicher Sicht** eine damit verbundene **Unklarheit zu Lasten des Verwenders** geht. Anders gesagt, ist es möglich, dass möglicherweise dann doch wieder Lizenzen an den einzelnen Datensätzen zu den Bedingungen der CCPL erteilt werden, auch wenn dies vom Lizenzgeber nicht gewollt ist. Und letztlich stellt sich dann immer noch die Frage, welcher sinnvolle Anwendungsbereich für eine solche getrennte Lizenzierung von Datenbank und Inhalten verbleibt.

30 Die Organisation Creative Commons weist in ihren englischsprachigen FAQ darauf hin, dass neben den einzelnen Datensätzen der Datenbank auch das **Datenbankmodell,** also die Struktur der Daten, die **Data Entry und Output Sheets** und im Einzelfall ausnahmsweise auch einzelne **Feldnamen** der Datenbank urheberrechtlich **schutzfähig** sein können sollen.[16] Ob und in welchem Umfang ein derartiger Schutz allerdings nach deutschem Recht möglich ist, ist im Detail zu prüfen. Ein Schutz der Datenbankstruktur wird zwar von Teilen der Literatur abgelehnt, soweit er sich aus § 87a UrhG ergeben soll, also aus den Normen zur Umsetzung der Datenbankrichtlinie.[17] Die Rechtsprechung hingegen bejaht einen entsprechenden Schutz jedoch unter Verweis auf Erwägungsgrund 15 der Datenbankrichtlinie.[18] Voraussetzung wird allerdings auch hier sein, dass die Struktur der Datenbank eine hinreichende Schöpfungshöhe aufweist. Ergibt sich die Struktur allein aus den vorgegebenen Notwendigkeiten einfacher Datenfelder, die jeder andere genauso strukturiert hätte, dürfte es an einer Schutzfähigkeit fehlen.

---

15 Deutsche CC-FAQ, https://perma.cc/NJ2B-L9DV, dort wird verwiesen auf die Open Data Commons Attribution License (ODC-By) und die Open Data Commons Open Database License (ODbL) als dafür geeignete Lizenzen.

16 Data FAQ von Creative Commons, https://perma.cc/23X3-YHQT.

17 Siehe *Kai Hermes*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), 6. Auflage, UrhG § 87a Rn. 3 sowie *Jan Krekel,* WRP 2011, 436 (437), wonach sich ein solcher Schutz allenfalls aus dem Datenbankurheberrecht nach § 4 UrhG ergeben können soll.

18 LG Frankfurt/Main, Urt. v. 12.07.2001 – 2/3 O 628/00, ZUM-RD 2002, 94 (98). Vgl. auch OLG Frankfurt/Main, Urt. v. 17.09.2002, 11 U 67/00, Rn. 73 ff.

Neben einer unterschiedlichen Lizenzierung der Datenbank als solcher auf der einen Seite und den einzelnen Datensätzen auf der anderen Seite ist auch eine **unterschiedliche Lizenzierung einzelner Datensätze** möglich, etwa, weil es sich bei den einzelnen Datensätzen um unterschiedliche Werkarten handelt. Auch dann muss jedoch deutlich gemacht werden, welche Elemente unter welcher Lizenz stehen. **31**

IV. Abschnitt 4.b. Abgewandeltes Material durch Übernahme in eigene Datenbank

Die Regelung des Abschnitts 4.b stellt einen **Gleichlauf von lizenziertem Material und Datenbanken** her. Wird die Datenbank insgesamt oder in wesentlichen Teilen in eine eigene Datenbank aufgenommen, so soll die eigene Datenbank abgewandeltes Material sein. Die Regelung greift hingegen nicht, wenn lediglich einzelne Datensätze übernommen werden. Dann ist nicht zwangsläufig ein abgewandeltes Material gegeben. Nichtsdestotrotz kann der einzelne Datensatz auch urheberrechtlich schutzfähig und damit dann Gegenstand der CC-Lizenzierung sein. **32**

Die Frage, ob ein abgewandeltes Material gegeben ist oder nicht, ist **insbesondere bei** Lizenzen mit der **Bedingung Share Alike** von Relevanz. **33**

Es stellt sich die Frage, ob die Regelung lediglich **Fiktionswirkung** hat, wofür spräche, dass bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen die eigene Datenbank lediglich als abgewandeltes Material „gilt". Einer solchen Deutung steht allerdings die englische Sprachfassung der Lizenz entgegen. Dort heißt es auf Rechtsfolgenseite der Regelung „then the database […] is Adapted Material". Es spricht daher vielmehr einiges dafür, dass somit von einer **Klarstellung** auszugehen ist, dass bei einem derartigen Umgang mit der Datenbank ein abgewandeltes Material gegeben ist und nicht, dass in diesem Fall auf eine Fiktion zurückgegriffen werden soll. **34**

Zu beachten ist, dass die Regelung allerdings eine **Einschränkung** enthält, welche in bestimmten Fällen zur Unanwendbarkeit führen kann. Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit ist nämlich, dass die Datenbank, beziehungsweise wesentliche Teile von ihr, in eine Datenbank aufgenommen werden, an denen der Lizenznehmer „Sui-generis-Datenbankrechte hat". Streng genommen greift die Regelung also nicht, wenn die Datensätze in eine komplett fremde Datenbank übernommen werden, an welcher der Lizenznehmer eben **35**

keine solchen **Sui-generis-Datenbankrechte** hat. Allerdings sprechen gute Argumente dafür, dass diese Einschränkung letztlich **unbeachtlich** ist. Denn man kommt bereits mit Hilfe der Definition des abgewandelten Materials in Abschnitt 1.a in Verbindung mit der Definition des lizenzierten Materials in Abschnitt 1.h zu demselben Ergebnis. Als lizenziertes Material nach Abschnitt 1.h werden ausdrücklich auch Datenbanken genannt. Nach Abschnitt 1.a ist abgewandeltes Material auch solches, in welchem lizenziertes Material in einer Weise enthalten ist, „die aufgrund des Urheberrechts oder ähnlicher Rechte des Lizenzgebers eine Zustimmung erfordert". Genau dies ist bei der Übernahme einer Datenbank oder wesentlicher Teile derselben der Fall. Hier ergibt sich schon aus § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG, dass für den Fall der Vervielfältigung der Datenbank oder nach Art oder Umfang wesentlicher Teile eine Erlaubnis erforderlich ist. Zudem spricht Abschnitt 4 Abs. 2 dafür, dass die sich aus den Definitionen und den übrigen Regelungen der CCPL ergebenden Rechtsfolgen durch den Abschnitt 4 lediglich ergänzt, nicht ersetzt werden sollen. Zwar bezieht sich die Klarstellung dieses Absatzes auf Fälle, in denen „die lizenzierten Rechte andere Urheberrechte oder ähnliche Rechte enthalten". Dennoch lässt auch diese Regelung durchscheinen, dass mit den in Abschnitt 4 enthaltenen Regelungen lediglich die im Übrigen geltenden Regelungen ergänzt werden sollen.

36 Im Ergebnis ist die im **Abschnitt 4.b** enthaltene Regelung damit **rein deklaratorischer Natur.** Zudem ist sie zu eng, da sie die Integration in fremde Datenbanken ausklammert. Betrachtet man die Regelung zudem aus der Perspektive des AGB-Rechts, so drängt sich der Eindruck auf, dass sie als Ausnahmeregelung zur grundsätzlich weiter gefassten Definition des abgewandelten Materials missverstanden werden kann. Diese Unklarheit könnte letzten Endes zulasten des Verwenders gehen, also dazu führen, dass die Übernahme unter der CCPL lizenzierten Datenbanken in fremde Datenbanken nicht zu abgewandeltem Material führt. Auch wenn die besseren Argumente dafür sprechen, dass die Regelung lediglich klarstellend und die vorgenannten Definitionen flankierend verstanden werden soll, lässt sich das **Risiko** der Qualifikation der **Regelung** als **missverständlich** nicht vollständig von der Hand weisen.

37 In einer Hinsicht gehen die Regelungen der CCPL in Bezug auf Datenbanken jedoch über das hinaus, was der deutsche Gesetzgeber mit Blick auf den Datenbankschutz geregelt hat. Sowohl nach Abschnitt 4.b als auch nach der Definition in Abschnitt 1.a soll die Datenbank, in welche die CC-lizenzierte Datenbank beziehungsweise Teile davon integriert wurden, als abgewandeltes

Material gelten. Relevant wird diese Regelung bei Verwendung der Bedingung Share Alike. In diesem Fall ist nämlich abgewandeltes Material unter der Ausgangslizenz weiterzugeben. Auch wenn sich dies technisch trennen ließe, sollen dann also die fremden Datenbankelemente ebenfalls unter der CCPL auslizenziert werden. Nimmt man bei der Betrachtung des Umgangs mit Datenbanken nicht die gesamte Datenbank, sondern lediglich die einzelnen Datensätze als Anknüpfungspunkt, so ließe sich mit Blick auf das Ergebnis sogar vertreten, dass zumindest in Bezug auf die einzelnen Datensätze ein **strenger Copyleft-Effekt** gegeben ist. Denn der Effekt geht eben **über die einzelnen Datensätze hinaus** und betrifft aufgrund der genannten Regelungen auch solche Datensätze, die ursprünglich gar nicht unter der CCPL standen. Vermeiden ließe sich dies allenfalls durch eine **Trennung der Datenbanken.**

V. Abschnitt 4.c. Namensnennung

Abschnitt 4.c stellt klar, dass bei der Weitergabe von Datenbankinhalten oder wesentlichen Teilen davon die Regelungen des Abschnitts 3.a einzuhalten sind. Wie auch im Fall von Abschnitt 4.a ist diese Regelung im Ergebnis **rein deklaratorisch.** Denn die Anwendbarkeit von Abschnitt 3.a auf Datenbanken ergibt sich bereits aus der ausdrücklichen Einbeziehung von Datenbanken in die Definition des lizenzierten Materials nach Abschnitt 1.h. **38**

Grundsätzlich erfasst die Pflicht zur Namensnennung nach Abschnitt 4.c **nicht einzelne Datensätze,** weil sich der Wortlaut des Abschnitts 4.c ja nur auf die Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile davon bezieht. Dies ist nur folgerichtig, da die EU-Datenbankrichtlinie ja nur für die Datenbank insgesamt oder eben wesentliche Teile davon gilt. Werden also aus einer CC-lizenzierten Datenbank lediglich einzelne Datenbankelemente entnommen, ohne dass die **Wesentlichkeitsschwelle** überschritten wird, so bedarf es keiner Kennzeichnung nach Abschnitt 4.c. Auch aus Abschnitt 3.a in direkter Anwendung ergibt sich nichts anderes. Soweit die Definition in Abschnitt 1.h auch Datenbanken als lizenziertes Material erwähnt, gilt dies eben nur für die Datenbank insgesamt und nicht für das einzelne Datenbankelement. Natürlich können sich aus der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eines einzelnen Datenbankelements die Hinweispflichten ergeben. Diese ergeben sich dann aber jeweils aus der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit aufgrund der Qualität des einzelnen Datenbankelements und nicht aufgrund des Datenbankschutzes. **39**

40 Wird hingegen die **Datenbank insgesamt** oder werden **wesentliche Teile** von ihr verwendet, so greift die Pflicht nach Abschnitt 4.c. Dann ist eine **Namensnennung** nach Abschnitt 3.a **erforderlich.** Eine **Kennzeichnung** nach Abschnitt 3.a **einzelner Datensätze** dürfte in diesem Fall grundsätzlich **nicht erforderlich** sein. Zumindest jedoch die Datenbank insgesamt muss gekennzeichnet werden. Dies kann an zentraler Stelle geschehen, wenn sich daraus klar ergibt, dass alle Datensätze betroffen sind.

41 Anders sieht es jedoch aus, wenn etwa eine CC-lizenzierte Datenbank insgesamt oder wesentliche Teile davon **in** eine **eigene Datenbank** integriert werden. Soweit diese eigene Datenbank, welche dann die unter der CCPL lizenzierte Datenbank enthält, ebenfalls insgesamt unter der CCPL weitergegeben werden soll, genügt ein einziger Hinweis nach Abschnitt 3.a an zentraler Stelle. Allerdings ist es aus lizenzrechtlicher Sicht **nicht erforderlich,** die **eigene Datenbank insgesamt unter der CCPL auszulizenzieren.** Zumindest dann, wenn nicht die Share Alike-Bedingung gewählt wurde, wäre zwar nach Abschnitt 4.b die eigene Datenbank, welche die CC-lizenzierte Datenbank enthält, abgewandeltes Material. Allerdings greift die Verpflichtung zur Namensnennung und damit auch zur Lizenzierung unter der CCPL ohne Share Alike nur für das lizenzierte Material (siehe Abschnitt 3.a.1.C), also nur für die ursprüngliche, unter der CCPL lizenzierte Datenbank. Soll also in diesem Fall die eigene Datenbank nicht unter der CCPL auslizenziert werden, sondern nur das ursprüngliche Material, dann **muss klar sein, welche einzelnen Datensätze unter der CCPL stehen** und welche nicht. Dies ist im Übrigen auch schon deshalb erforderlich, da ansonsten ein Dritter, der Teile einer vermischten Datenbank entnehmen würde, nicht feststellen könnte, ob es sich dabei um Teile der unter der CCPL lizenzierten Datenbank handelt – und ob er damit womöglich die unter der CCPL lizenzierte Datenbank insgesamt oder in wesentlichen Teilen übernimmt.

42 Im Ergebnis ergibt sich aus dem Vorstehenden also eine **Pflicht zur Kennzeichnung** der übernommenen CC-lizenzierten Datenbankelemente **mindestens auf Datenbankebene** beziehungsweise **auf Ebene der einzelnen Elemente bei einer vermischten Datenbank,** wenn also CC-lizenzierte Elemente in einer im Übrigen unter einer anderen Lizenz stehenden Datenbank enthalten sind.

VI. Besonderheiten des Attributs Share Alike (SA)

Wird eine unter der CCPL lizenzierte Datenbank an Dritte weitergegeben, so ist nach Abschnitt 3.a.1.C diese Datenbank grundsätzlich unter der CCPL weiterzugeben. **43**

Wird eine Lizenzvariante mit der Bedingung Share Alike verwendet, etwa im Fall der CC BY-SA, so gehen die Pflichten noch weiter. Ist ein abgewandeltes Material gegeben, so ist nach Abschnitt 3.b dieses **abgewandelte Material unter einer Abwandlungslizenz** weiterzugeben. **44**

Abschnitt 4.b legt nun fest, dass bei der Übernahme einer Datenbank oder wesentlicher Teile davon in eine eigene Datenbank, die eigene Datenbank als abgewandeltes Material gilt. Im Ergebnis ist dann also die eigene Datenbank bei Verwendung des der Share Alike-Bedingung unter der Ausgangslizenz oder einer Abwandlungslizenz weiterzugeben. Wie oben dargestellt, greift damit der sogenannte Copyleft-Effekt der CCPL. Dieser ist mit Blick auf die einzelnen Datensätze durchaus als **strenger Copyleft-Effekt** zu betrachten, da allein die Übernahme entsprechend Share Alike-lizenzierter Datensätze in die eigene Datenbank genügt, um die Pflicht auszulösen, sämtliche Datensätze dieser eigenen Datenbank unter der Ausgangslizenz auszulizenzieren. **45**

Will man die **Rechtsfolge des Copyleft-Effekts** der Auslizenzierung auch eigener Datensätze aufgrund der Übernahme einer entsprechend Share Alike-lizenzierten Datenbank **vermeiden,** so bliebe allenfalls die Möglichkeit, die **Datensätze technisch voneinander zu trennen** und in **eigenen Datenbanken** unterzubringen. Zumindest der Wortlaut des Abschnitts 4.b dürfte eine solche Separierung zulassen. **46**

Allerdings ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Weitergabe unter der CCPL mit der Bedingung Share Alike bezüglich einzelner Datensätze nur dann gilt, soweit diese urheberrechtlich schutzfähig sind und ebenfalls unter dieser Lizenz stehen. Hinsichtlich des letztgenannten Aspekts ist, wie oben ausgeführt, grundsätzlich davon auszugehen, dass sowohl die Datenbank insgesamt als auch einzelne Datensätze unter derselben Lizenz auslizenziert werden, soweit sich nicht konkrete Anhaltspunkte für eine anderweitige Lizenzierung der einzelnen Datensätze ergeben. **47**

Werden also nur einzelne Datensätze unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle einer entsprechend lizenzierten Datenbank entnommen, so sind die Pflichten der Bedingung Share Alike **nur dann beachtlich, wenn** das **einzelne Datenbankelement** für sich genommen urheberrechtlich **schutzfähig** ist. **48**

VII. Besonderheiten des Attributs No Derivatives (ND)

49 Das Modul **ND (No Derivatives) verbietet** die **Weitergabe von abgewandeltem Material.** Zu beachten ist jedoch, dass die Lizenz in Abschnitt 2.A.1.b zumindest die **Erstellung** und **Vervielfältigung** von abgewandeltem Material **explizit erlaubt** und lediglich deren Weitergabe verbietet.[19] Abschnitt 4.a spiegelt diese Regelung klarstellend auf Ebene der Datenbank, indem sie ebenfalls explizit das Recht gewährt, die Datenbank beziehungsweise Teile davon zu entnehmen, weiterzuverwenden und zu vervielfältigen. Auch die Weitergabe der Datenbank selbst ist zulässig, lediglich die Weitergabe von abgewandeltem Material ist nach Abschnitt 4.a nicht erlaubt.

50 Wann führt nun der Umgang mit Datenbanken zu abgewandeltem Material im Sinne des Moduls No Derivatives? Abschnitt 4.b stellt klar, dass die Aufnahme einer Datenbank insgesamt oder wesentlicher Teile davon in eine andere, eigene Datenbank zur Qualifizierung der eigenen Datenbank als abgewandeltes Material führt, siehe oben. Eine solche Datenbank darf, wie vorstehend ausgeführt, zwar erstellt, aber nicht weitergegeben werden.

51 Ist ein **einzelner Datensatz** urheberrechtlich **schutzfähig** und steht er ebenfalls unter derselben Lizenz mit der Bedingung No Derivatives (was der Regelfall sein dürfte, siehe oben), so **gilt** diesbezüglich **nichts anderes** als auch bezüglich der Datenbank insgesamt: Zwar darf der Datensatz entnommen, vervielfältigt und auch weitergegeben werden. Auch eine Bearbeitung dergestalt, dass abgewandeltes Material entstünde, ist ebenfalls noch zulässig, nicht jedoch dessen Weitergabe.

52 Was gilt für den **einzelnen Datensatz,** der **nicht** urheberrechtlich **schutzfähig** ist? Diesbezüglich greift zumindest die klarstellende Regelung in Abschnitt 4.b nicht. Allein deren Unanwendbarkeit bedeutet jedoch nicht, dass dann kein abgewandeltes Material gegeben sein kann. Abschnitt 4 Abs. 2 stellt ja klar, dass der Abschnitt 4 selbst die Verpflichtungen aus der CCPL nur ergänzt und nicht ersetzt. Letztlich ist zu prüfen, ob der einzelne Datensatz nicht bereits nach Abschnitt 1.a als abgewandeltes Material zu qualifizieren ist. Doch auch die Definition des abgewandelten Materials in Abschnitt 1.a verlangt, dass dieses Material „durch Urheberrechte oder ähnliche Rechte geschützt ist".

19 Irreführend sind insoweit auch die deutschen CC-FAQ, in welchen ebenfalls nicht auf das Verbot der Weitergabe abgestellt wird, sondern in denen bereits die Veränderung und Einfügung der Datenbank oder wesentlicher Bestandteile in eine andere Datenbank für unzulässig erklärt wird, siehe: https://perma.cc/W3Y4-U4E4.

Fehlt es jedoch gerade an dieser Schutzfähigkeit im Einzelnen, scheidet auch nach der Definition des Abschnitts 1.a das Vorliegen von abgewandeltem Material aus. Im Ergebnis unterliegt der einzelne Datensatz den Pflichten der CCPL mit dem Modul No Derivatives, nur dann, wenn er für sich genommen urheberrechtlich schutzfähig ist. Ist **der einzelne Datensatz nicht urheberrechtlich schutzfähig, greifen die Pflichten** der CCPL auch beim Modul No Derivatives **nicht.**

53 Findet zwar eine **Weitergabe** wesentlicher Teile der Datenbank oder dieser insgesamt statt, geschieht dies allerdings **nicht in Form einer Datenbank selbst,** kommt es darauf an, ob in der Verwendung der Daten noch eine zustimmungspflichtige Handlung gesehen werden kann.

54 Teile der **Literatur** gehen offenbar von einem **weiten Schutz** von Sui-generis-Datenbanken aus. So sei es nicht erforderlich, dass mit einer Entnahme aus einer Datenbank ein wettbewerblicher oder kommerzieller Zweck verfolgt werde; auch müsse die Entnahme noch nicht einmal auf die Schaffung einer neuen Datenbank gerichtet sein.[20] Es sei ein Bestandteil des weiten Entnahmeverständnisses, dass sich der Nutzer nicht auf eine andere Anordnung der betroffenen Elemente berufen kann; vielmehr würde die Veränderung der Zusammenstellung keine Rolle spielen.[21]

55 Der **BGH** hat in der Entscheidung „Marktstudien" bei der **Veröffentlichung von** einigen, **wenigen Zahlen** mit Marktanteilen einzelner Hersteller von Elektronikgeräten in Form von zwei, drei Diagrammen eine **Vervielfältigung** von Daten aus einer Datenbank **zumindest nicht offensichtlich abgelehnt,** sondern bezüglich der Klärung an das Berufungsgericht verwiesen.[22]

56 Der **EuGH** hat klargestellt, dass sich der Datenbankschutz nur auf Entnahme- und Weiterverwendungshandlungen im Sinne des Art. 7 der EU-Datenbankrichtlinie beschränkt; **reine Abfragehandlungen** von Datenbanken seien **nicht** vom Schutzbereich **erfasst.**[23] Nach Auffassung der Richter soll **erst dann** eine Datenbankabfrage vom Sui-generis-Datenbankschutz **erfasst** sein, **„wenn** für die Darstellung des Inhalts der Datenbank auf dem Bildschirm die ständige

20 *Matthias Leistner/Patrick Zurth*, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 49, Leistungsschutz von Datenbanken Rn. 77.

21 *Matthias Leistner/Patrick Zurth*, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 49, Leistungsschutz von Datenbanken Rn. 78.

22 BGH, Urt. v. 21.04.2005, I ZR 1/02 – Marktstudien, Rn. 28.

23 EuGH, Urt. v. 09.10.2008, C-304/07, Rn. 51.

oder vorübergehende **Übertragung der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils** dieses Inhalts auf einen anderen Datenträger erforderlich ist".[24]

57 Die Frage, wann von einem abgeleiteten Werk auszugehen ist, lässt sich letzten Endes nur mit Blick auf die konkrete Verwendung der Daten beantworten. Der Verweis insbesondere der Organisation Creative Commons in ihren FAQ auf die diesbezüglich geltende Rechtslage in den einzelnen Ländern ist wenig hilfreich.[25] Denn zum einen hat es der Lizenzgeber ja durchaus in der Hand, das zu regeln, was sich regeln lässt. Anders gesagt: Wenn das Gesetz Einschränkungen zulässt, wäre es eben hilfreich, diese auch möglichst trennscharf in der Lizenz zu definieren – oder zumindest in FAQ einen gegebenen Auslegungsspielraum mit Interpretationshinweisen zu füllen. Sollte sich ein weites Verständnis durchsetzen, welches in der Entscheidung „Marktstudien" des BGH durchscheint, so erscheint die Frage berechtigt, ob die Creative Commons einer solchen Interpretation bedingungslos folgen und schon die Übernahme einiger weniger Zahlen im Fall des Attributs „No Derivatives" verbieten will. Zum anderen liegt einem Großteil der existierenden Rechtsprechung ein kommerzieller Sachverhalt zugrunde, bei welchem kostenpflichtige Datenbanken abgerufen wurden und bei denen es allein um die Vervielfältigung der Datenbank insgesamt ging oder bei welchen eine Nutzung für andere als rein persönliche Zwecke nicht erlaubt war. Vorliegend ergibt sich allerdings die Besonderheit, dass das Modul No Derivatives ja gerade das Erstellen von abgewandeltem Material erlaubt, und sogar auch die Weitergabe der Datenbank in ihrer ursprünglichen Form – nur eben nicht in Form von abgewandeltem Material. Die **bestehende Rechtsprechung** ist daher in den meisten Fällen **nur bedingt übertragbar.**

58 Damit **kommt** es am Ende doch wieder **darauf an, was der** jeweilige **Lizenzgeber** einer unter dem Modul No Derivatives lizenzierten Datenbank **für zulässig hält.** Es lässt sich durchaus vertreten, dass zumindest in den Fällen, in denen die **Datensätze** nach der Übernahme **als solche identifiziert** werden können, von einem abgewandelten Material auszugehen sein kann. Werden hingegen die einzelnen Daten eigenen Berechnungen oder Darstellungen zugrunde gelegt, welche die Ausgangsdaten nicht mehr in identifizierbarer Form enthalten, so ließe sich argumentieren, dass dann **kein abgewandeltes**

24 EuGH, Urt. v. 09.11.2004, C-203/02, Rn. 54.

25 Siehe etwa die CC-FAQ, https://perma.cc/C5XU-VLMV, sowie das Data FAQ unter: https://perma.cc/UXY8-U7PD, wo in beiden Fällen darauf verwiesen wird, dass die Frage vom Erfordernis der urheberrechtlichen Erlaubnis abhängt.

Material gegeben ist. So mag beispielsweise ein Geschäftsbericht zwar auf Hunderten von Einzeldaten eines Unternehmens basieren. Auch mögen die im Bericht selbst genannten Zahlen und Daten als solche eine Vervielfältigung von Daten aus Datenbanken darstellen. Wenn die wiedergegebenen Zahlen jedoch ausschließlich eigenständige Berechnungsergebnisse von Daten sind, die diesen Berechnungen wiederum lediglich als Grundlage dienen, dann fällt es schwer, in einem solchen Geschäftsbericht ein „abgewandeltes Material" einer Datenbank der zur Berechnung der im Geschäftsbericht enthaltenen Zahlen zugrunde gelegten Daten zu sehen. Letztlich bleibt jedoch abzuwarten, wie die Rechtsprechung die Lücke in Bezug auf entsprechende Lizenzen füllen wird.

VIII. Besonderheiten des Attributs Non-Commercial (NC)

Das Modul **Non-Commercial** etwa der CC BY-NC **verbietet** in Abschnitt 2.a.1.A und B **die Vervielfältigung und Weitergabe** von lizenziertem Material und abgewandeltem Material **zu kommerziellen Zwecken.** Genaugenommen beschränkt sich die Erlaubnis lediglich auf die Vervielfältigung und Weitergabe für nicht-kommerzielle Zwecke, was im Ergebnis aber auf ein Verbot zu kommerziellen Zwecken hinausläuft. Abschnitt 4.a stellt dann zusätzlich klar, dass sowohl der gesamte Inhalt der Datenbank als auch wesentliche Teile davon lediglich zu nicht-kommerziellen Zwecken entnommen, weiterverwendet, vervielfältigt und weitergegeben werden dürfen. 59

Es ist festzuhalten, dass sich auch bei diesem Modul die Beschränkung auf eine nicht-kommerzielle Verwendung lediglich auf die Datenbank insgesamt und auf wesentliche Teile von ihr bezieht. Einzelne Datensätze, welche die Wesentlichkeitsschwelle nicht überschreiten, sind nur dann vom Verbot der kommerziellen Verwendung erfasst, wenn sie eigenständig urheberrechtlich geschützt sind. 60

Abschnitt 4.a geht rein vom Wortlaut her damit **über das hinaus, was Abschnitt 2.a.1 regelt,** denn nach Abschnitt 4.a wird bereits die „Entnahme" und „Weiterverwendung" unter den Vorbehalt der Verwendung zu nicht-kommerziellen Zwecken gestellt und nicht, wie in Abschnitt 2.a.1 geregelt, die „Vervielfältigung" und „Weitergabe". Letztlich orientiert sich der Lizenztext mit diesen Begriffen am Wortlaut der EU-Datenbankrichtlinie.[26] Man mag 61

26 Vgl. Art. 7 Abs. 2 a) und b) der Datenbankrichtlinie. Der deutsche Gesetzgeber hat bei der

darüber streiten, ob eine „Entnahme" oder „Weiterverwendung" dasselbe ist, wie die in Abschnitt 2.a.1.A und B genannte Vervielfältigung und Weitergabe. In den meisten Fällen dürfte sich jedoch aufgrund dieser zusätzlichen Begriffe aus Abschnitt 4.a keine zusätzliche Beschränkung im Vergleich zu Abschnitt 2 in Bezug auf die Datenbank oder wesentliche Teile davon ergeben.

62 In einem Punkt ist das Modul **Non-Commercial** allerdings **strenger als andere Attribute,** wie etwa No Derivatives oder ShareAlike: **Erfasst** sind nämlich nicht nur Fälle der Weitergabe an Dritte, sondern **bereits schon die Vervielfältigung.** Und eine Vervielfältigung findet schon dann statt, wenn die Datenbank beispielsweise als Computerprogramm gestartet und **in den Arbeitsspeicher geladen** wird.[27] Selbst, wenn es sich um größere Datenbanken handeln sollte, die in der Regel nicht vollständig in den Arbeitsspeicher geladen werden, dürfte die Datenbank vorher bereits von einer anderen Quelle kopiert worden sein, damit auf sie zugegriffen werden kann. In der Regel wird daher eine Vervielfältigung der Datenbank oder wesentlicher Teile erforderlich sein, um sie überhaupt nutzen zu können.[28] **Allenfalls dann, wenn auf** eine öffentlich zugängliche **Datenbank zugegriffen** wird, **ohne dass** eine **Kopie** zumindest **wesentlicher Teile** der Datenbank **stattfindet,** beispielsweise beim Zugriff über ein Webinterface, sind Fälle denkbar, bei denen auch eine Abfrage einer unter der Bedingung Non-Commercial lizenzierten Datenbank **zu kommerziellen Zwecken zulässig** ist. Dann muss allerdings sichergestellt werden, dass bei wiederholten Abfragen dieser Datenbank nie die Wesentlichkeitsschwelle überschritten wird[29] – denn ansonsten würde die Beschränkung auf eine nicht kommerzielle Nutzung wiederum greifen.

63 Was die Beschränkung des Moduls Non-Commercial auf die Datenbank und wesentliche Teile angeht, so gilt nichts anderes als auch bei dem Modul No Derivatives. Sie bezieht sich lediglich auf die Datenbank insgesamt beziehungsweise auf wesentliche Teile davon. **Einzelne Datensätze** hingegen **können,** wenn sie nicht selbst urheberrechtlich geschützt sind und auch nicht die Wesentlichkeitsschwelle überschreiten, ohne jegliche Einschränkung und damit auch **kommerziell verwendet werden.**

Umsetzung der EU-Datenbankrichtlinie in nationales Recht diese Terminologie allerdings nicht aufgegriffen.

27 *Christian Czychowski,* in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 12. Auflage 2018, § 87b UrhG, Rn. 14.

28 Vgl. die deutschen CC-FAQ, https://perma.cc/DN47-6X53.

29 Siehe § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG.

Abschnitt 5 – Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung

Lina Böcker/Anna Kubiessa

Deutsch:

„Abschnitt 5 – Gewährleistungsausschluss und Haftungsbeschränkung

a. Sofern der Lizenzgeber nicht separat anderes erklärt und so weit wie möglich, bietet der Lizenzgeber das lizenzierte Material so wie es ist und verfügbar ist an und sagt in Bezug auf das lizenzierte Material keine bestimmten Eigenschaften zu, weder ausdrücklich noch konkludent oder anderweitig, und schließt jegliche Gewährleistung aus, einschließlich der gesetzlichen. Dies umfasst insbesondere das Freisein von Rechtsmängeln, Verkehrsfähigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Wahrung der Rechte Dritter, Freisein von (auch verdeckten) Sachmängeln, Richtigkeit und das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Irrtümern, gleichviel ob sie bekannt, unbekannt oder erkennbar sind. Dort, wo Gewährleistungsausschlüsse ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt der vorliegende Ausschluss möglicherweise für Sie nicht.

b. Soweit wie möglich, haftet der Lizenzgeber Ihnen gegenüber nach keinem rechtlichen Konstrukt (einschließlich insbesondere Fahrlässigkeit) oder anderweitig für irgendwelche direkten, speziellen, indirekten, zufälligen, Folge-, Straf- exemplarischen oder anderen Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden, die sich aus der vorliegenden Public License oder der Nutzung des lizenzierten Materials ergeben, selbst wenn der Lizenzgeber auf die Möglichkeit solcher Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Schäden hingewiesen wurde. Dort, wo Haftungsbeschränkungen ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt die vorliegende Beschränkung möglicherweise für Sie nicht.

c. Der Gewährleistungsausschluss und die Haftungsbeschränkung oben sollen so ausgelegt werden, dass sie soweit wie möglich einem absoluten Haftungs- und Gewährleistungsausschluss nahe kommen.“

Englisch:

“Section 5 – Disclaimer of Warranties and Limitation of Liability.

a. Unless otherwise separately undertaken by the Licensor, to the extent possible, the Licensor offers the Licensed Material as-is and as-available, and makes no representations or warranties of any kind concerning the Licensed Material, whether express, implied, statutory, or other. This includes, without limitation, warranties of title, merchantability, fitness for a particular purpose, non-infringement, absence of latent or other defects, accuracy, or the presence or absence of errors, whether or not known or discoverable. Where disclaimers of warranties are not allowed in full or in part, this disclaimer may not apply to You.

2025 Lina Böcker/Anna Kubiessa, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974-37

b. To the extent possible, in no event will the Licensor be liable to You on any legal theory (including, without limitation, negligence) or otherwise for any direct, special, indirect, incidental, consequential, punitive, exemplary, or other losses, costs, expenses, or damages arising out of this Public License or use of the Licensed Material, even if the Licensor has been advised of the possibility of such losses, costs, expenses, or damages. Where a limitation of liability is not allowed in full or in part, this limitation may not apply to You.

c. The disclaimer of warranties and limitation of liability provided above shall be interpreted in a manner that, to the extent possible, most closely approximates an absolute disclaimer and waiver of all liability."

Literatur:

Thies Deike, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, 9; *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im *Urheberrecht?, in: Ohly, Perspektiven des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht: Festschrift für Gerhard Schricker zum 70. Geburstag, 2005, 283; Stefan Grundmann*, Zur Dogmatik der unentgeltlichen Rechtsgeschäfte, AcP 1998, 457; *Philippe Heinzke*, Softwarelizenzierung mit Creative Commons-Lizenzen?, CR 2017, 148; *Benno Heussen*, Rechtliche Verantwortungsebenen und dingliche Verfügungen bei der Überlassung *von Open Source Software, MMR 2004, 445; Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre; *Till Jaeger/Axel Metzger*, Die neue Version 3 der GNU General Public License, GRUR 2008, 130; *Frank A. Koch*, Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open-Source-Software (II), CR 2000, 333; *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 1. Auflage 2016; *Till Kreutzer,* LG München *I: Wirksamkeit der GNU General Public Licence* (*GPL*) *nach deutschem Recht, MMR 2004, 693; Walter F. Lindacher/Wolfgang Hau*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), AGB-Recht, 7. Auflage 2020, Teil 3 § 306 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit; *Ulrich Loewenheim/Jan Bernd Nordemann/Ansgar Ohly*, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage 2021, § 25 Das System der Nutzungsrechte; *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20; *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.) Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55; *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018; *Alexander Peukert*, Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, 19. Auflage 2023, *Haimo Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage 2021, *Gunda Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670; *Ingo Saenger*, in: Schulze (Hrsg.), *Thomas Schiffner*, Open Source Software: freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, 2003; *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen CR 2000, 797; *Gerald Spindler,* in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, D. Vertragsrecht *Gerald Spindler* Gutachten Rechtsfragen der Open Source, 2003; *Hans Stoll*, BGH: Haftungsmilderung des § 521 BGB bei Schenkung, JZ 1985, 383; *Andreas Wiebe/Felix Prändl*, *Open Source Software, ÖJZ 2004, 628.*

I. Vertragstypologische Einordnung

Geht man mit der wohl herrschenden Literatur davon aus, dass es sich bei der CC-Lizenzierung nicht nur um eine abstrakte Nutzungsrechteeinräumung,[1] sondern um einen kausalen Vertrag handelt,[2] ist die vertragstypologische Einordnung von übergeordneter Bedeutung für Auslegung und Anwendung der jeweils vorliegenden Klausel. Üblicherweise ist bei einem CC-Lizenzvertrag, der zusammen mit einem kostenlosen Download von Inhalten zur Verfügung gestellt wird, von einem **Schenkungsvertrag gemäß § 516 Abs. 1 BGB** auszugehen,[3] da die Zuwendung der Nutzungsrechte **1**

1 *Malte Grützmacher*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022, § 69c Rn. 110 geht von einem Gefälligkeitsverhältnis aus; *Benno Heussen*, Rechtliche Verantwortungsebenen und dingliche Verfügungen bei der Überlassung von Open Source Software, MMR 2004, 445 (447 f.) nimmt bei der Überlassung von Open-Source-Software eine „rein dingliche Verfügung ohne schuldrechtliches Grundgeschäft" an.

2 Letzteres fügt sich in die Gesamtkonzeption der zivilrechtlichen Rechtsgeschäftslehre ein. So auch *Gunda Plaß*, Open Contents im deutschen Urheberrecht, GRUR 2002, 670 (678); so für Open Source Software *Thies Deike*, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, 9 (13); *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 275; *Frank A. Koch*, Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open-Source-Software (II), CR 2000, 333 (338); *Till Kreutzer*, LG München I: Wirksamkeit der GNU General Public Licence (GPL) nach deutschem Recht, MMR 2004, 693 (696 f.); *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen CR 2000, 797 (804).

3 *Thomas Dreier*, Creative Commons, Science Commons – Ein Paradigmenwechsel im Urheberrecht?, in: FS-Schricker, 2005, 283 (289); *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (70 f.); siehe zur gleichen Einordnung bei Open Source Software *Thies Deike*, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, 9 (15); *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 279 ff.; *Axel Metzger/Till Jaeger*, Open Source Software und deutsches Urheberrecht, GRUR Int 1999, 839 (847); *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 4 V. Rn. 963; *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (162 Rn. 15); Demgegenüber ziehen *Andreas Wiebe/Felix Prändl*, Open Source Software, ÖJZ 2004, 628 (635) auch einen Vertrag sui generis in Betracht; Gegen einen Schenkungsvertrag positionieren sich *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 1. Auflage 2016, 71; sowie *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen CR 2000, 797 (799 f.); Für Open Source Software wird dies ausführlich von *Thomas Schiffner*, Open Source Software: freie Software im deutschen Urheber- und Vertragsrecht, 2003, 200 ff. diskutiert, der nach verschiedenen Vertragskonstellationen differenziert.

unentgeltlich erfolgt.[4] Zwar werden die Nutzungsrechte nur unter Einhaltung der Bedingungen des Lizenzvertrages zur Verfügung gestellt, diese betreffen aber vor allem die Weiterverbreitung an Dritte und ändern nichts an der Tatsache, dass die Lizenznehmerin die Rechte zunächst unentgeltlich und vollumfänglich zur Nutzung erwirbt.[5] Auch wenn es sich nicht um ein klassisches Dauerschuldverhältnis im Sinne des § 314 BGB handelt, liegt dem Vertrag eine gewisse, in der rechtlichen Bewertung zu berücksichtigende, Dauerhaftigkeit zugrunde. [6]

2 Die Einräumung des Nutzungsrechts erfolgt bei einer CC-Lizenz in der Regel unmittelbar durch den Urheber, es können aber auch Dritte (z. B. Datenbankanbieter oder Verlage) zwischengeschaltet werden. Wenn Dritte das Werkstück zum Download bereithalten, kann es dadurch zu leichten Modifizierungen in den Vertragskonstellationen kommen. Entweder fungiert der Dritte als Bote oder wird in der Stellvertreterfunktion tätig, sofern die Nutzungseinräumung weiterhin durch den Urheber selbst erfolgt.[7] Möglich wäre es auch, die Dritte als Beschenkte des Urhebers einzuordnen, der dann selbst einen Schenkungsvertrag mit der Erwerberin schließt.[8] Kommt es zu einer Buyout-Konstellation, bei der der Urheber durch einen Dritten faktisch oder vertraglich zur Nutzung einer CC-Lizenz gezwungen wird, erhält zwar die Verwerterin die exklusiven Nutzungsrechte, dies ist aber unproblematisch, sofern die Lizenzierung zugunsten der Allgemeinheit erfolgt.

---

4 Nimmt man an, dass sich die Vergabe des Nutzungsrechts in ein schuldrechtliches Rechtsgeschäft und ein dingliches Verfügungsgeschäft aufteilen lässt, so stellen die Einräumung des einfachen Nutzungsrechts und dessen Beschränkungen die quasi-dingliche Verfügung dar, siehe *Alexander Peukert*, Urheberrecht, 19. Auflage 2023, 287 Rn. 19; *Haimo Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage 2021, § 16 Rn. 667; krit. *Ulrich Loewenheim/Jan Bernd Nordemann/Ansgar Ohly*, in: Loewenheim (Hrsg.), § 25 Rn. 1a mit weiteren Nachweisen.

5 Dabei können die Motive des Schenkenden nicht ausschlaggebend sein, vgl. im Detail *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.) Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (70 f.).

6 Ebenso *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-) rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 86 ff.; dies nur für das Ergebnis der Nutzungserteilung annehmend *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 42 ff.

7 *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (172 Rn. 23).

8 *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (172 Rn. 23).

CC-Werke können auch über ein anderes Medium weitergegeben werden,[9] wobei der **Erwerb eines Datenträgers** einen Kaufvertrag gemäß § 433 BGB darstellen wird.[10] Davon ist z. B. auszugehen, wenn der Urheber ein gedrucktes Buch kostenpflichtig zur Verfügung stellt. Zwar zahlen die Nutzerinnen weiterhin nicht für die Einräumung der Nutzungsrechte, dafür aber für andere Leistungen wie die Übereignung des Druckwerks oder die Nutzung eines anderen Services. **3**

II. Abschnitt 5.a. Gewährleistung

Abschnitt 5.a enthält – wie in der offenen Lizenzierung üblich und im Übrigen auch dem Konzept des Schenkungsrechts entsprechend – einen weitreichenden Ausschluss der Gewährleistung für Mängel. Für die Bestimmung der Mangelhaftigkeit eines Sachmangels gemäß § 524 Abs. 2 S. 3 BGB in Verbindung mit § 434 Abs. 1 BGB sind nach der geltenden Rechtslage der subjektive und objektive Fehlerbegriff gleichberechtigt zu berücksichtigen.[11] In der Regel wird es bei der CC-Lizenzierung an einer individuellen Beschaffenheitsvereinbarung fehlen, sodass für die Fehlerbestimmung nur auf objektive Kriterien abgestellt werden kann. Bei der Zurverfügungstellung von CC-lizenzierten Werken sind für den Gewährleistungsumfang insbesondere **Rechtsmängel** im Sinne des § 523 BGB von Relevanz.[12] Ein solcher Mangel kann vorliegen, wenn die Übertragung des Nutzungsrechts aufgrund eines fehlenden Rechts auf Seiten des Lizenzgebers nicht möglich ist (**Scheinrecht**),[13] weil dieser z. B. einer anderen Person bereits ein ausschließliches Nutzungsrecht erteilt hat. Eine Nebenpflichtverletzung kommt in Betracht, wenn verbindliche Informationen über das Werk nicht oder fehlerhaft mitgeteilt wurden.[14] Die **4**

9 Für Open Source Software *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (173 Rn. 25).

10 Siehe zu weiteren Problemen bei typengemischten Verträgen *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (174 f. Rn. 26).

11 *Ingo Saenger*, in: NK-Schulze (Hrsg.), BGB § 434 Rn. 2.

12 *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (69 f.).

13 *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 5. V. Rn. 1465; *Artur-Axel Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger (Hrsg.), UrhG 6. Auflage 2022 Vor. §§ 31 ff. Rn. 29.

14 *Reto Mantz*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRURInt 2008, 20 (23 f.); *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen

Gewährleistung ist im Schenkungsrecht nach § 523 Abs. 1 BGB typischerweise auf verschuldensabhängige Schadensersatzansprüche beschränkt.[15]

1. Vereinbarkeit mit § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB

5 Gerade der umfassende Ausschluss von Gewährleistung und Haftung nach den US-amerikanischen Vertragsgepflogenheiten bedarf eines interpretatorischen Abgleichs mit der deutschen Rechtsordnung. Da es sich bei den CC-Lizenzen um AGB handelt,[16] kann von den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen nur begrenzt abgewichen werden. Deshalb wurde diskutiert, ob der Gewährleistungsausschluss in Abschnitt 5 CC-Lizenzversion 3.0 (sowie in Lizenzversion 2.0) bei Lizenznehmerinnen, die als Verbraucher auftreten, gegen § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB (im Unternehmerverkehr über die Indizwirkung gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB) verstößt, der bei bestimmten Verträgen die Unwirksamkeit eines Gewährleistungsausschlusses vorsieht.[17] Zwar wäre bei Vorliegen eines Kaufvertrags ein Gewährleistungsausschluss, der nur eine Ausnahme für arglistiges Verschweigen vorsieht, unwirksam.[18] Für einen Schenkungsvertrag[19] ist ein solcher Ausschluss jedoch grundsätzlich zulässig, da die deutsche portierte Lizenzversion 3.0 Abschnitt 5 (ebenso wie Lizenzversion 2.0 Abschnitt 5) der gesetzlichen Regelung aus § 523 Abs. 1 BGB bzw.

---

und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (70); vgl. im Allgemeinen *Gregor Bachmann*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 241 Rn. 184, 189; Für Open Source Software nimmt *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (164 Rn. 16) an, dass zumindest eine fehlende Dokumentation keine Pflichtverletzung darstellen kann, weil schon keine Pflicht zur Erstellung einer solchen Dokumentation besteht.

15 Siehe zum Streit darüber, ob wegen des Verweises in § 523 Abs. 2 S. 2 BGB auf § 433 Abs. 1 S. 2 BGB auch ein Erfüllungsanspruch auf Verschaffung eines rechtsmängelfreien Schenkungsgegenstandes besteht *Jens Koch*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 523 Rn. 5.

16 Siehe zum AGB-Recht VorCCPL, Rn. 9.

17 *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (70).

18 *Wolfgang Wurmnest*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 309 Nr. 8 Rn. 13.

19 Mit Blick auf den Wortlaut („Lieferung neu hergestellter Sachen") findet § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB grundsätzlich auch auf Schenkungsverträge Anwendung, siehe *Thies Deike*, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem, CR 2003, 9 (14); *Astrid Stadler*, in: Jauernig (Hrsg.), BGB § 309 Rn. 11.

§ 524 Abs. 1 BGB entspricht.[20] Der Abschnitt 5.a CCPL-Lizenzversion 4.0 hält jedoch keine Ausnahme für das arglistige Verschweigen eines Mangels bereit, sodass auch bei einer Kategorisierung als Schenkungsvertrag ein Verstoß gegen § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB vorliegen würde.[21]

2. Vereinbarkeit mit § 305 Abs. 2 Buchst. 2 BGB

Fraglich ist, ob die Klausel dennoch zulässig ist, indem Abschnitt 5.a der Lizenzversion 4.0 einerseits nur „so weit wie möglich" gelten soll und andererseits anordnet, dass der Gewährleistungsausschluss dann nicht greift, wenn andere Rechtsvorschriften abweichende Regelungen vorsehen. So könnte die Unwirksamkeit dadurch vermieden werden, dass die Klausel auf den gesetzlich zulässigen Umfang des jeweils anwendbaren nationalen Rechts begrenzt wird.[22] Einerseits wird angenommen, dass es sich um einen im internationalen Geschäftsverkehr zulässigen Verweis handelt,[23] da nicht jegliche nationalen Besonderheiten explizit in einer allgemeingültigen Klausel berücksichtigt werden könnten. Andererseits wird argumentiert, dass solche **salvatorischen Klauseln** („Dort, wo Gewährleistungsausschlüsse ganz oder teilweise unzulässig sind, gilt der vorliegende Ausschluss möglicherweise für Sie nicht.")[24] und **relativierenden Klauselzusätze** („soweit gesetzlich zulässig") die Vertragspartnerin gerade nicht hinreichend über den Gewährleistungsumfang aufklären.[25] Solche Klauseln und Zusätze seien mit den AGB-Vorschriften **6**

20 *Reto Mantz*, erst nach 2006, Kapitel 3: Open Access-Lizenzen und Rechtsübertragung bei Open Access-Werken, in: Spindler (Hrsg.), Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen, 2006, 55 (70).

21 *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 136.

22 *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 7 XIII. Rn. 2051.

23 So für die GPL *Frank A. Koch*, Urheber- und kartellrechtliche Aspekte der Nutzung von Open-Source-Software (II), CR 2000, 333 (340); *Peter Sester*, Open-Source-Software: Vertragsrecht, Haftungsrisiken und IPR-Fragen CR 2000, 797 (805).

24 Um eine salvatorische Klausel handelt es sich dann, wenn die Ersetzung einer unwirksamen Klausel durch eine wirksame Klausel ermöglicht werden soll, vgl. *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 7 XIII. Rn. 2061.

25 So auch *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 295; sowie *Gerald Spindler*, Gutachten Rechtsfragen der Open Source, 2003, 79 jedenfalls für salvatorische Klauseln; im Detail *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 7 XIII. Rn. 2053 ff, 2063 ff.

unvereinbar,[26] weil davon auszugehen ist, dass es an der **zumutbaren Kenntnisnahme** nach § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB (im Unternehmerverkehr möglicherweise § 307 Abs. 1 S. 2 BGB)[27] **fehlt.**[28] Dem ist mit Blick auf die gefestigte BGH-Rechtsprechung zuzustimmen, da der Vertragspartner zum einen ohne zusätzliche Informationen auf umstrittene nationale Regelungen verwiesen werden kann[29] und es zum anderen, jedenfalls für Verbraucherinnen, im internationalen Rechtsverkehr nicht zumutbar erscheint, jegliche Besonderheiten der verschiedenen nationalen Rechtsordnungen zu kennen und demnach berücksichtigen zu können.[30]

3. Heranziehung gesetzlicher Vorschriften

7 Geht man somit von der Unwirksamkeit der Gewährleistungsklausel aus Abschnitt 5.a und einem daraus resultierenden **Verbot einer geltungserhaltenden Reduktion gemäß § 306 Abs. 2 BGB** aus, greifen die gesetzlichen schenkungsrechtlichen Regelungen gemäß §§ 521, 523, 524 BGB. Hierbei stellt sich die Frage, welche gesetzlichen Vorschriften für welche Art von Schäden greifen. Bei Sach- und Rechtsmängel wird § 521 BGB grundsätzlich von den Spezialregeln der §§ 523 f. BGB verdrängt.[31] Umstritten ist, ob dies auch für **Mangelfolgeschäden** gilt. Zum Teil wird angenommen, dass der reguläre Haftungsmaßstab aus § 276 BGB[32] oder der Maßstab aus § 521 BGB[33] heran-

26 BGH, 04.02.2015, VIII ZR 26/14; BGH, 05.03.2013, VIII ZR 137/12; BGH, 09.07.2002, X ZR 70/00; LG Berlin, 28.11.2014, 15 O 601/12; LG Köln, 29.01.2003, 26 O 33/02; *Matteo Fornasier*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 306 Rn. 44; *Walter F. Lindacher*/*Wolfgang Hau*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer (Hrsg.), BGB § 306 Rn. 45.

27 KG, 09.02.2012, 23 U 192/08.

28 Vgl. VorCCPL Rn. 14.

29 Ebenso *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 138; so für Open Source Software *Thies Deike*, Open Source Software: IPR-Fragen und Einordnung ins deutsche Rechtssystem CR 2003, 9 (14); *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (167 f. Rn. 18).

30 *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 139. Zu denken wäre auch an einen gegen § 307 Abs. 2 S. 1 BGB verstoßenden Widerspruch, wenn einerseits die gesetzliche Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen wird, gleichzeitig aber auf nationale gesetzliche Regelungen zurückgegriffen werden soll.

31 *Jens Koch*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 523 Rn. 1.

32 *Stefan Grundmann*, Zur Dogmatik der unentgeltlichen Rechtsgeschäfte, AcP 1998, 457 (470 f.); *Hans Stoll*, BGH: Haftungsmilderung des § 521 BGB bei Schenkung, JZ 1985, 383 (386).

gezogen werden müssen. Vorzugswürdig ist es jedoch, in Anlehnung an den BGH davon auszugehen, dass in solchen Fällen die Privilegierung des § 524 Abs. 1 BGB greift, weil die §§ 523, 524 BGB auch das Äquivalenzinteresse betreffen, während § 521 BGB nur das Integritätsinteresse schützt.[34] Folglich gilt trotz der Unwirksamkeit der Klausel wegen des anwendbaren Schenkungsrechts nur eine **Minimalgewährleistung** durch den Urheber, wenn eine Lizenzversion 4.0 genutzt wird.[35] Beispielsweise haften solche Lizenzgeberinnen, die wider besseren Wissens Werke unter einer CC-Lizenz verbreiten, obwohl sie Kenntnis von entgegenstehenden Urheberrechten Dritter haben. Die Lizenzversion 4.0 ist damit aber unter Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen durchaus im deutschen Recht nutzbar.

4. Gewährleistung durch Dritte

Grundsätzlich gelten für Dritte gegenüber den Lizenznehmern die gleichen Gewährleistungsvorschriften in den Grenzen des §§ 523 f. BGB, sofern keine Botenschaft vorliegt.[36] In der Regel ist die Gewährleistung auf solche Rechtsmängel beschränkt, die die Befugnisse der Nutzung des Werks betreffen. Bei Arglist kann die Lizenznehmerin Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten gelten machen, wenn z. B. das Werkstück entgegen den Aussagen des Dritten nicht der CC-Lizenz untersteht bzw. wenn bestimmte Rechte nicht bestehen.[37] Wenn der Dritte das Werk verbreitet, obwohl ihm die entsprechende Befugnis fehlt, ist auch der Lizenznehmerin die Nutzung nicht gestattet,[38] weil mangels Berechtigung zur Weiterverbreitung noch keine Erschöpfung eingetreten ist.[39] Den Dritten können je nach Vertragskonstel- 8

33 Im Detail hierzu *Jens Koch*, in: MüKo (Hrsg.), BGB § 521 Rn. 7.

34 Vgl. BGH, 20.11.1984, IV a ZR 104/83; *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 296; *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (162 Rn. 15).

35 Für einen Kaufvertrag über den Datenträger greifen sowohl die §§ 434 BGB ff. als auch die Regelungen des Verbrauchsgüterkaufs nach §§ 476 ff. BGB.

36 Vgl. *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 334.

37 So für Open-Source-Software *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (172 Rn. 24).

38 Vgl. *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 5 V. Rn. 1465.

39 Siehe zum Erschöpfungsgrundsatz unter VorCCPL, Rn. 27, 30.

lation auch rudimentäre Prüfpflichten betreffen, da ein Mindestmaß an Sicherheit in der Nutzung des Werks gewährleistet sein muss.[40]

5. Beiträge zu CC-Sammelwerken

9 Zu beachten sind Besonderheiten, wenn ein unentgeltlicher Beitrag zu einem Gesamt – oder Sammelwerk, das unter eine bestimmte CC-Lizenz gestellt wird, beigesteuert wird. Die **Verwender der AGB-Klauseln** sind dann grundsätzlich die Organisatoren des CC-Sammelwerks wie z. B. die Herausgeberinnen, die über die Lizenz entscheiden und diese zur Grundlage für die Verwendung der Beiträge machen.[41] Damit werden von der beitragenden Person keine AGB gestellt und diese kann auch nicht für die Mängelgewährleistung in Anspruch genommen werden. Entscheidet hingegen die beitragende Person selbst über die entsprechende Lizenz, unter die sie ihren Beitrag stellt, ist sie selbst als Verwenderin anzusehen und es greifen die gleichen AGB-Vorschriften wie für das CC-Sammelwerk selbst.[42]

6. Vereinbarkeit mit § 305b BGB

10 Während nach der Lizenzversion 3.0 eine Änderung der Gewährleistungsrechte nur schriftlich möglich war, ist in der Lizenzversion 4.0 für eine Anpassung keine besondere Form vorgeschrieben. Da es sich jedoch bei formlosen Zusatz- und Nebenabreden zur Gewährleistung in der Regel um Individualvereinbarungen im Sinne des § 305b BGB handelt,[43] wäre diesen der Vorrang gegenüber einer Schriftformklausel einzuräumen.[44]

---

40 Vgl. für Open Source Software *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (172 f. Rn. 24).

41 Vgl. für Open Source Software Contributions *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 356.

42 Hierzu *Dominik König*, Das einfache, unentgeltliche Nutzungsrecht für jedermann, 1. Auflage 2016, 71 ff.; Ebenso auch *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (168 f.), der bei Open Source Software davon ausgeht, dass der jeweilige Urheber nur für seinen eigenen Beitrag schuldrechtlich einstehen muss, da der Abschluss des Lizenzvertrags nur für den jeweiligen Teil erfolgt.

43 Vgl. hierzu VorCCPL, Rn. 12.

44 *Jochen Marly*, Praxishandbuch Softwarerecht, 7. Auflage 2018, Teil 7 VII. Rn. 1978; BGH, Urt. v. 25.01.2017, XII ZR 69/16; BAG, Urt. v. 20.05.2008, 9 AZR 382/07; BGH, Urt. v. 21.09.2005, XII ZR 312/02.

III. Abschnitt 5.b. Haftung

Zu unterscheiden ist die Verantwortlichkeit des Lizenznehmers gegenüber der Urheberin sowie andersherum die des Urhebers (oder eines Dritten) gegenüber der Lizenznehmerin. Während der Lizenznehmer gegenüber der Urheberin nach den allgemeinen Regeln für Vorsatz und Fahrlässigkeit haftet, können sich aus den CC-Lizenzen für die Haftung des Urhebers (oder eines Dritten) Besonderheiten ergeben. Ähnlich wie im Rahmen der Gewährleistungsklausel sieht Abschnitt 5.b einen umfassenden Haftungsausschluss vor. Bei der Weiterverbreitung des Werks müssen die Verwenderinnen der AGB insbesondere Hinweispflichten beachten und nach Abschnitt 3.a.1.A.iv über den bestehenden Haftungsausschluss informieren.[45] Bei CC-Lizenzen reicht es hierfür aus, wenn ein Hyperlink auf den Haftungsausschluss verweist.[46] **11**

1. Einhaltung der AGB-Vorschriften (§§ 305 ff. BGB)

Ob der Haftungsausschluss zu einem Verstoß gegen die AGB-Vorschriften führt, hängt davon ab, ob die Lizenzbestimmungen mit § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB in Einklang stehen (im Unternehmerverkehr über die Indizwirkung im Einklang mit § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).[47] In der Haftungsverteilung sind zwar vertragliche Beschränkungen möglich, die Norm bestimmt jedoch, dass eine Haftung für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten nicht ausgeschlossen werden darf. Dies ist in der deutschen portierten Lizenzversion 3.0 in Abschnitt 6 ausdrücklich berücksichtigt.[48] Der Haftungsausschluss in Abschnitt 5.b CCPL-Lizenzversion 4.0 gilt hingegen unbeschränkt. Damit bestünde ebenfalls ein **12**

45 *Philippe Heinzke*, Softwarelizenzierung mit Creative-Commons-Lizenzen?, CR 2017, 148 (151 f.) verweist darauf, dass eine ähnliche Hinweispflicht auch bei Open-Source-Software üblich ist.

46 *Philippe Heinzke*, Softwarelizenzierung mit Creative-Commons-Lizenzen?, CR 2017, 148 (151 f.).

47 Anders als § 309 Nr. 8 Buchst. b aa BGB beziehen sich § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB auf alle vertraglichen Schadensersatzansprüche, da die Normen grundlegende Interessen des Vertragspartners schützen, siehe *Gerald Spindler*, erst nach 2004, D. Vertragsrecht, in: Spindler (Hrsg.), Rechtsfragen bei Open Source, 2004, 151 (171); *Astrid Stadler*, in: Jauernig (Hrsg.), BGB § 309 Rn. 8, 9.

48 In der Lizenzversion 2.0 wird in Abschnitt 6 zwar § 309 Nr. 7 Buchst. b BGB berücksichtigt, ausgenommen von dem Haftungsausschluss sind jedoch keine Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sodass § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB nicht gewahrt wird.

Verstoß gegen § 309 Nr. 7 Buchst. a und b BGB (im Unternehmerverkehr § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB).[49]

13 Auch diese Klausel sieht aber vor, dass die Haftung nur insoweit beschränkt werden soll, als dies gesetzlich zulässig ist, sodass den nationalen Haftungsregelungen der Vorrang eingeräumt wird. Hält man diese Klausel ebenfalls wegen einer unzumutbaren Kenntnisnahme gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB (im Unternehmerverkehr § 307 Abs. 1 S. 2 BGB) für unwirksam, greifen die gesetzlichen Regelungen des Schenkungsrechts und die daraus resultierenden Haftungsbegrenzungen.[50] Besteht die Pflichtverletzung nicht in einem Sach- oder Rechtsmangel, sondern in einer nebenvertraglichen Schutzpflicht, beschränkt sich die Haftung gemäß §§ 280, 521 BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.[51] Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Grenze zur groben Fahrlässigkeit über die Erstreckung der Haftung auf Angaben „ins Blaue hinein" zunehmend aufgeweicht wird.[52]

2. Haftung von Dritten

14 Grundsätzlich haften Dritte gegenüber den Lizenznehmerinnen nach denselben Haftungsvorschriften und damit ebenfalls für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gem. §§ 280, 251 BGB.[53]

3. Beiträge zu CC-Sammelwerken

15 Werden unentgeltliche Beiträge zu einem CC-Sammelwerk beigesteuert,[54] kann die beitragende Person in der Regel nicht zur Haftung herangezogen

49 *Sebastian Horlacher,* Die Creative Commons-Lizenzen 4.0 – Eine (urheber-)rechtliche Betrachtung anhand von Open Educational Resources in der Hochschullehre, 137.

50 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 299.

51 Für einen Kaufvertrag über den Datenträger greifen die §§ 276, 280 BGB.

52 Vgl. exemplarisch für die Gewährleistung von Gebrauchtwagen BGH, Urt. v. 11.06.1979, VIII ZR 224/78; BGH, Urt. v. 16.03.1977, VIII ZR 283/75; BGH, Urt. v. 29.01.1975, VIII ZR 101/73.

53 Ebenso für Open Source Software *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 335.

54 Siehe hierzu unter Rn. 9.

werden, weil sie die AGB nicht gestellt hat.[55] Etwas anderes gilt auch hier, wenn die beitragende Person ihrem Werk selbst eine CC-Lizenz zugrunde legt.

4. Sonstige Haftungsvorschriften

Unberührt bleibt insbesondere die Haftung wegen der Verletzung von Rechten Dritter, wie beispielsweise im Verhältnis zu anderen Patent- und Urheberrechtsinhabern, deren Rechte durch ein Download-Angebot verletzt werden könnten.[56] Neben der vertraglichen Haftung, kommen aber auch eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, nach dem allgemeinen Deliktsrecht und sonstige Haftungsvorschriften in Betracht. **16**

IV. Abschnitt 5.c. Auslegungsregel

Im Bewusstsein dessen, dass der umfassende Haftungs- und Gewährleistungsausschluss gegen nationale Rechtsordnungen verstoßen könnte, wurde eine zusätzliche Auslegungsregel eingefügt, die einen weitestgehenden Gewährleistungs- und Haftungsausschluss aufrechterhalten soll. Grundsätzlich können solche Auslegungsregeln bei Unklarheiten ergänzend herangezogen werden.[57] Soll der Klausel aber der Regelungsgehalt zukommen, dem umfassenden Gewährleistungs- und Haftungsausschluss zur Geltung zu verhelfen, so muss diese ebenfalls als salvatorische Klausel eingeordnet werden. Eine solche Klausel kann ihre Wirkung wegen eines Verstoßes gegen § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB (im Unternehmerverkehr möglicherweise § 307 Abs. 1 S. 2 BGB) gegenüber Verbraucherinnen nicht entfalten und es greifen die gesetzlichen Regelungen.[58] **17**

55 Vgl. für Open Source Software Contributions *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 356.

56 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 311.

57 Vgl. zum Charakter von Auslegungsregeln *Gernot Schulze*, in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 31 Rn. 115.

58 Siehe im Detail Rn. 6.

V. Versionsgeschichte

18 Während die Lizenzversion 3.0 von dem Schutzgegenstand und einer Einräumung von Rechten spricht (ähnlich in der Lizenzversion 2.0), handelt es sich in Lizenzversion 4.0 um das lizenzierte Material und dessen Verfügbarkeit. Diese Änderungen sind vor allem deklaratorischer Natur.

19 Darüber hinaus schließt Lizenzversion 4.0 (ähnlich wie Lizenzversion 1.0 Abschnitt 4 CC0) anders als Lizenzversion 3.0 (und Lizenzversion 2.0) die gesetzliche Gewährleistung ausdrücklich aus, ebenso wie die Gewährleistung zur Wahrung der Rechte Dritter und das (Nicht-)Vorliegen von Irrtümern. Die Lizenzversion 3.0 wendet sich hingegen explizit gegen eine Gewährleistung für die Korrektheit von Beschreibungen.

20 In der Lizenzversion 4.0 werden die auszuschließenden Schäden, bei denen es sich um direkte, spezielle, indirekte, zufällige, Folge-, Straf- exemplarische oder andere Verluste, Kosten und Aufwendungen handeln kann, ausdrücklich aufgelistet. Es soll nach keinem rechtlichen Konstrukt gehaftet werden, selbst wenn auf mögliche Schäden hingewiesen wurde. Nicht nur der Ausschluss der fahrlässigen Haftung wurde aufgenommen, sondern auch die Auslegungsregel in Abschnitt 5.c wurde erst in der Lizenzversion 4.0 hinzugefügt.

Abschnitt 6 – Laufzeit und Beendigung

Till Jaeger

Deutsch:

„a. Die vorliegende Public License gilt bis zum Ablauf der Schutzfrist des Urheberrechts und der ähnlichen Rechte, die hiermit lizenziert werden. Gleichwohl erlöschen Ihre Rechte aus dieser Public License automatisch, wenn Sie die Bestimmungen dieser Public License nicht einhalten.

b. Soweit Ihr Recht, das lizenzierte Material zu nutzen, gemäß Abschnitt 6(a) erloschen ist, lebt es wieder auf:

1. automatisch zu dem Zeitpunkt, an welchem die Verletzung abgestellt ist, sofern dies innerhalb von 30 Tagen seit Ihrer Kenntnis der Verletzung geschieht; oder
2. durch ausdrückliche Wiedereinsetzung durch den Lizenzgeber.

Es sei klargestellt, dass dieser Abschnitt 6(b) die Rechte des Lizenzgebers, Ausgleich für Ihre Verletzung der vorliegenden Public License zu verlangen, nicht einschränkt.
c. Es sei klargestellt, dass der Lizenzgeber das lizenzierte Material auch unter anderen Bedingungen anbieten oder den Vertrieb des lizenzierten Materials jederzeit einstellen darf; gleichwohl erlischt dadurch die vorliegende Public License nicht.
d. Die Abschnitte 1, 5, 6, 7 und 8 gelten auch nach Erlöschen der vorliegenden Public License fort."

Englisch:

"Section 6 – Term and termination.

a. This Public License applies for the term of the Copyright and Similar Rights licensed here. However, if You fail to comply with this Public License, then Your rights under this Public License terminate automatically.

b. Where Your right to use the Licensed Material has terminated under Section 6(a), it reinstates:

1. automatically as of the date the violation is cured, provided it is cured within 30 days of Your discovery of the violation; or
2. upon express reinstatement by the Licensor.

For the avoidance of doubt, this Section 6(b) does not affect any right the Licensor may have to seek remedies for Your violations of this Public License.
c. For the avoidance of doubt, the Licensor may also offer the Licensed Material under separate terms or conditions or stop distributing the Licensed Material at any time; however, doing so will not terminate this Public License.
d. Sections 1, 5, 6, 7, and 8 survive termination of this Public License."

2025 Till Jaeger, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.38

I. Überblick

1 Abschnitt 6 regelt die Dauer der Lizenzierung und dabei insbesondere den Fall der vorzeitigen Beendigung. CC-Lizenzen werden für die Dauer des jeweiligen Schutzrechts erteilt und sind damit im Regelfall zeitlich unbeschränkt.

2 Praktisch wichtig ist die in Abs. a. S. 2 geregelte **Rechtsfolge** für den Fall einer **Lizenzverletzung:** Die durch die Lizenz eingeräumten Nutzungsrechte fallen automatisch weg, so dass das CC-lizenzierte Werk überhaupt nicht weiter genutzt werden darf. Dieses sehr strenge Regime ist die Folge des Systems freier Lizenzen, die nicht auf ein Nutzungsentgelt zielen, sondern auf ein funktionierendes Nutzungsmodell, an dessen „Spielregeln" sich die Nutzer halten sollen. Verletzt eine Nutzerin die Lizenzbedingungen, kann sie abgemahnt und eine Urheberrechtsverletzung geltend gemacht werden. Allerdings ist ein Neuerwerb der Nutzungsrechte möglich, wenn die Lizenzverletzung rechtzeitig abgestellt wird. Die Details dazu sind in Abs. b. näher geregelt.

3 Schließlich findet sich in Abs. d noch eine Klarstellung zur Möglichkeit einer dualen Lizenzierung, d. h. zur Verwendung eines CC-Werks unter abweichenden Lizenzbedingungen.

II. Abschnitt 6.a. Lizenzdauer

1. Vertragsdauer

4 Nutzungsrechte können gem. § 31 Abs. 1 S. 2 UrhG zeitlich beschränkt eingeräumt werden. Abschnitt 6.a stellt klar, dass CC-Lizenzen grundsätzlich zeitlich unbeschränkt eingeräumt werden. Da Schutzrechte wie das Urheberrecht eine beschränkte Dauer besitzen, ist die Lizenzvertragsdauer auf diese Schutzdauer beschränkt. So endet der urheberrechtliche Schutz in Deutschland gem. § 64 UrhG 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Danach wird das Werk gemeinfrei und für die Nutzung wird keine Lizenz mehr benötigt; entsprechend sind ab diesem Zeitpunkt auch keine Lizenzpflichten mehr zu erfüllen.

2. Schutzfristen

5 **Unterschiedliche Schutzrechte, unterschiedliche Schutzdauer.** Nicht alle Schutzrechte, die Gegenstand einer CC-Lizenz sein können, haben die gleiche

Schutzfrist. Daher ist es für die Vertragsdauer und damit auch für den Zeitraum, in dem Lizenzpflichten zu erfüllen sind, relevant, welches Schutzrecht betroffen ist und welche Schutzfrist dieses besitzt.

Urheberrecht. Da durch CC-Lizenzen zumeist Nutzungsrechte an einem Urheberrecht eingeräumt werden, ist für die Nutzung in Deutschland regelmäßig die Schutzdauer von 70 Jahren nach dem Tod der Urheberinnen relevant. Die Frist berechnet sich dabei nicht nach dem Todestag, sondern gem. § 69 UrhG nach vollen Jahren, so dass die 70 Jahre ab dem Ende des Jahres zu berechnen sind, in das der Tod des Urhebers fällt. Sofern ein Werk in Miturheberschaft erstellt wurde, richtet sich die Schutzdauer gem. § 65 Abs. 1 UrhG nach dem Tod der letztüberlebenden Miturheberin, bei Filmwerken gem. § 65 Abs. 2 UrhG „siebzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Hauptregisseur, Urheberin des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponistin der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik." 6

Leistungsschutzrecht für Lichtbilder. Fotografien können nicht nur urheberrechtlich geschützt sein, sondern auch durch das Leistungsschutzrecht des § 72 UrhG, wenn die erforderliche Schöpfungshöhe nicht gegeben ist. Der Gesetzgeber hielt die Abgrenzung zwischen Lichtbildwerken, die die erforderliche Schöpfungshöhe gem. § 2 UrhG besitzen und rein technischen Aufnahmen ohne ausreichend Schöpfungshöhe für praktisch schwer umsetzbar und hat daher ein eigenes Leistungsschutzrecht für Lichtbilder vorgesehen.[1] Der Schutzumfang entspricht dem des Urheberrechts, aber die Schutzdauer ist auf „fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist" beschränkt. Der Begriff „Erscheinen" bezeichnet gem. § 6 Abs. 2 UrhG die Verbreitung einer „genügenden Anzahl" von Kopien an die Öffentlichkeit. Sofern die Frist von 50 Jahren noch nicht abgelaufen ist, erübrigt sich praktisch damit eine Abgrenzung zwischen Lichtbild und Lichtbildwerk. Für den Zeitraum vom Ablauf der Schutzfrist für Lichtbilder bis zum Ablauf der 70-Jahres-Frist des § 64 UrhG für Lichtbildwerke ist die Frage jedoch dafür relevant, ob die Lizenzpflichten weiterhin zu erfüllen sind. 7

Datenbankherstellerrecht. § 87d UrhG bestimmt, dass die Rechte der Datenbankherstellerin fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung der Daten- 8

1 Hierzu *Gernot Schulze,* in: Dreier/Schulze (Hrsg.), UrhG, 7. Auflage 2022, § 72 Rn. 1.

bank erlöschen, jedoch bereits fünfzehn Jahre nach der Herstellung, wenn die Datenbank innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Diese Schutzdauer gilt nur für das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers gem. § 87a ff. UrhG, für Datenbankwerke gilt die allgemeine Frist des § 64 UrhG.

9 **Leistungsschutzrecht des Presseverlegers.** Gem. § 87j UrhG erlöschen die Rechte der Presseverlegerin zwei Jahre nach der erstmaligen Veröffentlichung der Presseveröffentlichung.

10 **Sonstige Schutzrechte.** Für die Rechte von ausübenden Künstlern wie Schauspieler und Musikerinnen finden die Regelungen der §§ 76 und 82 UrhG Anwendung, wobei bei der Dauer zwischen Persönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten unterschieden wird, sowie danach, ob die Darbietung auf Tonträger aufgezeichnet wurde. Für das Tonträgerherstellerrecht gilt gem. § 85 Abs. 3 UrhG wiederum, dass das Recht 70 Jahre nach dem Erscheinen des Tonträgers erlischt; ist der Tonträger innerhalb von 50 Jahren nach der Herstellung nicht erschienen, aber erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 70 Jahre nach dieser. Ist der Tonträger aber innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Recht 50 Jahre nach der Herstellung des Tonträgers. Das Leistungsschutzrecht von Sendeunternehmen erlischt gem. § 87 Abs. 3 UrhG 50 Jahre nach der ersten Funksendung.

3. Automatischer Wegfall der Nutzungsrechte

11 Das Konzept des automatischen Rechtewegfalls stammt von der GNU General Public License (GPL).[2] Bereits Version 2 von 1991 enthielt in Ziffer 4 eine Klausel, die bei Nichtbeachtung der Lizenzbedingungen einen automatischen Rechtewegfall vorsah („Automatic-Termination-Klausel"). Die Klausel wurde erstmals im Jahr 2004 einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen, als das Landgericht München I der Firma Sitecom den Vertrieb von lizenzwidrigen WLAN-Routern, die auf dem GPL-lizenzierten Linux beruhten, im Wege einer einstweiligen Verfügung verboten hat.[3] Dabei hat das Landgericht München I die Klausel als eine **auflösend bedingte Rechtseinräumung gem. § 158 Abs. 2 BGB** interpretiert, so dass mit Bedingungseintritt – der Verletzung einer Lizenzpflicht – ein Wegfall der eingeräumten Nutzungsrechte vorliegt. Dies ist

2 GNU General Public License, Version 2.

3 LG München I, Urt. v. 19.05.2004, 21 O 6123/04.

deswegen bedeutsam, weil die Verletzung des Lizenzvertrages damit unmittelbar auch zu einer Urheberrechtsverletzung führt und keiner vorherigen Kündigung bedarf.

Dies hat die Frage aufgeworfen, ob diese „Bedingungskonstruktion" mit der Regelung des § 31 UrhG vereinbar ist, wonach eine dingliche Beschränkung von Nutzungsrechten nur bei technisch und wirtschaftlich eigenständigen Nutzungsarten möglich ist. Die herrschende Auffassung in der Literatur und die ständige Rechtsprechung in Deutschland gehen dabei von einer auflösend bedingten Einräumung der Nutzungsrechte aus.[4] **12**

Die CC-Lizenzen haben das Konzept der GPL übernommen, so dass auch hier aus einer Lizenzverletzung unmittelbar eine Urheberrechtsverletzung folgt. Dies ist ständige Rechtsprechung in Deutschland.[5] **13**

III. Abschnitt 6.b.1. Wiederaufleben der Nutzungsrechte

Absatz b. sieht ein besonderes Regime für ein Wiederaufleben der einmal verlorenen Nutzungsrechte vor. Die Regelung ist dabei in Grundzügen Ziffer 8 der Version 3 der GNU General Public License (GPL-3.0) nachgebildet. Grund für die Möglichkeit eines automatischen Wiederauflebens von Nutzungsrechten war die Befürchtung, dass Lizenznehmer ohne eine solche Regelung nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Rechteinhaberinnen die Lizenz erneut erwerben können. Während dem nach deutschem Vertragsrecht keine besonderen Hinderungsgründe entgegenstehen, weil der Lizenznehmer, der seine Nutzungsrechte verloren hat, den Lizenzvertrag einfach erneut abschließen kann, wenn er die Lizenzverletzung abstellt, sieht man hier in den **14**

4 Vgl. *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, 209 ff., mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung; OLG Hamm, Urt. v. 13.06.2017, 4 U 72/16 und; LG Hamburg, Urt. v. 20.11.2017, 308 O 343/15, Rn. 103.

5 Für CC-Lizenzen LG Frankfurt am Main, Urt. v. 16.08.2018, 2–03 O 32/17; bei Open-Source-Lizenzen OLG Hamm, Urt. v. 13.06.2017, 4 U 72/16; dazu auch *Gerald Spindler*, Vorbemerkung Abschnitt 8. Besondere Bestimmungen für Computerprogramme, in: Urheberrecht: UrhG, KUG, VGG: Kommentar, 6., neu bearbeitete Auflage des von Gerhard Schricker bis zur 3. Auflage herausgegebenen Werkes. Auflage 2020, (31) mit weiteren Nachweisen.

USA nach dortigem Lizenzrecht größere Hindernisse und glaubt, dass ein „Reinstatement" einer ausdrücklichen Handlung der Lizenzgeberin bedürfe.[6]

15 Abschnitt 6.b sieht nunmehr zwei ausdrückliche Möglichkeiten für ein Wiederaufleben der weggefallenen Nutzungsrechte vor: Entweder der Lizenznehmer hilft der Lizenzverletzung innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis von der Verletzung ab, oder er benötigt eine ausdrückliche Wiedereinräumung der Nutzungsrechte durch die Rechteinhaberinnen. Diese eher knappe Regelung führt zu einer Reihe von Fragen und Problemen.

16 Zunächst fragt sich, was für eine Kenntnis der Lizenzverletzung erforderlich ist. Ein „Kennenmüssen" wird nicht ausreichend sein, ansonsten würde die Regelung ins Leere laufen, weil man stets annehmen kann, dass Lizenznehmer die Lizenzpflichten kennen müssen. Allerdings ist unklar, welche Anforderungen an die Kenntnis zu stellen sind. Wird man eine „genaue Bezeichnung der Rechtsverletzung" verlangen müssen, wie dies § 97a Abs. 2 Nr. 2 UrhG für eine wirksame Abmahnung verlangt, oder reicht es aus, dass die Rechtsinhaberin einen groben Hinweis erteilt, der die Verletzung in den wesentlichen Grundzügen erkennen lässt? § 97a UrhG dient der Eindämmung von unseriösen Massenabmahnungen und der damit verbundenen Kostenbelastung für den Verletzer. Abschnitt 6.b möchte der Verletzerin hingegen eine Chance geben, verlorene Nutzungsrechte neu zu erwerben. Daher ist gut vertretbar, dass hier geringere Anforderungen an die Kenntnis gestellt werden können. Es dürfte ausreichen, dass der durchschnittliche Nutzer ohne besonderen Aufwand selbst erkennen kann, welche Pflichten er verletzt hat. Dies birgt die Gefahr, dass bei Nachlässigkeit ein dauerhafter Rechtsverlust eintritt und eine explizite Wiedereinräumung durch die Rechteinhaberin benötigt wird. Version 4 der CC-Lizenzen ist aus Sicht des deutschen Rechts damit deutlich strenger als die Vorversionen, die keine Regelung zum Wiederaufleben der Nutzungsrechte besaßen. Denn hier war es dem Lizenzverletzer stets möglich, den Lizenzvertrag neu abzuschließen, wenn die Nutzung lizenzkonform wieder aufgenommen wurde. Aus Sicht des US-Rechts mag die Rechtslage umgekehrt sein, wenn man dort ohne eine Regelung zum Wiederaufleben von Nutzungsrechten stets eine ausdrückliche Neueinräumung durch die Rechteinhaberin für erforderlich hält. Hier zeigen sich Unterschiede im Lizenzvertragsrecht, die von dem jeweils anwendbaren Vertragsrecht abhängen.[7]

6 So auch die CC-FAQ, https://perma.cc/C5XU-VLMV; *Free Software Foundation,* GPLv3 Third Discussion Draft Rationale.

7 Zur Zuständigkeit und zum anwendbaren Recht siehe A. Rechtsdurchsetzung Rn. 31 ff.

Problematisch und im Lizenztext nicht weiter ausgestaltet ist der Fall, dass ein Werk zahlreiche unterschiedliche Urheber besitzt, etwa bei Miturheberschaft oder bei zahlreichen Bearbeitungen eines CC-lizenzierten Werkes. Hier benötigt die Verletzerin nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Heilung der Rechtsverletzung die Zustimmung aller beteiligten Rechteinhaber, um eine Wiedereinräumung der Nutzungsrechte zu erreichen. Ob und in welchen Fällen es eine Verweigerung wider Treu und Glauben gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 UrhG darstellt, wenn sich eine Miturheberin einer Wiedereinräumung von Nutzungsrechten verweigert, dürfte von der jeweiligen Konstellation abhängen und eher eine Ausnahme darstellen. **17**

Voraussetzung für eine automatische Wiedereinräumung von Nutzungsrechten ist eine „Curation" der Verletzung. Hier wird man keine Beseitigung der Rechtsverletzung in dem Sinne verlangen müssen, dass auch bereits verbreitete lizenzwidrige Vervielfältigungsstücke aus der Vertriebskette zurückgeholt werden. Es dürfte ausreichen, wenn der Verletzer die Lizenzverletzung für die Zukunft unterlässt, also etwa eine Website mit CC-Werken lizenzkonform ändert oder die Webseite offline stellt. **18**

Geringere Anforderungen als bei der GPL-3.0 stellen die CC-Lizenzen bei wiederholten Lizenzverletzungen. Während die Rechteinhaberin bei einer wiederholten Lizenzverletzung gem. Ziffer 8 GPL-3.0 die endgültige Beendigung des Lizenzvertrages erklären kann, sieht Abschnitt 6 eine solche Möglichkeit nicht vor. Offenbar kann sich der verletzende Lizenznehmer wiederholt auf ein automatisches Wiederaufleben von Nutzungsrechten berufen, wenn er nur jeweils die Rechtsverletzung innerhalb von 30 Tagen abstellt. Diese Möglichkeit wird aber ihre Grenze in der Rechtsmissbräuchlichkeit finden, etwa wenn die Lizenznehmerin ein Werk alle 29 Tage kurz offline stellt. **19**

IV. Abschnitt 6.b.2. Rechtsmittel weiter zulässig

Abschnitt 6.c.2 stellt klar, dass der Rechteinhaber nicht gehindert ist, urheberrechtliche Unterlassungsansprüche im Rahmen des anwendbaren Urheberrechts geltend zu machen. Denn der Umstand, dass die Lizenznehmerin durch bloßes Abstellen der Rechtsverletzung die weggefallene Lizenz wiederaufleben lassen kann, soll nicht bedeuten, dass keine urheberrechtlichen Verletzungsansprüche geltend gemacht werden können. **20**

21 Für Rechtsverletzungen in Deutschland bedeutet dies, dass im Regelfall die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangt werden kann, wie dies bei Urheberrechtsverletzungen zur Ausräumung der Wiederholungsgefahr erforderlich ist.[8] Kommt der Verletzer dieser Aufforderung nicht nach, kann der Unterlassungsanspruch vor Gericht durchgesetzt werden. Der entsprechende Antrag wird dabei nicht darauf gerichtet sein können, die Nutzung des CC-lizenzierten Schutzgegenstandes vollständig zu unterlassen, sondern nur insoweit, als dabei nicht die Lizenzbedingungen der anwendbaren CCPL beachtet werden.[9]

V. Abschnitt 6.c. Duale Lizenzierung

22 Auch Abschnitt 6.c enthält nur eine Klarstellung, nämlich der Hinweis darauf, dass die Rechteinhaber das CC-lizenzierte Werk auch unter alternativen Lizenzbedingungen anbieten dürfen. Eine CC-Lizenzierung führt zu keiner Selbstbindung der Urheberin in dem Sinne, dass eine CC-Lizenzierung abweichende Lizenzbedingungen ausschließen würde. Dem Urheber steht es weiterhin frei, das Werk unter abweichenden, auch proprietären Lizenzbedingungen zu verwerten. Gerade bei restriktiven CC-Lizenzen wie den Non-Commercial-Lizenzen besteht vielfach ein Bedürfnis nach alternativen Lizenzbedingungen, etwa wenn eine kommerzielle Nutzung vorgenommen werden soll, die die CC BY-NC-Lizenzen nicht gestatten.

23 Eine alternative Lizenzierung ist nur dann nicht ohne weiteres möglich, wenn die Rechteinhaberin nur ein abhängiges Urheberrecht besitzt, etwa bei einem Bearbeiterurheberrecht oder bei Miturheberschaft. In diesem Fall kann die Rechteinhaberin das Werk nicht alleine unter abweichenden Lizenzbedingungen anbieten, sondern es müssen alle Rechteinhaber über eine solche abweichende Lizenzierung entscheiden. Dies kann in Einzelfällen schwierig oder praktisch unmöglich sein, etwa wenn viele Bearbeiterurheberinnen an einem CC BY-SA-lizenzierten Werk beteiligt sind, z. B. einem Wikipedia-Artikel, und diese Bearbeiterurheber nicht alle ermittelt werden können.

24 Bei Einzelurheberschaft ist eine duale Lizenzierung nicht nur unter einer CC-Lizenz und einer proprietären Lizenz möglich, sondern auch unter verschie-

8 LG Halle, Urt. v. 27.07.2015, 4 O 133/15.

9 *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 232.

denen Varianten der CC-Lizenzen. Ein solches Bedürfnis kann zum Beispiel entstehen, wenn der Rechteinhaber später die Nutzung unter einer liberaleren Lizenz ermöglichen möchte.

Abschnitt 6.c regelt nicht nur die duale Lizenzierung, sondern stellt auch klar, dass die Rechteinhaberin nicht verpflichtet ist, das CC-lizenzierte Werk dauerhaft anzubieten oder eine Downloadmöglichkeit zu eröffnen. Hier obliegt es den Nutzern, den Vertrieb aufrecht zu erhalten, wenn die Rechteinhaber daran kein Interesse haben. Ansonsten besteht die Lizenz zwar fort, aber praktisch endet die Nutzungsmöglichkeit mangels Zugangsmöglichkeit zum lizenzierten Werk. **25**

VI. Abschnitt 6.d. Weitergeltung von Lizenzvertragsklauseln bei Vertragsende

Gelegentlich kann es fraglich sein, welche Vertragsregelungen bei einer Vertragsbeendigung fortgelten sollen. Abs. d. möchte für diesen Fall eine eindeutige Regelung treffen, insbesondere für den Fall einer Vertragsbeendigung wegen Verletzung der Lizenzbedingungen. Bei einem Ende der Schutzdauer wird die CC-Lizenz gegenstandslos, weil das dann gemeinfreie Werk ohne Lizenz genutzt werden darf. **26**

Abschnitt 6.d regelt folgerichtig, dass die Abschnitte 2 bis 4 bei einer Vertragsbeendigung keine Wirkung mehr haben sollen, d. h. weder Nutzungsrechte eingeräumt werden noch Lizenzpflichten bestehen. Hingegen bleiben die Definitionen (Abschnitt 1), Haftungs- und Gewährleistungsausschlüsse (Abschnitt 5), die Regelungen zur Vertragsdauer und dem Wiederaufleben von Rechten (Abschnitt 6), gesonderte Vereinbarungen außerhalb der CC-Lizenz (Abschnitt 7) und die Regelungen zur Auslegung (Abschnitt 8) unberührt. Diese können auch nach Vertragsende noch Relevanz haben, etwa wenn ein Schaden durch die Nutzung eines CC-lizenzierten Werkes erst nach Vertragsbeendigung auftritt oder Auslegungsfragen zur Wiederherstellung von Nutzungsrechten auftreten. **27**

VII. Versionsgeschichte

28 Die Lizenzversionen der CCPL vor der Einführung der Lizenzversion 4 im Jahr 2014, also vor dem Wechsel auf den internationalen Ansatz der CCPL,[10] enthielten noch eine einfache Regelung zur Vertragsbeendigung, die der GNU General Public License, Version 2, (GPL-2.0) nachgebildet war und eine automatische Vertragsbeendigung vorsah, aber keine Aussage zur Wiederherstellung von Nutzungsrechten traf. Bei der Anwendung deutschen Vertragsrechts kamen die Gerichte entsprechend zu dem Ergebnis, dass die Nutzungsrechte auflösend bedingt eingeräumt wurden und mit der Lizenzverletzung automatisch weggefallen sind.[11]

VIII. Position von CC

29 In den FAQ der Organisation Creative Commons findet sich auch ein Abschnitt zur Beendigung von CC-Lizenzen.[12] Dort wird die Auffassung vertreten, dass bei den Lizenzversionen 1 – 3 eine Lizenz nur dann wiedererlangt werden könne, wenn die Rechteinhaberin ausdrücklich zustimmt. Diese Auffassung basiert auf dem US-Rechtsverständnis und steht im Gegensatz zum deutschen Vertragsrecht, wonach ein neuer Abschluss des Lizenzvertrages ohne weiteres möglich ist, wenn die Rechteinhaber dem nicht ausdrücklich widersprechen.[13]

10 Zur Geschichte der CCPL siehe Einl Rn. 30 ff.
11 OLG Köln, Urt. v. 31.10.2014, 6 U 60/14.
12 FAQ, https://perma.cc/C5XU-VLMV.
13 Vgl. entsprechend für Open Source Lizenzen *Till Jaeger/Axel Metzger*, Open Source Software – Rechtliche Rahmenbedingungen der Freien Software, 5. Auflage 2020, Rn. 251.

Abschnitt 7 – Sonstige Bedingungen

Paul Klimpel

Deutsch:

„a. Der Lizenzgeber ist nicht an durch Sie gestellte zusätzliche oder abweichende Bedingungen gebunden, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

b. Jedwede das lizenzierte Material betreffenden und hier nicht genannten Umstände, Annahmen oder Vereinbarungen sind getrennt und unabhängig von den Bedingungen der vorliegenden Public License."

Englisch:

"Section 7 – Other Terms and Conditions.

a. The Licensor shall not be bound by any additional or different terms or conditions communicated by You unless expressly agreed.

b. Any arrangements, understandings, or agreements regarding the Licensed Material not stated herein are separate from and independent of the terms and conditions of this Public License."

Abschnitt 7 betont einerseits, dass die CC-Lizenz als solche nur in dem Umfang verbindlich ist, wie es im Lizenztext beschrieben ist, und stellt andererseits klar, dass die Lizenzpartner frei darin sind, unabhängig von der Lizenz weitergehende Verpflichtungen einzugehen. 1

Für den Lizenzgeber wird dies in Abschnitt 7.a zum Ausdruck gebracht. Dort wird festgestellt, dass die Lizenzgeberin an zusätzliche oder abweichende Bedingungen nur gebunden ist, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden. Diese Feststellung hat lediglich deklaratorischen Charakter. Es ergibt sich schon aus dem Vertragscharakter der Lizenz, dass diese nicht einseitig verändert werden kann. 2

Gleiches gilt für Abschnitt 7.b, wobei hier umgekehrt festgestellt wird, dass Annahmen, Vereinbarungen und Umstände, die nicht in der Lizenz enthalten sind, unabhängig und getrennt davon zu sehen sind. Damit ist auch klar, dass es den Vertragsparteien nicht verwehrt ist, unabhängig von der Lizenz Vereinbarungen zu treffen. Nur haben diese eben keine Auswirkungen auf die Lizenz. Und da sich die Lizenz an die Allgemeinheit richtet, kommt ein Lizenzvertrag nach Vorgaben der CC-Lizenz zustande, sobald das Material 3

2025 Paul Klimpel, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974-39

entsprechend dieser Vorgaben genutzt wird – unabhängig davon, was der Lizenzgeber möglicherweise in einem bestimmten Einzelfall mit einem Lizenznehmer zusätzlich vereinbart hat.

4 Wenn beispielsweise ein Autor einen Text unter die Lizenz CC BY stellt und ein Verlag auf der Grundlage dieser Lizenz den Text veröffentlicht, in einer gesonderten Vereinbarung mit der Autorin Vereinbarungen über die Schriftart und andere Formalien trifft, so berührt diese Vereinbarung nicht die Lizenz und entfaltet nur im Verhältnis zwischen Autor und Verlag Wirkung, während ein Dritter den Text auch ohne Beachtung dieser Formalien nutzen kann, sofern er sich nur an die Bedingungen der Lizenz hält.

5 Dass die CC-Lizenz selbst nicht verändert werden darf, ergibt sich aus dem Annex der CCPL (siehe Annex Rn. 4).

Abschnitt 8 – Auslegung

Fabian Rack/Jan Schallaböck

Deutsch:

„a. Es sei klargestellt, dass die vorliegende Public License weder besagen noch dahingehend ausgelegt werden soll, dass sie solche Nutzungen des lizenzierten Materials verringert, begrenzt, einschränkt oder mit Bedingungen belegt, die ohne eine Erlaubnis aus dieser Public License zulässig sind.

b. Soweit wie möglich soll, falls eine Klausel der vorliegenden Public License als nicht durchsetzbar anzusehen ist, diese Klausel automatisch im geringst erforderlichen Maße angepasst werden, um sie durchsetzbar zu machen. Falls die Klausel nicht anpassbar ist, soll sie von der vorliegenden Public License abgeschieden werden, ohne dass die Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bedingungen tangiert wird.
c. Auf keine Bedingung der vorliegenden Public License wird verzichtet und kein Verstoß dagegen soll als hingenommen gelten, außer der Lizenzgeber hat sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.
d. Nichts in der vorliegenden Public License soll zu einer Beschränkung oder Aufhebung von Privilegien und Immunitäten führen, die dem Lizenzgeber oder Ihnen insbesondere aufgrund rechtlicher Regelungen irgendeiner Rechtsordnung oder Rechtsposition zustehen, oder dahingehend interpretiert werden.“

Englisch:

“Section 8 – Interpretation.

a. For the avoidance of doubt, this Public License does not, and shall not be interpreted to, reduce, limit, restrict, or impose conditions on any use of the Licensed Material that could lawfully be made without permission under this Public License.

b. To the extent possible, if any provision of this Public License is deemed unenforceable, it shall be automatically reformed to the minimum extent necessary to make it enforceable. If the provision cannot be reformed, it shall be severed from this Public License without affecting the enforceability of the remaining terms and conditions.
c. No term or condition of this Public License will be waived and no failure to comply consented to unless expressly agreed to by the Licensor.
d. Nothing in this Public License constitutes or may be interpreted as a limitation upon, or waiver of, any privileges and immunities that apply to the Licensor or You, including from the legal processes of any jurisdiction or authority.”

2025 Fabian Rack/Jan Schallaböck, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.40

I. Überblick

1 Abschnitt 8 legt die Auslegung der CCPL im Hinblick auf einzelne Rechtsfragen fest. Sie betreffen Aspekte der **Gemeinfreiheit (Buchst a),** die **Geltungserhaltung unwirksamer Klauseln (Buchst b),** den individuellen **Verzicht auf einzelne Bedingungen der CC-Lizenz (Buchst c)** sowie **Privilegien und Immunitäten** bestimmter Lizenzgeber oder -nehmer, die beispielsweise für zwischenstaatliche Organisationen gelten (Buchst d).

2 Die in Abschnitt 8 geregelten Aspekte beseitigen in ihrem Anwendungsbereich das Bedürfnis einer **lückenfüllenden Auslegung** der CCPL, wie man sie ansonsten im Rahmen von § 157 BGB vornehmen kann.[1] In Deutschland kommt Abschnitt 8 in weiten Teilen lediglich klarstellende Funktion zu, da sich ein Großteil der Regelungsinhalte ohnehin zwingend aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt und nicht zur Disposition der Vertragsparteien steht. Sie tragen im Wesentlichen der Vielfalt der Rechtsordnungen, in denen die CCPL verwendet wird, Rechnung, da die Berner Verträge diesbezüglich nur wenig Vereinheitlichung vornehmen.

II. Abschnitt 8.a. Keine Beschneidung gesetzlicher Freiheiten, „Copyfrauds"

3 Abschnitt 8.a stellt zunächst klar, dass eine CC-Lizenzierung bereits **gesetzlich eingeräumten Nutzungsfreiheiten** der lizenzierten Inhalte nicht entgegensteht. Wo immer also die Nutzung eines Inhalts gesetzlich erlaubt ist, belegt auch die CC-Lizenzierung den Inhalt und seine Nutzung nicht mit Einschränkungen. Ist ein Lizenzgegenstand beispielsweise urheberrechtlich nicht geschützt, weil er die Voraussetzung des Werkbegriffs nicht erfüllt oder das Urheberrecht nach Zeitablauf erloschen ist, so führt eine (vermeintliche) CC-Lizenzierung nicht dazu, dass etwa CC-Lizenzbedingungen einzuhalten wären. Dasselbe gilt für eine Konstellation, in der die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten und CC-lizenzierten Inhalts kein Verwertungsrecht im Sinne der §§ 15 ff. UrhG berührt, etwa weil die Nutzung nicht den Öffentlichkeitsbegriff des Urheberrechts erfüllt (siehe Definition der Weitergabe unter Abschnitt 1.i). Ebenfalls erfasst die Regelung die Fälle, in denen die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Inhalts durch Schrankenregelungen abgedeckt ist, hierzu siehe im Einzelnen die Erläuterungen des

1 Hierzu allgemein etwa MüKoBGB/Busche, 9. Aufl. 2021, BGB § 157 Rn. 26 ff.

Abschnitts 2.a.2 zu „Ausnahmen und Beschränkungen". Im Ergebnis unternimmt die CCPL insbesondere nicht den Versuch, den in seinen vielen Ausprägungen vorgesehenen **gesetzlichen Status der Gemeinfreiheit** zu unterlaufen.

Im Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechts kommt der Klausel nur eingeschränkte Bedeutung zu, da eine Lizenz ohnehin nicht zu einer Einschränkung von gesetzlich zwingend bestehenden Nutzungsrechten führen kann, also solchen, die nicht der Dispositionsfreiheit der Vertragsparteien unterliegen. Die Abgrenzung unter den Tatbestandsmerkmalen **Verringern (reduce), Begrenzen (limit)** und **Einschränken (restrict)** kann daher dahinstehen. Gemeint ist mit allen Tatbestandsvarianten, dass es durch die Lizenzierung zu **keiner Reduktion von gesetzlichen Nutzungsbefugnissen** kommt. 4

Die Formulierung **„mit Bedingungen belegen" (engl.: „impose conditions")** spielt auf die Bedingungen der einzelnen Lizenzmodule an, also zum Beispiel Share Alike (SA) oder die Namensnennung (BY). So gelten etwa die Vorgaben zur Namensnennung (BY) in Fällen, in denen die gesetzliche Schranke der Zitierfreiheit anwendbar ist, nicht, weil in diesen Fällen gar nicht auf die CCPL zurückgegriffen werden muss. Die Nutzung ist dann gemäß § 51 UrhG erlaubt und es müssen die Pflichten zur Quellenangabe nach § 63 UrhG eingehalten werden. Diese gesetzliche Regelung überschneidet sich in der Umsetzung mit den Pflichten der Namensnennung BY gemäß Abschnitt 3.a der CCPL, ist aber nicht deckungsgleich. Genau genommen besteht hier sogar eine gewisse Wahlfreiheit der Zitierenden, denn bei Einhaltung der Lizenz und korrekter Namensnennung im Sinne der CCPL kommt ein gleichzeitiger Verstoß gegen § 63 UrhG – etwa gegen die Pflicht zur Nennung des Verlages[2] – nicht in Betracht, weil gar nicht auf die gesetzliche Schrankenregelung der Zitierfreiheit zurückgegriffen werden muss. 5

Diskussionswürdig und praxisrelevant ist der Fall **fehlender Schutzfähigkeit** oder **abgelaufener Schutzrechte.** Die CCPL kann sinnvollerweise nur so zu verstehen sein, dass sie im Falle der Gemeinfreiheit im Gesamten nicht anwendbar ist. Hierfür finden sich Gründe sowohl in der Lizenz als auch im Gesetzesrecht: Zunächst einmal kommt es gemäß der CCPL in diesem Fall schon gar nicht zu einer Lizenzierung von Rechten im Sinne von Abschnitt 1.g, 6

2 Freilich nur sofern dies nicht vom Lizenzgeber verlangt ist, vgl. Abschnitt 3.a.1.A.i der CC-BY 4.0.

wonach die lizenzierten Rechte „auf solche Urheberrechte und ähnlichen Rechte **beschränkt sind“,** die die Nutzung des lizenzierten Materials betreffen; Voraussetzung hierfür ist, dass der Lizenzgegenstand nach dem Urheberrecht oder ähnlichen Rechten geschützt ist. Zweitens bildet dies auch den **gesetzlichen Zustand** ab, wonach eine Lizenzierung von Inhalten, die unter kein Schutzrecht fallen, ins Leere geht.

7 Mithilfe der Klausel lässt sich auch ein Umgang mit „**Copyfrauds**“ finden. Unter diesem Begriff wird ein Verhalten verstanden, bei dem bei einem tatsächlich gemeinfreien Inhalt zu Unrecht ein Urheberrecht behauptet wird (sogenannte Schutzrechtsanmaßung). Dieser Eindruck kann entstehen, wenn ein gemeinfreier Gegenstand unter eine CC-Lizenz gestellt wird. Von „fraud“ (engl. für Betrug), kann allerdings nur bei absichtsvoller Täuschung ausgegangen werden, weshalb dieser Begriff bei dem Regelfall der – wohl häufigsten – **absichtslosen Falschlizenzierung** fehlgeht. Der Gedanke absichtsvoller Täuschung passt darüber hinaus auch deshalb nicht, wenn man unterstellt, dass das Publikum im Teilen von CC-lizenzierten urheberrechtsfreien Materialien allgemein überwiegend mehr eine Freigabe als eine Einschränkung versteht. Jedenfalls stellt die vorliegende Klausel des Abschnitts 8.a klar, dass weder bei absichtlicher („Copyfraud“) oder unabsichtlicher Schutzrechtsanmaßung für die Nutzenden des Materials Pflichten aus der Lizenz entstehen können. Vielmehr bringt die vorliegende Klausel zum Ausdruck, dass sich eine Lizenzgeberin gerade keines Schutzrechts berühmen kann.[3]

8 Relevant wird die Regelung häufig im Kontext von **Forschungsdaten** und **Kulturdigitalisaten:** Sind die zur Verfügung gestellten Materialien gemeinfrei, so stellen sie einen **untauglichen Lizenzgegenstand** und die Lizenz kann in diesen Fällen keine Geltung beanspruchen. Gleichzeitig **unterstützt** das Modul BY etwa im Bereich von Forschungsdaten die Attributionspflicht über eine – vermeintliche – Namensnennungspflicht, die zwar nicht im Rahmen der Lizenz oder des Urheberrechts, wohl aber aus den Regeln der Guten Wissenschaftlichen Praxis geboten sein kann.[4] Diese Absicherung ist allerdings nach dem bisher Gesagten nicht über die urheberrechtliche Namensnennung durchsetzbar. Insoweit wird ein durchaus richtiges Verhalten

3 Als in dieser Hinsicht „vorbildlich“, weil dem Problem entgegenwirkend bezeichnet bei *Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 7, S. 7.

4 *Peter Brettschneider/Alexandra Axtmann/Elisabeth Böker/Dirk von Suchodoletz*, Offene Lizenzen für Forschungsdaten, S. 8.

(Quellenangabe im Wissenschaftskontext) mit einem untauglichen Mittel (urheberrechtliche Lizenz) unterstützt.

Ungeklärt ist, ob die Klausel auch dazu führt, dass eine Verwendung der Lizenz, ohne über ein entsprechendes Recht zu verfügen, auch den Vorwurf irreführender geschäftlicher Handlungen im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG ausräumen kann. Aufgrund der Unentgeltlichkeit der Nutzung von CC-lizenzierten Materialien dürfte dieser Konstellation allerdings kaum Praxisrelevanz zukommen. **9**

III. Abschnitt 8.b. Geltungserhaltung, salvatorische Klausel

Abschnitt 8.b ist wohl als **salvatorische Klausel** zu interpretieren, die bei Unwirksamkeit einer Bestimmung der Lizenz zunächst den Versuch einer geltungserhaltenden Reduktion der entsprechenden Bestimmung vorschreibt. Wo dies nicht gelingt, soll die Lizenz ohne die betreffende Bestimmung gelten. In Deutschland ist die gerichtliche Durchsetzbarkeit der CC-Lizenzen im Grundsatz anerkannt (siehe A. Rechtsdurchsetzung), was aber nicht für jede einzelne Klausel gilt. So ist etwa die Haftungsreduzierung aus Abschnitt 5 wohl AGB-widrig und daher nicht wirksam (siehe Abschnitt 5 Rn. 12 ff.). Weil das AGB-Recht keinen Raum für eine geltungserhaltende Reduktion lässt, muss die Bestimmung abgeschieden werden, mit der Konsequenz, dass auf allgemeines Zivilrecht zurückgegriffen wird (hier entlang den Regelungen der Schenkung §§ 516 ff. BGB). Die Lizenz im Gesamten bleibt aber wirksam und die Unwirksamkeit der Klausel hat keine Auswirkung, weil das Haftungsrecht auf den Maßstab des Schenkungsrechts zurückfällt, das zu vergleichbaren Ergebnissen kommt. **10**

IV. Abschnitt 8.c. (Kein) Verzicht

Zunächst einmal benennt die Klausel die Selbstverständlichkeit, dass Lizenznehmer sich an die Lizenzbedingungen halten müssen. Gleichzeitig bringt die Klausel zum Ausdruck, dass die Möglichkeit für Lizenzgeberinnen vorgesehen ist, gegenüber Lizenznehmern **auf einzelne Lizenzbedingungen zu verzichten.** So kann beispielsweise bei einer Lizenzierung mit Bearbeitungsverbot ND einer einzelnen Lizenznehmerin individuell ein Bearbeitungsrecht (auch gegen Vergütung) eingeräumt werden, was nach den **11**

Anforderungen des Urhebervertragsrechts grundsätzlich auch formlos möglich ist.

12 Wie sich Verzichte in der Lizenzpraxis niederschlagen können, ist nicht ausdrücklich geregelt. So lässt die Formulierung offen, ob ein Verzicht auf oder eine Lockerung von Bedingungen im Wege **individueller Abrede** erfolgen muss, oder ob sie ebenfalls über das **generelle Lizenzangebot** ad incertas personas erteilt werden kann (siehe CCPL Einl Rn. 5), also an die Allgemeinheit über einen ergänzten Lizenzhinweis. Die Frage stellt sich deshalb, weil die Organisation Creative Commons zwar den Lizenztext als gemeinfrei betrachtet, sich aber zur Wahrung der Integrität und dem einheitlichen Verständnis des Namens/der Lizenzpraxis zur Nutzung von Lizenznamen und -logos die Bedingung vorbehält, dass Lizenzgeber die Bedingungen der Lizenz nicht verändern oder ergänzende Restriktionen schaffen (siehe Annex Rn. 4). Hiernach kann also der Text der CC-Lizenz **nicht beliebig abgeändert werden, sofern die Bezeichnung als entsprechende CC-Lizenz erhalten bleiben soll.**

13 Es stellt sich damit die Frage, wie der ausdrücklich mögliche **Verzicht auf Lizenzbedingungen (Waiver)** in (c.) ausgeübt werden kann und trotzdem die Bezeichnung als CC-Lizenz möglich bleibt. Es spricht viel dafür, dass dies auch generell möglich ist, sofern die Verzichtserklärung nicht durch Modifikation des CC-Lizenztextes selbst erfolgt, sondern davon eindeutig abgegrenzt dargestellt wird. Außerdem muss die Verzichtserklärung tatsächlich ausschließlich einen Verzicht auf Rechte des Lizenzgebers handeln und **nicht etwa neue Einschränkungen** beinhalten. Demnach wäre es bei einer CC BY-ND-Lizenz bspw. möglich, durch einen zusätzlichen Absatz im Anschluss an die CC BY-ND-Lizenz darzustellen, dass bei Musikwerken eine Nutzung von Auszügen aus dem Werk von einer Länge von unter 20 Sekunden zu Zwecken des Remixes ebenfalls zulässig ist, selbst wenn hierdurch dies eigentlich wegen der ND-Komponente nicht gestattet wäre.[5]

14 **Exkurs: CC+ und Duale Lizenzierung.**[6] Neben einer CC-Lizenz kann die Lizenzgeberin das Werk auch unter weiteren eigenen Lizenzen anbieten,

5 Freilich wäre dies in Deutschland bei einer Dauer von unter 15 Sekunden auf Online-Plattformen im Sinn des UrhDaG in der Regel bereits wegen der Pastiche-Schranke des § 51a UrhG i.V.m. §§ 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 10 Nr. 2 UrhDaG zulässig.

6 Hierzu auch schon im Unterkapitel „Duale Lizenzierung" (Abschnitt 6.d).

sofern hieraus kein Konflikt mit der Lizenzierung unter CC-Lizenz erwächst.[7] Für derartige Konstellationen hat sich der Begriff des „**dual licensing" (Duale Lizenzierung)** eingebürgert. Hierbei haben Lizenznehmer die Option, eine von zwei (oder mehr) Lizenzen zu wählen. Ein Beispiel bietet eine CC-Lizenzierung mit dem Verbot kommerzieller Nutzung (NC), die mit einem weiteren, kommerziellen und kostenpflichtigen Lizenzangebot gepaart wird, die eigenständige Bedingungen formuliert und – anders als CC-Lizenzen – beispielsweise nur auf bestimmte Medien, Verwertungsarten oder Lizenznehmerin begrenzte Nutzungsrechte einräumt. Falls letztere gewählt wird, greift die kommerzielle Lizenz als **Alternative** zur CC-Lizenz. Soweit die Alternativlizenz weiter geht (etwa indem ihre Anforderungen an die Namensnennung freier sind), müssen die strengeren Bedingungen aus der CC-Lizenz nicht beachtet werden. Dies gilt freilich nur **im Rahmen der Alternativlizenz;** das Kombinieren der Bedingungen von CC-Lizenz und Alternativlizenzen ist hingegen unzulässig. Hierbei handelt es sich nicht um einen Verzicht auf einzelne Lizenzbedingungen, sondern um Lizenzen, die voneinander unabhängig sind. Nutzungshandlungen, die unter der CC-Lizenz, mit der das Werk markiert wurde, zulässig wären, müssen weiterhin ohne Beschränkungen rechtmäßig sein. Der Lizenznehmer hat nur die Wahlmöglichkeit, alternativ auch auf eine andere Lizenz zurückzugreifen. Die Organisation Creative Commons sieht einen Mechanismus („protocol") vor, mit dem dual licensing erkennbar gemacht werden kann, den sie **CC+ (CCPlus)** nennt.[8] Unter Verwendung des „+"-Symbols sollen demnach Fälle kenntlich gemacht werden können, in denen die Lizenzgeberin neben einer Lizenzierung unter einer der CC-Lizenzvarianten auch eine Lizenzierung unter einer anderen Lizenz vorsieht. Etwa kann so signalisiert werden, dass man das Werk zu nicht-kommerziellen Zwecken kostenfrei unter den Bedingungen der Lizenz CC BY-NC nutzen und man daneben auch eine andere Lizenz kostenpflichtig erwerben kann, die eine kommerzielle Nutzung des Werkes ermöglicht (i.E. das Werk ist lizenzierbar unter der entsprechenden CCPL „plus" einer kommerziellen Lizenz).[9]

---

7 Dies wäre zumindest dann der Fall, wenn neben der CC-Lizenz eine Exklusivlizenz angeboten würde, da die Lizenzierung des Werkes unter CC-Lizenz an andere Personen nicht mit der geforderten Exklusivität vereinbar wäre. Der Lizenzgeber wäre in dem Augenblick in dem gleichzeitig die Exklusivlizenzvertrag und CC-Lizenzvertrag wirksam wären, vertragsbrüchig gegenüber dem Lizenznehmer des Exklusivlizenzvertrages.

8 CCPlus, https://perma.cc/V9H6-MJ36.

9 Weitere Beispiel auch unter „CC+ General.pdf", https://perma.cc/4HAE-TAMQ.

15 Etwas unklar ist, ob auch **Verzichtserklärungen** durch CCPlus markiert werden können. Die Beschreibung des Mechanismus deutet darauf hin, dass man hiermit die Duale Lizenzierung adressieren wollte, CCPlus also Fälle markieren soll, in denen neben der CC-Lizenz eine vollständige zweite Lizenz angeboten wird, nicht jedoch CC-Lizenzen, die durch Verzichtserklärungen faktisch (und nur zugunsten des Lizenznehmers) modifiziert sind. Hierfür spricht, dass in der Beschreibung der technischen Implementierung des Protokolls von einem eigenständigen Lizenztext („separate agreement") gesprochen wird. Es sollte aber auch möglich sein, bei reinen Verzichtserklärungen den CCPlus-Mechanismus zu nutzen, indem sowohl auf den ursprünglichen als auch auf den CC-Lizenztext nebst Verzichtserklärung verwiesen wird. Faktisch können so Verzichtserklärungen als Form der dualen Lizenzierung konstruiert werden, nämlich indem zunächst die CC-Lizenz ohne Verzicht und daneben eben auch eine (zweite, „duale") mit der entsprechenden Verzichtserklärung angeboten wird.

V. Abschnitt 8.d. Privilegien und Immunitäten (IGO)

16 Creative Commons entwickelte unter der früheren Lizenzversion 3.0 unter dem Zusatz **IGO** eine **eigene Portierung für zwischenstaatliche Organisationen** (IGO-Portierung, siehe auch Einl Rn. 45). Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass derlei Organisationen möglicherweise in einem **eigenständigen Rechtsraum** agieren. Bei Lizenzverletzungen sah die IGO-Portierung vor, dass Vorrechte und Immunitäten nicht aufgegeben werden. Soweit für IGOs beispielsweise Schlichtungsverfahren gegenüber Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten vorrangig waren, sollte die CC-Lizenz dem nicht entgegenstehen. Unter Version 4.0 wurden diese Privilegien in der generischen Lizenz aufgenommen und die separate IGO-Portierung der CC-Lizenz aufgegeben.

17 Das **Völkergewohnheitsrecht** und das **Völkervertragsrecht** gewähren einzelnen Personen (etwa Diplomatinnen) und Organisationen bestimmte Vorrechte und Immunitäten, wie etwa die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Die Klausel stellt klar, dass die Lizenz an diesen Regelungen nichts ändert. So ist in manchen Fällen der Verzicht auf die Vorrechte möglich (z. B. in Art. 3 Abs. 1 a des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation vom 05.10.1973); die Lizenz kann aber nicht so interpretiert werden, dass der Lizenznehmer durch die Nutzung der Lizenz auf seine Immunitäten verzichtet.

Unter der IGO-Portierung von Version 3.0 heißt es: „'IGO' means, solely and exclusively for purposes of this License, an organization established by a treaty or other instrument governed by international law and possessing its own international legal personality. Other organizations established to carry out activities across national borders and that accordingly enjoy immunity from legal process are also IGOs for the sole and exclusive purposes of this License. IGOs may include as members, in addition to states, other entities." **18**

Die Klausel besagt, dass Lizenzgeber oder Lizenznehmerinnen, die bestimmte Vorrechte und Immunitäten vor Verfolgung genießen, diese Immunitäten im Rahmen der CC-Lizenzierung nicht aufgeben. Dabei scheint der erste Satz den Anwendungsbereich ausschließlich auf klassische Völkerrechtssubjekte zu erstrecken, weitet ihn aber im Zweiten auf alle Organisationen aus, die Immunitäten genießen und zwischenstaatlich aktiv sind. Ausgeschlossen sind wohl stets andere international agierende Organisationen, sowohl Konzerne, internationale Verbände, aber auch internationale NGOs, die oftmals auch unter den Begriff der „IO" (International Organisation) geführt werden, die keine Immunitäten und Privilegien genießen. Richtigerweise ist die letzte Differenzierung entscheidend, während die Anknüpfung an den „IGO"-Begriff keine sinnvolle Differenzierung hinzuzufügen scheint. Mit der Vereinfachung auf das Kriterium der Privilegien und Immunitäten in Version 4.0 ist es daher vermutlich geglückt, den Regelungsinhalt klarer und kürzer auszudrücken, ohne etwas zu verlieren. **19**

Vereinzelt sind allerdings Lizenzierungen unter „IGO 4.0" zu finden,[10] wobei eine solche Lizenzierung nicht korrekt ist, da die Organisation Creative Commons eine IGO-Portierung in Version 4.0 nie ins Leben gerufen hat. Dies führt allerdings nicht zwingend dazu, dass keine Lizenz vorliegt. Vielmehr ist die Rechtslage nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, etwa zu Vertragsauslegung und Bestimmung des Willens der Parteien zu bestimmen. **20**

10 Etwa hier: https://perma.cc/6JED-5QD7.

Annex

Fabian Rack/Jan Schallaböck

Deutsch:

„About Creative Commons

Creative Commons ist keine Vertragspartei seiner Public Licenses. Dennoch kann Creative Commons sich dazu entscheiden, eine seiner Public Licenses für selbst publiziertes Material zu verwenden, und ist in diesen Fällen als „Lizenzgeber" zu betrachten. Der Text der Creative Commons Public Licenses selbst wird mittels der CC0 Verzichtserklärung der Gemeinfreiheit überantwortet. Abgesehen vom begrenzten Zweck, darauf hinzuweisen, dass Material unter einer Creative Commons Public License freigegeben ist, und falls es nicht anderweitig erlaubt wird durch die Creative-Commons-Policies, die unter creativecommons.org/policies veröffentlicht sind, erlaubt Creative Commons es nicht, dass die Marke „Creative Commons" oder eine andere Marke oder ein anderes Logo von Creative Commons ohne vorherige schriftliche Zustimmung genutzt werden, insbesondere in Verbindung mit nicht autorisierten Veränderungen seiner Public Licenses oder sonstigen Regelungen, Übereinkünften oder Vereinbarungen in Bezug auf die Nutzung lizenzierten Materials. Es sei klargestellt, dass dieser Absatz nicht Teil der Public Licenses ist.

Creative Commons kann kontaktiert werden unter creativecommons.org."

Englisch:

"About Creative Commons

Creative Commons is not a party to its public licenses. Notwithstanding, Creative Commons may elect to apply one of its public licenses to material it publishes and in those instances will be considered the "Licensor." The text of the Creative Commons public licenses is dedicated to the public domain under the CC0 Public Domain Dedication. Except for the limited purpose of indicating that material is shared under a Creative Commons public license or as otherwise permitted by the Creative Commons policies published at creativecommons.org/policies, Creative Commons does not authorize the use of the trademark "Creative Commons" or any other trademark or logo of Creative Commons without its prior written consent including, without limitation, in connection with any unauthorized modifications to any of its public licenses or any other arrangements, understandings, or agreements concerning use of licensed material. For the avoidance of doubt, this paragraph does not form part of the public licenses.

Creative Commons may be contacted at creativecommons.org ."

1 Der Annex stellt ausweislich des letzten Satzes ausdrücklich **keinen Teil der Lizenz** dar. Er enthält allerdings wichtige Hinweise zur **Nutzung der Marke** Creative Commons, der Lizenzierung der Lizenztexte selbst sowie zur Rolle

2025 Fabian Rack/Jan Schallaböck, CC BY 4.0 – https://doi.org/10.24921/2025.94115974.41

der Organisation Creative Commons im Verhältnis zu Lizenzgeberin und -nehmer.

I. CC als Lizenzgeberin

Die CC-Lizenzierung erfolgt ausschließlich zwischen Lizenzgeberin und Lizenznehmer. Lizenzgeberin ist, wer die Nutzungsrechte am lizenzierten Material erteilt. Die **Organisation Creative Commons** stellt lediglich das Lizenzinstrumentarium zur Verfügung und ist **kein Vertragspartner.** Nur wenn die Organisation – wie S. 2 erwähnt – selbst Inhalte lizenziert, ist sie selbst Lizenzgeberin und als solche Vertragspartei des Lizenzvertrages. Dies ist allerdings nicht der Regelfall für CC-lizenzierte Materialien. Die Organisation Creative Commons stellt etwa Broschüren zur Verfügung, die sie unter CC-Lizenz stellt. Bei der Organisation als Lizenzgeberin gibt es keine Besonderheiten. 2

II. Gemeinfreier Lizenzvertragstext und Markenschutz

Die Organisation Creative Commons betrachtet den **Lizenzvertragstext als gemeinfrei** bzw. stellt ihn per Freigabeerklärung CC0 urheberrechtlich betrachtet ohne Bedingung zur Verfügung. Dennoch ist **die Nutzung des CC-Lizenzbaukastens nicht frei von Bedingungen:** Der Name Creative Commons, das Logo und das dazugehörige Piktogramm sind markenrechtlich geschützt. Es handelt sich um Registermarken nach § 4 Nr. 1 MarkenG. Eine **markenmäßige Nutzung** von Namen und Logo ist damit in Deutschland wegen § 14 MarkenG nur **mit Zustimmung der Organisation Creative Commons** zulässig. CC erteilt eine solche Erlaubnis zur Nutzung der Marke generell im Rahmen des Annexes für den Zweck, auf eine CC-Lizenzierung hinzuweisen. Weitere Nutzungen und Bedingungen werden in der „Trademark Policy" der Organisation Creative Commons dargestellt.[1] So müssen die Logos von der Webseite der Organisation Creative Commons oder von Software über Unicode bezogen werden,[2] womit vermutlich die Darstellungsqualität der Logos gesichert werden soll. Darüber hinaus soll, sofern möglich, auf die 3

1 Creative Commons Trademark Policies, https://perma.cc/7SMQ-9S4B.

2 Creative Commons Trademark Policies, https://perma.cc/7SMQ-9S4B unter „How you can use CC trademarks".

entsprechende Unterseite (die Kurzfassung der jeweiligen Lizenz, „Deed“) im Internetauftritt der Organisation Creative Commons verlinkt werden.

4 Andere markenmäßige Nutzungen im Bereich der von der Organisation Creative Commons eingetragenen Schutzklassen, insbesondere etwa die Nutzung der Marken für **modifizierte Versionen des Lizenztextes,** sind nicht gestattet.[3] Die Organisation Creative Commons möchte wohl so die **Integrität des CC-Lizenzmodells** schützen: Es soll verhindert werden, dass das Lizenzinstrumentarium an Klarheit verliert, indem Lizenzgeberinnen die Bedingungen beliebig ändern oder ergänzen können und somit ein im Groben einheitliches Verständnis des CC-Lizenzsystems unterminiert wird. Vereinfacht gesagt scheinen die Regelungen zum Markenschutz sicherstellen zu wollen, dass ein Lizenznehmer, der die Vereinbarkeit seiner Nutzungen mit einer bestimmten CC-Lizenz allgemein geprüft hat, sich darauf verlassen kann, dass ein entsprechend markiertes konkretes Werk auch nutzen kann, ohne dass er das „Kleingedruckte“ genauer lesen muss.

5 Ungeklärt ist bislang noch die Frage, ob und wann eine markenrechtswidrige Modifikation der Lizenz Haftungsansprüche der Lizenznehmerin gegen den Lizenzgeber auslöst. Hier wird es wohl auf den Einzelfall ankommen. Problematisch an diesen Konstellationen ist, dass die Markenrechtsverletzung zunächst nur durch die Organisation Creative Commons gerügt werden kann. Lizenznehmerinnen, die ein Werk im Vertrauen auf die Markierung mit einer geeigneten CC-Lizenz genutzt haben, aber nachträglich feststellen müssen, dass der Lizenzgeber einen modifizierten Text zugrunde gelegt hat, steht diese Rügemöglichkeit nicht zu; sie können allenfalls argumentieren, dass die Modifikation eine Überraschungsklausel im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB darstellt und somit nicht wirksam einbezogen wurde.

6 Es kann im Übrigen wohl dahinstehen, ob die bloße Kennzeichnung eines Werkes mit einem der CC-Piktogramm unter die markenmäßige Nutzung nach § 14 MarkenG fällt oder – wofür viel spricht – lediglich eine beschreibende Angabe zur Beschaffenheit im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG darstellt. Der Annex dürfte im Zweifel aber auch als Zustimmung im Sinne von § 14 MarkenG zu lesen sein, wodurch gleichzeitig ein Angebot zum Abschluss

3 Demgegenüber ist es – sofern eine Kennzeichnung als CC-Lizenz unterbleibt – aufgrund der CC0-Lizenz für die Lizenztexte – möglich, den Lizenztext oder Auszüge davon als Grundlage für eigene Lizenztexte zu verwenden. In diesem Zusammenhang ist auch ein Hinweis auf den Ursprung möglich, solange der Eindruck vermieden werden kann, es handele sich um eine CC-Lizenz.

eines entsprechenden Markenlizenzvertrages ausgesprochen wird, der wiederum in der Regel mit Nutzung der Marke wohl konkludent angenommen wird, so dass die Verwendung der Marke in diesen Fällen unabhängig von der Einordnung zulässig ist.